AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK KÖLN: 1868

Köln (Regierungsbezirk)





Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

1868.

Köln, Druck von W. Greven & A. Bechtold.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 1. Cöln, Mittwoch den 8. Januar 1868.

Nro. 1. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 24. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene Stück 126 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6946. Das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867.

Nr. 6947. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Hörter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Hörter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.

Nr. 6948. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Nro. 2. Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwikkelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Ausbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalte erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehnten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, das endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland

die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bittern Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Intressen des Vaterlandes und die nächsten Intressen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjar 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 3. Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten betr.

1., Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:

a., 8 Sgr: für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;

b., 3 Sgr: für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche und Traplier-Karten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2., Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3., Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1.) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4, Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruchs zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene

Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach den gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben, — nach dem Steuer-Satze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weitere nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5., Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann, von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalles den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6., Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7., Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung, müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Koeur Aß, bei Trappier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammen gehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8., In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrolle zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach Nr. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thaler für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9., In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4. gedachten Modifikation in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10., Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten, erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11., Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr, als einen und einen dritten Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12., Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2. Januar 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor Wohlers.

Nro. 4.

Den Betrieb der Spielkarten-Fabriken betr.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (G. S. S. 1921) betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt.

1. Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß.

an das hiesige Landgericht, die Referendarien Bürgers an das Kammergericht zu Berlin und Schleicher an das Landgericht zu Aachen, Friedensrichter Theile von Eckenhagen an das Friedensgericht zu Mayen und Gerichtsschreiber Weidenkoff von Eckenhagen an das Friedensgericht Cöln III.

Bonn, den 31. December 1867.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 12. Interdiction betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 17. Dezember 1867 wurde Gertrud Klein, ohne Gewerbe zu Wüllscheid, Bürgermeisterei Königswinter wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 4. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator von Ammon.

Nro. 13. Amts-Suspension betr. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen-Landgerichts Disciplinarkammer hierselbst vom 19. Dezember 1867 ist der Gerichtsvollzieher Joseph Ludwig Breuer hierselbst zu einer Suspensionsstrafe von vierzehn Tagen verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. d. Mts. ab zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 2. Januar 1868.

Der Königliche Ober-Prokurator von Ammon.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landrath Friedrich Leopold Devens zu Essen ist Allerhöchsten Orts unter Verleihung des Charakters als Polizei-Präsident zum Polizei-Direktor in Cöln ernannt worden.

Der bisherige Civil-Supernummerar bei der hiesigen Königlichen Regierung, Theodor Schmitz, ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Dem Barbier Johann Kreul zu Cöln ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie einschließlich des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Dorothea Jastrzenski, Ehefrau Schulz ist die Niederlassung als ausübende Hebamme in Cöln gestattet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Druck von W. Greven & R. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 2. Cöln, Mittwoch den 15. Januar 1868.

Nro. 14. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 28. und 31. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nr. 13 und 14 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 28. Die Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867.

Nro 29. Convention de navigation entre la Confédération Allemande du Nord et l'Italie. Du 14 Octobre 1867	Nro. 28. (Uebersetzung.) Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde u Italien. Vom 14. Oktober 1867.

Nro. 30. Die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867.

Nro. 31. Den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Nro. 15. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 29. und 31. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 127 und 128 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6949. Das Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867.

Nro. 6950. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

Nro. 6951. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof.

Nro. 6952. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer-Staats-Chaussee, bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Naußken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timbor-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau.

Nro. 6953. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867.

Nro. 6954. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 16. *Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856 betr.*

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons **vom 1. Dezember d. Js. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich oder durch einen Beauftragten** abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen so

fort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Wipperfürth, Waldbroel und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 14. November 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 17. Die Aufhebung der Paßpflichtigkeit in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1. Die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2. Die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letztern in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. So lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen oder sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

L. S. (gez.) **Wilhelm**

(ggz.) **Gr. von Bismark-Schönhausen.**

Indem wir vorstehend das Gesetz über das Paßwesen im Norddeutschen Bunde zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, im Auftrage des Herrn Ministers des Innern zugleich Nachstehendes:

Beantragen preußische Staatsangehörige die Ausstellung von Reisepapieren, so darf die Ertheilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w.) entgegenstehen.

Zur Ertheilung von Reisepässen sind fortan — abgesehen, von den Ministerialpässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesraths vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — kompetent:

die Provinzial-Regierungen (in Hannover die Landdrosteien,

die Landräthe und

die von den Regierungen dazu ermächtigten städtischen Polizeibehörden. Im diesseitigen Bezirke ist bis jetzt keiner der zuletzt gedachten Behörden jene Befugniß ertheilt.

Cöln, den 9. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 18. Kollekte für die Nothleidenden in der Provinz Preußen betr.

Ein schwerer, weitverbreiteter Nothstand ist in Folge der Mißärndte des vorigen Jahres und der Strenge des Winters über die östliche Hälfte der Provinz Preußen hereingebrochen. Viele Tausende von Familien sind bei dem Mangel an lohnender Arbeit und der Theurung der Lebensmittel von bitterer Noth und harter Bedrängniß heimgesucht. Nur durch Darbringung menschenfreundlicher, patriotischer Gaben aus allen Theilen des Vaterlandes läßt sich den darbenden Mitbürgern in Ostpreußen eine Linderung der Noth und eine wirksame Hülfe bringen. Der in Berlin unter dem Protektorate Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen gebildete **Hülfs-Verein für Ostpreußen** hat sich dem edlen Zwecke gewidmet, in brüderlichem Zusammenwirken mit allen Vereinen, welche denselben oder verwandte Zwecke verfolgen, insbesondere mit dem **Vaterländischen Frauen-Vereine**, der unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin Augusta seine segensreiche Wirksamkeit bethätigt, mittelst der dargebrachten Beiträge jenem traurigen Nothstande kräftig entgegen zu treten. Der von ihm erlassene Aufruf vom 20. v. Mts. ist auch in unserer Provinz nicht ungehört geblieben. Bei der Größe der Noth, die sich auf die Mehrzahl sämmtlicher Kreise der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen erstreckt und durch die anhaltende strenge Winterzeit von Tag zu Tag sich steigert und bei der weitaussehenden, monatelangen Dauer derselben erheischt aber eine nachhaltige, wirksame Hülfe so große Mittel, daß es der opferwilligen Theilnahme von allen Seiten her bedarf, um dieselbe zu ermöglichen. Ich habe daher veranlaßt, daß den für diesen Zweck bereits veranstalteten Sammlungen auch eine allgemeine Sammlung von Beiträgen für den **Hülfs-Verein für Ostpreußen** in allen Theilen der Provinz sich anreihe, und richte im Vertrauen auf deren stets bewährten Wohlthätigkeitssinn und patriotischen Wetteifer an Alle, welche für den edlen Zweck beizusteuern Willens und in der Lage sind, die angelegentliche Bitte, den zu dessen Förderung veranstalteten Sammlungen ihre kräftige Theilnahme zuzuwenden und dadurch von Neuem zu bethätigen, daß die **Rhein-Provinz** hinter keiner Andern zurückbleibt, wenn es gilt, ein Werk der Nächstenliebe und des Patriotismus zu fördern.

Coblenz, den 4. Januar 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz gez:

von Pommer-Esche.

Indem ich den vorstehenden Aufruf des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Herrn Landräthe des Bezirks in ihren Kreisen die nöthigen Anordnungen zur sofortigen Abhaltung der angeordneten Allgemeinen Collekte zu treffen, die eingehenden Beiträge an den Ausschuß des Hülfs-Vereins für Ostpreußen zu Berlin abzusenden und mir nach 4 Wochen über den Ausfall der Collekte Anzeige zu machen.

Cöln, den 9. Januar 1868.

Der Regierungs-Präsident **v. Bernuth.**

Nro. 19. Evangelische Hauskollekte für den Restaurationsbau der Abdinghofkirche in Paderborn betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der evangl. Abdinghofkirche in Paderborn eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Mai d. Js. durch Deputirte des Presbyteriums abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 8. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 20. Evangelische Kirchen-Collekte betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collekte für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg ist Termin auf Sonntag, den 26. d. Mts. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herrn Pfarrern unseres Verwaltungs-Bezirks die pünktliche Abhaltung dieser Collekte und die unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuer-Kassen.

Cöln, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 21. Pensionen für Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten betr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Ver-

storbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartigen Pensions-Ansprüche zustehen, so bringen wir Vorstehendes im Interesse der Betheiligten zur Kenntniß des Publikums mit der Aufforderung, die etwaigen Pensions-Ansprüche schleunigst bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin anzumelden.

Cöln, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 22. Das Verbot des Fahrens und Reitens durch den Königlichen Schloßgarten in Brühl betr.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. v. Mts. im Stück 54 des Amtsblattes pro 1867 wird hiermit vom 1. Februar d. Js. an auch das Reiten durch den Königlichen Schloßgarten zu Brühl zur Verbindung mit dem dortigen Bahnhofe untersagt.

Cöln, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 23. Die Beschädigung der Telegraphenleitungen

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §. §. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des „Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich „Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser An„stalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird „mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren be„straft.

„Handlungen dieser Art sind insbesondere die Weg„nahme, Zerstörung oder Beschädigung der Draht„leitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen „der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremd„artiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fäl„schung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, „die Verhinderung der Wiederherstellung einer zer„störten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die „Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage an„gestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten „oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstal„ten ein Mensch am Körper oder an der Gesund„heit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen „Zuchthaus bis zu 10 Jahren und wenn ein Mensch „das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis „20 Jahren.

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des „Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässi„gerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung „dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder „stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und „wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, „mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren „bestraft.

Cöln, den 6. Januar 1868.

Die Telegraphen-Direction Richter.

Nro. 24. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Versetzt sind: der Telegraphen-Ingenieur Maßmann von Hannover nach Cöln, der expedirende Secretair und Calkulator Schaack von Berlin nach Cöln, die Telegraphen-Secretaire Löhr von Cöln nach Wesel, Mark von Hamm nach Aachen, Agte von Aachen nach Kreuznach, Winkelmann von Stettin nach Cöln, Altenburg von Coblenz nach Hamm und Schnell von Halle nach Münster, die Ober-Telegraphisten Winter von Cöln nach Aachen und Hieselhahn von Aachen nach Cöln.

In den Ruhestand versetzt ist der Telegraphen-Secretair Soback zu Münster.

Gestorben ist der Telegraphist Schaffer zu Hamm.

Nro. 25. Den freiwilligen Eintritt in den Militairdienst betr.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. September 1866 macht das Commando des unterzeichneten Regiments bekannt, daß es nur solche Individuen als Freiwillige von jetzt ab einzustellen gewillt ist, die sich gleich bei ihrem Eintritt zu einer „vierjährigen" Dienstzeit verpflichten.

Die Vortheile, welche durch ein freiwilliges Engagement auf 4 Jahre erwachsen, sind, 1. daß nach Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. September 1866 Passus 1. und nach der Kriegsministeriellen Verfügung vom 29. April 1867, Passus 5 dergleichen Mannschaften, zwei Jahre früher als die übrigen ihrer Dienstaltersklasse aus der Landwehr ausscheiden, 2. daß nach der Verordnung betreffend die Organisation der Landwehrbehörden p. p. vom 5. September 67. §. 52, Passus 5 solche Mannschaften zu den zweimaligen Uebungen während ihres Reserve-Verhältnisses nicht herangezogen werden können.

Individuen, welche zu einer vierjährigen Dienstzeit sich freiwillig verpflichten wollen, haben außer dem landräthlichen Erlaubnißscheine noch eine beglaubigte Bescheinigung ihres Vaters resp. ihres Vormundes beizubringen, wodurch ihnen die Erlaubniß zu dem vierjährigen Engagement ausdrücklich ertheilt wird.

Düsseldorf den 8. Januar 1868.

Das Commando des Hannoverschen Husaren-Regiments Nro 15.

Nro. 26 Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Köln pro 4. Quartal 1867 betr.

Angestellt sind: Der Post-Assistent Loeben als Post-Secretär bei der Bahnhofs-Expedition hier; Der Post-Expeditions-Anwärter Kleinekuhle als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Engelskirchen, der desgl. Volk beim Post-Amte

hier; der Oekonom Theb. Wever als Post-Expediteur in Liebenhausen.

Versetzt sind: Der Postrath Ottendorf von hier nach Kassel, der Postrath Schütze von Potsdam hierher, der Post-Expedient Krüger von Königswinter nach Bonn, der desgl. Linniger von Bonn hierher, der desgl. Krause von hier nach Breslau. Der Post-Secretär Lubenow von hier nach Trier, der desgl. Hasse von hier nach Spandau.

Ernannt ist: Der Post-Secretär Samuel Schmidt zum Ober-Post-Secretär bei der Ober-Post-Direction hierselbst.

Pensionirt ist: Der Post-Expedient Bauling.

Gestorben sind: Der Post-Director Marx in Bonn und der Post-Secretär Rubelius hier.

Cöln, den 8. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 27. Postangelegenheiten betr.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß auf der Station in Commern Beichaisen und Extraposten nicht mehr gestellt werden.

Cöln, den 8. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 28. Post-Angelegenheiten betr.

Vom 16. resp. 17. d. Mts. ab wird die Localpost zwischen Cöln und Bensberg aufgehoben, dagegen eine tägliche Personenpost zwischen Cöln und Engelskirchen mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Cöln 11 Uhr Abends, in Engelskirchen 4[25] Uhr Morgens, aus Engelskirchen 10[30] Vormittags in Cöln 8[40] Uhr Nachmittags. Am 16. hujus geht diese Post zum ersten Male von Cöln und am 17. hujus zum ersten Male von Engelskirchen ab. Es kommt ein 6 sitziger Wagen in Berliner-Form in Gebrauch, welcher von einem Post-Conducteur begleitet sein wird. Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck erhoben werden. Die Personenpost zwischen Engelskirchen und Lindlar wird vom 17. d. Mts. ab aus Lindlar, um 9 Uhr Morgens aus Engelskirchen um 11[40] Abends abgefertigt werden.

Cöln, den 4. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 29. Personal-Chronik der Königlichen General-Kommission zu Münster betr.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem General-Kommissions-Secretair Friedrich Wilhelm Brabänder den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Münster, den 2. Januar 1868.

Der General-Kommissions-Präsident. **Jonas**.

Nro. 30. Den freiwilligen Eintritt in den Militairdienst betr.

Diejenigen jungen Leute, welche sich behufs Ableistung ihrer gesetzmäßigen Dienstzeit beim Königs-Husaren-Regiment freiwillig zu melden beabsichtigen, werden hiermit von Seiten des Commandos benachrichtigt, daß das Regiment vom 1. Januar 1868 an nur solche Freiwillige annimmt, welche sich zu einer vierjährigen Dienstzeit verpflichten.

Gemäß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. April 1867 genießen diejenigen Dienstpflichtigen, welche die genannte Verpflichtung eingehen, die Vergünstigung, daß sie 2 Jahre früher, als die übrigen Mannschaften ihrer Dienstaltersclasse aus der Landwehr ausscheiden.

Die sich zum Eintritt Meldenden haben sonach außer dem Erlaubnißschein des betreffenden Landraths-Amtes noch eine schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes zum Eintritt auf diese verlängerte Dienstzeit vorzulegen.

Bonn, den 7. Januar 1868.

Das Commando des Königl. Husaren-Regiments (1. rhein.) Nro. 7.

Nro. 31. Landbeschälung im Jahre 1868 betr.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Cöln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen	Kreis	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Bickendorf	Landkr. Cöln	3. Febr.	2	den 5. Februar.
2	Kerpen	Bergheim	2. "	2	" 5. "
3	Euskirchen	Euskirchen	3. "	2	" 6. "
4	Rheinbach	Rheinbach	3. "	2	" 6. "
5	Bonn	Bonn	3. "	2	" 6. "
6	Denklingen	Waldbröl	4. "	2	" 7. "

Landgestüt Wickerath, den 8. Januar 1868.

Der Königliche Gestüt-Vorsteher, **Schale**.

Nro. 32. Amts-Entsetzung betr.

Der Königliche Notar Peter Schneider zu Berncastel ist durch Urtheil der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 8. November vorigen Jahres, seines Amtes entsetzt und dieses Urtheil durch den Königlichen Apellations-Gerichtshof zu Cöln unter dem 20. Dezember vorigen Jahres bestätigt worden.

Trier, den 7. Januar 1868.

Der Königliche Ober-Prokurator.

Nro. 33. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Franziska bei Schiffarth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 11. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24 März 1866 wird der Aggerthaler Kupferbergbau-Gesellschaft zu Hannover unter dem Namen Franziska das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath, Scheiderhöh und Wahlscheidt im Kreise Sieg Regierungbezirk Cöln und Oberbergamts-

bezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert vier und zwanzigtausend sieben hundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 34. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Erweiterungsurkunde für das Einzelfeld Eichenhaus bei Altenrath des consolidirten Bergwerks Wahnerheide mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. Juni 1857 bezeichneten zu dem consolidirten Eisen- Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerk Wahnerheide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Eichenhaus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scheiderhöh, Altenrath und Roesrath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert sechs und fünfzigtausend, fünfhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 35. Personal Chronik betr. Der Regierungs-Rath von Strenge ist dem hiesigen Königlichen Regierungs-Collegium überwiesen, und heute in dasselbe eingeführt worden.

Cöln, den 11. Januar 1868.

Der Regierungs-Präsident **v. Bernuth.**

Personal Chronik.

Dem katholischen Geistlichen Rektor Franz Gerards, ist die Erlaubniß ertheilt worden, die von dem früheren Rektor Thomas zu Ründeroth errichtete katholische Privatschule fortzuführen.

Der bisherige Lehrer zu Lieberhausen, Wilhelm Stöcker, ist zum Elementarlehrer in Linge Kreis Gummersbach ernannt worden.

Der Lehrer Martin Eschweiler ist zum Elementarlehrer in Ludendorf, Kreis Rheinbach, definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat August Linhoff ist zum dritten Lehrer an der Elementarschule in Kerpen Kreis Bergheim ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bonn, Carl Grube ist zum Hauptlehrer der Knaben-Abtheilung an dieser Schule ernannt worden.

Der Lehrer Caspar Schopen ist zum Elementarlehrer in Lipp, Kreis Bergheim, definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Mahlberg, Philipp Jakob Orth, ist zum Elementarlehrer in Nemmenich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich von Lennep ist zum Elementarlehrer zu Marienfeld, im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 3. Cöln, Mittwoch den 22. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 36. *Den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betr.* Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1. 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867, (Gesetz-Sammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollverein bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allem zum Zollverein gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1. In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit em Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2. Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen, Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Berlin, den 8. Januar 1868.

Der Finanz-Minister: **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 37. *Die Landrathswahl für den Kreis Mülheim betr.* Nachdem die Königliche Regierung zu Cöln durch Verfügung vom 13. Januar d. J., für die erledigte Landrathsstelle des Kreises Mülheim, eine neue Wahl angeordnet und den Unterzeichneten mit der Leitung beauftragt hat, so ist für diesen Zweck eine Versammlung der Kreisstände auf Dinstag den 11. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr, in dem Rathhaussaale zu Mülheim anberaumt werden.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, etwa nicht zur Wahl eingeladen sein möchten, ihre Berechtigung bei Zeiten bei mir geltend machen können.

Cöln, den 16. Januar 1868.

Der Wahl-Kommissar, Ober-Regierungsrath **Birck.**

Nro. 38. *Heimaths- und Heirathserlaubnißscheine betr.* Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 2. März 1861 (Amtsblatt Seite 102) wird zufolge höhern Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathserlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg, nämlich:

Die herzoglichen Gerichtsämter I und II in Altenburg, Schmölle, Lucka, Göstnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla,

Das herzogliche Gericht zu Meuselwitz,

Die Stadträthe zu Altenburg, Schmölle, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda

zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Cöln, den 13. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 39. *Den Schluß der niederen Jagd betr.* Der Schluß der niederen Jagd in unserem Verwaltungsbezirke wird auf den 31. d. Mts. hiermit festgesetzt.

Cöln, den 17. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 40. *Todtenschein betr.* Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Anton Wipperfeld aus Bensberg ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in die Sterbe-Register der Bürgermeisterei Bensberg pro 1867 eingetragen worden.

Cöln, den 12. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 41. *Todtenscheine betr.* Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1. Joseph Weidemann, 2. Anton Lohmer, 3. Peter Pelzer, 4. Peter Anton Hartmann und 5. Friedrich Graeff, früher Regierungs-Referendar, sämmtlich

aus Cöln, sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die Sterbe-Register der Stadt Cöln pro 1867 eingetragen worden.

Cöln, den 12. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 12. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. October 1867 ist die durch Erkenntniß derselben Stelle vom 19. Juli 1865 gegen die Therese Schall, ohne Gewerbe, früher zu Ehrenfeld, jetzt zu Zündorf im Kloster St. Joseph sich aufhaltend ausgesprochene Interdiktion aufgehoben worden, was ich mit Rücksicht auf den § 18 der Notariats-Ordnung und unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Dezember 1865, (Amtsblatt Stück 53 Seite 377) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cöln, den 12. Januar 1868.

Der Ober Prokurator **Boelling**.

Nro 13. Berg-Personal-Chronik betr. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 8. Juli v. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten.

Bei dem Oberbergamte sind:

der Bergassessor und Hülfsarbeiter Max Noegerath und der Oberbergamts-Sekretair Heis gestorben, der Büreau-Diätar und Militair-Anwärter August Eduard Schmieder ist zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt, und der Sekretair und Gefälle-Empfänger Friedrich Carl Spruth zu Siegen unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die früheren Beamten der nunmehr aufgelösten Berg-Hypotheken-Commission zu Siegen, Sekretair Siebel, und Kanzlist Grosse sind bei der unterzeichneten Behörde einrangirt, sowie der Amtsdiener Matscheck mit Pension in den Ruhestand getreten.

Bei der Bergwerks-Direction in Saarbrücken ist

der Bergrath und Vorsitzende derselben L. M. Wagner zum Oberbergrath ernannt worden.

Bei den Berg-Inspectionen der Saarbrücker Gruben ist

der Bergwerks-Director der Grube Kronprinz Friedrich Wilhelm Geislautern, Alexander Bauer gestorben, der Berg-Accessist Carl Menke von Weilburg als Hülfsarbeiter nach der Grube Reden-Merchweiler versetzt, der Sekretair Peter Büll der Grube Duttweiler-Jaegersfreude, durch dessen Ernennung zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, ausgeschieden, der Schichtmeistergehülfe Heinrich Ziegler von der Grube Duttweiler-Jaegersfreude nach der Grube Reden-Merchweiler versetzt, und der Militair-Anwärter Johann Martin Kleinschmidt zum Assistenten für die Grube Reden-Merchweiler ernannt worden.

Bei der Saline zu Stetten ist

der Berggeschworene Beel zum Berg-Inspector befördert worden.

Bei den Revierbeamten ist

der Bergmeister Bergmann zu Brühl unter Verleihung des Charakters als Bergrath mit Pension in den Ruhestand getreten und dessen Stelle dem Bergmeister und früheren Bergschullehrer der aufgelösten Bergschule zu Düren, Ludwig Sinning, mit dem Wohnsitze Bonn übertragen worden.

Ferner sind: die Berg-Referendare: Hermann Brasse, Emil Krabler, Wilhelm Ludwig, Robert Bleeser, Anton Hasslacher, Ferdinand Breuer, Gustav Neumann, Christian Mosler, Bernhard Heinrich Jordan und die Berg-Eleven Hermann Kahlen und Carl Schollmeyer zu Berg-Assessoren, sowie der Berg-Eleve Moritz Heyder zum Berg-Referendar, ernannt worden, der Bergreferendar Heiligendörfer ist ausgeschieden, die früheren Herzogl.-Nassauischen Beamten nämlich:

der Bergrath Winter zu Wiesbaden zugleich unter Verleihung des Rothen Adler Ordens IV. Klasse, die Markscheider Christian Dannenberg zu Dillenburg und Albert Beyer zu Diez, die Berggeschwornen Ferdinand Götz zu Wiesbaden, und Friedrich Götz zu Weilburg, der Markscheiderei-Verwalter Gustav Heberlein zu Braubach, die Markscheider-Accessisten Johann Butroni zu Weilburg u. Carl Hatzfeld zu Dillenburg, mit Pension in den Ruhestand getreten und endlich ist der concessionirte Markscheider Carl August Julius Schütte, zuletzt in Rahmede bei Lüdenscheid wohnhaft, gestorben.

Bonn, den 9. Januar 1868.

Königliche Oberbergamt.

Nro. 14. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Schwerin und Tilian bei Wahlen und Rengert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1865 und des Umwandelungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Schwerin das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid und Wahlscheid im Kreise Sieg Regierungbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwanzigtausend vier hundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1865 und des Umwandelungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Tilian das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid und Wahlscheidt im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend, neunhundert und sechszehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde

vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 45. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Tubalkain, Eiershagen, Schalenbach, Caro, Lahnstein, Lehmop, Braunstein, Bertramshöhe und Treff bei Eiershausen Eiershagen, Oesingen, Hasenbach, Sterzenbach, Schneppenhurth, Lichtenberg, Spring und Schalenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. October 1866 wird dem Königl. Steuer-Inspector F. Court in Waldbroel unter dem Namen Tubalkain das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heischeid, Denklingen und Hermesdorf, im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend sechshundert fünf und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Blei- Zink- und Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. November 1866 wird dem Königlichen Steuer-Inspector F. Court in Waldbroel unter dem Namen Eiershagen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Denklingen und Hermesdorf im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigzigtausend, vierhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L M N P Q R D C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze jedoch bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß des mit den Buchstaben Q R D C' P' bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. October 1866 wird dem Königlichen Steuer-Inspector F. Court zu Waldbroel unter dem Namen Schalenbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Denklingen und Hermesdorf im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, sechshundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M K W X Y S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. October 1866 wird dem Königlichen Steuer-Inspector F. Court zu Waldbroel unter dem Namen Caro das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hermesdorf Denklingen und Lichtenberg im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend achthundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S T U V P N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1866 wird dem Königlichen Steuer-Inspector F. Court in Waldbroel unter dem Namen Lahnstein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wildberg, Erdingen, Lichtenberg, Hermesdorf und Denklingen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z a k s U T Y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1866 wird dem Königlichen Steuer-Inspector F. Court in Waldbroel unter dem Namen Lehmop das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Denklingen, Sinspert und Wildberg-Erdingen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, siebenhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z X W K O b a bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. October 1866 wird dem Königlichen Steuer-Inspector F. Court in Waldbroel unter dem Namen Braunstein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lichtenberg und Wildberg-Erdingen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und fünfzigtausend und neun und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g h i k l m n o p q r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. December 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. November 1866 wird dem Königlichen Steuer-Inspector F. Court in Waldbroel unter dem Namen Bertramshöhe das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lichtenberg Denklingen und Wildberg-Erdingen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, fünfhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b c e f g h i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. October 1866 wird dem Königlichen Steuer-Inspector F. Court in Waldbroel unter dem Namen Treff das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sinspert und Denklingen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend neun hundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H J O K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Clemens Haas hat seinen Wohnsitz von Siegburg nach Emmerich im Kreise Rees verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Adam Kribben hat seinen Wohnsitz von Brühl nach Elberfeld im Kreise Elberfeld verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Heinrich Rudolph Friedrich Lahs, hat sich zu Friedrich-Wilhelms-Hütte im Sieg-Kreise als Knappschaftsarzt niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Lommersum, Peter Cremer, ist zum Elementarlehrer in Niederelvenich, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat August Ising ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Wiehl, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Den Lehrerinnen Emma und Louise Hassenkamp und zwar der Ersteren als Vorsteherin ist die Erlaubniß ertheilt, zu Königswinter ein Pensionat für Mädchen zu errichten.

Die Schulamts-Candidatin Barbara Elling ist zur Elementarlehrerin zu Rheincassel, im Landkreise Köln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 4. Cöln, Mittwoch den 29. Januar 1868.

Nro. 46. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 13. Januar 1868 zu Berlin ausgegebene Stück 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6958. Das Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868.

Nro. 6959. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867.

Nro. 6960. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1867., betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 47. Bankangelegenheiten betr.

Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigener gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Nro. 48. Formulare zu den statistischen Tabellen betr.

Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Bureau nicht unerhebliche Mengen von Tabellenformularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflichtexemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkosten-Preise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G. 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H. 6 Thlr. 10 Sgr., J. 54 Thlr. 15 Sgr., K. und M. 36 Thlr. 10 Sgr., L., P., R. und S. 6 Thlr. 20 Sgr., Q. 3 Thlr. 7 1/2 Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10 1/2 Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann.

Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Königliches statistisches Bureau, (gez.) Dr. Engel.

Nro. 49. Die 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. Js. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser: II Nro. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. Js. ab, einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 50. Wiederincourssetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin beziehentlich den Königlichen Ober-Telegraphen-Inspektionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Directionen betr.

Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867. (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nro. 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Kgl. Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspectionen, jetzigen Telegraphen-Direktionen im Depositum befinden und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Kgl. Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Directionen in folgender Weise geschehen wird.

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868,
Regierungs-Amtsblatt Nr . . . . Pag . . . .)
N. N. den . . . ten . . . . 18 . . .
Telegraphen-Direction
(Stempel) (Unterschrift)

Berlin, den 18. Januar 1868.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

Nro. 51. Portopflichtige Dienstbriefe betr.

Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nro. 8.) werden **portopflichtige Dienstbriefe** mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen,

in Ausübung dienstlicher Functionen

abgesandt werden, sofern die Briefe **vor** der Postaufgabe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk: **„portopflichtige Dienstsache“** versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe **oben links in der Ecke** auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ **nicht** berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Würtemberg, Belgien, Niederlande u. s. w. oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagportos, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

Berlin, den 22. Januar 1868.

General-Post-Amt. von **Philipsborn.**

Nro. 52. Darstellung des bisher ermittelten Sachverhalts bezüglich der den Auswanderern auf dem Schiffe Guiseppe Baccarcich betr.

Am 20. Juli v. Js. lief das Oesterreichische Schiff Guiseppe Baccarcich, Kapitain Blasich mit deutschen Auswanderern, welche von dem Passage-Agenten Strauß zu Antwerpen, Firma A. Strauß & Comp., befördert worden waren, in den Hafen von New-York ein. Gleich nach der Ankunft machten die Passagiere des Schiffs der Auswanderungs-Kommission in New-York davon Anzeige, daß es ihnen auf ihrer Reise

1. an Lebensmittel gemangelt habe,
2. das Wasser, welches in Petroleumfässern aufbewahrt worden, nicht trinkbar und
3. das gelieferte Brod moderig gewesen sei,
4. daß es weder Thee noch Zucker auf dem Schiffe gegeben habe und
5. daß die Kartoffeln verfault gewesen seien.

Die von der Auswanderungs-Kommission erhobenen amtlichen Ermittelungen ergaben Folgendes:

Sämmtliche Passagiere des Baccarcich waren Deutsche oder

deutsche Schweizer, die ersteren fast alle Rheinpreußen aus der Gegend von Coblenz und durch den Agenten van Mallnen in Cöln als Passagiere engagirt. Das Schiff war von dem p. Strauß in Antwerpen zur Beförderung der Auswanderer gemiethet worden. Es verließ am 2. Juni den dortigen Hafen, langte am 20. Juli in New-York an, durfte sich aber erst am 2. August wegen der an Bord herrschenden Krankheit der Stadt näheren. Von den etwa 180 Passagieren waren 18 auf der Seereise, 2 bald nach ihrer Ankunft verstorben. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Passagiere auf der Reise nicht genügende Lebensmittel erhalten haben. Nach einer von dem Kapitain übergebenen Liste über die von demselben wöchentlich unter die Passagiere vertheilten Lebensmittel ist nachgewiesen daß dieselben nur 62 Pfd. Schiffszwieback und 62 Pfd. Kartoffeln für jeden Tag, 148 Pfd. Mehl und 250 Pfd. Erbsen für jede Woche erhielten. Ein Passagiere hatte sich kontraktlich neun Rationen für seine aus neun Personen bestehende Familie ausbedungen. Obgleich vier derselben unterwegs gestorben waren und obwohl er neun Rationen für die Ueberlebenden empfing, hatte er doch für diese kaum genug zu essen.

Das Trinkwasser wurde in großen Spermölfässern aufbewahrt, das Oel auf der Oberfläche schwimmend vorgefunden, und war wegen des widerlichen Geruchs kaum trinkbar. Ein Passagier hat eidlich bekundet, daß er für sein sterbendes Kind Wasser verlangt, dies aber so ungenießbar erhalten habe, daß er es erst durch Kochen trinkbar habe machen müssen. Für diese Hülfsleistung mußte er dem Koch fünf Francs bezahlen.

Das gelieferte Brod wurde moderig und ekelhaft, der vorräthige Schiffszwieback sandig, verbrannt und unverdaulich vorgefunden, von den gelieferten Kartoffeln waren drei Viertheile verfault und angeschossen gewesen, Thee und Zucker ist nach der erwähnten Liste des Kapitains überhaupt nicht geliefert worden. Die an die Passagiere ausgetheilten 150 Rationen für Erwachsene betrugen wöchentlich nur $12^7/_8$ Pfd. feste Speise oder weniger als 2 Pfd. täglich.

Abgesehen hiervon ist festgestellt worden, daß ein Passagier 100 Francs an die gedachte Firma besonders für die Erlaubniß bezahlt hat, an der Kapitainstafel mitessen zu dürfen, daß der Kapitain denselben aber zu seinem Tische nicht zuließ und angab, von diesem Abkommen nichts zu wissen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Behandlung der Passagiere den Tod einer großen Anzahl von Menschen zur Folge gehabt hat. Der Coroner Gover in New-York spricht es amtlich aus,

> daß der Tod des Kindes des Caspar Graff, welches am 9. August in New-York verstarb, durch die unmenschliche Behandlung desselben auf dem Schiffe veranlaßt worden sei.

Eine Familie Joseph Schnitzler, aus den beiden Eheleuten und 3 Kindern bestehend, ist bis auf einen sechsjährigen Knaben ganz ausgestorben. Eine andere Familie Caspar Graff ist bis auf den Vater ausgestorben.

Alle nöthigen Maßregeln, um die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und zur Schadensvergütigung anzuhalten, sind getroffen.

Einstweilen mag diese Darstellugg dazu dienen, die Auswanderungslustigen zu besonderer Vorsicht bei der Wahl ihres Einschiffungshafens zu machen.

Berlin, am 14. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 53. *Ausgewiesene Personen betr.* Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln, im 4. Quartal 1867 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. Januar 1868.

Königliche Regierung.

1. Johann Frisch, Schlosser, aus Kreuzwald in Frankreich, 27 Jahre alt, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augen blaugrau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Trier vom 5. October 1865, wegen Diebstahls mittelst Einbruchs und Einsteigens.

2. Georg Riedel, Viehwärter aus Hart in Tirol, 31 Jahre alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: das erste Glied des Ringfingers rechter Hand krumm, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 31. August 1867 wegen Diebstahls und Bestechungs-Versuchs.

3. Franz Anton Büchler, Viehhändler aus Appenzell, in der Schweiz 20 Jahre alt, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: breite Narbe an der rechten Seite des Kinnes, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln, vom 28. Dezember 1867 B II. 7895 wegen Landstreicherei.

4. Johann Großmann, Schreiner aus Schmerlenbach im Königreich Bayern, 37 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare und Augen braun, Nase: klein, Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: an der rechten Hand fehlt der Zeigefinger, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 21. October 1867 B II. 6440 wegen Landstreicherei.

5. Julius Alexander Bertrand, Uhrmacher aus Paris, in Frankreich, 25 Jahre alt, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 12. November 1867 B II. 6927 wegen Landstreicherei.

Nro. 54. *Erledigtes Kreisphysikat betr.* Das Kreisphysikat des Kreises Mülheim ist erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, wollen sich unter Beifügung eines curriculi vitae und der Qualifications-Atteste binnen 6 Wochen bei uns melden.

Cöln, den 23. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 55. *Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.* Unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1853 und 22. Februar 1856 (Amtsblatt Stück 6 resp. 9) betreffend die Maß-

regeln zur Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit bei Ausstellung ärztlicher Atteste, bringen wir hierdurch wiederholt zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Cöln, den 21. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 56. Chausseegeld-Erhebung zu Langendorf betr.

Nachdem die Chaussee von Zülpich im diesseitigen Bezirke nach Wollersheim im Regierungsbezirk Aachen vollständig ausgebaut ist, soll auf derselben die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1866 bewilligte Chausseegeld Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. Februar d. Js. eingeführt werden.

Auf der erwähnten Chaussee ist eine Hebestelle zu Langendorf mit der Hebebefugniß für 1 Meile, jedoch mit der Modification errichtet, daß das Fuhrwerk, welches beim Passiren der qu. Hebestelle den Zettel über bezahltes Chausseegeld von der Hebestelle Zülpich auf der Düren-Zülpicher Bezirksstraße und umgekehrt bei letzterer den Chausseezettel der Hebestelle Langendorf vorzeigt, die Hebestelle Langendorf, resp. Zülpich frei passirt.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. k. Mts. ab, alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die genannte Straße Anwendung finden.

Cöln, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 57. Interdiktion betr.

Auf Betreiben des Buchhalters Heinrich Jacob Kroeben zu Bayenthal ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 10. Dezember 1867 gegen die Ehefrau des p. Kroeber, Christina geborene Boeshens, ebenfalls zu Bayenthal wohnhaft und sich gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg aufhaltend, die Interdiktion ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 19. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 58. Interdiktion betr.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Rentners Heinrich Rommel ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. October 1867, die Interdiktion der Anna Maria geborene Rommel, Wittwe des verlebten Kaufmannes Ludwig Heller, ohne Geschäft zu Cöln wohnhaft ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 19. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 59. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Erweiterungsurkunde für das Bergwerk Julia-Bella bei Wallerhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 14. October 1865 wird den Gläubigern der Fallitmasse des Kaufmanns Gustav Zapp zu Ründeroth, vertreten durch den Sequester C. Kusenberg zu Morsbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Januar 1860 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Julia-Bella, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach und Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und fünfzigtausend siebenhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N P Q R S T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Lehrer Jacob Groos ist zum Elementarlehrer in Endenich, Kreis Bonn, definitiv ernannt worden.

Der Lehrer Georg Schilling, ist als 2. Lehrer an der Elementarschule in Euskirchen, Kreis Euskirchen, definitiv bestätigt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Elisabeth Gelissen ist zur Elementarlehrerin in Oberembt, Kreis Bergheim ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Agnes Zimmermann ist zur Elementarlehrerin zu Rheidt, im Siegkreise, ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Königl. Kreis-Physikus Dr. Joh. Christ. Friedr. Rolffs zu Mülheim a/Rh. ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Felix Hueppe hat sich zu Bonn im Kreise Bonn niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 5. Cöln, Mittwoch den 5. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 60. Präkludirte Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenscheine zu 1 Thlr. u. 10 Thlr. betr.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1., Durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. Mts. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2., Durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. Mts. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermines bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termines aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanz-Minister: gez: **von der Heydt**.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage. gez:
An die Königliche Regierung zu Cöln.
F. M. I 20,418. M. f. H. IV. 889.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 61. Die Stiftung National-Dank für Veteranen betreffend.

Das Schluß-Resultat des Jahres-Berichtes der Stiftung-National-Dank für Veteranen für das Jahr 1866 ergibt, daß aus dem Jahre 1865 nach Berücksichtigung vorhanden gewesener Vorschüsse ein Bestand von 259,803 Thlr. 12 Sgr. 7 Pfg. übernommen, im Jahre 1866 eine Einnahme von 102,563 Thlr. 27 Sgr. 9 Pfg. erzielt, davon die Summe von 76,199 Thlr. 6 Sgr. 9 Pfg. zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1866 ein Vermögens-Bestand von 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pfg. verblieben ist. Zu diesen Einnahmen hat der Regierungsbezirk Cöln im Laufe des Jahres 1866 die Summe von 1363 Thlr. 19 Sgr. 5 Pfg. beigetragen und sind während desselben Zeitraumes 1225 Thlr. 19 Sgr. 6 Pfg. zu Unterstützungen an 193 Veteranen im diesseitigen Bezirk verwendet worden.

Zur Vermeidung irriger Annahmen wird indeß hierbei bemerkt, daß von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pfg. zur sofortigen Verwendung disponibel sind, der übrige Betrag aber in Kapitalien der Special-Stiftungen besteht, welche unangreifbar sind und von denen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Indem wir diese Resultate zur öffentlichen Kenntniß bringen, richten wir an die Bewohner unseres Verwaltungs-Bezirks erneut die Bitte, durch reichliche Beiträge an die Stiftung National Dank deren segensreiche Wirksamkeit auch fernerhin fördern zu helfen.

Cöln, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 62. Preussischer Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden betr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. das Statut vom 25. November v. Js. für den in Altona zu errichtenden

Preussischen Versicherungs-Verein gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden

zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht.

Dies wird zufolge höhern Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 63. Neuerrichtung einer Apotheke in Nieder-Zündorf, Kreis Mülheim betr.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz durch Erlaß vom 22. d. Mts. genehmigt hat, daß dem bisherigen Apotheker Thill zu Nieder-Zündorf, im Kreise Mülheim, die Concession zur Errichtung einer Apotheke in Rodenkirchen zugesichert und eine Aufforderung zu Bewerbungen um die Concession für die in Nieder-Zündorf neu zu errichtende Apotheke veröffentlicht werde, fordern wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. August 1840 (Stück 33.) diejenigen Pharma-

centen, welche diese Concession zu erlangen wünschen, auf, ihr Gesuch nebst einem curriculum vitae binnen 6 Wochen an das Königliche Landrathsamt in Mülheim zu richten.

Cöln, den 30. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 64. Frevel auf der Köln-Frankfurter Staatsstraße betr. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts., sind auf der Cöln-Frankfurter Staatsstraße zwischen den Abtheilungs-Nummern 0,97 und 1,35 13 Stück Nummersteine von der Erde abgeschlagen worden, weshalb wir uns veranlaßt finden, demjenigen, welcher die Urheber dieses Frevels namhaft macht und zu ihrer Ueberführung genügende Indicien liefert, so daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Prämie von 10 Thalern zuzusichern.

Cöln, den 25. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 65. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betr. Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1862 (Amtsblatt Stück 30, welches bei jedem Bürgermeister eingesehen werden kann) und mit Verweisung auf die §§. 126 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für unsern Verwaltungsbezirk im laufenden Jahre zum ersten Male am 2. März Vormittags 8 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu entscheiden.

Cöln, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 66. Interdiktion betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 14. Januar d. Js., wurde Wilhelm Hamacher, Ackerer zu Palmersheim im Kreise Rheinbach domicilirt, für interdicirt erklärt.

Cöln, den 31. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 67. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Erweiterungsurkunde für das Bergwerk Chaos bei Hülstert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird den Gläubigern der Fallitmasse des Kaufmanns Gustav Zapp zu Ründeroth, vertreten durch den Sequester C. Kusenberg zu Morsbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Februar 1860 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Chaos das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hermesdorf, Lichtenberg und Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht- und neunzigtausend, vierhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 68. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Erweiterungsurkunden für die Einzelfelder Guter Wilhelm und Leist des consolidirten Bergwerks Guter Wilhelm bei Morsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird den Gläubigern der Fallitmasse des Kaufmanns Gustav Zapp zu Ründeroth vertreten durch den Sequester C. Kusenberg zu Morsbach an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18 Mai 1860 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Guter Wilhelm das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach und Lichtenberg im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert sieben und neunzigtausend und fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer-, Zinkerze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird den Gläubigern der Fallitmasse des Kaufmanns Gustav Zapp zu Ründeroth, vertreten durch den Sequester C. Kusenberg zu Morsbach an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. März 1860 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Leist das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach und Lichtenberg, im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert ein und sechszigtausend und zweihundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l m n o p q r s t u v w x y z z' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer-, Zinkerze und des Schwefelkieses

nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 69. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Erweiterungsurkunde für die Einzelfelder Weißenberg und Princeßroyal des consolidirten Bergwerks Magdalena bei Bücklingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 10. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird den Gläubigern der Fallitmasse des Kaufmanns Gustav Zapp zu Ründeroth, vertreten durch den Sequester C. Kusenberg zu Morsbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Januar 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Weißenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Morsbach im Kreise Waldbroel Regierungbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und siebenzigtausend und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C E F G H I K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Mangan- Blei- und Kupfererze jedoch in Bezug auf die Blei- und Kupfererze mit Ausschluß des Feldestheiles L M N O C L' welcher einen Flächeninhalt von 264,970 Quadratlachter hat und zu dem überdeckten Blei- und Kupfererzbergwerke Engelbert gehört nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 14. October 1865 wird den Gläubigern der Fallitmasse des Kaufmanns Gustav Zapp zu Ründeroth vertreten durch den Sequester C. Kusenberg zu Morsbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Januar 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Princeß-Royal das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach und Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert zwei und achtzigtausend, und fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P Q V U bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Mangan-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 70. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neuer-Bleiberg bei Rolshagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1865 und des Umwandelungsantrages vom 22. Januar 1866 wird dem Gastwirth J. Peter Ippach zu Kirchen unter dem Namen Neuer Bleiberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen und Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend fünfhundert und sechs Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 71. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alwine bei Wallerhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. März 1866 wird dem Landwirthe Wilhelm Cronrath zu Ober-Zielenbach unter dem Namen Alwine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen-Holpe und Morsbach im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und zwanzigtausend und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 72. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Umwandelungsurkunde für das Bergwerk Borussia bei Heide mit dem Bemerken zur öffentlichen

Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 1. März 1866 wird dem Kaufmann Theodor Kamper zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Januar 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Borussia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath, Lüghausen und Bleifeld in den Kreisen Mülheim und Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert viertausend, vierhundert und acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro 73. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Cöln bei Hohn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. October 1865 wird dem Kaufmann Theodor Kamper zu Cöln unter dem Namen Cöln das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert siebenzehntausend, sechshundert und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Kataster-Gehülfe August Selbach ist als Bürgermeister der Stadt Neustadt bestätigt und zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Neustadt ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Helena Ahren ist zur Elementarlehrerin in Manheim, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Lehrer Johann Rey in Weiler, Kreis Euskirchen, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 6. Cöln, Mittwoch den 12. Februar 1868.

Nro. 74. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 22. 23. und 30. Januar 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke 3, 4 und 5 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6961. Convention entre la Prusse et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer de Venlo à Osnabrück. Du 28 Novembre 1867.	Nro. 6961. (Uebersetzung.) Die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867.

Nro. 6962. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867.

Nro. 6963. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinst. Vom 7. Januar 1868.

Nro. 6964. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

Nro. 6965. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

Nro. 6966. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

Nro. 6967. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von Einer Million zweimalhundert fünfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Nro. 6968. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

Nro. 6969. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867.

Nro. 6970. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1867., betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

Nro. 6971. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer-Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 75. *Die Nachsuchung der Ermächtigung zur zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen Seitens junger Seeleute betr.*

Nach der Vorschrift sub 2. im §. 60. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858, dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub. 1. loc cit vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Classe der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglichst zu bewahren, bringen wir die vorgedachte Vorschrift zur künftigen genauen Beachtung hiermit in Erinnerung.

Cöln, den 7. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 76. *Die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. betr.*

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Ministers des Innern wird hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. März 1861 (Amtsblatt pro 1861 Stück 14) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a/M. inzwischen eine inländische Gesellschaft geworden ist und daß die genannten Herrn Minister demzufolge diejenigen Bedingungen der bezeichneten Konzession aufgehoben haben, welche ihr als einer damals aus-

ländischen Versicherungsgesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, sowie daß die in Gemäßheit der 9. Bedingung bestellte Kaution (nachdem auf das Aktienkapital eine zweite Baar-Einzahlung von 10 Procent geleistet war) **bereits im Jahre 1863** der Gesellschaft zurückgegeben worden ist.

Cöln, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 77. Pensionen für Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten betr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartigen Pensions-Ansprüche zustehen, so bringen wir Vorstehendes im Interesse der Betheiligten zur Kenntniß des Publikums mit der Aufforderung, die etwaigen Pensions-Ansprüche schleunigst bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin anzumelden.

Cöln, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 78. Verheirathung militärpflichtiger Personen betr.

Nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 enthaltenen Bestimmungen sollen die sämmtlichen Geistlichen angewiesen werden, diejenigen Militärpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, aber noch nicht über das dienstpflichtige Alter, also noch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus sind, bei Nachsuchung des Aufgebots in einer besonderen, nicht stempelpflichtigen Verhandlung darauf aufmerksam zu machen, daß die Verpflichtung zum aktiven dreijährigen Militärdienste durch die Verheirathung oder die Ansässigmachung nicht aufgehoben sei und daher bei der Auswahl der Dienstpflichtigen darauf nicht die mindeste Rücksicht genommen werden könne.

Wir bringen diese Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren Beachtung insbesondere auch den Civilstands-Beamten die ebenso wie die Geistlichen die Verwarnungen bei den Aufgeboten zu machen haben.

Cöln, den 8. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 79. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zu nehmen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten**, oder

die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten.

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 10 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 10 bis 50 " . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
" größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe und Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werth-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 80. Postangelegenheiten betr.

Bei den zwischen Siegburg und Much, sowie zwischen Siegburg und Neunkirchen coursirenden Personenposten können nunmehr auch in Schreck an der Chausseebarriere Personen in unbesetzte Plätze aufgenommen werden.

Cöln, den 5. Februar 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 81. Den Verkehr mit Spielkarten betr.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. d. Mts., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuerhinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein müssen.

Cöln, den 31. Januar 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 82. Interdiktion betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. October 1867 ist die Interdiktion des Schreiners Peter Joseph Großmann, 40 Jahre alt, geboren zu Brühl und wohnhaft zu Cöln, ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 2. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 83. Interdiktion betr.

Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 17. Dezember 1867 ist die Interdiktion 1. der Christina Heuser, 36 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Cöln,
2. des Carl Esser 38 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Cöln und 3. des Martin Goergens 22 Jahre alt, geboren

zu Bilich und wohnhaft zu Cöln, alle drei gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg sich aufhaltend, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 2. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 84. Veränderung des Wohnsitzes der conzessionirten Markscheider Fink und Dreher betr.

Der conzessionirte Markscheider Fink hat in Folge seiner Beschäftigung bei dem unterzeichneten Oberbergamte seinen Wohnsitz von Runkel nach Bonn und der conzessionirte Markscheider Dreher seinen Wohnsitz von Ründeroth nach Diez verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 3 Februar 1868

Königliches Oberbergamt.

Nro. 85. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Cosmus bei Menzlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 6. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1865 und des Umwandelungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Cosmus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Menzlingen, Roesrath und Hasbach im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und sechszigtausend einhundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 86. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Flora bei Marienberghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. April 1866 wird dem Parke Pittar zu London unter dem Namen Flora das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienberghausen im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Bonrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwei und zwanzigtausend achthundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 87. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alte Bleihardt bei Remmelsohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Parke Pittar zu London an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. Dezember 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Alte Bleihardt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wiehl und Gummersbach im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert und fünfzigtausend sechshundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 88. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Carlshöhe bei Grünewald mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Februar 1866 wird dem Ackerer Gottfried Müllensiefen zu Remerscheid unter dem Namen Carlshöhe das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wiehl und Gummersbach im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert ein und vierzigtausend, achthundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K bezeichnet sind zur Ge-

winnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. Januar 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro 89. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungsurkunden für die Bergwerke Domina bei Marienberghausen und Much 1 bei Bonrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem General-Director Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juni 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Domina das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienberghausen, im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Bonrath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und neunzigtausend, fünfhundert sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E H G F J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Januar 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem General-Director Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Februar 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Much 1 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bonrath und Wersch im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und dreißigtausend einhundert drei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Januar 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro 90. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Germania bei Heide mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien Verein Saturn zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. Juli 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Germania das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bleifeld, Lüghausen und Honrath in den Kreisen Mülheim und Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert siebenzigtausend, siebenhundert ein und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 91. Personal-Chronik betr. Der frühere Feldwebel Reuscher ist zum Kasernen-Inspector in Cöln ernannt worden.

Coblenz, den 1. Februar 1868.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

An die Stelle des nach abgelaufener Amtsdauer ausgeschiedenen Bürgermeisters Lichtenberg ist der bisherige Bürgermeister von Herchen, Ludwig Heuser, zum Bürgermeister von Menden ernannt worden.

Die bisherige erste Lehrerin an der Pfarrschule von St. Ursula, Catharina Coblenz ist zur Hauptlehrerin der Pfarrschule St. Gereon hier ernannt worden.

Die Lehrerin Margaretha Behr ist als Lehrerin an der Elementarschule zu Schwarz-Rheindorf, Kreis Bonn, definitiv bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Mathias Hürth ist als Lehrer in Oberelvenich, Kreis Euskirchen, definitiv bestätigt worden.

Der bisherige 2. Lehrer an der Pfarrschule zur Kupfergasse dahier, Franz Trimborn, ist zum 1. Lehrer an der Pfarrschule St. Pantaleon hier ernannt worden.

Der bisherige 2. Lehrer zu Obercassel, Christian Hoffzimmer, ist zum Elementarlehrer zu Niederdollendorf, im Siegkreise, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Peter Klein ist zum 2. Elementarlehrer in Niederembt, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Franz Dingberg ist zum 2. Elementarlehrer in Poppelsdorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 7. Cöln, Mittwoch den 19. Februar 1868.

Nro. 92. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 5. und 10. Februar 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke 6 und 7 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6972. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Droven an der Düren-Rideggen-Gemünder-Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen.

Nro. 6973. Die Conzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

Nro. 6974. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867, wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

Nro. 6975. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Nro. 6976. Das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 27. Januar 1868.

Nro. 6977. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1868 betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

Nro. 6978. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

Nro. 6979. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 93. Die Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen betr.

Die am 1. März d. Js. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1070) **ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867** werden vom 24. d. Mts. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden, — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen. Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 94. Steuerstellen im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. Js. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover belegenen Neben-Zoll-Amt I auf dem Bahnhofe zu Hohnsdorf die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichniß wird hierdurch veröffentlicht.

Cöln, den 8. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Verze

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial Steuer-Direktion zu Glückstadt mit der Befugniß weise zur Ertheilung der Aus

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zoll-Vereinsstaaten oder Theile der Letztern		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu	**Bemerkungen.**
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Haupt Aemter als:	außerdem die Neben-Aemter zu	alle an der Binnengrenze gelegenen Haupt-Aemter, nämlich	außerdem die Unter-Stellen zu		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben Tönning Itzehoe Ottensen Wandsbeck Neustadt	Tyrstrup Woyens Husum Sonderburg Eckernforde Cappeln Apenrade Hoyer Brunsbüttel Elmshorn Glückstadt Uetersen Wewelsfleth Burg auf Fehmarn Lübeck am Bahnhofe Heiligenhafen Hohwacht Schwartau		Oldesloe Reinbeck	Flensburg Schleswig Tondern Kiel Rendsburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuer-Stellen dürfen die Abfertigung des Branntweines nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhr-Straße die Einrichtung besteht: daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letztern Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2) Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmungen oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansageposten abzulassen und übernehmen die letztern alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.

Nro. 95. Die Herstellung des freien Verkehrs mit Lauenburg betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister (gez:) **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Februar 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Ministerial-Erlaß

Nro. 96. Anstellungen im Forstdienste betr.

betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der §. 27. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennität der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

ichniß

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins beziehungsgangs-Bescheinigung versehen sind.

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zoll-Vereinsstaaten oder Theile der Letztern		C.	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt:				Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu	
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Haupt-Aemter, als:	außerdem die Neben-Aemter zu	alle an der Binnengrenze gelegenen Haupt-Aemter, nämlich:	außerdem die Unter-Stellen zu		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Stockelsdorf Altona am Bahnhofe Langenfelde Harkesheide Sande Wöhrden Holtenau				*) conf. die Bemerkungen auf vorhergehender Seite

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nro. 1. beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäg r-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt.

Der Kriegs-Minister. von Roon.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cöln, den 11. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Aufforderung.

Nro. 97. Die Verleihung des Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. betr.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

"Burau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin "Leipziger-Straße 3. Portal I".

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 98. Die Rückreichung von durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden betr.

Seine Majestät der König, haben zu bestimmen geruht, „daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz bei Seiner Majestät nachzusuchen ist — nur dann durch Hinterbliebene an Seine Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der schwarze Adler-Orden oder ein Orden erster Klasse zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Decorationen direkt der General-Ordens-Kommission überwiesen werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. Februar 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bernuth.

Nro. 99. Agent zur Beförderung von Auswanderern betr.

Dem Kaufmann Emil Sprung zu Bonn welcher von den Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Johann Wilhelm Cäsar und Julius Cäsar zu Neuwied für die Kreise Bonn, Rheinbach und Euskirchen zum Unter-Agenten bestellt worden, ist von uns die Erlaubniß ertheilt, Namens und für Rechnung der genannten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Verträge mit Auswanderern über die Häfen Antwerpen, Bremen, Hamburg, Havre, London, Liverpool und Rotterdam nach New-York, Philadelphia, New-Orleans, Quebeck, Buenos-Ayres, Montevideo, Sidney und Melbourne zu vermitteln.

Cöln, den 6. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nr. 100. Grundsteuer-Deckungsfonds betr.

Nachweisung

über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds für das Jahr 1867 in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.

A. Einnahme.	Thlr.	Sg.	Pf.
1, der am Ende des Jahres 1866 verbliebene Bestand von dem in Gemäßheit des §. 2 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 erhobenen Deckungsfonds	8027	—	9
2, an Grundsteuerbeischlägen für 1867	1610	8	3
3, an Zinsen von 7000 Thlr. 3½ prozentiger Staatsschuldscheine	245	—	—
4, an Zinsen von den bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 1. Januar 1867 bis 5. Februar d. J. hinterlegt gewesenen 1000 Thlr.	38	12	11
5, an nachträglich eingegangenen Beträgen auf die für 1866 niedergeschlagenen Grundsteuer	—	16	7
Summa der Einnahme	9916	3	6

B. Ausgabe.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1, Steuernachlaß wegen Unglücksfälle	828	26	7			
2, Unbeibringliche Grundsteuerbeträge	407	28	7			
3, BaareGeldunterstützungen wegen Unglücksfälle	1433	—	—			
4, Verwaltungskosten	8	27	—			
Summa der Ausgabe				2178	16	2
Mithin bleibt Ende 1867 ein Bestand von				7737	17	4

Cöln, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 101. Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1857, die Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Beilage zum Stück 4 des Amtsblatts von 1857) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verlebten Steinmetzmeisters Anton Meder, der Steinmetzmeister Anton Langen hierselbst zum Mitgliede der hiesigen Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker ernannt worden ist.

Cöln, den 11. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 102. Die Polizei-Inspektion bei der Polizei-Verwaltung in der Stadt Cöln betr.

Dem Polizei-Kommissar Sauer sind die Amtsverrichtungen eines Polizei-Inspektors bei der hiesigen Polizei-Verwaltung kommissarisch übertragen worden.

Cöln, den 13. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 103.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des Jahres 1867 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1867 4. Febr.	Delattre, Johann Baptist, 38 Jahre alt, früher Geometer, später Bedienter, jetzt ohne Geschäft, geb. zu Sapogne, und zuletzt zu Cöln wohnh.	Diebstahl	6 Jahre Zuchthaus, Landesverweisung	§§. 218 Nr. 2 und 29 Str.-G.-B.
4. „	Pick, Joseph, 28 Jahre alt, Strumpfwirker, geb. zu Setterich und zu Cöln wohnhaft.	Diebstahl	4 Jahre Zuchthaus, 4 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 2 Str.-G.-B.
5. „	Pieper, Carl Wilhelm, 20 Jahre alt, früher Anstreicher, jetzt ohne Geschäft, geboren und wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 218 Nr. 2 Str.-G.-B.
11. „	Gilles, Anton, 24 Jahre alt, Dachdeckergeselle, geboren und wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 216, 218 Nr. 2, 241, 242 Str.-G.-B.
1866 19. Nov.	Wintz, Andreas, 38 Jahre alt, Tapezierer, geb zu Cöln und zu Roubaix wohnhaft.	Diebstahlsverf.	5 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 218, Nr. 2, 31, 32, 26 Str.-G.-B.
1867 1. Mai	Schürheck, Joseph, 32 Jahre alt, Hufschmied geboren und wohnhaft zu Brühl.	Unzucht mit Kindern unter 14 Jahr. u. Verletzung der Schamhaftigkeit	2 Jahre Zuchthaus	§§. 144 Nr. 3, 150, 56.
2. „	Schlangen, Reiner, 19 Jahre alt, Pferdeknecht, geboren und wohnhaft zu Fliesteden.	Diebstahl und Betrug.	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 218 Nr. 2, 216, 217 Nr. 5, 241, 242, 56.
3. „	Niemeyer, Albrecht, 19 Jahre alt, Tagelöhner geboren und wohnhaft zu Cöln.	Diebstahls-Versuch	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§. 218 Nr. 2, 219. Nr. 2, 31 und 32.
4. „	Balthausen, Friedrich (auch Thomas genannt) 21 Jahre alt, Schlosser, geboren zu Fischenich, wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 216, 118 Nr. 2, 219, 56.
6. „	von Lippa, Carl Ludwig Joseph, 55 Jahre alt, Haupt-Steuer-Amts-Assistent, geboren zu Colberg, wohnhaft zu Cöln.	Unterschlagung amtlich eingezogener Gelder u. unrichtige Buchführg.	3 Jahre Zuchthaus	§§. 324 u. 325.
9. „	Uebink, Louis, 37 Jahre alt, Kaufmann, geb. zu Werne a/d Lippe, wohnhaft zu Cöln	Meineid	2 Jahre Zuchthaus	§. 126.
8. „	Bürgel, Hugo Pantaleon, 17 Jahre alt, Kellner, geboren zu Müngersdorf, zuletzt ohne festen Wohnort.	Urkundenfälschung Diebstahl u. Betrug	8 Jahre Zuchthaus, 8 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 216, 217 Nr. 4, 219, Nr. 1, 241, 242, 247, 249, 250, 37, 56.
8. „	Moll, Moritz, 20 Jahre alt, Decorationsmaler, geboren zu Mettmann, wohnhaft zu Cöln.	dto.	6 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Polizei-Aufsicht	dto.
15. Juli	Müller, Heinrich, 55 Jahre alt, Faßbinder geb. zu Salomonsborn, wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 216, 219 Nr. 1 Str.-G.-B.
15. „	Meuter, Michael, 36 Jahre alt, Ackerer, geb. und wohnhaft zu Harf.	dto.	3 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 217 Nr. 5, 217 Nr. 1 Str.-G.-B.
16. „	Jost, Carl, 30 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnhaft zu Dürhölzen.	Diebstahl und Unterschlagung	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 218 Nr. 2, 219 Nr. 2. 226, 227, 56 Str.-G.-B.
19. „	Lissmann, Bernhard, 21 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 218 Nr. 2, 56 Str.-G.-B.
22. „	Klausen, Conrad, 49 Jahre alt, Heizer, geb. und wohnhaft zu Cöln.	vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus	§§. 285 Nr. 1, 287 Str.-G.-B.
23. „	Schoenenborn Joseph, 36 Jahre alt, Geometer, geboren zu Hochkeppel, wohnhaft zu Deutz.	Wechsel- u. Urkundenfälschung	2 J. Zuchth., 350 Thlr. Geldb. event. 4 Monate Zuchthaus	§§. 247, 250, 251 Nr. 5 Str.-G.-B.
14. Oct.	Panzer Joseph, 31 Jahre alt, Schlosser, geb. und wohnhaft zu Neuß.	Qualificirter Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 2, 216, 219 Nr. 1 u. 2, 56, Str.-G.-B. Art. 368 Cr.-Pr.-Ordn.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
15. Oct	Hendricks Joseph, 22 Jahre alt, Schuster, geboren und wohnhaft zu Cöln.	Qualificirter Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 219 Nr. 1 u. 2. 216, 217 Nr. 6, 218 Nr. 2, 56 Str.-G.-B. Art. 27 Nr. 1 d. Einf.-Ges. z. Str.-G.-B. Art. 365, 366, d. Cr.-Pr.-Ordng.
19. „	Thelen, Franz, 45 Jahre alt, Tischler, geb und wohnhaft zu Cöln.	dto.	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 219, Nr. 1, 150, 56 d. Str.-G.-B. ad II. Str.-G.-B.
21. „	Zimmer, Hubert, 53 Jahre alt, Schneider, geboren zu Weiß, wohnhaft zu Rodenkirchen.	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nr. 3, 56, d. Str.-G.-B.
25. „	Schwamborn, Heinrich Wilhelm, 31 Jahre alt, Versilberer, geb. zu Overath, wohnh. z. Mülheim.	Diebstahl, Betrug und Unterschlagung	6 J. Zuchth., 6 J. P.-A., Konfiscation d. in Beschl. genommenen Schaumünze	§§. 218 Nr. 2, 216, 219, Nr. 1 a 2. 242, 227, 56 ab. 2, 16, 17, 19 d. Str.-G.-B.
29. „	Marx, Jacob, 34 Jahre alt, Anstreicher, geb. zu Uckerath, wohnhaft zu Deutz.	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus	§§. 144 Nr. 3, 56, d. Str.-G.-B.
6. Nov.	Hey Jacob, 40 Jahre alt, Maurer, geb. zu Hüttenstraße, wohnhaft zu Lustheide.	Falsch Zeugniß	Jeder 2 Jahre Zuchth.	§§. 34 Nr. 1, 35, 126. 56 ab 2, d. Str.-G.-B.
	Meurer, Peter Johann, 39 Jahre alt, Holzhändler und Ackerer, geb. und wohnh. z. Rath.	Verleitung dazu		
9. „	Henrich, Philipp, 42 Jahre alt, früher Secretair bei der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, jetzt ohne Gewerbe, geboren zu Boppard, wohnhaft zu Cöln.	Urkundenfälschung	4 Jahre Zuchthaus.	§§. 247, 250, 56, ab 2, 16, 17 d. Str.-G.-B.
12. „	Ibel, August, 25 Jahre alt, Versilberer, geb. und wohnhaft zu Cöln.	Hülfeleistung beim Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 219 Nr. 1, 34, Nr. 2 35 d. Str.-G.-B.
13. „	Hemmersbach, Reiner, 31 Jahre alt, Tagelöhner geb. zu Brauweiler, wohnh. z. Stommeln.	Qualificirter Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	§. 218 Nr. 2. d. Str.-G.-B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Herren Notare des Landgerichtsbezirks auf die Beobachtung der Vorschriften des Art. 501 des B.-G.-B. aufmerksam gemacht, und die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Cöln, den 8. Februar 1868. Der Ober-Prokurator, **Boelling.**

Nro. 101. Verzeichniß

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betreffend.

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Cöln, pro 1867 die Ausübung der in den §. §. 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
1	Ockenfeld Jacob	34	Frotteur	Cöln	1867 7. Februar	2 Jahre	2 Jahre Gefängniß	7. Februar 1871
2	Fuchs Peter	29	Tagelöhner	Löhe	8. „	1 Jahr	6 Monate Gefängniß	7. August 1868
3	Giebeler Friedrich	26	Schreinergeselle	Cöln	9. „	1 Jahr	6 Monate Gefängniß	8. August 1868
4	Tenhaef Johann	22	Schustergeselle	Brauweiler	9. „	4 Jahre	2 Jahre Gefängniß und 4 Jahre Polizei-Aufsicht	9. Februar 1873
5	Schneider Gottfried	19	Commis	Cöln	29. April	2 Jahre	18 Monate Gefängniß 2 Jahre Polizei-Aufsicht	20. October 1870
6	Frings Franz	18	Brauerlehrling	ohne festen	29. „	2 Jahre	18 Monate Gefängniß 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	20. October 1870

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter Jahr	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
7	Schneppensiefen Wilhelm	26	Schlosser	ohne festen	30. April	1 Jahr	9 Monate Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufsicht	25. Januar 1869
8	Grieff Andreas	30	Bildhauer	Cöln	3. Mai	1 Jahr	6 Monate Gefängniß	30. Oktober 1868
9	Klassen Theodor	17	Tagelöhner	Cöln	3. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	3. Mai 1869
10	Wolfsberg Carl	19	Tagelöhner	Cöln	16. Juli	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufsicht	16. Juli 1869
11	Filz Adelheid	30	Wäscherin	Cöln	18. „	1 Jahr	3 Monate Gefängniß	16. October 1868
12	Michels Alexander	28	Bäckergeselle	Cöln	18. „	1 Jahr	6 Monate Gefängniß 1 Jahr Polizei Aufsicht	14. Januar 1869
13	Klüppel Ludwig	16	Matrosenjunge	Cöln	19. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufsicht	19. Juli 1869
14	Richsteig Catharina, Wittwe Daniel Heiderich	48	Handelsfrau	Cöln	19. „	2 Jahre	2 Jahre Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	19. Juli 1871
15	Risch Caspar	40	Kammmacher	Cöln	14. October	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht	14. October 1869
16	Bensberg Anton	16	Schuster	Cöln	15. „	1 Jahr	18 Monate Gefängniß u 1 Jahr Polizei-Aufsicht	7. April 1870
17	Zerbst Ludwig Carl Jacob	16	Mechaniker-Lehrling	Cöln	15. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht	15. October 1869
18	Götzen Carl	24	früher Kellner jetzt Fabrikarbtr.	Derrendorf bei Düsseldorf	17. „	1 Jahr	6 Monate Gefängniß	14. April 1869
19	Pein Catharina	19	Dienstmagd	Cöln	17. „	1 Jahr	9 Monate Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht	13. Juli 1869
20	Kreuzer Jacob	16	ohne Geschäft	Lind	18. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Polizei Aufsicht	18. October 1869
21	Reitinger Johann Christoph	25	Dienstmann	Cöln	21. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß	21. October 1869.
22	Hamacher Constantin	65	Tagelöhner	Hemmersbach	22. „	1 Jahr	6 Monate Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht	19. April 1869.
23	Gawlig Georg	24	Privatschreiber	Cöln	22. „	2 Jahre	18 Monate Gefängniß und 2 Jahre Polizei-Aufsicht	14. April 1871
24	Hinz Jacob Julius	32	vereidigter Landbriefträger	Deutz	24. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß	24. October 1869
25	Mangen Franz	22	Tagelöhner	Cöln	24. „	1 Jahr	9 Monate Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht	20. Juli 1869
26	Herkenrath Joseph	18	Tagelöhner	Overath	28. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht	28. October 1869
27	Steinbüchel Joseph	21	Seidenweber	Mülheim	31. „	1 Jahr	9 Monate Gefängniß	27. Juli 1869
28	Paquet Anna, Ehefrau Joh. Freundchen	32		Cöln	31. „	1 Jahr	6 Monate Gefängniß	30. April 1869
29	Köllen Wilhelm	45	Tabaksarbeiter	Cöln	4. November	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß	4. November 1869
30	Meyer Gertrud	22	Dienstmagd	ohne bestimmten Wohnort	12. „	1 Jahr	6 Monate Gefängniß	11. Mai 1869

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, sowie die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129), aufmerksam gemacht.

Cöln, den 6. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 105. Hengstkörung betr.

Von dem am 29. v. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1.	Jüssen, Carl in Wachendorf	Eisenschimmel	ohne	5′ 8″	8 Jahre	Percheron
2.	Mönß, Leonh. in Antweiler	Apfelschimmel	ohne	5′ 6″	8 „	gekreuzte Percheron
3.	Derselbe	Apfelschimmel	ohne	5′ 8″	$3^1/_2$ „	dito

Cöln, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 106. Hengstkörung betr.

Von dem am 6. d. Mts. hier versammelt gewesenen Schauamte für den Landkreis Cöln sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe	Alter	Race
1.	Menzen, Degenhard zu Aldenratherburg	Dunkelbraun	Stern	5′ 6″	6 Jahre	brabanter
2.	Pilgram, Johann Joseph zu Weilerhof	Rothschimmel	ohne	5′ 6″	$5^1/_2$ „	desgleichen
3.	Mück, Johann Paul zu Ingendorf	Rothschimmel	ohne	5′ 4″	5 „	gekreuzte eifeler.

Cöln, den 13. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 107. Revision der Waaren-Niederlage-Bestände betr.

Um die vorgeschriebene alljährliche Revision der öffentlichen Niederlage vornehmen zu können, ist höheren Orts angeordnet worden, daß kurz vor Beginn derselben von einem jeden Niederleger ein Verzeichniß seiner dort lagernden Güter in folgender Form erfordert werden soll:

Nachweisung

der Waarenbestände, welche am 20. Februar 1868 für die Handlung N. N. in der öffentlichen Niederlage hierselbst lagern.

Tag und Jahr der Aufnahme in die Niederlage.	Des Niederlage-Registers				Benennung der Waare.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen u. Nummer.	Brutto-Gewicht.		Bezeichnung des Lagerhauses.	Bemerkungen.
	Litt.	Cont.	Fol.	№				Ctr.	Pf.		

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche ein Lagerconto für die hiesige Niederlage besitzen unter Hinweis auf §. 18 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hiermit auf, uns die vorgeschriebene Nachweisung spätestens bis zum 1. März a. c. einzureichen.

Die dazu erforderlichen Druckformulare sind bei dem Buchhändler Fritz Greven Hochstraße Nro. 42 hierselbst zu kaufen.

Köln, den 14. Februar 1868.

Königliches Haupt-Steuer-Amt f. a. G.

Nro. 108. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 2. Quartal 1868 wird hiermit auf **Montag den 20. April 1868** festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr **Kochs** zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 7. Februar 1868.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 109. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 6. Februar d. Js. den Schiffer Franz Herrig aus Roden für abwesend erklärt.

Cöln, den 12. Februar 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 110. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Schwarzbruch bei Schwarzbruch, Buchholz bei Buchholz, Fahn bei Fahn und Küchenberg bei Küchenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird

dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Schwarzbruch das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Odenthal und Gladbach im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und sechszigtausend vierhundert und sechs Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e g h s r q p o n m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Buchholz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schlebusch, Odenthal und Gladbach, in den Kreisen Mülheim und Solingen in den Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und sechszigtausend zweihundert ein und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Fahn das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schlebusch, Odenthal und Gladbach, in den Kreisen Solingen und Mülheim in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und fünfzigtausend vierhundert zwei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L R S T x y z V W X Y Z K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilh. Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Küchenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Odenthal im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und siebenzigtausend, achthundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h U x y z V W bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro 111. *Bergwerks-Angelegenheiten betr.* Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rott bei Söven mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18 Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 9. December 1865 wird der Frau Wittwe Leopold Bleibtreu, Anna Maria geb. Ackermann zu Obercassel an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. März 1852 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Rott das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Söven im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und zwanzigtausend, zwei hundert vierzig Quadratlachter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b i k l m n o p q r s t u v w d e e' e'' e''' e^{IV} f g h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 112. *Bergwerks-Angelegenheiten betr.* Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Hercules 21 bei Marienberghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 10. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 21 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Marienberghausen und Nümbrecht im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Bourath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert ein und dreißig Quadratlachtern

hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze, jedoch in Beziehung auf die Bleierze mit Ausschluß des auf dem Situationsrisse mit A F G bezeichneten Feldestheiles, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 113. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Romeriken-Berge bei Söven mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister von Hüene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien Gesellschaft zu Bonn an Stelle des in der in Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 13/27 November 1834 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Romeriken-Berge das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Söven und Geistingen im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sechs und siebenzigtausend achthundert fünf und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B J K L M E F G H Hᴵ Hᴵᴵ Hᴵᴵᴵ Hᴵⱽ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 114. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Buttmann bei Menzlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1865 und des Umwandelungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Buttmann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Menzlingen und Scheiderhöh im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze bezüglich der Bleierze jedoch mit Ausschluß der Feldestheile a b C D e f und g h i m n nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten des höhern Schulamts, Dr. Heinrich Bruſis ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Erziehungs-Anstalt zu Bonn für nicht mehr schulpflichtige Knaben ertheilt worden.

Dem Fräulein Salome Zensen ist nach bestandener Lehrerinnen- und Vorsteherinnen-Prüfung für höhere Töchterschulen die Erlaubniß ertheilt worden, in Deutz eine höhere Töchterschule zu errichten.

Der bisherige Lehrer zu Ziegenhardt, Mathias Schiffer, ist zum Elementarlehrer in Giesendorf, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin Eva Geberz an der Elementarschule in Vilich, Kreis Bonn, ist im Amte definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 8. Cöln, Mittwoch den 26. Februar 1868.

Nro. 115. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 5. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 1 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 32. Die Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 116. Die Annahme von Darlehns-Kassen scheinen bei öffentlichen Kassen betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. December v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges. S. S. 1,929.), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges. S. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thlr. wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Acten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 28. December v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanz-Minister von der Heydt.

Nro. 117. Bankangelegenheiten betr.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 20. März dieses Jahres Nachmittags $5^1/_2$ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §.§. 62. 66. 67. 68. 97. und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857., Gesetz-Sammlung Seite 240)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Chef der Preußischen Bank Graf von Itzenplitz.

Nro. 118. Die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.

Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Grund.

Aufforderung.

Nro. 119. Die Verleihung des Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. betr.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

"Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin "Leipziger-Straße 3. Portal I".

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Nro. 120. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Haupt-

kasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Wipperfürth, Waldbroel und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 14. November 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 121. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Einrichtung eines Betsaals ꝛc in Bitburg betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die evangelische Gemeinde in Bitburg zur Bestreitung der Kosten für den Ankauf eines Hauses zum Betsaal, zur Pfarrwohnung und zum Schullokal genehmigt, und ist Termin zur Abhaltung dieser Kollekte auf Sonntag den 22. März d. Js. anberaumt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks, die bewilligte Kollekte rechtzeitig abzuhalten und deren Ertrag an die zuständige Steuerkasse zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse baldigst abzuliefern.

Cöln, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 122. Erneuerungswahl des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Rheinbach betr.

Bei der am 19. Dezember v. J. stattgehabten Erneuerungswahl des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Rheinbach sind der Gerichtsschreiber Weidmann zu Rheinbach und der Kataster-Kontroleur Bäßgen, Ersterer als Mitglied des Vorstandes, Letzterer als Stellvertreter für die Jahre 1868 bis einschließlich 1870 wieder gewählt worden.

Cöln, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 123. Die Lagerung unverzollten oder unversteuerten Salzes betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Ausräumung der Salzbestände in den fiscalischen Magazinen zu Cleve, Elberfeld, Kaldenkirchen Neuwied, Trier, und Uerdingen unverzolltes oder unversteuertes Salz gegen Entrichtung eines Lagergeldes, welches für den Ctr. auf 6 Pfg. für den 1. Monat und auf 4 Pfg. für jeden fernern Monat der Lagerung festgesetzt ist, gelagert werden kann.

Die Niederlegung von anderem Salz, als von Steinsalz in Stücken, ist nur in verpacktem Zustande gestattet.

Cöln, den 15. Februar 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 124. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. März d. J. ab wird die Personenpost zwischen Brauweiler und Cöln
aus Brauweiler um 7 Uhr Morgens,
aus Cöln um 6 Uhr Abends,
abgehen.

Köln, den 16. Februar 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 125. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Februar d. J. über die Abwesenheit des Gerbers Gustav Luckhaus, zuletzt zu Heidt Gemeinde Hückeswagen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet.

Cöln, den 19. Februar 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 126. Von dem am 7. d. Mts. zu Bergheim versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Bergheim sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Hengstkörung betr.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1.	Schnitzler Pet. Math. zu Königshoven	schwarzbraun	Stern	5' 6"	9 Jahre	holländische
2.	Helmig, Gastwirth zu Büsdorf	Grauschimmel	ohne	5' 4"	6 „	Percheron
3.	Schmitz, Christian zu Zieverich	Grauschimmel	ohne	5' 4"	8 „	belgische
4.	Schwaan, Johann zu Widdendorf	Grauschimmel	ohne	5' 4"	8 „	belgische
5.	Ruppertz, Heinrich zu Königshoven	rothbraun	ohne	5' 3"	8 „	hannöversche
6.	Quack, Carl zu Oppendorf	Rothschimmel	ohne	5' 6"	4 „	belgische
7.	Maus, Joseph zu Heppendorf	Grauschimmel	der rechte Hinterfuß weiß geschuht.	5' 6"	4 „	belgische
8.	Schnitzler, Pet. Math. zu Königshoven	hellbraun	ohne	5' 6"	6 „	holländische

Cöln, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 127. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 20. Januar d. J. den Gärtner Lucas Hardt aus Straß-Paulin, Stadtkreis Trier, für abwesend erklärt.
Abwesenheit betr.

Cöln, den 15. Februar 1868.

Der General-Procurator **Nicolovius.**

Nro. 128. Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 28. Januar d. J. ist die Interdiktion des früheren Kaufmannes Franz Schnitzler, geboren zu Arnoldsweiler, zuletzt wohnhaft in Cöln ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.
Interdiktion betr.

Cöln, den 17. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 129. Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 28. Januar d. J. ist die Interdiktion
Interdiktion betr.

1. Der Näherin Catharina Kentenich, 34 Jahre alt, aus Opladen und zuletzt in Deutz wohnhaft,
2. des Schriftsetzers Johann Stadler, 40 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Cöln, und
3. der Maria Albertz, 37 Jahre alt, geboren zu Moeser in Brandenburg und wohnhaft zu Cöln,

ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 9. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 130. Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 15. Januar d. J. ist die Interdiktion
Interdiktion betr.

1. des Peter Wilhelm Gayr, 55 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Montjoie, zuletzt zu Cöln und sodann in Lüttich wohnend, und
2. des Johann Koch, 29 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Cöln

ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln den 9. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 131. Durch Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 22. Januar d. J. ist die Interdiktion
Interdiktion betr.

1. des Theodor Werner, 26 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Merheim,
2. der Louise Schmitz, 45 Jahre alt, Dienstmagd, wohnhaft zu Cöln, und
3. des Franz Bornhagen, 22 Jahre alt, ohne Geschäft, geboren und wohnhaft zu Cöln,

ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 9. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 132. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandelungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Fresenius bei Overath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.
Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Bonn, den 12. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 27. Juni 1867 wird dem Baron Albert Behr zu Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. August 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Fresenius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Löderich, Balken und Heiliger im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, achthundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Plattner und Rose Ausfälle erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer und Bleierze bezüglich der Bleierze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles A D C E F G nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Januar 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 123. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Brassert 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 34, 35 und 45 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute-Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 1 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und sechszigtausend acht hundert und siebenzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 2 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wipperfürth-Klüppelberg und Breun im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und siebenzigtausend dreihundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D E Q O N L K I B A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 3 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wipperfürth-Klüppelberg und Breun, im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend sechshundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O B Q S V M L N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 4 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wipperfürth-Klüppelberg und Breun im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B N M Q B P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 5 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wipperfürth-Klüppelberg und Breun im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert fünf und achtzigtausend fünfhundert und neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G H J K C A B P Q E D C F M N U D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. April 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 6 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Breun im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und dreißigtausend, dreihundert und neunzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U B E O A C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. April 1866 wird

der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 7 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breun und Lindlar im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V M N O K J H G F E Z Y S T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 8 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Breun im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G C E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20 Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 10 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Breun im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend fünfhundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z E C B U bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13 März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 11 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Breun im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunigtausend, acht hundert acht und sechszig Quadratlachter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 12 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breun und Lindlar im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und fünfzigtausend achthundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L P Q V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade, unter dem Namen Brassert 13 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breun und Lindlar im Kreise Wipperfürth und in den Gemeinden Gimborn und Ründeroth im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend sieben hundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T U V W Y O N M Q P L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. April 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 14 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Ründeroth im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzig tausend zweihundert und neun Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H F D A E V U J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 15 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Ründeroth im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und siebenzigtausend und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K M N P R S G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 16 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und achtzig tausend acht hundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M N Q R P K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Mai 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 34 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth und Gimborn im Kreise Gummersbach und in den Gemeinden Oberengelskirchen Lindlar und Breun im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und fünfzigtausend zwei hundert und sechszehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L M N B A D H J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Mai 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 35 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breun und Lindlar im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und vierzig tausend siebenhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Dezember 1867.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 45 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Breun im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend achthundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M N O P Q R S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 20. Dezember 1867

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Schmitz aus Kessenich ist zum Elementarlehrer an der 4. Klasse der Pfarrschule von St. Peter hierselbst ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Hürth, Philipp Faßbender, ist zum ersten Elementarlehrer in Stommeln, Landkreis Cöln definitiv ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 9. Cöln, Mittwoch den 4. März 1868.

Nro. 134. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 21. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 2 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 47. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

Nro. 135. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 21. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 8 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6980. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868.

Nro. 6981. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Samml. für 1859. S. 190.). Vom 6. Februar 1868.

Nro. 6982. Das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

Nro. 6983. Das Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

Nro. 6984. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868.

Nro. 6985. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade.

Nro. 6986. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben.

Nro. 6987. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Aufforderung.

Nro. 136. *Die Verleihung des Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866 betr.*

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Burau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin Leipziger-Straße 3. Portal I"

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Nro. 137. *Die Einrichtung einer Bank-Commandite in Flensburg betr.*

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 20. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in

1., dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.

2., der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren.

3., der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite.

4., der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten.

5., der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Cassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor

Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Nro. 138. Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864 betr.

Die neuen Coupons Serie II Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom **16. März d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich** oder durch einen **Beauftragten** abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 139. Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts Bekanntmachung vom 22. März v. J. bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerke über die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung jetzt auch der den Regierungsbezirk Posen betreffende Band im Drucke erschienen und für den Preis von 2 Thlr. zu beziehen ist. Einzelne Hefte, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zu 5 Sgr. pro Stück abgegeben.

Bestellungen werden von den Herrn Landräthen entgegen genommen.

Cöln den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 140. Evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten des Stiftes St. Martin zu Coblenz betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat auch hat auch für das laufende Jahr wiederum die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte in den evangel. Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Stiftes St. Martin in Coblenz genehmigt und ist der Termin zu Erhebung dieser Kollekte auf **Sonntag den 8. März d. Js.** anberaumt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den Herrn Pfarrern unseres Bezirks die sorgfältige Abhaltung dieser Kollekte und pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 2. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 141. Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart betr.

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblattes wird eine Zusammenstellung der in den Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen, von dem Herrn Minister des Innern genehmigten Aenderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 142. Ertheilung der Erlaubniß zum Abschluß von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern betr.

Dem Kaufmann Heinrich Joseph Maaßen zu Cöln ist die Erlaubniß ertheilt worden, Ueberfahrts-Verträge mit Auswandern, welche über die Häfen Hamburg, Bremen, Antwerpen, Liverpool, Havre und Rotterdam nach New-York, Baltimore, Boston, Galveston, Melbourne, Montreal, New-Orleans, Philadelphia, Quebek, St.

Louis und St. Franzisko befördert werden wollen, auf eigene Rechnung abzuschließen.

Cöln, den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 143. Konzessions-Niederlegung betr.

Der Kaufmann Heinrich Joseph Maaßen hierselbst, welcher unterm 27. April 1854 als Haupt-Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers J. A. Leroy zu Coblenz von uns konzessionirt worden ist, hat diese von ihm geführte Agentur niedergelegt.

In Gemäßheit der ergangenen Vorschriften wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und gleichzeitig an alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des p. Maaßen herrührende gegründete Ansprüche gegen denselben haben, die Aufforderung gerichtet, solche binnen Jahresfrist bei uns anzumelden, indem nach Ablauf dieser Zeit die von dem p. Maaßen hinterlegte Kaution von 1000 Thlr. demselben zurückerstattet werden soll.

Cöln, den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 144. Das St. Vincenz-Haus zu Cöln betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Sr. Majestät dem Könige der unter dem Namen St. Vincenz-Haus zu Cöln errichteten katholischen Wohlthätigkeits-Anstalt zur Erziehung von Mädchen und Verpflegung alter 2c. Personen weiblichen Geschlechts die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Cöln, den 19. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 145. Prüfung an dem Lehrer-Seminar zu Neuwied betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 11. Januar 1856 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung der nicht in einem Preußischen Seminare gebildeten Schulamtsbewerber in diesem Jahre am 20. bis 22. April und die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am 23. bis 25. April in Neuwied abgehalten werden wird.

Cöln, den 21. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 146. Verzeichniß der Vorlesungen im Sommersemester 1868 auf dem Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin betr.

1. Professor Dr. Thaer: a. Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $8\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim, Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Institus-Quästur.

9. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Ingenieur Petzold: Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse. Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern; Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt		Müller	Stahlschmidt		Müller
9—10	Eichhorn	Gerstäcker	Müller	Eichhorn	Gerstäcker	Keßner
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1		Petzold	Rose		Petzlod	Rose
3—4			Bouché			Manger
4—5	Thaer	Thaer Karsten	Bouché	Thaer	Thaer Karsten	Manger
5—6	Koch	Thaer		Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nro. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße Nr. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr. 26.)

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Nro. 147. Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf betr.

Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 20 April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Director Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Pflanzenchemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Gesteinslehre: Dr. Andrä. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder. Acute und Seuchen Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; analytische Chemie Prof. Landolt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Prof. Hanstein; specielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaaffhausen; animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w. der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w. der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung Prof. Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w. der Geschichte: Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Prof. von Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr. von Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer; Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w. der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoodt und Prof. Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende

Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Nro. 148. *Interdiktion betr.* Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 3. d. M. wurde Mathias Peter Dreesen Schmidt und Ackerer zu Oberdrees im Kreise Rheinbach wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 26. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 149. *Anderweite Begrenzung verschiedener Bergreviere betr.* Die seitherigen Grenzen zwischen den Bergrevieren Coblenz I, Gemünd, Commern und Trier sind behufs der nähern Uebereinstimmung mit der politischen Landeseintheilung, durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. December v. J. abgeändert und wie folgt festgesetzt worden: 1. Zwischen den Revieren Coblenz I und Gemünd: Die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier von dem Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Kochem, Wittlich und Daun bis zur Grenze zwischen den Bürgermeistereien Kelberg und Aremberg.

2. Zwischen den Revieren Coblenz I und Commern: Die Grenze der Bürgermeistereien Kelberg, Virneburg und Kempenich gegen Aremberg und Adenau und weiter die Grenze zwischen den Kreisen Mayen und Ahrweiler bis an den Rhein.

3. Zwischen den Revieren Gemünd und Commern: Der Lauf der Ahr von der Grenze zwischen den Bürgermeistereien Adenau und Aremberg bis zur Grenze der Bürgermeistereien Lommersdorf und Blankenheim, dann durch diese letztere und durch die Grenzen der Bürgermeistereien Holzmülheim und Blankenheim, Holzmülheim und Marmagen, Weyer und Marmagen, so wie Keldenich und Marmagen bis zur Urft und endlich durch die Urft bis zu deren Einmündung in die Roer.

4. Zwischen den Revieren Coblenz I und Trier. Durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier von der Mosel bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Kochem Wittlich und Daun. Die übrigen Grenzen der gedachten Reviere bleiben wie sie bisher bestanden haben. Eine vollständige Beschreibung der nunmehrigen Grenzen dieser 4 Reviere folgt nachstehend:

I. Das Revier Coblenz I wird begrenzt: Gegen Nordosten: Durch das linke Rheinufer von dem Punkte, wo die Kreisgrenze der Kreise Mayen und Ahrweiler dasselbe trifft aufwärts bis zum Einflusse der Mosel in den Rhein bei Coblenz.

Gegen Südosten durch die Mosel (linkes Ufer) aufwärts von Coblenz bis zu dem Punkte, wo dieselbe mit der Grenze zwischen den Kreisen Zell und Wittlich resp zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier zusammentrifft.

Gegen Südwesten: Durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier von der Mosel bis zum Vereinigungspunkte der Kreise Kochem, Wittlich und Daun.

Gegen Westen: vom letztgenannten Punkte nordwärts durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bis zu dem Punkte, wo dieselbe die Bürgermeistereigrenze zwischen Kelberg und Aremberg trifft; und

Gegen Norden: Durch die Grenzen der Bürgermeistereien Kelberg Virneburg und Kempenich einerseits gegen Aremberg und Adenau andererseits sowie weiter durch die Grenze zwischen den Kreisen Mayen und Ahrweiler bis an den Rhein,

II. Das Revier Gemünd wird begrenzt: Gegen Osten: Von der Ahr aus in südlicher Richtung durch die Grenze der Bürgermeistereien Aremberg und Adenau, so wie Aremberg und Kelberg bis zu dem Punkte, wo die letzigenannte Bürgermeistereigrenze die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier trifft sodann durch diese letztere Grenze südwärts bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Daun, Wittlich und Kochem;

Gegen Süden: Durch die südliche Grenze der Kreise Daun und Prüm bis zur Landesgrenze gegen Luxemburg;

Gegen Westen: Durch diese Landesgrenze nordwärts bis zur Südspitze des Kreises Malmedy und sodann durch die Regierungsbezirksgrenze von Aachen und Trier bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Schleiden, Malmedy und Prüm und endlich durch die westliche Grenze des Kreises Schleiden, (zugleich östliche Grenze der Kreise Malmedy und Montjoie) bis zum Einflusse der Urft in die Roer unweit Ruhrberg; und

Gegen Nordosten: Durch die Urft aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Keldenich und Marmagen, dann durch letztere Bürgermeistereigrenze nordostwärts und weiter durch die Grenzen der Bürgermeistereien Weyer und Marmagen, Holzmülheim und Marmagen, Holzmülheim und Blankenheim und Lommersdorf und Blankenheim bis an die Ahr und endlich durch die Ahr abwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Aremberg und Adenau.

III. Das Revier Commern wird begrenzt: Gegen Osten: Durch das linke Rheinufer von der Einmündung der Ahr in den Rhein bis zu dem Punkte wo die Grenzen der Kreise Ahrweiler und Mayen denselben trifft.

Gegen Süden: Durch die Grenze zwischen den Kreisen Ahrweiler und Mayen, weiter durch die Bürgermeistereigrenzen von Adenau und Aremberg gegen Kempenich, Virneburg und Kelberg bis zur Ahr, demnächst durch den Lauf der Ahr aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Lommersdorf und Blankenheim, dann durch diese letztere und durch die Grenzen der Bürgermeistereien Holzmülheim und Blankenheim, Holzmülheim und Marmagen, Weyer und Marmagen, so wie Keldenich und Marmagen bis zur Urft und endlich durch die Urft (rechtes Ufer) bis zu deren Einmündung in die Roer unweit Ruhrberg.

Gegen Westen: Durch die Roer vom Einflusse der Urft an abwärts bis Uedingen; und

Gegen Norden; Durch eine gerade Linie von Uedingen nach Satzfey; eine zweite gerade Linie von Satzfey nach Schweinheim und eine dritte gerade Linie von Schweinheim nach Kirchsaar am Saarbach; weiter durch diesen Bach bis zu seinem Einflusse in die Ahr und endlich durch die Ahr bis zu deren Einmündung in den Rhein.

IV. Das Revier Trier wird begrenzt: Gegen Norden: Durch die Grenzen der Kreise Prüm und Daun mit den Kreisen Bitburg und Wittlich, von der Luxemburgischen Lan-

desgrenze bis zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Trier und Coblenz;

Gegen Nordosten: Durch die letztgenannte Regierungsbezirksgrenze bis zur nördlichen Grenze des Fürstenthums Birkenfeld;

Gegen Südosten: Durch die Landesgrenze des genannten Fürstenthums bis zur Grenze zwischen dem Landkreise Trier und dem Kreise Ottweiler; und

Gegen Süden und Südwesten, von dem letztgenannten Punkte an durch die Grenze zwischen dem Landkreise Trier mit den Kreisen Ottweiler, Merzig und Saarburg bis zur Luxemburgischen Landesgrenze.

Die vorstehende Feststellung und Beschreibung der Reviergrenzen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 23. Februar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Nro. 150. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bernhard bei Stumpf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1. März 1866 wird dem Kaufmann Theodor Kamper zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. September 1856 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Bernhard das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath, Bleifeld und Lüghausen in den Kreisen Sieg und Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert acht und neunzigtausend, siebenhundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Januar 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 151. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Krautgarten bei Rott mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. December 1865 wird der Rheinischen Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Bonn, an Stelle der in den angehefteten Verleihungsurkunden vom 23. November 1833 und 28. August 1836 bezeichneten, durch gleichfalls angeheftete Consolidations-Urkunde vom 28. April 1840 zu einem Ganzen vereinigten Geviertfelder der Bergwerke Krautgarten und Neuer Krautgarten unter dem Namen Krautgarten das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Söven und Geistingen im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und vierzigtausend, achthundert acht und sechszig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A P P' Q R S T U V W X Y Z D D' D'' E F G H I K L M M' M'' N O bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen Allaunthone und Schwefelkiese, wobei an der durch die angeheftete Deklaration vom 18. Juli 1837 für das ursprüngliche Feld Krautgarten ertheilten Berechtigung zur Mitgewinnung, der in dem letztgenannten Felde vorkommenden Eisenerze nichts geändert wird, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Januar 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Lehrer zu Blatzheim Cornelius Krauß, ist zum Elementarlehrer in Wißkirchen, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Peter Pütz ist zum Elementarlehrer in Bessenich, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Höning hat sich zu Bonn, im Kreise Bonn niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Berg. Gladbach, Adam Pilgram, ist zum Elementarlehrer in Duisdorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Franz Eicheler ist zum Elementarlehrer in Fischenich, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Therese Felten ist zur Lehrerin an der Armenfreischule in Wipperfürth, im Kreise gleichen Namens, ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin zu Mülheim a/Rh. Emilie Behler, ist zur Lehrerin der 5. Klasse an der Pfarrschule St. Severin in Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cöln.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **v. Lützow.**

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzuläßig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige rc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art rc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zuläßigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgart, und bei den Agenten eingelöst. Die Ausbezahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgart bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vorgeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Worten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern-

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letzabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zuläßig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens $1/3$ % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgeloosten Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgeloosten und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „h. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ des Letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als $\frac{1}{4}$% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von $4\frac{1}{2}$% $\frac{1}{8}$%, von da bis zu einem solchen von $4\frac{3}{4}$% $\frac{2}{8}$%, von da bis zu einem solchen von 5% $\frac{3}{8}$% und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unteraustheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Befund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 10. Cöln, Mittwoch den 11. März 1868.

Nro. 152. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 25. und 29. Februar zu Berlin ausgegebenen Stücke 3 und 4 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 60. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Nro. 61. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

Nro. 63. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

Nro. 64. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

Nro. 153. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 26. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 9 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6988. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät.

Nro. 6989. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1868 betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

Nro. 6990. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nro. 6991. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thaler. Vom 27. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 154. Den Verkehr mit Spielkarten betr.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und 31. Januar d. Js. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. nach einer Mittheilung des Königlichen Württembergischen Finanz-Ministeriums
1. die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten nach oder durch Würtemberg der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt.
2. die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkartensendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburg'schen Staats-Ministeriums für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen,
1. Die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:

von einem Spiele Tarockkarten	. . .	= 7 Sg.
„ „ „	Whist- od. Lhombre Kart.	= 5 „
„ „ „	Piquet- oder deutsch. Kart.	= 3 „

2. die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsscheine geschehen.

Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt-Steuer-Amt in Braunschweig sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt.

3. Der Betrag der Stempelabgabe zu 1 ist von dem Begleitschein beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten declarirt und durch specielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falls mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.
4. Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen.

5. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer

nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Cöln den 3. März 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers**.

Aufforderung.

Nro. 155. Die Verleihung des Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866 betr.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

"Burau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin "Leipziger-Straße 3. Portal I".

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Nro. 156. Die Einlösung fälliger Zinskoupons von Staatsschuldverschreibungen betr.

Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse **die Einlösung** der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. Js. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen **der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt**.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten 3 Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. Js Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. **Wedell. Löwe. Meinecke.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 157. Einberufung des Rhein.-Provinzial-Landtages.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 15. März d. Js. nach Düsseldorf einberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Schloßhauptmann von Coblenz Kammerherrn, Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn von Waldbott Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn, Landrath a. D. Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath und zu Allerhöchstihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 6. März 1868.

Der Ober Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 158. Pensionen für Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten betr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartigen Pensions-Ansprüche zustehen, so bringen wir Vorstehendes im Interesse der Betheiligten zur Kenntniß des Publikums mit der Aufforderung, die etwaigen Pensions-Ansprüche schleunigst bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin anzumelden.

Cöln, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 159. Urkunde über die Bildung einer selbstständigen Kirchen- und Pfarrgemeinde zu Engelskirchen betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und auf Grund der mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1. Die evangelischen Bewohner der Bürgermeisterei Engelskirchen — jedoch mit Ausnahme der Höfe Anfang, Brechen, Büddelhagen und Berr, welche zur Gemeinde Drabenderhöhe gehören und mit fernerer Ausnahme der Höfe Feckelsberg, Ober Kaltenbach, Zeche, Steinplatz und Dorn, welche bei der Gemeinde Ründeroth verbleiben, — scheiden mit dem 1. Januar 1868 aus dem Verbande der Gemeinde Ründeroth aus, und bilden eine selbstständige Kirchen- und Pfaargemeinde.

2. Die aus dem bisherigen Parochialverbande ent-

sprungenen Rechte und Verbindlichkeiten werden beiderseitig ohne Entschädigung aufgehoben.

3. Die Gemeinde Engelskirchen, welche den Charakter einer unirten, zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen evangelischen Confessionen sich bekennenden Gemeinde trägt, tritt in den Verband der Kreissynode an der Agger und erfolgt die Besetzung ihrer Pfarrstelle durch die Wahl der Gemeinde.

4. Bis auf Weiteres wird jedoch die Pfarrstelle zu Engelskirchen durch einen Pfarrverweser verwaltet und tritt bei der ersten definitiven Besetzung der Pfarrstelle der Pfarrvikar Leipoldt in dieselbe ein, sofern derselbe alsdann noch als Pfarrverweser dort fungiren sollte.

Coblenz, den 15. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Consistorium,
gez. **Eberts.**

Cöln, den 4. März 1868.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
gez. **Birck.**

Nro. 160. Prüfung der Seminar-Aspiranten zu Brühl betr.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge für die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen wird am **Mittwoch den 13. Mai und den folgenden Tagen** stattfinden. Die Seminar-Aspiranten haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. April d. J. durch die Herren Schulpfleger resp. die städtischen Schul-Commissionen dazu anzumelden.

Cöln, den 3. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 161. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof. Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln für das 2. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 20. April 1868 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb, zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 27. Februar 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 162. Interdiktion betr.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Rentners Ferdinand Mohr ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 29. Januar d. J. dem ebenfalls zu Cöln ohne Geschäft wohnenden Ferdinand Caspar Mohr in der Person des zu Cöln wohnenden Kaufmannes Heinrich Engels ein Beistand ernannt und verordnet worden, daß derselbe künftig ohne Zuziehung dieses Beistandes nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein Mobilar-Kapital erheben, noch darüber quittiren, nichts veräußern, noch sein Vermögen mit Hypotheken beschweren darf, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 4. März 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 163. Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer betr.

Wir bringen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß

die Uebersicht

von der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Cöln pro 1867.

		Thl.	Sg.	Pf.
	A. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	46814	28	7
2	Ertrag der evangelischen Kirchen-Collekte für 1866	72	14	—
3	Ertrag der katholischen Kirchen-Kollekte für 1866	182	2	11
4	Angekaufte Staats-Schuld-Verschreibungen	3700	—	—
5	Rückzahlung auf Darlehn	300	—	—
6	Zinsen der im Bestande geführten Staats-Schuld-Verschreibungen	1666	—	—
7	Zinsen aus Darlehn an Gemeinden . .	293	7	6
8	Zinsen von der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für zeitweise hinterlegte Gelder	12	27	1
9	Antrittsgelder der Anstalts-Mitglieder .	216	—	—
10	Beiträge derselben	1912	15	—
	Summa . .	55170	6	1
	B. Ausgabe.			
1	An Pensionen für Elementarlehrer, Wittwen und Waisen . 1282 Th. 15 Sg. — Pf.			
2	2% Verwaltungskosten der Staatskassa von der Einahme ad 9 10 . . 42 „ 17 „ 1 „			
3	Zum Ankauf v. 3700 Thlr. 4% Staats-Schuld-Verschreibungen . . . 3303 „ 4 „ — „			
4	In Dokumenten von rückgezahlten Darlehnsraten . . 300 „ — „ — „			
	Summa der Ausgabe .	4928	6	1
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1867	50241	29	—
	und zwar in Staatspapiere und Darlehn . 49750 Thl. — Sg. — Pf. und in baar . 491 „ 29 „ — „			

Cöln, den 2. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 164. Interdiktion betr.

Auf Betreiben der ohne Geschäft zu Cöln wohnenden Eva Kolzem ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 29. Juli 1867 die Interdiktion des ebenfalls zu Cöln wohnenden geschäftslosen Johann Kolzem ausgesprochen worden, was mit

Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 5. März 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 165. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 28. Januar d. J. ist gegen den früheren Metzger Carl Dreibholz, 39 Jahre alt, geboren und zuletzt wohnhaft zu Brunohl, Bürgermeisterei Gummersbach, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg detinirt, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 1. März 1868.

Der Ober-Procurator **Boelling**.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1868.

Das Semester beginnt am 20. April.

Nro. 166. Königliche Universität Greifswald betr. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde II. Theil, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr und Demonstrationen an lebenden Pferden. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Akad. Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23) Botanische Excursionen derselbe. 24) Mineralogie u. Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. 29) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe. 31) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet beauf. Dr. Scholz. Die chemische Versuchsstation leitet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena im Februar 1868.

Der Director **Dr. E. Baumstark**.

Nro. 167. Königliche landwirthschaftliche Akad. zu Proskau in Schlesien betr.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868.

Beginn am 20. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil, Dr. Schönberg.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre, Derselbe. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrat. Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6. Spezieller Pflanzenbau, Administrat. Schnorrenpfeil. 7. Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 9. Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann. 10. Allgemeine Thierzucht, Director Settegast. 11. Schafzucht, Derselbe. 12. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 13. Pferdekenntniß, Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Agricultur-Chemie. Professor Dr. Krocker. 2. Orga-

nische Chemie, Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7. Botanische Excursionen, Professor Dr. Heinzel. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 10. Physikalische Geographie, Dr. Pape. 11. Experimental-Physik, Derselbe. 12. Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 13. Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Derselbe. 14. Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin:

Landwirthschaftliche Technologie Professor Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Baukunst:

Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;

Das zoologische Cabinet;

Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem „Schäfereiwesen" vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische „Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation" in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte „Praktikanten-Station" Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniße in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. „Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben". Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern „Preis-Aufgaben" gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

„Die Gesammtkosten des Aufenthalts" an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. „Logis und Kost" nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche

landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath **Settegast.**

Nro. 168. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1868 betr.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 20. April.

Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung: Dieringer. Symbolik verbunden mit Religionswissenschaft: Hilgers. Biblische Hermeneutik: Reusch. Das heilige Land: Dr. Kaulen. Genesis: Reusch. Psalmen: Dr. Kaulen. Evangel. des h. Lucas; Archäologie der Leidensgeschichte; Römerbrief: Langen. Exegetische Uebungen: Reusch. Kirchengeschichte II. Th.; Neuere Kirchengeschichte seit 1648: Floß. Kirchengeschichte III. Th., Fortsetzung; Patrologie: Hilgers. Dogmatik II. Th.: Dieringer. Dogmatisches Repetitorium; Dogmengeschichte: Simar. Moraltheologie II. Th.: Floß. Moraltheologie II. Th.: Simar. Moraltheologische Uebungen: Floß. Pastoraltheologie II. Th.; Verwaltung des Bußsacramentes: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

(Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Erklärung der pentateuchischen Gesetze; Jesaia: Kamphausen. Geschichte u. Theorie der Kirchenverfassung: Held. Einleitung in's N. T.: Kamphausen. Leben Jesu: Lic. Baxmann. Erklärung der Apostelgeschichte mit kritischen Excursen; Erklärung des Philipperbriefs: Hundeshagen. Hebräerbrief: Held. Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zum westphälischen Frieden: Hundeshagen. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem tridentinischen Concil; Dogmengeschichte nebst Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: Krafft. Schleiermacher's Lehre u. Leben: Lic. Baxmann. Apologetik; Ethik: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen im homiletisch-catechetischen Seminar: Held.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie: Bluhme. Institutionen: Walter. Dieselben: Dr. Bremer. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Dieselbe: Dr. Bremer. Naturrecht; Walter. Pandekten; Römische Lehre von dinglichen Rechten: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handels- u. Wechselrechts: Schröder. Ausgewählte Theile des deutschen Rechtes: Walter. Repetitorium über deutsches Recht: Dr. Loersch. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Kirchliches und Bürgerliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen u. das linke Rheinufer: Hüffer. Strafrecht: Böcking.

Gemeiner u. französischer, in der Rheinprovinz geltender Criminalproceß: Bauerband. Gemeiner deutscher Civilproceß: Bluhme. Rheinischer Civilproceß: Bauerband. Preußisches Landrecht: Dr. Loersch. Staatsrecht; Völkerrecht: Hälschner. Deutsches Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungs-Urkunde u. das Recht des norddeutschen Bundes: Hüffer. Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Uebungen im Civilproceß: Sell. Germanistische und canonistische Uebungen: Schröder. Erklärung von Tacitus Germania: Dr. Loersch.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Knochen- u. Bänderlehre: von La Valette. Anatomie des Gehirns: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze, Ausgewählte Capitel der topographischen Anatomie: von La Valette. Theorie u. Gebrauch des Mikroskopes; Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe u. von La Valette. Vergleichende Anatomie u. Naturgeschichte der Amphibien u. Reptilien; Vergleichende Anatomie u. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit mikroskopischen und zootomischen Uebungen; Dr. Greeff. Animale Phisiologie; Physiologische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Physiologie der Respiration u. Circulation: Dr. Preyer. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie: Naumann. Dieselbe; Geschwulstlehre; pathologisch-mikroskopischer Cursus; Anleitung bei eigenen Arbeiten im pathologischen Institut: Rindfleisch. Anleitung bei eigenen pharmakologischen Arbeiten: Dr. Binz. Geschichte der Medizin d. 18. u. 19. Jahrh: Naumann. Ausgewählte Capitel der speciellen Pathologie u. Therapie: Rühle. Electrotherapie; Physikalische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Examinatorium der speciellen Pathologie u. Therapie; Dr. Obernier. Medicinische Klinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Chirurgie: Dr. Doutrelepont. Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operationscursus: Derselbe u. Dr. Doutrelepont. Krankheiten der Harnorgane: Busch. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; über die Funktionsstörungen des Auges: Sämisch. Einen Theil der Gynäkologie; geburtshülflich-gynäkologische Klinik; geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medicin; Veit. Dieselbe Schaaffhausen. Ueber Gifte und Gegengifte: Dr. Preyer. Krankheiten der Wöchnerinnen; Theoretische Geburtshülfe; Dr. Schröder. Gerichtliche Psychologie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Psychologie: Dr. von Hertling. Metaphysik: Knoodt. Dieselbe Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der orientalischen Philosophie; Universalgeschichte der abendländischen Philosophie: Neuhäuser. Aristoteles Bücher von der Seele: Schaarschmidt. Philosophie des Cartesius: Knoodt. Philosophische Uebungen an ausgewählten Capiteln von Kants' Kritik der reinen Vernunft u. Kritik der Urtheilskraft: van Calker. Philosophische Uebungen. Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Erklärung des Rigveda Lassen. Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen, nebst besonderer Anleitung zum Aethiopischen nach Dillmann's Chrestomathie; Syrische Sprache; Fortsetzung des Arabischen; Elemente des Sanskrit; Arabische, Indische u. Persische Schriftsteller nach Bedürfniß Gildemeister.

Classische Philologie.

Griechische und lateinische Paläographie: Reifferscheid. Politische Lehren der griechischen Philosophen u. Vergleichung der ciceronischen Bücher vom Staat mit den politischen Schriften Platon's u. Aristoteles'; Geschichte der Staatsumwälzungen in Griechenland u. Erklärung des fünften Buches der aristotelischen Politik: Bernays. Sophokles' König Oedipus; Euripides' Kyklops: Heimsoeth. Theokrits Idyllen u. Geschichte der Literatur u. Kunst der Alexandriner: Jahn. Geschichte des Thu-

kydides; Ritter. Demosthenes' Rede vom Kranze, mit einer kurzen Geschichte der griechischen Beredsamkeit: Dr. Klein. Die Schrift über das Erhabene im philologischen Seminar: Jahn. Plautus' Miles gloriosus: Dr. Müller. Dichtkunst des Horaz: Ritter. Ausgewählte Episteln von Horaz: Dr. Klein. Catull's Gedichte: Usener. Tacitus' Annalen: Dr. Müller Tacitus' Germania: Reifferscheid. Terentius Adelphen im philologischen Seminar: Usener. Disputirübungen im philologischen Seminar. Jahn u. Usener. Uebungen der philologischen Gesellschaft Reifferscheid.

Neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Grammatik: Dr. Treitz. Erklärung altdeutscher Gedichte; deutsche Mythologie: Simrock. Geschichte der romanischen Sprachen; über die provenzalische Sprache u. Poesie; ausgewählte Gedichte Petrarka's: Diez. Dante's divina commedia: Delius. Erklärung ausgewählter Gesänge der göttlichen Komödie: Dr. Treitz. Geschichte der englischen Litteratur; Shakspere's lyrische Gedichte: Delius.

Kunst.

Ueber Rembrandt: Springer. Ueber Struktur, Behandlung u. Geschichte der Orgel; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung zum Aquarell- u. Oelmalen; Excursionen zum Landschaftzeichnen nach der Natur; akadem. Zeichenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte: Schäfer. Römische Geschichte bis auf Sulla's Tod: Dr. Niessen. Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der preußischen: von Sybel. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters Dr. Varrentrapp. Geschichte des Zeitalters der Reformation Kampschulte. Geschichte Europa's seit dem westphälischen Frieden: Dr. von Noorden. Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrh.: Springer. Geschichte Friedrich II. von Preußen: Dr. Bernhardt. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Finanzwissenschaft; Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung: Nasse. Die heutige Verfassung des englischen Staates: Dr. von Noorden. Ausgewählte Capitel aus der Bevölkerungsstatistik: Dr. Held. Die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft u. ihre Besteuerung: Dr. Thiel.

(Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Elemente der höheren Algebra; Theorie der partiellen Differentialgleichungen: Lipschitz. Integralrechnung: von Riese. Variationsrechnung mit Beispielen aus der analytischen Dynamik; Integralrechnung: Dr. Gehring. Ebene und sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Kortum. Ueber Mikrometer; praktische Astronomie; praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Plücker u. Lipschitz.

Naturwissenschaften.

Principien der modernen chemischen Theorien; Experimentalchemie erster Theil; unorganische Chemie: Kekulé. Analytische Chemie; Elektrochemie: Landolt. Ueber Elektricität und Magnetismus: Plücker. Wärmelehre Dr. Ketteler. Die Lehre vom Licht in mathematischer und experimenteller Behandlungsweise: Wüllner. Ausgewählte Capitel der Physik: Dr. Ketteler. Meteorologie: Wüllner. Physik der Erde: von Riese. Praktische physikalische Uebungen im physikalischen Laboratorium zu Poppelsdorf: Wüllner. Reine u. angewandte Experimentalchemie; ausgewählte Capitel der Chemie: Bischof. Toxikologie: Dr. Rieth. Mechanische Theorie der chemischen Affinität; chemische Titrirmethode u. praktische Arbeiten in der Analyse; Pharmacie: Mohr. Pharmaceutische Mineralogie; Mineralogie; besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Ausgewählte Theile der Mineralogie; Geognosie: vom Rath. Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde Dr. Schlüter. Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik: Hanstein. Specielle Botanik besonders über officinelle u. Kulturpflanzen: Dr. Hildebrand. Demonstrationen von Medicinal- u. Nutzpflanzen; botanisch-mikroskopische Uebungen; botanische Excursionen; Hanstein. Dieselben Dr. Hildebrand. Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé u. Landolt. Uebungen des naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

Nro. 169. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Körner bei Ellhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Januar 1868. Nro. II, 73. J

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Februar 1866 wird dem Steiger Roland Klug zu Grube Hortensia bei Wahlscheidt, unter dem Namen Körner, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Halberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und dreißigtausend dreihundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21. Januar 1868

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 170. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Florentine II. bei Badorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen

Revierbeamten Bergmeister Sinning hierselbst zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Januar 1868. Nro. I, 477.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. October 1867 wird dem Verwaltungsrath der Gymnasial-Fonds zu Cöln unter dem Namen Florentine II., das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Badorf im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zwei und neunzig tausend fünfhundert und fünf und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i und k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro 171. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Pilot bei Wahlscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1868. (Nro. II. 235.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Aggerthaler Kupfer Bergbau-Gesellschaft zu Hannover, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. Januar 1862 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Pilot, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hallberg, Wahlscheidt und Schelberhöh im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend einhundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen äußere Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m Q a d P l, und dessen innere Grenzen mit den Buchstaben p q h i x r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- Kupfererze und Schwefelkiese, bezüglich der Blei- und Kupfererze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles u, o, s, t, ferner bezüglich der Kupfererze und Schwefelkiese mit Ausschluß des Feldestheiles y, v, w und endlich bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß des Feldestheiles s, t, P, W nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. Januar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Scheffen ist zum Elementarlehrer zu Stromberg, im Siegkreise, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Lützler ist zum 2. Elementarlehrer in Vilich, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der Lehrer Nicolaus Hack ist in seinem Amte als Lehrer an der Elementarschule in Eicherscheid, Kreis Rheinbach definitiv bestätigt worden.

Der bisherige 3. Lehrer an der katholischen Pfarrschule St. Remigius zu Bonn, Hubert Flohr, ist zum 2. Lehrer an dieser Schule ernannt worden.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Wiersberg ist zum Bürgermeister von Kalk ernannt worden.

Dem Krankenwärter Heinrich Knebel zu Godesberg ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, ausschließlich des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 11. Cöln, Mittwoch den 18. März 1868.

Nro. 172. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 5. März zu Berlin ausgegebene Stück 5 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 67. Die Verordnung betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Nro. 68. Die Verordnung betreffend die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Nro. 173. Die Krankheiten welche im IV. Quartal 1867 im Regierungsbezirk geherrscht haben betr.

Der herrschende Krankheitscharakter war der catarrhalisch-rheumatische, welcher in der zweiten Hälfte des Quartals mehr zum entzündlichen hinneigte. Im Anfange des Quartals wurden mehr die Unterleibsorgane ergriffen und gastrische Katarrhe waren an der Tagesordnung. Magen- und Darm-Katarrhe, Cholera nostras und selbst Cholera asiatica gingen aus dem 3. Quartal in das 4. über, verloren sich aber noch im Laufe des Monats October, bis bei der kältern Witterung mehr die Affektionen der Brustorgane auftraten. Der Brustcatarrh steigerte sich zur Lungen- und Rippenfellentzündung; rheumatische Fieber gingen in Gelenkrheumatismus über; namentlich war es aber die Halsparthie, welche auf verschiedene Weise ergriffen wurde. Bei Erwachsenen zeigte sich sehr häufig Angina tonsillaris (Mandelentzündung), während bei Kindern Croup in sehr vielen Fällen tödtlich wurde. Auch Mumps war eine sehr verbreitete aber ungefährliche Krankheit.

1. Cholera asiatica. In der Stadt Cöln kam der letzte Fall dieser Krankheit am 31. October vor. Im 4. Quartal erkrankten noch 50 Männer, 41 Frauen, Summa 91. Hiervon starben 20 Männer, 22 Frauen, Summa 42. Die Erkrankungsfälle vertheilten sich auf 28 Straßen und zwar:

Mauritiuswall	mit	30	Fällen	in 13	Häusern,
Große Spitze		10	„	„ 6	„
Hahnenwall	„	5	„	„ 3	„
Biberstraße	„	[illegible]	„	„ 3	„
Friesenstraße	„	4	„	„ 2	„
Spinnmühlengasse	„	4	„	„ 2	„
Spulmannsgasse	„	4	„	„ 2	„
Alte Mauer am Bach	„	3	„	„ 3	„
Löhrgasse	„	3	„	„ 3	„
Ehrenstraße	„	2	„	„ 2	„
Eintrachtstraße	„	2	„	„ 2	„
Kaygasse	„	2	„	„ 2	„
Severinsstraße	„	2	„	„ 1	„
Schnurgasse	„	2	„	„ 1	„

Buttermarkt, Cäcilienstraße, Eigelstein, Gereonswall, Goldgasse, gr. Griechenmarkt, kl. Griechenmarkt, Langgasse, Nägelsgasse, Blankgasse, Rothenberg, Schildergasse, Taubengasse und gr. Telegraphenstraße mit je 1 Fall. Alle diese Straßen waren mit Ausnahme des Mauritiuswall schon im 3. Quartal von der Cholera ergriffen gewesen.

Mauritiuswall war im 4. Quartal der letzte Choleraheerd; er entwickelte sich am 15. October. Am 29. dess. Mts. waren in 13 Häusern 30 Personen von der Krankheit befallen. In einzelnen Häusern erkrankten 5—7 Personen. Von allen Kranken wurden nur 5 dem Hospital überwiesen. Von den 25 zu Hause Behandelten sind nur 7 gestorben und zwar 5 innerhalb der ersten 12 Stunden, ein einjähriger Knabe nach 3 Tagen und ein vierjähriges Mädchen am 11 Tage nach hinzugetretenem Croup. Sobald es bei diesen Kranken gelang, innerhalb einiger Stunden einen profusen Schweiß hervorzurufen, trat Genesung ein. Einigemal war selbst im cyanotischen Stadium dieses Verfahren noch ein erfolgreiches. Die Erkrankungsfälle im 4 Quartal vertheilen sich auf die Altersklassen folgendermaßen:

	M.	Fr.	Summa.
Bis zu 5 Jahren	9	3	12
Von 5—10 „	4	9	13
„ 10—15 „	7	4	11
„ 15—20 „	5	3	8
„ 20—30 „	4	5	9
„ 30—40 „	9	7	16
„ 40—50 „	6	4	10
„ 50—60 „	3	3	6
„ 60—70 „	1	2	3
„ 70—80 „	2	1	3
Summa	50 M.	41 Fr.	91

Die Sterbefälle vertheilen sich auf die Altersklassen folgendermaßen:

	M.	Fr.	Summa.
Bis zu 5 Jahren	5	3	8
Von 5 bis 10 Jahren	2	5	7
„ 10 „ 15 „	2	1	3
„ 15 „ 20 „	„	1	1
„ 20 „ 30 „	„	„	„
„ 30 „ 40 „	2	4	6
„ 40 „ 50 „	4	4	8
„ 50 „ 60 „	3	3	6
„ 60 „ 70 „	„	1	1
„ 70 „ 80 „	2	„	2
	20 M.	22 Fr.	42

Während des ganzen Jahres starben an der Cholera:

	M.	Fr.	Summa.
im I. Quartal	51	44	95
„ II. „	19	20	39
„ III. „	203	230	433
„ IV. „	20	22	42
Totalsumma	293 M.	316 Fr.	609.

Nimmt man die Bevölkerung der Stadt Cöln in runder Summe zu 128000 Seelen, so kommt auf 203,6 Seelen 1 Sterbefall.

Im Landkreise Cöln kamen noch 9 Sterbefälle vor, im Kreise Mülheim 7.

Auch im Kreise Bonn erlosch die Epidemie im ersten Drittel des Octobers. In Bonn starben unter 3 Kranken noch 2 Personen.

Im Kreise Euskirchen wurde die Krankheit von Cöln nach Bliesheim verschleppt. Zwei Kinder waren von Cöln nach Bliesheim gebracht worden, nachdem die Mutter derselben nebst 2 andern Geschwistern hier an der Krankheit gestorben war. Von den 2 Kindern in Bliesheim starb eins. Es blieb aber dort bei diesen Fällen.

2, Cholera nostras. In Cöln erlagen 6, im Kreise Bonn 3, im Kreise Gummersbach, im Kreise Mülheim je 2 Personen, und im Siegkreise 1 Person dieser Krankheit.

3, Die Pocken kamen nur sporadisch vor. In Cöln kam 1 Todesfall vor, während im Hülfshospital nur 3 Kranken behandelt wurden.

Im Kreise Gummersbach zeigten sie sich nur in der Gemeinde Gimborn und im Kreise Waldbroel in der Bürgermeisterei Eckenhagen. Kinder litten häufig an Wasserpocken.

4. Scharlach. Im Kreise Rheinbach zeigte sich derselbe vorzugsweise in der Bürgermeisterei Cuchenheim, in geringerer Ausbreitung in der Bürgermeisterei Münstereifel und Rheinbach. 8 Kinder starben in Folge der Diphtheritis. Im Kreise Euskirchen kamen in der Bürgermeisterei Commern viele Fälle von Diphtheritis vor. Auch zwei Erwachsene starben daran. In Antweiler (Bürgermeisterei Wachendorf) wurden 3 Geschwister in wenigen Tagen ein Opfer dieser Krankheit. Im Ganzen erlagen 14 Individuen der Diphtheritis und 4 dem Scharlach.

Im Kreise Waldbroel trat der Scharlach in allen Bürgermeistereien, namentlich aber in der Bürgermeisterei Dattenfeld und Morsbach auf. In letzterer kamen auf 71 Todesfälle 44 Scharlachkranke Kinder. Im ganzen Kreise starben 60 Kinder.

Im Landkreise Cöln starben 78 Kinder. Am meisten wurde die Bürgermeisterei Rondorf und Brauweiler, Stommeln und Sinnersdorf, Worringen und Pulheim (zu Sinthern und Geyen) von dieser Krankheit heimgesucht. Diphtheritis war ein häufiger Begleiter derselben.

Im Kreise Bergheim herrschte die Krankheit zu Glessen, Bürgermeisterei Hüchelhoven. Im Kreise Bonn kam sie nur sporadisch in Dransdorf und Hersel vor. Im Stadtkreise Cöln starben 9 Kinder am Scharlach und 2 an Diphtheritis.

5, Typhöse Fieber. Dieselben traten am heftigsten im Landkreise Cöln auf, in welchem 35 Personen dem typhösen und 20 dem gastrischen Fieber erlagen. Außerdem trat die Krankheit epidemisch im Kreise Wipperfürth, namentlich in der Bürgermeisterei Lindlar auf, wo 12 Personen starben. Obgleich sie im Siegkreise sich nur sporadisch zeigte, so starben doch 22 Personen daran. Auch in den übrigen Kreisen erschien Typhus nur in sporadischer Verbreitung, so im Kreise Gummersbach (Neustadt), im Kreise Bonn mit je 3, im Kreise Waldbroel und Euskirchen mit je 4, im Kreise Bergheim, im Kreise Mülheim mit je 9, im Stadtkreise Cöln mit 16 Todesfällen und im Kreise Rheinbach mit 1 Todesfall.

6, Keuchhusten. Am intensivsten herrschte derselbe im Kreise Waldbroel, in welchem 31 Kinder daran starben, wovon 26 bloß auf die Bürgermeisterei Waldbroel kommen. Im Kreise Euskirchen, Mülheim und Gummersbach erlagen 7, im Siegkreise 13, im Kreise Bergheim 6, im Kreise Bonn 5, im Kreise Rheinbach 2 und im Stadtkreise Cöln 7 Kinder dieser Krankheit. Am mildesten trat sie im Landkreise Cöln auf.

7, Entzündliche Affektionen der Brustorgane zeigten sich mehr gegen Ende des Quartals. Während Erwachsene der Lungen- und Brustfellentzündung erlagen, starben im Landkreise Cöln, im Kreise Bonn und Sieg mehr Kinder an Bronchitis. Tödtliche Croupfälle kamen im Stadtkreise Cöln 44 mal, im Landkreise Cöln 14 mal, im Siegkreise 10 mal, im Kreise Euskirchen und Bergheim 6 mal, im Kreise Bonn 4 mal, im Kreise Rheinbach 3 mal, in Wipperfürth 2 mal und im Kreise Gummersbach 1 mal vor.

Besondere Bemerkungen: 1, In der Bürgermeisterei Neustadt, Kreises Gummersbach, kamen 4 Fälle von Irresein vor, ein Fall von acutem Delirium in Folge von Veitstanz, ein Fall von fixen Ideeen; eine passive Melancholie und eine Lähmung mit Irrsein (Paralysis paralytica.)

2, Im hiesigen Bürgerhospital wurden an Syphilis 37 M. 30 W. und an Krätze 438 M. 296 W. behandelt.

Geburten und Todesfälle während des IV. Quartals.

	Kreise	Es wurden geboren Knab.	Es wurden geboren Mädch.		Es starben M.	Es starben W.
1	Stadtkreis Cöln	539	568	darunter 114 Uneheliche, 17 Zwillinge, 62 Todtgeborne.	431	382
2	Landkreis Cöln	420	404	" 82 " 6 " — "	354	314
3	Bonn	284	265	darunter 49 Uneheliche, (37 Klinische) 6 Zwillinge 24 Todtgeborne	187	196
4	Rheinbach	130	138	" 10 " — " 2 " 14 "	95	98
5	Euskirchen	157	170	" 8 " — " — " 12 "	146	150
6	Bergheim	179	160	" 18 " — " — " 17 "	133	112
7	Wipperfürth	146	102	" 2 " — " 2 " 13 "	87	66
8	Mülheim	226	268	" 15 " — " 4 " 31 "	160	136
9	Sieg	329	346	" 12 " — " 5 " 50 "	255	240
10	Waldbroel	84	85	" 4 " — " — " 7 "	117	94
11	Gummersbach	134	138	" 2 " — " 4 " — "	85	98
	Summa	2628	2644	Summa	2050	1876

Während des Jahres 1867 haben sämmtliche Hebammen des Verwaltungsbezirkes folgende Geburten: 143 unzeitige 307 frühzeitige, 14768 zeitige, 347 Zwillings- und Drillingsgeburten. Unter diesen Geburten kamen 14449 Schädellagen, 86 Gesichts-, 360 Steiß-, Fuß- und Knielagen, 133 Quer- und Schieflagen und 91 unbestimmte Lagen vor. Bei 167 Geburten mußte Kunsthülfe angewendet werden.

Cöln, den 4. März 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 174. Präkludirte Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenscheine zu 1 Thlr. u. 10 Thlr. betr.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1., Durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. Mts. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2., Durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. Mts. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermines bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termines aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanz-Minister: gez: von der Heydt.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage. gez:

An die Königliche Regierung zu Cöln.

F. M. I 20,418. M. f. H. IV, 389.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 175. Den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betr.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwettering und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. Mts. ab dem Zollverein angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. März 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 176. Die Chausseegeld-Erhebung bei den Hebestellen Sindorf und Horrem betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Erhebung des Chausseegeldes bei den Hebestellen zu Sindorf auf der Neuß-Lechenicher und zu Horrem auf der Horrem-Sindorfer resp. Moederath-Ichendorfer Bezirksstraße vom 1. April d. Js. ab folgende Modifikation eintritt.

Alles Fuhrwerk, welches in der Richtung von Neuß kommend die Hebestelle Sindorf, bei welcher das Chausseegeld für 1½ Meile erhoben wird, passirt, ist bei der Hebestelle Horrem gegen Vorzeigung des Chaussee-Zettels der Hebestelle Sindorf von der Chausseegeld-Zahlung befreit und das Fuhrwerk, welches in Horrem für Eine Meile Chausseegeld entrichtet hat, zahlt beim Passiren der Hebestelle Sindorf bei dieser Hebestelle gegen Vorzeigung des Chausseezettels der Hebestelle Horrem nur für eine halbe Meile Chausseegeld.

Cöln, den 7. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 177. Das Bürgermeister-Amt in Menden betr.

Das Bürgermeister-Amt der Bürgermeisterei Menden ist von Mendorf — wo es sich bis jetzt befand — nach Siegburg-Mülldorf verlegt worden.

Cöln, den 13. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 178. Hengstkörung betr. Von dem am 6. d. Mts. zu Bergheim versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Bergheim ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe	Alter	Race
1	Langen, Jakob zu Rheidt.	schwarz	Stern und lange Schnibbe.	5' 6"	5 Jahre	belgische.

Cöln, den 11. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 179. Namen- und Sachregister des Amtsblatts betr. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte pro 1867 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Post-Amts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welcher die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln den 18. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 180. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 26. Februar d. Js. den Strumpfwirker Wilhelm Bruch, zuletzt zu Leichlingen wohnend für abwesend erklärt.

Cöln, den 9. März 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 181. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr betr. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai, 3. August, 26. August und 28. November pr. concessionirten Gesellschaften auch bei der Rheinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden erfolgen darf.

Münster, den 9. März 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nro. 182. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr. Ernannt sind:

Die Telegraphisten Hacker, Ermich, Scholl, Barbi, Koch, Steffens in Cöln, Portz in Aachen, Beime in Iserlohn, Wolff in Cöln, Kirberg in Elberfeld, Jansen in Cöln, Mansfeld in Hamm, von Gordon in Dortmund, Schlotte in Cöln, Fuchs in Aachen, Kurkowsky in Cöln, Weickert in Aachen, Fasbender in Cöln, Schewe in Elberfeld, Cammrath in Aachen und Dornbusch in Cöln zu Ober-Telegraphisten.

Der Hilfstelegraphist Febbers in Aachen, die Probisten Wendt in Iserlohn, Wielgoß und Schwarz in Aachen, Grubert in Cöln, Hoppe in Hamm, Michels in Cöln, Busse in Hamm, Muther in Cöln, Schulz in Duisburg, Maly und Kattner in Cöln, zu Telegraphisten.

Die Probisten Schwabe in Elberfeld und Struttmann in Cöln, zu Telegraphen-Boten.

Uebertragen ist:

Dem Telegraphen-Assistenten Böhden in Aachen die commissarische Verwaltung einer Secretair-Stelle in Cöln, dem Ober-Telegraphisten Sinsel in Aachen, die interimistische Verwaltung der Vorsteher Stelle bei der Telegraphen-Station in Essen.

Versetzt sind:

Der Telegraphen-Secretair Seibel von Cöln nach Bentheim, die Ober-Telegraphisten Arnold von Wesel nach Marburg und Waltsgott von Cöln nach Wesel, die Telegraphisten Fohrmann von Hamm nach Essen und Muther von Cöln nach Berlin, die Probisten Strehlke von Berlin nach Cöln, Eckenberg von Aachen nach Harburg, Fattiger von Altona nach Aachen, Erdmann von Aachen nach Crefeld und Keil von Aachen nach Barmen.

Der Telegraphen-Director **Richter.**

Personal-Chronik.

Der Berg-Ingenieur Friedrich Albers ist als Bürgermeister der Stadt Gummersbach bestätigt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Balduin Delvos hat sich zu Niederembt, im Kreise Bergheim niedergelassen.

Die Feldmesser Adolph Lehmann zu Bensberg, Hugo Carl Albert Rudolph Gustav Brunnemann und Paul Jouy dahier sind auf Grund der ihnen von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Atteste als Feldmesser am 9. d. Mts. vereidet worden.

Der bisherige Lehrer zu Weßeling, Joseph Wolfgarten, ist zum Elementarlehrer in Beuel, Kreis Bonn, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Magdalena Schwäppe ist zur Elementarlehrerin in Keßenich, Kreis Bonn, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Christina Land ist zur Elementarlehrerin in Niederpleis im Siegkreise ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Catharina Becker ist zur Elementarlehrerin in Gielsdorf-Oedekoven, Kreis Bonn, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Johanna Jüngst ist zur ersten Elementarlehrerin in Gymnich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Druck von M. DuMont-Schauberg & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 12. Cöln, Mittwoch den 25. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nro. 183. Provinzial-Landtags Angelegenheiten betr.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1864 ordentlich und des im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Abschied:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Untervertheilung der Grundsteuer.

Das von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen abgegebene Gutachten ist bei Erlaß der dieserhalb unterm 12. December 1864 ergangenen Verordnung (G.-S. für 1864 S. 683) thunlichst berücksichtigt worden.

2. Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach §. 6 des Letzteren aus der Staatskasse vorschußweise gezahlt, und Seitens der Provinz zurückerstattet werden sollten, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

3. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Die von Unsern getreuen Ständen in der Erklärung vom 14. October 1864 in Bezug auf die anderweite Regulirung der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz gestellten Anträge haben bei der schließlichen Redaktion Unseres, inzwischen durch die Amtsblätter publicirten Erlasses vom 2. Januar 1865 die thunlichste Berücksichtigung gefunden. Die getroffene Anordnung hat sich schon deshalb als Bedürfniß herausgestellt, weil die Beibehaltung des provisorischen bisherigen Wahlverfahrens in einzelnen Bezirken der Rheinprovinz thatsächlich unmöglich geworden ist. Auch konnte die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift des Art. XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzsammlung S. 103), welcher positiv anordnet:

> daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten nach Regulirung des ländlichen Kommunal-Wesens von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen,

nicht noch länger ausgesetzt werden, nachdem das ländliche Kommunal-Wesen in der Rheinprovinz inzwischen vollständig regulirt ist. Die von Unseren getreuen Ständen vorgeschlagene Zusammenlegung einer Bürgermeisterei, in der es an Wählern nach dem bisherigen Verfahren fehlt, mit andern Bürgermeistereien würde jener ihre volle Vertretung nicht sichern, noch weniger aber rechtfertigen, die Einführung des durch die Verordnung vom 13. Juli 1827 gesetzlich vorgesehenen Wahl-Modus zu unterlassen.

Dem Antrage, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nicht von den Bürgermeisterei-Versammlungen, sondern nur von den grundbesitzenden Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden möchten, hat nicht Folge gegeben werden können, da die Ausschließung der nicht grundbesitzenden Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten eine Aenderung des in dem Art. XIII a. a. O. gesetzlich ausdrücklich bezeichneten Wahlkörpers bewirken würde.

4. Gesetz-Entwurf über Rechtsgeschäfte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Güterrecht der Ehegatten.

Die von Unsern getreuen Ständen befürwortete Abänderung einiger Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist durch das inzwischen erlassene Gesetz vom 27. März 1866, Gesetzsammlung S. 170 ins Leben gerufen.

Dagegen hat es noch nicht gelingen wollen, die für denselben Bezirk befürwortete Reform des Güterrechts der Ehegatten auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen.

5. Eichung der Weinfässer.

Dem Unseren getreuen Ständen vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Eichung der Weinfässer in der Rheinprovinz, haben Wir in Berücksichtigung der in der Petition vom 13. October 1864 niedergelegten Erklärung Unserer getreuen Stände, eine weitere Folge zur Zeit nicht geben lassen:

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Aufnahme der Güter Eibach und Priorshof in die Ritterguts-Matrikel.

Dem Antrage der auf dem 17. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ritterschaft in der Adresse vom 14. October 1864 entsprechend, haben Wir

> dem im Kreise Wipperfürth gelegenen, dem Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg gehörigen Gute Eibach

und

> dem im Kreise Grevenbroich gelegenen, dem Hauptmann Wellmann gehörigen Gute Priorshof die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter für die Dauer der Besitzzeit der dermaligen Eigenthümer und ihrer ehelichen Descendenz beigelegt.

2. Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer Societät.

Was die von Unsern getreuen Ständen in der Adresse vom 10. October 1864 in Betreff der Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gestellten Anträge anlangt, so ist dem Antrage zu

1) soweit dies zulässig erschien stattgegeben worden.

Rücksichtlich des Antrages zu

2) muß die Entscheidung bis nach Beendigung der dieserhalb anderweit eingeleiteten Erörterungen vorbehalten werden.

Der Antrag zu 3 hat durch ein zwischen der Postverwaltung und der Direction der Rheinischen Societät abgeschlossenes, und mit dem 1. Juni 1865 begonnenes Abkommen in der Hauptsache seine Erledigung gefunden, und ebenso ist dem Antrage zu 4 entsprochen worden.

3. Weinsteuer.

Nach dem Ergebnisse der sorgfältigen Ermittelungen, welche über den Ausfall der Weinlese im Jahre 1864, über die für den gewonnenen Wein erzielten Preise und die Lage der Winzer Statt gefunden haben, hat sich das Bedürfniß zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das gedachte Jahr nicht anerkennen lassen.

Der Erlaß dieser Steuer hat daher in der beantragten Weise nicht angeordnet werden können, derselbe ist aber in Bezug auf die bis zum 1. Juli 1865 nicht fällig gewordenen Steuerbeträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1865 (Ges.-Sammlung S. 265) eingetreten.

4. Reorganisation des Armenwesens.

In Verfolg der Petition vom 19. October 1864 wird Unsern getreuen Ständen demnächst der Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt werden.

5. Einquartierungs-Vergütigung.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 18. October 1864 ist von Uns genehmigt worden, daß den während der jährlichen Schießübungen der 7. und 8. Artillerie-Brigade auf der Spellener resp Wahner Heide bequartierten Gemeinden der Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Cöln statt der ihnen durch Unsere Ordre vom 26. September 1861 bewilligten außerordentlichen Einquartierungs-Vergütigung von 2 Sgr. 6 Pfg. pro Mann und Tag, vom Jahre 1866 ab bis dahin, wo die in Aussicht genommene Regelung des Servis- und Einquartierungs-Wesens diese Zuschuß-Gewährung unnöthig machen sollte, eine solche Vergütigung von 3 Sgr. 9 Pfg. pro Mann und Tag gezahlt werde.

6. Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt I. Klasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. October 1864 um Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt I. Klasse hat zur Zeit nicht eingegangen werden können. Nach dem Servis-Regulative vom 17. März 1810, beziehentlich der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, ist die Gewährung des Servises I. Klasse von der Einwohnerzahl der Städte abhängig und es haben hiernach nur diejenigen Städte auf den genannten Servis Anspruch, deren Einwohnerzahl excl. Militair-Bevölkerung 10,000 Seelen und darüber beträgt: Die Stadt Cleve hat aber bis jetzt eine solche Einwohnerzahl nicht erreicht. Der Antrag Unserer getreuen Stände wird übrigens durch die in naher Aussicht stehende Servis-Reform die entsprechende Erledigung finden.

7. Uebernahme mehrerer Gemeinde-Chausseen unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf.

Unsere, in der Petition Unserer getreuen Stände vom 14. October 1864 nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme der darin unter A. I. B. 1 bis 6 und C. 1 und 2 aufgeführten Straßen:

1. von Eitorf nach Kircheip; 2. von Siegburg über Much und Drabenderhöhe nach Engelskirchen und Forst (Zeitstraße); 3. von Halft nach Schoenenberg; 4. von Spitze über Kesselshünn nach Stump; 5. von Müllerhaide nach Auchel; 6. von Denklingen nach Morsbach und von Hüllstedt nach Borberg; 7. von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken nebst Zweigstraßen von Hünxe nach Wesel, von Hünxe nach Peddenberg, von Barnum nach Adler, von Gahlen nach Schermbeck und von Gahlen nach Kirchhellen, und 8. der Wiedbachstraße von Waldbreitbach bis Roßbach, nach deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf haben Wir durch unsern Erlaß vom 2. Januar 1865 ertheilt. Dagegen ist der Antrag

auf Aufnahme der unter A. 2 aufgeführten Straße von Erpel am Rhein zum Anschluß an die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße und an die Wissen-Wildbergerhütter Straße über Friesenhagen nach Freudenberg unter die Bezirksstraßen

zur Genehmigung nicht geeignet, da in dieser Anlage eine zusammenhängende Straßenlinie nicht zu erkennen ist.

8. Westrheinischer Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, Gemeinde-Chausseen von Anrath nach Brimterhof &c.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 18. October 1864 gestellten Antrage auf Erhöhung des für den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehenden Steuerzuschlages um $1^{3}/_{4}$ Procent haben Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen können, da den angestellten Ermittelungen zufolge der gedachte Fonds für jetzt noch ausreichende Mittel darbietet, um nicht nur die ihm bereits obliegenden Ausgaben vollständig zu bestreiten, sondern auch eine noch weiter ausgedehnte Unterhaltungslast zu übernehmen.

Auf den Beschluß Unserer getreuen Stände wegen Uebernahme der Gemeinde Chausseen, von der Eisenbahn-Station Anrath an der Ruhrort-Crefeld-Aachener Eisenbahn über Vorst an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße bis zur Bossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, haben Wir Unsern Beschluß bis dahin vorbehalten, wo Unsere getreuen Stände wegen Uebernahme der Fortsetzung dieser Straße vor dem Bahnhofe Anrath in entgegengesetzter Richtung über Anrath nach Bökel an der Viersen-Schwarzenpuhler Bezirksstraße auf den Bezirksstraßenfonds Beschluß gefaßt haben werden.

Die beantragte Aufnahme der Straße von Weeze nach Well und nach Uedem, sowie der Straße von Calcar nach Winnekendonk und Kevelaer unter die Bezirksstraßen müssen Wir von der gleichzeitigen Uebernahme einer Straße von Calcar nach dem Rheine bei Rees abhängig sein lassen, zu deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau die betheiligten Gemeinden sich zuvor bereit zu finden haben werden, in welchem Falle Wir auch über die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bewilligung einer Prämie zu der bezirksstraßenmäßigen Herstellung der Straße von Calcar nach Winnekendonk Entscheidung treffen werden.

Endlich müssen wir Bedenken tragen, Unsere Zustimmung zur Aufnahme einer Straße von Geldern nach Walbeck bis zur Landesgrenze auf Arcen an der Maas unter die Bezirksstraßen zu ertheilen, weil auf dieser Straße eine Zollabfertigungsstelle würde errichtet werden müssen, zu welcher ein Bedürfniß nicht vorhanden ist.

Da sonach die Bedingung, unter welcher die betreffenden Gemeinden dem Ausbau sich unterziehen wollen, nicht erfüllt werden kann, so fehlt es auch an Veranlassung, nach dem Antrage Unserer

getreuen Stände eine Prämien-Bewilligung für dieses Bauunternehmen in Aussicht zu stellen.

9. Chausseebau-Prämie für die Gemeinde Winnekendonk.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, der Gemeinde Winnekendonk für die von ihr zu bauenden Strecken der Gemeinde-Chaussee von Sonsbeck über Winnekendonk nach Kevelaer zu der bereits bewilligten Prämie von 3000 Thalern auf die Meile eine fernere Prämie von gleichem Betrage zu bewilligen, ist nicht zu entsprechen gewesen.

Dagegen haben wir die Bauprämie der gedachten Gemeinde auf 4000 Thlr. pro Meile zu erhöhen nicht Anstand genommen.

10. Aufnahme der Straßenstrecke von Würselen bis zur Atsch unter die Bzirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen.

Wir müssen zur Zeit noch Bedenken tragen, der Petition Unserer getreuen Stände vom 6. Dezember 1865 wegen Aufnahme der Gemeinde-Chaussee von Würselen bis zur Atsch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen Folge zu geben, da diese Straße nur einen, und zwar einen, erhebliche jährliche Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten erfordernden Theil der Würselen-Stolberger Chaussee bildet.

Wir überlassen Unseren getreuen Ständen auf den Antrag zurückzukommen, sobald diese letztere Chaussee im Ganzen zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen bereit gestellt sein wird.

11. Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Die nach Inhalt der Petition vom 9. Dezember 1865 in Bezug auf die Reorganisation des Irren-Wesens in der Rheinprovinz gefaßten Beschlüsse legen Zeugniß ab von der Fürsorge, welche Unsere getreuen Stände der für die leidende Menschheit so wichtigen Irrenheilpflege angedeihen zu lassen beabsichtigen. Indem Wir denselben Unsere Anerkennung hierüber gern zu erkennen geben, wollen Wir den von ihnen gefaßten Beschlüssen im Allgemeinen Unsere Genehmigung ertheilen. Vor Ausführung derselben erachten Wir jedoch mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Regierungsbezirke schon aus eigenen Mitteln nicht unerhebliche Aufwendungen für Irrenpflege-Anstalten gemacht haben, eine dieser Rücksicht entsprechende Modification der Beschlüsse hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungsbezirke sowie zur Vermeidung einer ungerechtfertigten zu starken Belastung des Grundbesitzes die Wahl eines anderweiten Aufbringungs-Modus für die zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mittel für geboten. In letzterer Beziehung wird sich der Maßstab der directen Staatssteuern mit Ausschluß der Hausir-Gewerbesteuer, sowie der Mahl- und Schlachtsteuer als der geeignetste empfehlen. Auch bedarf das für die Verwaltung der Irren-Anstalten aufgestellte Regulativ noch in mehreren Beziehungen einer Abänderung, jedoch unbeschadet des von Unseren getreuen Ständen erbetenen Rechts der Selbstverwaltung dieser Anstalten, welches wir ihnen als einen Beweis Unseres Allerhöchsten Vertrauens hiermit gern verleihen wollen. Unseren getreuen Ständen werden über die von ihnen vorzunehmenden Abänderungen ihrer Beschlüsse und des Regulativs durch Unseren Commissarius die erforderlichen näheren Mittheilungen gemacht werden, und wollen Wir demnächst der Einreichung der von Unseren getreuen Ständen anderweit gefaßten Beschlüsse nebst dem Regulativ zu Unserer definitiven Genehmigung derselben entgegensehen.

12. Rinderpest.

Der wirksame Schutz gegen die Gefahren, mit welchen die Rinderpest das Land bedroht, beruht weniger in abstracten gesetzlichen Vorschriften, als in der durch williges Entgegenkommen der Bevölkerung unterstützten Energie der Behörden.

Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete noch jüngst bei den Pestausbrüchen in den Niederlanden und in Thüringen gemacht sind, haben dies von Neuem bestätigt. Gleichwohl erscheint eine Revision der Gesetzgebung über die Rinderpest wünschenswerth, theils um dieselbe den seit 1836 völlig veränderten Verkehrs-Verhältnissen anzupassen, theils um die durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht gerechtfertigten Verschiedenheiten des Rechts in den einzelnen Theilen des erweiterten Staatsgebiets zu beseitigen.

Unsere Regierung ist mit den Vorbereitungen für ein den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Gesetz über die Rinderpest beschäftigt und wird Gelegenheit nehmen, hierbei auch die Wünsche in sorgsame Erwägung zu ziehen, welche Unsere getreuen Stände hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erkennen gegeben haben.

13. Provinzial-Landtags-Bibliothek.

Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 6. Dezember 1865 haben wir genehmigt, daß für die Fortsetzung und Ergänzung der Provinzial-Landtags-Bibliothek jährlich 60 Thaler auf die allgemeinen Landtagskosten verausgabt werden dürfen.

Zur Urkund dieser Unsrer Gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 11. März 1868.

gez. Wilhelm.

gegengez. **v. Bismarck. v. d. Heidt. v. Itzenplitz v. Mühler,** zugleich für den Minister des Innern, **v. Selchow. Leonhardt.**

Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nro. 184. Provinzial-Landtags-Angelegenheiten betr.

entbieten den zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach §. 4. der Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung 1864, Seite 683) ist der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellar-Vermessungen zu leisten haben, auf ein und ein halbes Procent der Grundsteuer festgestellt worden, von welchem Beitrage ein halbes Procent dem für beide Provinzen gemeinschaftlich verwalteten Kataster-Fonds, ein Procent aber dem für jede der beiden Provinzen gebildeten besonderen Fonds zufließt. Im §. 19 a. a. O. ist ferner bestimmt worden, daß aus diesen Fonds auch die Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, imgleichen der Erneuerung der Kartenkopien für die Gemeinde-Archive, der Berichtigung der Orginalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungsarbeiten bestritten werden sollen, und daß diese Fonds zu diesem Behufe nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung der Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, nach Anhörung der Provinzial-Landtage, zu verstärken seien. Das Bedürfniß einer solchen Ver-

stärkung hat sich inzwischen als unabweisbar herausgestellt. Um die nothwendigsten Ausgaben zu decken, ist für die Rheinprovinz und zwar zunächst für die zehn Jahre 1868 bis 1877 einschließlich, der bisherige Beitrag von ein und einem halben Procent der Grundsteuer auf vier und ein halbes Procent zu erhöhen, und es würden hiervon dem allgemeinen Katasterfonds, wie bisher, ein halbes Procent, dagegen dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz vier Procent zu überweisen sein.

Unseren getreuen Ständen lassen Wir die, diesen Gegenstand betreffende, erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

2. Zur Befriedigung eines im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz durch dringende Anträge der Betheiligten bekundeten, von den Kreisständen anerkannten Bedürfnisses ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ausgearbeitet worden, welchen Wir nebst Motiven Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen lassen.

3. Da die in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden bisher gültigen, das Fischereiwesen betreffenden Gesetze den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen und lückenhaft sind, so lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes für die gedachten Landestheile nebst Motiven mit der Aufforderung zugehen, sich darüber vom Standpunkte der Rheinprovinz gutachtlich zu äußern.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.

5. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

6. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §. 5 und §. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinziallandtags haben wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. **v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Mühler,** zugleich für den Minister des Innern, **v. Selchow. Leonhardt.**

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 185. Die Errichtung der Königl. Forst-Akademie zu Münden betr.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Director und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. Js. beginnen. Das für die Königl. Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: §. 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und andern benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahr bei der einen, im andern Jahre bei der andern Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4. Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb, Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften: 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4. Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c. In der Mathematik: 1. Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruction in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. §. 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1. die unter der obern Leitung des Directors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forst-

wirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. §. 8 (Lehr-Plan.) Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirender statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. §. 11. (Anmeldung) Die Anmeldung zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur andern sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Direktor der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der andern Akademie vermitteln wird. §. 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat. 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasium oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. §. 14. (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademien fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur andern zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. Js. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. Js. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Direktor die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister von der Heydt.

Nro. 186. Die 29. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel, — sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a/M., der Generalkasse in Hannover, und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. Js. ausgeloosten und zum 1. April d. Js gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 187. Die Uebernahme der Straße von Spitze nach Stump als Bezirksstraße betr.

Nachdem die Communalstraße von Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße über Bechen und Kesselsdhünn nach Stump an der Dünwald-Dabringhausen-Kamperforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Januar 1866 als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebernahme der im hiesigen Regierungsbezirke belegenen Strecke dieser Straße unter die Reihe der ostrheinischen Be-

zirksstraßen unseres Bezirks mit dem 1. April d. Js. erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Kontraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Auf der im hiesigen Bezirke belegenen Straßenstrecke befindet sich eine Hebestelle zu Bechen mit der Hebebefugniß für 1 Meile, jedoch mit der Modifikation, daß von den Passanten, welche bei der Hebestelle Herrnstrunden auf der Mülheim-Wippersürther Bezirksstraße das Chausseegeld für 1 Meile bezahlt haben, wenn sie demnächst die Hebestelle Bechen berühren, gegen Vorzeigung des Chausseezettels, der Hebestelle Herrnstrunden nur für eine halbe Meile Chausseegeld erhoben wird, während die Passanten, welche in Bechen Chausseegeld für 1 Meile entrichtet haben, bei Vorzeigung des Chausseezettels in Herrnstrunden nur für eine halbe Meile Chausseegeld zu bezahlen haben.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln den 16. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 188. Osterkollekte für die dürftigen Studirenden zu Bonn betr.

Die diesjährige Osterkollekte für freilische dürftiger und gesitteter Studirender, resp. der evangelische Theologie Studirenden zu Bonn, ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am ersten Ostersonntage, den 12 April d. J. und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 11. abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern, sowie von den israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 16. März 1868.

Königliche Regierung

Nro. 189. Die Basler-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschäden zu Basel betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Basler-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschäden zu Basel ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro 190. Erneuerungswahl der Mitglieder der Handels-Kammer zu Cöln und deren Stellvertreter betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 18. Februar d. J. vorschriftsmäßig stattgehabten Erneuerungswahl eines Theils der Mitglieder und Vertreter der hiesigen Handels-Kammer zu Mitgliedern die Herren:

1, Walter Joseph Bürgers, 2, Joseph Wilhelm Weiler, 3, Peter Joseph Mülhens, 4, Eugen Langen, 5, Franz Heuser.

zu Stellvertretern die Herren: 1, Friedrich Herstatt, 2, Eduard Heinrich Mayer, 3, Eugen vom Rath, 4, Joseph Reichard, 5. Seligmann Moses Frank.

an Stelle der ausscheidenden Mitglieder. 1, Rudolph Theodor Boden. 2, Walter Joseph Bürgers, 3, Franz Heuser, 4, Joseph Wilhelm Weiler, 5, Peter Joseph Mülhens

und der ausscheidenden Stellvertreter: 1, Friedrich Herstatt, 2, Eugen Langen, 3, Eduard Heinrich Mayer, 4, Eugen vom Rath, 5, Joseph Reichard gewählt resp. wieder gewählt worden sind.

Cöln, den 17. März 1868.

Königliche Regierung.

Das Sommersemester 1868 beginnt am 23. April.

Nro. 191. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Derselbe. Pferdezucht: Prof. Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Spiritusfabrikation: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur E. Perels. Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe. Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen: Derselbe. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Preußisches Steuerwesen: Dr. von Scheel. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Geschichte der Nationalöko-

mie: Dr. von Scheel. Statistik: Derselbe. Staatskunde des Norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie: Dr. Ewald. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des Norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV.: Prof. Dr. Leo. Brandenburgisch Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroskopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminare: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle“, Jahrgang 1863 und 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, a/S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn.
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nro. 192. *Bergwerks-Angelegenheiten betr.* Unter Verweisung auf die § § 161. 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1845 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß die Gewerkschaft des Braunkohlen-Bergwerks Neu-Deutz bei Kalk im Kreise und Regierungsbezirke Cöln auf ihr Bergwerkseigenthum Verzicht zu leisten beschlossen hat.

Bonn, den 12. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

Nro. 193. *Bergwerks-Angelegenheiten betr.* Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Heide bei Kierberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 28. Februar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. October 1867 wird dem Grubensteiger Friedrich Wilhelm Rösing zu Benden bei Brühl unter dem Namen Heide das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kierberg, Brühl, Bochem und Fischenich im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert sieben und fünfzigtausend, sechshundert und neunzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e und f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Februar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 194. *Bergwerks-Angelegenheiten betr.* Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heidegrube bei Kierberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Herrn Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Februar 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. October 1867 wird dem Bürgermeister Engelbert Poncelet zu Brühl unter dem Namen Heidegrube das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kierberg und Brühl im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und zwanzigtausend und neun Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i und k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Februar 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt Dr. Wilhelm Stens zu Bonn ist auf Grund der bestandenen Prüfung die Erlaubniß ertheilt worden, homöopathische Arzneien selbst zu dispensiren.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Anton Brümmer hat seinen Wohnsitz von Cöln, nach Münster, im Kreise Münster, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Forstmann hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Bachem hat sich zu Rheinbach, im Kreise gleichen Namens niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Eckenhagen, Franz Braschoß, ist zum Elementarlehrer in Ippendorf, Kreis Bonn definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Fühlingen, Johann Eulenberg, ist zum Elementarlehrer in Metternich, Kreis Euskirchen definitiv ernannt worden.

Der Lehrer Johann Lindlar ist in seinem Amte als Lehrer in Spich, im Siegkreise, definitiv bestätigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Stephan Halsig ist zum Elementarlehrer in Mahlberg, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Lehrerin Ehefrau Ott, geborene Cloudt, ist die Erlaubniß zur Fortführung der katholischen höheren Töchterschule in Mülheim a/Rhein ertheilt worden

Die Schulamts-Kandidatin Juliane Klein ist zur zweiten Elementarlehrerin in Endenich, Kreis Bonn, ernannt worden.

Die Lehrerin Clementine Kruse ist in ihrem Amte als Elementarlehrerin in Langel, Kreis Mülheim, definitiv bestätigt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Maria Berkessel ist zur Elementarlehrerin in Oberdrees, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Catharina Küpper ist zur 2. Elementarlehrerin in Poulheim, Landkreis Cöln ernannt worden.

Der Wittwe Adolph Bensberg hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten
der
Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.
Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:

Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage er Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie	mit 1	Stimme
2	Aktien	„ 2	Stimmen
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) **Verwaltungsrath.**

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse regtirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **R. Paravicini**, vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident.
" **Joh. Sulger-Heusler**, vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident.
" **P. Oswald-Linder**, vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte).
" **Balth. Merian-Merian**, vom Hause Gebrüder Stähelin.
" **Ludw. Iselin-LaRoche**, vom Hause Iselin & Stähelin.

(Mitglieder des leitenden Ausschusses.)

" eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner**, vom Hause J. S. Alioth & Cie.
" **Ed. Bernoulli-Riggenbach**, vom Hause J. Riggenbach.
" **Wilh. Bischoff-Merian**, vom Hause Gebrüder Bischoff.
" **Wilh. Burckhardt-Sarasin**, vom Hause Leonh. Paravicini.
" **Rud. Geigy-Merian**, vom Hause J. R. Geigy.
" **R. Kaufmann-Neukirch**, vom Hause Kaufmann & Lüscher.
" **Alphons Köchlin-Geigy**, des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
" **Carl Ryhiner-Bischoff**, vom Hause Ryhiner & Söhne.
" **F. VonderMühll-Vischer**, vom Hause Gebrüder VonderMühll.
" **Ed. Zahn-Rognon**, vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 13. Cöln, Mittwoch den 1. April 1868.

Nro. 195. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 20. März zu Berlin ausgegebene Stück 6 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 72. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

Nro. 73. Die Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

Nro. 196. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 3. 8. 9. 13. 16. und 20. März 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 10 11 12 13 14 15 16 17 u. 18 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6992. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868.

Nro. 6993. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868.

Nro. 6994. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

Nro. 6995. Das Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868.

Nro. 6996. Die Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

Nro. 6997. Die Konzessions-Urkunde für die Bayerische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 12. Februar 1868.

Nro. 6998. Das Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868.

Nro. 6999. Das Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868.

Nro. 7000. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

Nro. 7001. Das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

Nro. 7002. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaacken nach Schacksvitte und 4) von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck.

Nro. 7003. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emmission. Vom 27. Januar 1868.

Nro. 7004. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

Nro. 7005. Das Gesetz, wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Nro. 7006. Das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

Nro. 7007. Das Gesetz, betreffend das Recht der im Preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civil-

beamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. März 1868.

Nro. 7008. Das Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1646.) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

Nro. 7009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht.

Nro. 7010. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868., betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. Oktober 1861. zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

Nro. 7011. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.

Nro. 7012. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emmission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

Nro. 7013. Das Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.

Nro. 7014. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45 bis 47. und §. 59 Titel I der Depositalordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.

Nro. 7015. Das Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.

Nro. 7016. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Nro. 7017. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

Nro. 7018. Das Gesetz, betreffend die Schließung der öffentichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5 März 1868.

Nro. 7019. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Briesrow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Nro. 7020. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirks Königsberg.

Nro. 7021. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

Nro. 7022. Das Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.

Nro. 7023. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

Nro. 7024. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868., betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

Nro. 7025. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der Dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Friedliche Entwickelung.

Nro. 197. So lange König Wilhelm seither die Regierung führte, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste; die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen. . . . . Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben; mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seinen Ahnen zu wahren und zu

mehren.“ — Gott hat aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran; der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung; Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte,“ durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden; man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkeln unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblick keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserm Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkomener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.“

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 198. Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Dronßig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Dronßig** bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert **drei Jahre**. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englichen Sprache sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich-Preußischen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährigen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fördert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebenso viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußern und innern Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung:

(gez.) **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir hierdurch mit besonderer Hinweisung auf die unter Nro. 7 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der von den Bewerberinnen abzulegenden Vorprüfung.

Cöln, den 28. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 199. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen Seminar zu Droyßig betr.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1, Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Jrs. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2, Ein Zeugniß eines Königlichen-Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3, Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4, Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5, Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung.

(gez.) **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Bewerberinnen haben sich bis spätestens zum 1. Juni ds. Js. bei uns zu melden, und wird deren Vorprüfung am 9. Juni ds. Js. von unserem geistlichen und Schulrathe Herrn Dr. Grashof abgehalten werden, bei welchem sich dieselben Tags vorher persönlich vorzustellen haben.

Cöln, den 28. März 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 200. Empfehlung von Druckschriften zum Gebrauche in Grund- und Gebäudesteuer-Angelegenheiten betr.

Von dem Feldmesser und Kataster-Assistenten H. Beigtgast zu Belzig im Regierungsbezirk Potsdam sind folgende Werke:

1. Alphabetischer Index zu den Be-

stimmungen über die Anfertigung und Erhaltung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters bei der Gegenwart sowohl in den 6 östlichen Provinzen des Preußischen Staates, als auch in den Provinzen Rheinland und Westphalen,

2. Alphabetischer Index zu den Bestimmungen über die Unterverteilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen zum Preise von 15 Sgr. resp. 5 Sgr. herausgegeben worden, welche als zweckmäßige Hülfsmittel zur schnellen Auffindung der bisher ergangenen, die Grund- und Gebäudesteuer betreffenden Gesetze und Vorschriften namentlich bei den den Fortschreibungsbeamten obliegenden Geschäften empfohlen werden.

Die fraglichen Werke sind nur von dem Verfasser zu beziehen.

Cöln, den 24. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 201.

Das Verbot von Anilin p.p. Farben zum Färben von Conditorwaaren betr.

Mit Bezug auf unsere Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1861 (Amtsbl. 1861 Stck. 11) wonach Conditoren sich nur der unschädlichen Pflanzenstoffe zum Färben von Zucker und Eßwaaren bedienen dürfen, machen wir darauf aufmerksam, daß gegenwärtig im Handel gelbe, rothe und grüne Farben vorkommen, welche aus Bestandtheilen des Theers, aus Anilin und Naphthalin dargestellt und zum Färben von Conditorwaaren und Liqueure benutzt werden.

Die gelbe Farbe ist Chlororynaphthalinsäure und die grüne ein Gemisch dieser mit Anilinblau (Azurin). Die rothe Farbe stammt meistens von Naphthalin her.

Wir warnen vor dem Gebrauch dieser Farben zu dem genannten Zwecke, und machen darauf aufmerksam, daß Conditoren etc. bei deren Anwendung nach der obenerwähnten Polizei-Verordnung in eine Geldstrafe bis 10 Thlr. und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Cöln, den 28. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro 202.

Minutoli's Sammlung von Vorbildern für Gewerbetreibende betr.

Der Geheime Regierungsrath a. D. Dr. Freiherr von Minutoli zu Liegnitz hat „eine Sammlung photographischer Darstellungen von Meisterwerken aller Zeiten zur Beförderung des guten Geschmacks in den Gewerben" mit begleitendem Text herausgegeben, worauf wir die Industriellen, für welche das Werk von anerkanntem Werthe ist, mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der Prospectus und die Bezugs-Bedingungen im Regierungs-Gebäude Zeughausstraße Nro. 6 bei dem Regierungs-Assistenten Breidbach auf dem Bau-Bureau zur Einsicht offen liegen.

Cöln, den 29. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 203.

Grund- und Gebäudesteuer für 1868 betr.

Die Nachweisung der von den einzelnen Kreisen und Gemeinden des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1868 aufzubringenden Prinzipal-Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Beischläge und Hebegebühren bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 26. Februar 1868.

Königliche Regierung.

	Grundsteuer auf der linken Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer auf der rechten Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer auf der linken Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer auf der rechten Rheinseite Thlr.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sg.	Pf.
A. Hebungen für die Staatskasse.															
1. Prinzipalsteuer	235020	3	10	86876	26	11	132905	12	—	32089	16	—	486891	28	9
2. Justizkosten	2762	—	2	1020	29	10	1484	25	9	359	4	3	5627	—	—
Summa	237782	4	—	87897	26	9	134390	7	9	32448	20	3	492518	28	9
B) Hebungen welche nicht für die Staatskasse erfolgen.															
3. Zum Grundsteuerdeckungsfonds	1175	8	—	434	11	7	—	—	—	—	—	—	1609	14	7
4. Zum Kataster-Revisionsfonds	3625	9	1	1303	4	7	—	—	—	—	—	—	4828	13	8
5. Zum Wegebau	11761	—	2	8687	20	8	6645	8	1	3208	28	7	30292	27	6
6. Zur Unterhaltung der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg	3959	29	8	1463	25	—	2236	14	11	540	20	10	8200	—	—
7. Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen bei den Seminaren zu Brühl und Neuwied	241	18	10	89	7	9	136	9	4	32	29	1	500	—	—
Summa	20652	25	4	11978	9	7	9017	2	4	3782	18	6	45430	26	9
C. Hebegebühren.															
8. Von den Hebungen ad A.	7198	14	7	2636	28	1	44 (für die Justizkosten.)	16	4	10	23	3	9890	22	3
9. Von den Hebungen ad B.	625	6	10	359	10	6	270	15	5	113	14	4	1368	17	1
Summa	7823	21	5	2996	8	7	315	1	9	124	7	7	11259	9	4
Ueberhaupt	266258	20	9	102872	14	11	143722	11	10	36356	16	4	649209	3	10

Anmerkung: Die Hebegebühren der Prinzipalgebäudesteuer kommen nicht in Ansatz.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr	Grundsteuer. Sgr.	Grundsteuer. Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Sgr.	Gebäudesteuer. Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
1	Köln Stadtkreis	Köln	1343	29	5	96438	28	6	den 30 Dezember 1867.
2	Köln Landkreis	Brühl	1681	29	3	750	9	1	„ 30 „ „
		Badorf	1466	13	9	160	28	8	„ 30 „ „
		Berzdorf	807	26	4	86	21	11	„ 30 „ „
		Kierberg	378	22	2	69	9	7	„ 30 „ „
		Schwadorf	918	11	10	45	12	8	„ 30 „ „
		Bochem	806	18	10	60	—	7	„ 30 „ „
		Deutz	944	5	9	5398	25	3	„ 30 „ „
		Kalk	259	16	8	1201	—	11	„ 30 „ „
		Poll	921	18	11	117	2	2	„ 30 „ „
		Vingst	461	20	11	68	6	1	„ 30 „ „
		Effern	2924	10	5	116	3	4	den 10 Januar 1868.
		Kriel	1897	21	6	308	15	—	„ 10 „ „
		Stoßheim	1039	2	1	39	2	4	„ 10 „ „
		Frechen	3721	26	9	473	20	2	den 30 Dezember 1867.
		Bachem	1736	17	8	106	3	9	„ 30 „ „
		Buschbell	986	5	6	69	18	8	„ 30 „ „
		Freimersdorf	6737	9	—	355	11	10	den 10 Januar 1868.
		Hürth	916	1	—	174	29	4	„ 25 „ „
		Berrenrath	258	20	6	60	22	3	„ 25 „ „
		Fischenich	1379	20	6	138	11	8	„ 25 „ „
		Gleuel	2123	27	5	222	29	9	„ 25 „ „
		Hermülheim	885	—	9	83	15	8	„ 25 „ „
		Kendenich	928	9	7	121	13	4	„ 25 „ „
		Longerich	7835	18	1	1006	17	2	den 25 Januar 1868.
		Lövenich	4544	12	5	280	9	3	„ 10 „ „
		Müngersdorf	5160	26	6	565	12	5	den 8 Februar 1868.
		Ehrenfeld	1520	26	3	1436	16	9	„ 8 „ „
		Poulheim	3173	23	5	187	17	9	den 30 Dezember 1867.
		Geyen	2612	9	—	147	5	6	„ 30 „ „
		Rondorf	8224	12	6	1334	6	2	„ 30 „ „
		Stommeln	4692	12	11	329	2	6	den 10 Januar 1868.
		Sinnersdorf	2579	6	3	181	25	11	„ 10 „ „
		Worringen	7349	—	10	597	—	9	„ 10 „ „
	Summa des Landkreises	Köln	82164	25	2	16284	8	2	
3	Bergheim	Bergheim	686	15	1	212	19	5	den 30 Dezember 1867.
		Kenten	401	2	8	46	8	7	„ 30 „ „
		Quadrath	611	13	6	108	14	1	„ 30 „ „
		Wiedenfeld	346	10	1	24	6	9	„ 30 „ „
		Zieverich	521	17	8	53	9	6	„ 30 „ „
		Bedburg	5803	23	9	430	4	11	„ 30 „ „
		Blatzheim	3827	25	1	281	1	11	„ 30 „ „
		Buir	2240	7	5	160	3	10	„ 30 „ „
		Manheim	1215	6	10	101	23	2	„ 30 „ „
		Caster	1514	23	—	100	26	11	„ 30 „ „
		Epprath	478	27	5	29	3	10	„ 30 „ „
		Lipp	1404	3	1	72	15	10	„ 30 „ „
		Esch	998	24	5	122	26	8	„ 30 „ „
		Angelsdorf	468	12	4	40	17	8	„ 30 „ „
		Apartehöfe	950	3	10	25	13	6	„ 30 „ „
		Elsdorf	1003	13	5	116	28	2	„ 30 „ „
		Niederembt	1951	11	2	179	27	6	„ 30 „ „

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Zuschläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Grundsteuer. Sgr.	Grundsteuer. Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Sgr.	Gebäudesteuer. Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Oberembt	1781	24	5	157	18	1	den 30 Dezember 1867.
		Tollhausen	355	17	6	20	5	7	„ 30 „ „
		Heppendorf	4903	23	11	417	5	7	„ 30 „ „
		Hüchelhoven	7207	20	5	380	18	10	„ 30 „ „
		Kerpen	2792	12	7	343	5	[illegible]	„ 30 „ „
		Möderath	593	26	4	89	2	3	„ 30 „ „
		Königshoven	4069	27	2	357	26	6	„ 30 „ „
		Paffendorf	1045	14	8	114	14	8	„ 30 „ „
		Glesch	1154	4	2	97	15	3	„ 30 „ „
		Niederaussem	2145	11	1	114	7	1	„ 30 „ „
		Oberaussem	1842	13	10	102	22	1	„ 30 „ „
		Pütz	5638	18	—	448	14	2	„ 30 „ „
		Sindorf	1344	12	7	122	21	8	„ 30 „ „
		Hemmersbach	1005	28	10	159	17	7	„ 30 „ „
		Türnich	1750	22	4	218	7	1	„ 30 „ „
	Summa des Kreises	Bergheim	62049	3	7	5250	6	6	
4	Euskirchen	Euskirchen	3383	2	4	1306	29	9	den 30 Dezember 1867.
		Commern	756	24	10	275	23	—	„ 30 „ „
		Enzen	681	15	4	39	4	5	„ 30 „ „
		Lövenich Linzenich	511	27	7	40	10	2	„ 30 „ „
		Schwerfen	442	12	10	62	8	9	„ 30 „ „
		Uelpenich	434	16	7	27	24	10	„ 30 „ „
		Erp	8234	22	7	184	26	8	„ 30 „ „
		Dorweiler	429	1	7	38	7	4	„ 30 „ „
		Pingsheim	988	10	1	60	11	5	„ 30 „ „
		Frauenberg	891	1	—	70	6	8	„ 30 „ „
		Dürschäven	343	—	10	27	3	3	„ 30 „ „
		Elsig	606	5	5	48	22	1	„ 30 „ „
		Euenheim	192	16	7	28	5	8	„ 30 „ „
		Friesheim	2354	9	5	156	20	—	„ 30 „ „
		Borr	832	21	7	47	6	8	„ 30 „ „
		Niederberg	475	21	4	39	21	9	„ 30 „ „
		Gymnich	2951	24	3	278	17	5	„ 30 „ „
		Dirmerzheim	1210	9	10	83	14	7	„ 30 „ „
		Lechenich	6267	8	11	639	21	4	„ 30 „ „
		Liblar	1217	14	11	165	26	9	„ 30 „ „
		Bliesheim	1519	8	9	114	27	8	„ 30 „ „
		Kierdorf	310	10	7	53	19	2	„ 30 „ „
		Lommersum	3014	21	8	211	28	11	„ 30 „ „
		Nemmenich	702	20	11	44	5	10	„ 30 „ „
		Bessenich	678	20	6	33	28	9	„ 30 „ „
		Oberelvenich	564	—	11	29	18	11	„ 30 „ „
		Rövenich	603	25	—	23	24	10	„ 30 „ „
		Weiler	559	6	6	17	26	5	„ 30 „ „
		Satzfey	356	22	11	36	19	10	„ 30 „ „
		Obergartzem	349	1	6	27	11	11	„ 30 „ „
		Wißkirchen	238	2	9	43	23	11	„ 30 „ „
		Sinzenich	563	23	4	70	1	3	„ 30 „ „
		Hoven Floren	625	15	7	56	15	5	„ 30 „ „
		Langendorf	444	28	4	24	26	3	„ 30 „ „
		Merzenich	408	26	5	26	26	10	„ 30 „ „
		Wachendorf	175	7	2	27	1	1	„ 30 „ „

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Antweiler	591	17	7	24	26	2	den 30 Dezember 1867.
		Billig	188	11	7	19	5	4	„ 30 „ „
		Calcar	44	25	4	7	2	—	„ 30 „ „
		Eschweiler	93	8	2	8	25	—	„ 30 „ „
		Lessenich Rißdorf	301	20	3	35	8	4	„ 30 „ „
		Weiler	72	29	7	8	[illegible]	5	„ 30 „ „
		Weingarten Rheder	823	18	1	37	26	7	„ 30 „ „
		Weilerswist	1675	25	10	147	8	9	„ 30 „ „
		Metternich	1002	18	1	81	20	7	„ 30 „ „
		Vernich	2870	21	1	148	15	6	„ 30 „ „
		Wichterich	2149	6	2	149	14	8	„ 30 „ „
		Zülpich	1603	26	8	544	2	2	„ 30 „ „
	Summa des Kreises	Euskirchen	50258	18	1	5675	24	—	
5	Bonn	Bonn	3320	21	2	17429	24	11	den 8 Februar 1868.
		Godesberg	1158	26	8	1009	8	2	„ 8 „ „
		Friesdorf	709	5	9	104	—	—	„ 8 „ „
		Lannesdorf	535	22	8	86	17	8	„ 8 „ „
		Mehlem	706	20	10	209	19	8	„ 8 „ „
		Muffendorf	635	19	1	88	3	1	„ 8 „ „
		Plittersdorf	647	1	1	110	13	6	„ 8 „ „
		Rüngsdorf	253	12	2	52	11	4	„ 8 „ „
		Hersel	976	6	11	163	25	2	den 30 Dezember 1867.
		Keldenich	747	3	—	71	27	6	„ 30 „ „
		Uedorf	275	1	11	19	24	10	„ 30 „ „
		Urfeld	784	9	6	104	9	8	„ 30 „ „
		Wesselingen	1107	24	8	220	6	7	„ 30 „ „
		Widdig	564	9	1	70	28	4	„ 30 „ „
		Oedecoven	472	4	8	72	4	—	„ 30 „ „
		Alfter	1446	25	11	180	9	4	„ 30 „ „
		Buschdorf	681	24	5	34	13	10	„ 30 „ „
		Gielsdorf	388	13	—	55	17	7	„ 30 „ „
		Impecoven	403	8	5	29	18	11	„ 30 „ „
		Lessenich	594	2	2	29	28	8	„ 30 „ „
		Witterschlick	816	17	8	86	7	11	„ 30 „ „
		Poppelsdorf	380	25	1	457	11	4	„ 30 „ „
		Dottendorf	416	9	11	75	24	8	„ 30 „ „
		Duisdorf	844	19	—	124	29	4	„ 30 „ „
		Endenich	843	19	9	357	22	8	„ 30 „ „
		Ippendorf	117	10	7	34	20	4	„ 30 „ „
		Kessenich	766	15	8	247	20	7	„ 30 „ „
		Lengsdorf	515	3	2	82	24	1	„ 30 „ „
		Röttgen	373	13	5	41	20	1	„ 30 „ „
		Sechtem	2577	[illegible]	3	140	26	3	„ 30 „ „
		Merten	1427	5	10	116	19	7	„ 30 „ „
		Roesberg	1118	17	10	100	15	—	„ 30 „ „
		Walberberg	1523	9	1	152	27	6	„ 30 „ „
		Vilich	3278	7	10	709	1	—	den 24 Februar 1868.
		Villip	535	6	8	85	13	—	den 25 Januar 1868.
		Berkum	387	[illegible]	7	28	17	7	„ 25 „ „
		Gimmersdorf	829	22	5	30	18	2	„ 25 „ „
		Holzem	185	4	9	16	17	5	„ 25 „ „
		Liessem	881	8	—	26	2	11	„ 25 „ „

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Grundsteuer. Sgr.	Grundsteuer. Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr	Gebäudesteuer. Sgr.	Gebäudesteuer. Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Niederbachem	462	8	10	54	4	4	den 25 Januar 1868.
		Oberbachem	335	—	4	32	9	—	„ 25 „ „
		Pech	279	1	4	28	27	4	„ 26 „ „
		Pissenheim	372	2	3	86	5	9	„ 25 „ „
		Züllighoven	113	10	9	10	24	5	„ 25 „ „
		Waldorf	1372	11	7	129	4	9	den 30 Dezember 1867.
		Bornheim Bremig	2579	29	10	824	7	7	„ 30 „ „
		Cardorf Hemmerich	1213	29	8	104	24	10	„ 30 „ „
		Roisdorf	821	—	—	139	13	—	„ 30 „ „
	Summa des Kreises	Bonn	40671	5	11	23919	22	4	
6	Rheinbach	Rheinbach	2069	—	3	377	9	5	den 10 Januar 1868.
		Flerzheim	1560	27	5	106	8	1	„ 10 „ „
		Hilberath	126	12	2	21	8	1	„ 10 „ „
		Todtenfeld	129	5	6	8	15	2	„ 10 „ „
		Neukirchen	411	14	4	74	—	2	„ 10 „ „
		Queckenberg	193	22	10	40	—	5	„ 10 „ „
		Niederdrees	651	5	2	46	15	1	„ 10 „ „
		Oberdrees	582	24	6	65	5	8	„ 10 „ „
		Ramershoven	953	7	1	41	13	8	„ 10 „ „
		Wormersdorf	1393	18	—	91	14	8	„ 10 „ „
		Adendorf	936	25	7	77	14	—	„ 10 „ „
		Altendorf	997	1	10	69	17	2	„ 10 „ „
		Arzdorf	286	14	9	23	8	7	„ 10 „ „
		Ersdorf	617	10	7	56	4	7	„ 10 „ „
		Fritzdorf	820	18	3	60	—	7	„ 10 „ „
		Lüftelberg	317	23	7	43	2	4	„ 10 „ „
		Meckenheim	2874	18	7	238	14	10	„ 10 „ „
		Merl	97	11	9	20	16	5	„ 10 „ „
		Cuchenheim	994	10	8	134	24	7	„ 10 „ „
		Flammersheim	1289	8	6	122	27	9	„ 10 „ „
		Großbüllesheim	441	11	11	54	22	8	„ 10 „ „
		Kleinbüllesheim	600	6	2	44	23	2	„ 10 „ „
		Kirchheim	830	—	9	82	7	10	„ 10 „ „
		Niedercastenholz	341	22	1	22	2	11	„ 10 „ „
		Palmersheim	1302	4	5	52	17	10	„ 10 „ „
		Roitzheim	309	24	11	24	10	—	„ 10 „ „
		Schweinheim	359	5	1	30	10	7	„ 10 „ „
		Stoitzheim	592	12	4	91	28	9	„ 10 „ „
		Weidesheim	706	2	1	38	8	6	„ 10 „ „
		Wüschheim	456	14	3	31	10	10	„ 10 „ „
		Münstereifel	666	27	5	416	17	2	„ 10 „ „
		Arloff	534	14	7	77	21	7	„ 10 „ „
		Effelsberg	207	16	—	25	17	10	„ 10 „ „
		Houverath	257	1	10	47	27	3	„ 10 „ „
		Iversheim	352	8	5	62	13	1	„ 10 „ „
		Mahlberg	134	6	1	24	13	2	„ 10 „ „
		Müdscheid	420	21	11	53	23	6	„ 10 „ „
		Rupperath	78	8	1	13	12	3	„ 10 „ „
		Schönau	226	11	4	87	23	4	„ 10 „ „
		Ollheim	1596	7	1	76	1	10	den 30 Dezember 1867.
		Buschhoven	352	27	4	52	18	11	„ 30 „ „
		Esch	787	21	10	58	17	4	„ 30 „ „

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle, einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Grundsteuer. Sgr.	Grundsteuer. Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Sgr.	Gebäudesteuer. Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Heimerzheim	1450	9	9	165	8	5	den 30 Dezember 1867.
		Ludendorf	666	8	2	50	12	11	„ 30 „ „
		Miel	1328	3	2	72	13	8	„ 30 „ „
		Mohrenhoven	851	7	—	61	4	2	„ 30 „ „
		Müggenhausen	662	21	10	52	10	3	„ 30 „ „
		Odendorf	975	12	10	64	16	11	„ 30 „ „
		Essig	296	1	11	14	26	8	„ 30 „ „
		Straßfeld	588	22	9	29	13	7	„ 30 „ „
	Summa des Kreises	Rheinbach	35626	[illegible]	8	3647	17	9	
7	Mülheim	Mülheim	1201	10	9	4065	13	4	den 30 Dezember 1867.
		Heumar	3579	15	10	377	2	5	den 10 Januar 1868.
		Rösrath	1863	22	—	382	24	9	„ 25 „ „
		Wahn	3036	11	7	395	3	11	den 30 Dezember 1867.
		Merheim	5895	3	9	977	28	8	„ 30 „ „
		Bensberg	2472	15	6	988	3	4	den 8 Februar 1868.
		Gladbach	1720	9	3	938	26	—	den 25 Januar 1868.
		Odenthal	2260	5	4	539	11	10	„ 25 „ „
		Overath	3010	—	6	615	27	2	den 30 Dezember 1867.
	Summa des Kreises	Mülheim	25035	4	6	9280	21	5	
8	Sieg	Siegburg	451	9	9	1319	2	6	den 30 Dezember 1867.
		Troisdorf	499	26	10	190	20	2	„ 30 „ „
		Wolsdorf	130	23	10	39	6	—	„ 30 „ „
		Eitorf	1775	28	6	432	21	8	„ 30 „ „
		Merten	645	5	10	100	29	5	„ 30 „ „
		Herchen	914	20	2	291	1	6	„ 30 „ „
		Blankenberg	261	11	[illegible]	63	26	11	den 10 Januar 1868.
		Geistingen	3690	24	4	522	4	1	„ 10 „ „
		Honnef	1524	11	5	885	17	6	den 30 Dezember 1867.
		Königswinter	511	15	8	899	10	11	„ 30 „ „
		Aegidienberg	511	16	10	114	11	8	„ 30 „ „
		Ittenbach	214	4	5	48	3	4	„ 30 „ „
		Lauthausen	324	13	9	65	10	—	„ 30 „ „
		Altenbödingen	336	20	1	64	25	4	„ 30 „ „
		Braschoß	345	6	1	93	18	7	„ 30 „ „
		Happerschoß	395	16	10	78	14	3	„ 30 „ „
		Lohmar	367	2	[illegible]	70	7	3	den 10 Januar 1868.
		Altenrath	142	25	2	56	19	5	„ 10 „ „
		Breidt	355	9	—	78	4	1	„ 10 „ „
		Halberg	412	12	8	74	18	9	„ 10 „ „
		Inger	516	[illegible]	1	97	8	6	„ 10 „ „
		Scheiderhöhe	1005	1	—	134	11	—	„ 10 „ „
		Niedermenden	297	24	10	39	8	3	„ 25 „ „
		Obermenden	362	8	1	182	16	8	„ 25 „ „
		Buisdorf	367	22	9	51	9	[illegible]	„ 25 „ „
		Hangelar	233	21	—	58	8	2	„ 25 „ „
		Holzlar	142	16	11	36	28	—	„ 25 „ „
		Meindorf	320	26	8	48	28	3	„ 25 „ „
		Niederpleis	450	3	2	63	8	10	„ 25 „ „
		Siegburg Mülldorf	333	6	4	58	9	3	„ 25 „ „
		Much	3352	5	10	[illegible]	27	4	„ 25 „ „
		Neunkirchen	1746	4	10	[illegible]	[illegible]	8	„ 10 „ „
		Seelscheid	1005	1	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	„ 10 „ „

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Niedercassel	713	28	7	98	14	8	den 25 Januar 1868.
		Lülsdorf	1386	7	10	133	16	1	" 25 " "
		Mondorf	529	8	7	113	14	6	" 25 " "
		Rheidt	1411	16	11	194	7	10	" 25 " "
		Stockem	227	—	11	18	15	2	" 25 " "
		Uckendorf	394	24	1	37	8	2	" 25 " "
		Obercassel	343	7	10	237	1	6	den 30 Dezember 1867.
		Heisterbacheroth	165	7	—	31	27	4	" 30 " "
		Niederdollendorf	284	19	7	116	14	—	" 30 " "
		Oberdollendorf	446	29	—	226	19	11	" 30 " "
		Oberpleis	1919	1	5	386	23	7	" 30 " "
		Stieldorf	1950	21	8	265	10	—	" 30 " "
		Ruppichteroth	1045	7	11	257	4	2	den 8 Februar 1868.
		Winterscheid	695	20	2	143	11	10	" 8 " "
		Sieglar	1001	25	9	170	28	10	den 10 Januar 1868.
		Bergheim Müllekoven	759	16	9	140	29	3	" 10 " "
		Eschmar	467	27	2	58	26	3	" 10 " "
		Kriegsdorf	466	26	7	58	29	8	" 10 " "
		Spich	402	5	8	78	4	—	" 10 " "
		Uckerath	1585	7	9	343	27	7	den 30 Dezember 1867.
		Wahlscheidt	1363	26	2	306	1	4	den 10 Januar 1868.
	Summa des Kreises Sieg		41505	5	4	10799	19	3	
9	Gummersbach	Gummersbach	1610	19	9	817	11	5	den 10 Januar 1868.
		Neustadt	395	4	2	247	25	6	den 30 Dezember 1867.
		Wiedenest	429	4	2	112	20	9	" 30 " "
		Lieberhausen	576	5	11	135	20	8	" 30 " "
		Marienheide	997	12	4	297	16	5	den 10 Januar 1868.
		Nümbrecht	1333	10	7	304	11	6	den 30 Dezember 1867.
		Marienberghausen	1414	13	2	324	2	11	" 30 " "
		Wiehl	975	2	8	273	27	2	" 30 " "
		Ründeroth	1172	1	1	378	1	10	" 30 " "
		Gimborn	1513	1	6	382	29	2	" 30 " "
		Drabenderhöhe	766	16	—	281	4	9	" 30 " "
	Summa des Kreises Gummersbach		11173	1	8	3555	22	1	
10	Wipperfürth	Wipperfürth	1477	2	5	852	12	9	den 10 Januar 1868.
		Klüppelberg	2057	7	8	447	28	10	" 10 " "
		Gürten	1168	8	4	293	14	1	" 25 " "
		Bechen	799	15	2	165	18	—	" 25 " "
		Engelskirchen	988	27	10	365	13	6	" 10 " "
		Hochkeppel	822	3	11	178	10	11	" 10 " "
		Lindlar	3137	26	8	732	2	—	den 30 Dezember 1867.
		Olpe	1149	10	6	191	26	5	den 8 Februar 1868.
		Wipperfeld	661	7	9	120	29	11	" 8 " "
	Summa des Kreises Wipperfürth		12261	20	3	3348	6	5	
11	Waldbröl	Waldbroel	1762	26	10	495	10	4	den 30 Dezember 1867.
		Dattenfeld	929	27	8	208	—	3	" 30 " "
		Rossbach	1193	21	11	285	8	3	" 30 " "
		Denklingen	1139	8	6	329	24	1	" 30 " "
		Eckenhagen	938	26	2	305	17	8	" 30 " "
		Morsbach	1073	12	5	250	1	2	" 30 " "
	Summa des Kreises Waldbröl		7038	3	6	1877	1	9	

Laufende Nr.	Namen der		Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren.						Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
	Kreise.	Steuergemeinden.	Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	
	Wiederholung.								
1	Köln Stadtkreis		1343	29	5	96438	28	6	
2	Köln Landkreis		82164	25	2	16284	8	2	
3	Bergheim		62049	3	7	5250	6	6	
4	Euskirchen		50258	18	1	5675	24	—	
5	Bonn		40671	5	11	28919	22	4	
6	Rheinbach		35626	8	8	3647	17	9	
7	Mülheim		25039	4	6	9280	21	5	
8	Sieg		41505	5	4	10799	19	3	
9	Gummersbach		11173	1	3	3555	22	1	
10	Wipperfürth		12261	20	3	3348	6	5	
11	Waldbröl		7038	3	6	1877	1	9	
	Summa des Regierungsbezirkes Köln		369131	5	8	180077	28	2	

Nro. 204. Die Königliche General-Kommission zu Münster betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §. §. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. §. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1844, §. §. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 27 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den

19. Mai 1868 Morgens 11 Uhr

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Kommissar: Regierungs-Assessor Arndts zu Deutz.

1. Ablösung des auf Grundstücken des Friedrich Freiherrn von Bourscheidt zum Vortheil der katholischen Pfarre zu Niedercassel haftenden Natural-Fruchtzehntrechts. Kreis Sieg.
2. Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des auf den Grundstücken des ehemaligen Frohnhofes und des Dünhofes zu Bergisch-Gladbach zu Gunsten der dortigen katholischen Pfarrstelle lastenden Zehnten. Kreis Mülheim am Rhein.
3. Ablösung beziehentlich Rentumwandlung
   a, des auf Grundstücken in den Gemeinden Niedercassel und Lülsdorf zum Vortheil der Pfarrstelle zu Niedercassel haftenden Zehntrechts,
   b, der auf mehreren Gütern in der Bürgermeisterei Niedercassel zum Vortheil der dortigen Küsterei haftenden Natural-Abgaben. Kreis Sieg.

Münster, den 20. März 1868.

Königliche General-Commission **Jones.**

Nro. 205. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. April d. J. ab, treten folgende Veränderungen im Postengange ein:

Die Personenpost zwischen Cöln und Trier, — über Brühl — wird aufgehoben, dagegen werden Personenposten zwischen Euskirchen und Prüm, so wie zwischen Trier und Prüm eingerichtet.

Die Personenpost von Euskirchen nach Prüm geht ab aus Euskirchen um 10^{15} Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Bahnzuges von Düren, und die Post von Prüm trifft in Euskirchen um 6^{30} Uhr Morgens, zum Anschluß an den ersten Bahnzug nach Düren ein.

Die Personenpost zwischen Trier und Prüm schließt sich an die Post zwischen Prüm und Euskirchen an.

Die 1. Localpost von Münstereifel nach Euskirchen wird von Münstereifel um 7 Uhr Morgens abgehen und sich an den zweiten Bahnzug von Euskirchen nach Düren anschließen.

Die Personenpost von Frechen nach Cöln wird aus Frechen um 7 Uhr Morgens abgefertigt werden.

Die Personenpost von Overath nach Siegburg wird aus Overath um 4^{15} Uhr Morgens abgehen und sich an den ersten Bahnzug nach Deutz und nach Gießen anschließen.

Die Local-Personenposten zwischen Brühl und Euskirchen werden abgehen:

aus Brühl um 8^{5} Uhr Morgens und 6 Uhr Abends.
aus Euskirchen „ 5^{45} Uhr Morgens „ 6 Uhr Abends.

Cöln, den 28. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor, (gez.) **Eickholt.**

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Kreisbaumeisters Dr. Krokisius ist dem bisherigen Landbaumeister Boettcher die Verwaltung der Kreis-Baumeisterstelle hierselbst vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

An Stelle des in den Ruhestand tretenden Bauraths Werner in Bonn ist dem Kreisbaumeister Neumann daselbst, die Verwaltung der Kreisbaumeister-Stelle für den Baukreis Euskirchen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bonn vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 14. Cöln, Mittwoch den 8. April 1868.

Nro. 206. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 26. März 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 19 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7026. Das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

Nro. 7027. Das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

Nro. 7028. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

Nro. 7029. Das Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orchólmühle. Vom 4. März 1868.

Nro. 7030. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868., betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen 2c. in die neuen Landestheile.

Aus dem Staats-Anzeiger.

Nro. 207. Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, so wie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

gez.: **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 208. *Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.* Unter Hinweisung auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 22. März v. Js. bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerke über die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung jetzt auch der den Regierungsbezirk Magdeburg betreffende Band im Drucke erschienen und für den Preis von 1 Thl. 5 Sgr. zu beziehen ist. Einzelne Hefte, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zu 5 Sgr. pro. Stück abgegeben.

Bestellungen von den Herrn Landräthen entgegengenommen.

Cöln, den 27. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 209. *Das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes und die Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien 2c. betr.* In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden das Reglement vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und die Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes vom 24. Dezember v. Js. nebst den, die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen- und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins 2c. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Telegraphen-Ordnung auf allen, künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar d. Js. in Wirksamkeit tritt, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Cöln, den 4. April 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 210. *Landwirthschaftliche Ausstellung zu Metz betr.* In der Zeit vom 23. bis 31. Mai d. J. wird zu Metz eine Ausstellung von Pferden, Producten der Bergwerke, Ackerbaugeräthschaften, Feld- und Walderzeugnissen und Producten der Gärtnerei stattfinden, bei welcher auch ausländische Concurrenz zugelassen wird. Indem wir die Bergwerksinteressenten, die Land- und Forstwirthe, die Gärtner und die Verfertiger von Geräthen der Landwirthschaft hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß Anmeldungen zur Theilnahme an dem Concurse bis zum 9. Mai angenommen werden und an die Präfectur des Mosel-Departements in Metz zu richten sind.

Cöln, den 1. April 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 211. *Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Sieg betr.* Die Kreiswundarztstelle des Kreises Sieg ist erledigt. Qualifizirte Medicinalpersonen, welche solche zu erlangen wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Fähigkeits-Zeugnisse nebst einem curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 3. April 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 212. Amortisirte Staatspapiere betr.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.							II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.
Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. E. à 200 Thlr.	noch Lit. F. à 100 Thlr.	noch Lit. F. à 100 Thlr.	noch Lit. F. à 100 Thlr.	Lit. G. à 50 Thlr.	Lit. H. à 25 Thlr.	Lit. C. à 100 Thlr.
Nr. 1719.	Nr. 891.	Nr. 5218.	Nr. 6260.	Nr. 39788.	Nr. 1784.	Nr. 8644.	Nr. 6854.
" 1720.	" 892.	" 5219.	" 6261.	" 68328.	" 1785.	" 9919.	" 7729.
" 5447.	" 893.	" 5220.	" 11864.	" 86459.	" 1786.	" 33376.	" 16128.
Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.	" 5221.	" 11874.	" 86775.	" 1787.	" 41344.	" 32856.
Nr. 488.	Nr. 5208.	" 5222.	" 11908.	" 92370.	" 1788.	" 46697.	" 36087.
" 766.	" 5209.	" 5223.	" 13144.	" 167615.	" 3726.	" 46698.	" 36109.
Lit. C. à 400 Thlr.	" 5210.	" 5224.	" 13145.	" 193667.	" 10289.	" 46702.	" 36122.
Nr. 161.	" 5211.	" 5225.	" 13146.	" 201744.	" 11941.	" 50844.	" 37940.
Lit. D. à 300 Thlr.	" 5212.	" 5226.	" 13147.	" 201745.	" 14881.	" 52308.	" 38119.
Nr. 281.	" 5213.	" 5227.	" 13148.	" 202996.	" 16149.		" 43025.
" 282.	" 5214.	" 5228.	" 13149.	" 218062.	" 41732.		" 44181.
" 3740.	" 5215.	" 5229.	" 13150.	" 218658.	" 47973.		" 44622.
	" 5216.	" 5230.	" 13151.		" 48845.		" 47044.
	" 5217.	" 5231.	" 13152.				
		" 5232.	" 36857.				

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.	IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.	V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.	VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.	VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.	IX. Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Serie I.
Lit. C. à 200 Thlr.	Lit. C. à 200 Thlr.	à 100 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	à 100 Thlr.
Nr. 16444.	Nr. 7726.	Ser. 67. Nr. 6607.	Nr. 8835.	Nr. 2574.	Nr. 298.	Nr. 19551.
" 16445.	" 14921.	119. 44808.	Lit. D. à 100 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.	
" 16446.	Lit. D. à 100 Thlr.	119. 44825.	Nr. 6001.	Nr. 7193.	Nr. 7006.	
" 16447.	Nr. 3438.	734. 73871.	" 8475.			
" 16515.		737. 73696.	" 8476.			

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung S. 157) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aushängung derselben an der hiesigen Börse von uns angeordnet worden ist.

Cöln, den 31. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 213. Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von den evangelischen Herrn Pfarrern unsers Bezirks nach vorheriger Verkündigung am Samstag den 3. Mai d. Js. abzuhalten, und sind die eingehenden Gelder rechtzeitig an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die für denselben Zweck bewilligte evangelische Haus-Collekte wird in den Monaten Mai und Juni d. Js. wie bisher durch Deputirte der Anstalt eingesammelt werden.

Beide Collekten empfehlen wir mit Rücksicht auf das fortdauernde segensreiche Wirken der Diakonissen-Anstalt wiederholt der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Cöln, den 3. April 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 214. Polizeistrafgelderfonds pro 1867 betr.

Nachstehende Uebersicht der vorigjährigen Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für unsern Verwaltungsbezirk und des dazu gehörigen Nebenfonds für die Bürgermeistereien Bonn excl. Stadt, Godesberg, Oedecoven, Poppelsdorf und Villip im Kreise Bonn sowie Rheinbach, Adendorf, Cuchenheim, Münstereifel excl. Stadt und Ollheim im Kreise Rheinbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Uebersicht über den Polizeistrafgelderfonds pro 1867.

		Thlr.	S.	Pf.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus dem Vorjahre	13493	28	7
2	Einnahme aus polizeilichen Geldstrafen .	7555	26	7
3	Zinsen von angelegten Kapitalien . . .	436	18	—
4	Sonstige Einnahmen	1213	10	8
	Summa der Einnahmen	22699	23	10
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder	3933	15	—
2	Denunziantenantheile aus Maaß und Gewichts-Contraventionen	17	27	6
3	Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen und Meurs	240	—	—
4	Zur Unterhaltung des Vereins für unbemittelte Brunnen- und Badekur-Bedürftiger zu Aachen	25	—	—
5	Antheil der Stadt Cöln an den eingegangenen Geldstrafen	2582	12	11
6	Antheil der Stadt Bonn an den eingegangenen Geldstrafen	143	15	4
7	Antheil der Stadt Münstereifel an den eingegangenen Geldstrafen . . .	180	21	5
8	2% der eingegangenen Geldstrafen zu den Verwaltungskosten	151	3	6
9	Kosten der Formulare zu den Polizei-Contraventions-Registern	33	25	—
10	Früher bereits bewilligter bisher rentbar angelegt gewesener Zuschuß zum Bau der Brölstraße für die Gemeinde Ruppichteroth (cfr. Nr. 4 der Einnahme)	1213	10	8
11	Beihülfe zur Instandsetzung der Bezirksstraße von Spitze nach Stumpf an die Gemeinde Bechen	1500	—	—
	Summa der Ausgaben	10,021	11	4
	Die Summe der Einnahmen ist	22,699	23	10
	Bleibt Bestand	12,678	12	6

wovon 11890 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse rentbar angelegt sind.

B. Uebersicht über den Nebenfonds pro 1867.

		Thlr.	S.	Pf.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	3150	17	2
2	Zinsen von angelegten Kapitalien . .	110	7	6
	Summa der Einnahme	3260	24	8
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder der participirenden Gemeinden	109	2	6
	Bleibt Bestand	3151	22	2

einschließlich: 2700 Thlr. Staatsschuldscheine und
450 Thlr. Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Cöln, den 30. März 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 215. *Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker in Köln betr.*

An Stelle des verstorbenen Kreisbaumeisters Dr. Krokisius ist der Kreisbaumeister Böttcher hierselbst als Mitglied der hiesigen Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker, und zwar zur Prüfung der Maurer ernannt worden, welches wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1857, Beilage zum Stück 4 unseres Amtsblatts von 1857, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 28. März 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 216. *Den Taxpreis eines Blutegels betr.*

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September cr. auf 1 Sgr. 10 Pfg. festgesetzt, was wir höherem Auftrage gemäß hierdurch bekannt machen.

Cöln, den 30. März 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 217. *Die Landrathswahl für den Kreis Bergheim betr.*

Nachdem die Königliche Regierung hierselbst durch Verfügung vom 3. d. Mts. für die erledigte Landrathsstelle des Kreises Bergheim eine neue Wahl angeordnet nnd mich mit deren Leitung beauftragt hat, so habe ich für diesen Zweck eine Versammlung der Kreisstände auf Mittwoch den 29. April Vormittags 11 Uhr in dem gewöhnlichen kreisständischen Versammlungslokale in Bergheim anberaumt. Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt sein glauben, etwa nicht zur Wahl eingeladen sein möchten, ihre Berechtigung bei Zeiten bei mir geltend machen können.

Cöln, den 4. April 1868.

Der Regierungs-Rath **Lettow.**

Nro. 218. *Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zunehmen betr.*

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten.

	unter u. bis 50 Thl	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 10 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 10 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe und Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werth-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen

Nro. 219. Universität zu Bonn betr.

I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 20. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeldung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb **der ersten Woche** und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb **der ersten vierzehn Tage** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb **der ersten Woche** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. März 1868.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Nro. 220. Universität zu Bonn betr.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 14. April c. an bis zum 25. ej. m. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4 Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 28. März 1868.

Die Immatriculations-Commission.

Nro 221. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 16. d. M. wurde Elisabeth Boosen ohne Gewerbe zu Zülpich wohnend für interdicirt erklärt.

Bonn, den 29. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro 222. Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn während des 1. Quartals 1868. betr.

Ernannt wurden: Assessor Sterken zum Landgerichtsrathe in Trier, Assessor Obernier zum Friedensrichter in Rheinberg, Assessor Schaefer zum Friedensrichter in Eupen, Advokat Humbroich hier zum Anwalte, Gerichtsvollzieher-Candidat Weinert zum Gerichtsvollzieher in Eitorf. Als Auskultatoren wurden verpflichtet die Rechtscandidaten Tendering und Fischer

Versetzt wurden an das hiesige Landgericht die Assessoren von Cuny von Cöln, Merrem von Hamm und Spanken von Iserlohn, der Friedensrichter Schramm von Siegburg an das Friedensgericht Cöln Nro. III.

Gestorben sind der Friedensgerichtsschreiber Genick zu Bonn und der Gerichtsvollzieher Willach zu Eitorf.

Der Friedensrichter Huisgen zu Lechenich ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand getreten.

Bonn, den 1. April 1868.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 223. Besetzte Provinzial-Synodal-Candidaten-Stelle betr.

Der Predigtamts-Candidat Conrad Hermann aus Langenberg ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 1. April 1868.

Königliches Konsistorium.

Personal-Chronik.

Der bei der Steuerkasse Euskirchen beschäftigte Kassengehülfe Donatus Anton Becker in Euskirchen ist zur Ausstellung von Quittungen über geleistete Steuerzahlungen bevollmächtigt.

Der Civil-Supernumerar Karl Mathias Pesch ist zum Kreis Sekretär des Siegkreises ernannt worden.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Ursey hat seinen Wohnsitz von Bornheim nach Kaiserswerth, im Kreise Düsseldorf verlegt.

Der Kreiswundarzt des Sieg-Kreises Friedrich Wilhelm Hersing zu Geistingen ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Herbst hat sich zu Wipperfürth im Kreise gleichen Namens niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Gummersbach, Joseph Remmel, ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule zu Berg-Gladbach, Kreis Mülheim, definitiv ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

Erforderniß eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

---

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren rc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten rc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge rc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln rc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

orts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu **einem** Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in **ein** Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

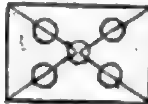
II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.



§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzuläßig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $1/2$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $1/2$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . ." enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, pressant, dringend, eilig &c., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Wiederförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Expeditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten rc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" rc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen rc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zuläßig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Coursbabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung 2c. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung 2c. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer 2c.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen 2c. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen 2c. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten rc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

---

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

stung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12½ Sgr., für ein Courier-Pferd = 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- rc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- rc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fahrgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken 2c., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1⅓ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;
b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,
b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins 2c. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant,“ „poste restante“ oder „Bahnhof restant“ zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant“ unzulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise 2c. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

---

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

von Zahlen ohne Benennung zuläßig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zuläßig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise rc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zuläßigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zuläßigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone ············	5 Sgr.,
für die 2. Zone ············	10 "
für die 3. Zone ············	15 "

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone	bis zu 10 Meilen ·····	8 Sgr.,
- - 2. -	über 10 bis 45 Meilen ·	16 -
- - 3. -	über 45 Meilen ·······	24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:
a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 15. Cöln, Mittwoch den 15. April 1868.

Nro. 224. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 30. u. 31. März 4. u. 6. April 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 20., 21., 22. u. 23. der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7031. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

Nro. 7032. Das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

Nro. 7033. Das Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868.

Nro. 7034. Das Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868.

Nro. 7035. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

Nro. 7036. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.

Nro. 7037. Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

Nro. 7038. Das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

Nro. 7039. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

Nro. 7040. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. März 1868.

Nro. 7041. Das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868.

Nro. 7042. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868 betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim.

Nro. 7043. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises, im Betrage von 54,800 Thalern II. Emission. Vom 8. Februar 1868.

Nro. 7044. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.

Nro. 7045. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nro. 7046. Die Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 225. Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864 betr.

Die neuen Coupons Serie II Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom **16. März d. J. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse,

zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich** oder durch einen **Beauftragten** abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 226. Pässe nach der Insel Cuba betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Spanische Staatsregierung, welche im Jahre 1863 den Paßzwang fremden Reisenden gegenüber aufgehoben hatte, denselben in Bezug auf diejenigen fremden Reisenden, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt hat.

Cöln, den 9. April 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 227. Ernennung des Sanitäts-Raths Dr. Steinhausen zum Rath bei dem Rheinischen Medicinal-Collegium betr.

Des Königs Majestät haben geruht, den seitherigen Sanitätsrath Dr. Steinhausen zu Elberfeld zum Medicinal-Rath zu ernennen. Demselben ist von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die im hiesigen Medicinal-Collegium erledigte Rathsstelle übertragen und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 30. März 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz In Vertretung
gez. **Graf von Villers.**

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. April 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 228. Die Prüfungs-Commissionen für die Buchhändler und Buchdrucker im Regierungsbezirk Cöln betr.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juli 1864 (Amtsblatt 1864 Stück 29 Nro. 319) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 21. v. Mts. stattgefundenen Erneuerungswahl der Mitglieder für die Buchhändler und Buchdrucker-Prüfungs-Commissionen für den diesseitigen Regierungsbezirk:

a. zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für Buchhändler,

Die Buchhändler:

1. Michael Du-Mont zu Cöln, 2. Eduard Mayer dito, 3. Joh. Paul Mathieux dito, 4. Gustav Marcus zu Bonn,

b. zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für Buchdrucker,

Die Buchdrucker:

1. Franz Greven zu Cöln, 2. J. F. Dietz zu Deutz, 3. Wilhelm Georgi zu Bonn, 4. Gustav Künstler zu Mülheim a/R. gewählt resp. wiedergewählt worden sind.

Cöln, den 7. April 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 229. Landesverweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 1. Quartal 1868 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 9. April 1868.

Königliche Regierung.

1. Joseph Thomas Maurer, Kellner aus Oedheim im Königreich Würtemberg, 25 Jahre alt, Größe 5, 6", Haare blond, Stirn niedrig, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: keine — in Folge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Cöln vom 18. Januar 1865, wegen verschiedener Diebstähle und Unterschlagung.

2. Samuel Goldstein, Metzger aus Maestricht im Königreich der Niederlande, 27 Jahre alt, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augen braungrau, Nase lang gebogen, Mund mittel, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: rechter Leistenbruch, — in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 21. Dezember 1867, wegen Diebstahls und Landstreicherei.

3. Julius Friedrich Koebitz, Handarbeiter aus Gutrisch im Königreich Sachsen, 21 Jahre alt, Größe 5' 3", Haare blond, Augen braun, Nase und Mund klein, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: keine, — in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 27. Januar 1868 B II 724, wegen Landstreicherei und Bettelei.

4. Simon Wolff, Schreiner aus Lüttich im Königreich Belgien, 36 Jahre alt, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase lang, Mund mittel, Gestalt klein; besondere Kennzeichen: hat das linke Auge verloren; — in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 14. Februar 1868 B II 1072 wegen Landstreicherei.

5. Adolph Koller, Schneidergeselle aus Wolishofen in der Schweitz, 23 Jahre alt, Größe 5' 3", Haare braun, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine — in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 17. Febraur 1868 B II 1252 wegen Landstreicherei.

6. Friedrich Wenzel, Tagelöhner aus Eschbach im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, 36 Jahre alt, Größe 5' 6", Haare blond, Stirn hoch, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: keine — in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln, vom 8. März 1868 B II 1562 wegen Landstreicherei.

7 Karl Wißmeier Steinhauer aus Heidelberg im Großherzogthum Baden, 19 Jahre alt, Größe 5' 4", Haare braun, Stirn frei, Augen braun, Nase breit, Mund klein, Gestalt schlank; besondere Kennzeichen keine — In Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 7. März 1868 B II 1740 wegen Landstreicherei.

8. Johann Baptist Seyfried, Küser aus Schwarzach im Großherzogthum Baden, 36 Jahre alt, Größe 5' 4", Haare dunkelblond, einige grau, Augen braungrau, Nase lang, Mund spitz, scharfe Mundwinkel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine — in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 9. März 1868, B II 1780 wegen Landstreicherei.

9. Michael Mergeler, Schiffer und Bierbrauer aus Zimmern im Königreich Baiern, 26 Jahre alt, Größe 5' 5" Haare blond, Stirn breit, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, — in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 20. März 1868 B II 2120 wegen Landstreicherei.

Nro. 230. Die Abfertigungs-Befugniß des Controle-Amtes an der Coblenzer Chaussee zu Bonn betr.

In Gemäßheit Erlasses des Königlichen General-Direktors der Steuern vom 26. v. Mts. III 6864 wird hiermit, unter Bezugnahme auf §. 7 des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Bonn vom 8. November 1842 und der Ergänzungen zu denselben vom 2. Dezember 1852 — abgedruckt Stück 47 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöln für das Jahr 1842, beziehentlich Stück 51 für das Jahr 1852 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Controle-Amt an der Coblenzer-Chaussee zu Bonn bis auf Weiteres ermächtigt ist die Mahlsteuer bis zum Betrage von 15 Thlr., einschließlich des Communal-Zuschlages, von einer einzelnen Post zu erheben.

Cöln, den 6. April 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers**.

Nro. 231. Studien-Stiftung bei der Universität zu Bonn betr.

Der Inhaber der Bankfirma Jonas Cahn, die Herren Albert Cahn und Commerzienrath Hugo Cahn in Bonn haben in specieller Veranlassung des im laufenden Jahr eintretenden Semisecular-Jubiläums der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität an dieser eine Studien-Stiftung errichtet, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. d. Mts. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat.

Nach dem beigefügten Statut §. §. 3 und 4 ist das Stipendium, welches in den jährlichen Zinsen des Stiftungs-Capitals von 2000 Thlr. besteht, durch das Curatorium der Universität an einen Studirenden der juristischen medicinischen oder philosophischen Fakultät zu vergeben, welcher sich durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit auszeichnet und nicht notorisch bemittelt oder der Sohn notorisch bemittelter Eltern ist. Unter den Bewerbern haben die Descendenten der Stifter und deren Geschwister den Vorzug; dann folgen solche, die in der Stadt Bonn geboren, in letzter Reihe solche, die in der preußischen Rheinprovinz aber nicht in der Stadt Bonn geboren sind.

Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind im laufenden Jahr vor dem 1. Juli, künftig vor dem 1. September bei dem Curatorium der Universität unter Anlegung solcher Atteste einzureichen, durch welche die Bewerber ihre Qualifikation zum Genuß des Stipendiums nachweisen zu können glauben.

Bonn, den 27. März 1868.

Der Königliche Curator der hiesigen Universität
(gez.) **Beseler.**

Statut.

Der von den Gebrüdern Albert und Hugo Cahn in Bonn an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität in Anlaß der fünfzigjährigen Jubelfeier derselben zu gründenden Cahn'schen Studien-Stiftung.

§ 1. Die Cahn'schen Studien-Stiftung an der Königlich Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität wird von den Gebrüdern Albert und Hugo Cahn in Bonn zunächst mit einem Capital von 2000 Thlr. gegründet. Eine Erweiterung des Stiftungs-Vermögens wird vorbehalten.

§ 2. Das Stiftungs-Capital wird an die Königliche Universitäts-Kasse, nach erfolgter Allerhöchsten Bestätigung der Stiftung eingezahlt. Die Universitäts-Kasse hat das Vermögen der Stiftung in Einnahme und Ausgabe nach der Anweisung des Königlichen Universitäts-Curatoriums zu verwalten.

§ 3. Die Zinsen des sofort rentbar zu machenden Capitals sollen zu einem jährlichen Stipendium für einen durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit sich auszeichnenden Studirenden der Rheinischen Universität verwandt werden. Die eine Hälfte des Stipendiums wird am 2. Januar, die zweite Hälfte am 1. Juli ausgezahlt.

§ 4. Die Verleihung des Stipendiums steht dem Königlichen Curatorium der Universität zu und zwar unter Beobachtung folgender Bedingungen:

1. der Bewerber muß entweder der juristischen, oder der medicinischen oder der philosophischen Fakultät der Rheinischen Universität und zwar in beiden Semestern des Jahres, für welches das Stipendium ertheilt wird angehören.

2. Auf das religiöse Bekenntniß des Bewerbers ist keine Rücksicht zu nehmen.

3. Studirende, welche notorisch bemittelt oder die Söhne notorisch bemittelter Eltern sind, sind von der Bewerbung um das Stipendium ausgeschlossen.

4. Unter mehreren Bewerbern haben den Vorzug:

a. Descendenten der Stifter Albert und Hugo Cahn und deren Geschwister.

b. demnächst diejenigen, welche in der Stadt Bonn geboren sind. Finden sich keine qualifizirte Bewerber aus der Cahn'schen Familie in der obigen Begränzung oder eventuell keine solche, die in der Stadt Bonn geboren sind, so ist das Stipendium an einen in der Rheinprovinz geborenen Studirenden zu conferiren. Erscheinen nach dem obigen mehrere Bewerber als qualifizirt, so conferirt das Curatorium das Stipendium an denjenigen unter denselben, welcher nach seinem, des Curatoriums, gewissenhaften Ermessen im Hinblick auf die Bestimmung im §. 3 als vorzugsweise berücksichtigungswerth sich darstellt. Sollte der Fall eintreten, daß in einem bestimmten Jahr kein zum Genuß des Stipendiums qualifizirter Bewerber vorhanden ist, so wird der Betrag desselben zum Capital geschlagen.

§ 5. Das erste Stipendium wird an dem Tage vergeben, an welchem die Rheinische Universität im laufenden Jahre 1868 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern wird. Um dies zu ermöglichen, werden die Stifter Albert und Hugo Cahn außer dem obigen Capital die Summe von 100 Thlr. an die Universitäts-Kasse zahlen. Vom Jahre 1869 an ist das Stipendium jährlich am Stiftungstage der Universität am 18. October zu conferiren.

§ 6. Sollte die Organisation der Universität zu Bonn insofern geändert werden, daß kein Curatorium an der Spitze der Universität steht, so gehen dessen aus diesem Statut erfließende Befugnisse an die analoge Behörde der Universität über. Wird die Universität von Bonn nach einer anderen Stadt verlegt, so geht auch die Stiftung nach diesem neuen Domizil über.

Obiges Statut haben wir zum Zeichen unserer Genehmigung eigenhändig unterzeichnet.

Bonn, den 14. Februar 1868.

(gez.) Albert Cahn gez. Hugo Cahn.

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1868.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Nro. 232. Vorlesungen auf der Königlich Preußischen Akademie zu Münster betr.

Theologie.

*Apologetik des Christenthums und der christlichen Kirche: Präl. Prof. Berlage. *Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. *Erklärung der Propheten Habakuk, Zephanja und Malachi: Domkap. Prof. Reinke. *Darstellung der auf den religiösen Cultus sich beziehenden mosaischen Vorschriften: Derselbe. *Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. T.: Derselbe. *Grammatische Erklärung der messianischen Weissagungen des A. T.: Derselbe. *Kirchengeschichte der mittelalterlichen Zeit: Officialats-Rath Prof. Cappenberg. *Christliche Literaturgeschichte des ersten Zeitraums: Derselbe. *Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Domkap. Prof. Büngel. *Die Pastorallehre über das Sakrament der Ehe; Lehre vom Krankenbesuch: Derselbe. *Erklärung der Apostelgeschichte: Prof. Bisping *Erklärung der Briefe Pauli an die Epheser, Philipper und Colosser: Derselbe. *Religionswissenschaft: Derselbe. *Die Lehre über die drei göttlichen Tugenden: Prof. Schwane. *Letzter Theil der speciellen Moraltheologie: Derselbe. *Die Lehre über die Verträge unter Berücksichtigung der Landesgesetze: Derselbe. *Dogmengeschichte: Derselbe. *Fortsetzung der allgemeinen und speciellen Moral: Prof. Friedhoff. *Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. *Geschichte Israels: Lic. und Dr. der Philos. Rohling. *Schluß der messian. Weissagungen: Derselbe. *Grammatische Erklärung des Propheten Zacharias: Derselbe. *Das Evangelium nach Mathäus zu Hebräisch: Derselbe.

Philosophie.

Methaphysik: Prof. Stöckl. Ethik und Rechtsphilosophie: Derselbe. *Geschichte der neueren Philosophie: Derselbe. *Disputatorium über philosophische Gegenstände: Derselbe. Logik oder Dialektik: Prof. Schlüter. *Geschichte der Philosophie bei den Orientalen, vornehmlich den Chinesen, Indern, Aegyptern und Persern: Derselbe. *Ueber die materialistischen, pantheistischen und hylozoistischen Systeme der neueren Zeit: Derselbe. Methaphysik: Dr. Hagemann. *Repetitorium und Examinatorium über philosophische Gegenstände: Derselbe.

Mathematik.

Analytische Mechanik: Prof. Heis. Analytische Geometrie, 2. Theil: Derselbe. Theorie der Gleichungen, Auflösung der Gleichungen höheren Grades: Derselbe. *Geschichte der Mathematik: Derselbe. *Mathematische Uebungen: Derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, 1. Theil: Prof. Hittorf. *Ueber Electromagnetismus: Derselbe. Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Derselbe. *Systematische Entomologie: Prof. Karsch. Spezielle Botanik: Derselbe. *Botanische und zoologische Excursionen: Derselbe. Pastoral Medizin: Derselbe. Mineralogie, 1. Theil: Prof. Hosius. *Ausgewählte Abschnitte der Paläontologie: Derselbe. *Allgemeine Botanik: Prof. Nitschke. Ueber die um Münster wild wachsenden phanerogamen Gewächse, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen: Derselbe. Spezielle Säugethierlehre: Dr. Altum. *Ueber die niederen Thiere: Derselbe. *Allgemeine Insectenlehre: Derselbe.

Geschichte.

Fortsetzung der Griechischen Geschichte: Prof. Rospatt. *Fortsetzung der allgemeinen Geschichte des Mittelalters: Derselbe. Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation vom Jahre 1517 bis 1789: Prof. Niehues. *Geschichte der neuesten Zeit von 1815 bis 1848: Derselbe.

Philologie.

*Erklärung des Panegyricus des Isocrates im philolog.

schen Seminar: Geheimrath Prof. Winiewski. *Erklärung der demosthenischen Rede vom Kranze: Derselbe. Metrik der Griechen und Römer: Derselbe. *Erklärung der Hülfeflehenden des Aeschylus: Prof. Schwerdt. Geschichte der Römischen Satirendichtung nebst Erklärung der Satiren des Horaz: Derselbe. Erklärung der Aristotelischen Schrift über die Dichtkunst unter Berücksichtigung des Aristotelischen Wortschatzes und Sprachgebrauchs: Dr. Parmet. *Erklärung ausgewählter Elegien Tibulls: Derselbe. Lateinische Litteraturgeschichte: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Mittelhochdeutsche Grammatik: Prof. Storck. Gedichte Walthers von der Vogelweide: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

*Kurze Wiederholung der Hebräischen Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. Chaldäische oder arabische Grammatik, verbunden mit Uebersetzung: Derselbe. *Erklärung des Kal: Prof. Storck. *Fortsetzung des Syrischen: Prof. Bickell. *Arabische Grammatik: Derselbe. Hebräische Grammatik: Derselbe. Uebungen im Uebersetzen aus dem Hebräischen: Derselbe. Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Derselbe.

Neuere Sprachen.

*Provenzalische Grammatik nebst Erklärung ausgewählter Gedichte der Troubadours: Dr. ten Brink. Byrons Childe Harold: Derselbe. Einleitung in das Studium der englischen Sprache: Derselbe. Corneille's Cid: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars leitet der Prof. Winiewski.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Nitschke, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 20. April festgesetzt.

Nro. 233. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Cöln betr.

Ernannt sind:

Der Telegraphist Keßler in Cöln zum Ober-Telegraphisten, die Telegraphen-Candidaten Schauert in Hamm, Fattiger und Herde in Aachen, Erdmann in Crefeld, Keppler in Cöln, Carow in Duisburg, Keil in Barmen und Dr. Scheuren in Cöln zu Telegraphisten, und den Telegraphen-Candidat Held in Aachen zum Telegraphen-Assistenten.

Versetzt sind:

Der Telegraphist Hoppe von Hamm nach Berlin und der Telegraphen-Candidat Kühne von Cöln nach Emmerich.

Cöln, den 7. April 1868.

Der Telegraphen-Direktor Richter.

Nro. 234. Postangelegenheiten betr.

Vom 16. April d. Js. ab wird die Personenpost von Neunkirchen nach Siegburg aus Neunkirchen um 6 Uhr Morgens und die Personenpost von Wipperfürth nach Bensberg wird aus Wipperfürth um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt werden. Die Personenpost von Münstereifel 7 Uhr Morgens nach Euskirchen und von Euskirchen um 8[15] Uhr Abends nach Münstereifel wird aufgehoben.

Cöln, den 7. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor Eickholt.

Nro. 235. Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direction Cöln pro 1. Quartal 1868 betr.

Der Post-Director Schulze ist von Mülheim a/Ruhr nach Bonn, der Ober-Post-Commissarius Lampel von Cöln nach Leer, der Ober-Post-Sekretair Schoenfeld von Cöln nach Trier versetzt worden; der Ober-Post-Secretair Kolbe in Cöln ist zum Ober-Post-Commissarius u. die Post-Secretaire Alverdes, Gronau, Thinius, Schneider und Abesser in Cöln sind zu Post-Commissarien ernannt worden.

Der Post-Assistent Hoff in Cöln ist als Post-Secretair, der Post-Expedienten-Anwärter Scholzen in Cöln als Post-Expedient, der Eisenbahn-Station-Vorsteher Bachem in Satzvey als Post-Expediteur, der Lehrer Weeg in Seelscheid als Post-Expediteur angestellt worden.

Der Post-Expediteur Commer in Rheydt ist freiwillig ausgeschieden und der Post-Expediteur Ennenbach in Overath ist gestorben.

Es sind angestellt als Briefträger: der invalide Trompeter Klaussner und der invalide Stabs-Trompeter Griesheim in Bonn bei dem Post-Amte; die invaliden Hautboisten, Brunne, Köbberisch, Urban und der invalide Unteroffizier Holz bei der Post in Cöln, der invalide Hautboist Flucke bei dem Post-Amte in Mülheim a/Rhein.

Es sind angestellt als Büreaudiener: die Invaliden Hautboisten Junker und Paaschen bei dem Post-Amte in Cöln, der invalide Unteroffizier Assenmacher bei der Bahnhofs-Expedition in Cöln und der invalide Musketier Po… bei der Post-Expedition in Gummersbach;

als Packetbesteller: der invalide Sergeant Eckenbach bei dem Post-Amte in Cöln;

als Post-Conducteure: die invaliden Sergeanten Vo[illegible] Kowalczyk, Droth und Züchner, der invalide Trompeter Kirchn… in Cöln bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10, und der invalide Garde-Schütze Schenk, sowie der invalide Musketier Ritter bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz.

Der Briefträger Fritzen in Cöln ist zum Ober-Briefträger ernannt worden.

Versetzt sind die Briefträger Herz von Koenigswinter nach Wiesbaden, der Briefträger Cremer von Cöln nach Koenigswinter, der Post-Conducteur Raven von Call nach Cöln.

Es sind freiwillig ausgeschieden: der Briefträger Kintgen und der Post-Conducteur Thierbach in Cöln.

Gestorben ist: der Büreaudiener Metze in Bonn.

Cöln, den 10. April 1868.

Der Ober-Post-Director Eickholdt.

Nro. 236. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Umwandelungsurkunde für das Bergwerk Gottfried bei Lohmar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14 September 1865 und des Umwandelungs-Antrages vom 28. Februar 1866. wird dem Kaufmann Gottfried Bowinkel zu Cöln unter dem Namen Gottfried das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scheiderhöh, Altenrath und Lohmar im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert sieben und fünfzigtausend, einhundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 27. März 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 237. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Maurus bei Hasbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. März 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Januar 1866 wird dem Kaufmann Gottfrid Bowinkel zu Cöln unter dem Namen Maurus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenrath und Menzlingen im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert siebenzigtausend zweihundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 31. März 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Forstaufseher Theodor Bewersdorff ist zum Königlichen Förster für den Schutzbezirk Röttgen in der Oberförsterei Kottenforst definitiv ernannt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Arthur Thomé hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Felix Hüppe hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Gladbach, im Kreise Mülheim, verlegt.

Der bisherige Lehrer an der Elementar-Schule zu Oberweidenbruch, Franz Schönberg, ist zum Elementarlehrer in Ziegenhardt, Kreis Waldbröl, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der 4. Klasse der Freischule von St. Peter dahier, Kaspar Rohr, ist zum Lehrer an der 3. Klasse derselben Schule ernannt worden.

Der bisherige Lehrer der vierten Klasse an der Pfarrschule St. Pantaleon, Peter Weingarten dahier ist zum Lehrer an der 3. Klasse bei der hiesigen Pfarrschule St. Maria zur Kupfergasse ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin an der 3. Klasse bei der Freischule zum Horn-Goldschmiedt hierselbst Anna Goebel ist zur Lehrerin an der 2. Klasse bei der Pfarrschule St. Ursula dahier definitiv ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin zu Kerpen, Margaretha Wasserhoevel, ist zur Elementarlehrerin in Kendenich, Landkreis Cöln, definitiv ernannt worden.

Den Lehrerinnen Bertha Tümler und Auguste Repchen sind die Stellen als 1. resp. 2. Lehrerin an der katholischen Elementarschule zu B. Gladbach, Kreis Mülheim, übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidat Joseph Werner ist zum 2. Elementarlehrer in Sindorf, Kreis Bergheim ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Maria Josepha Wilhelmina Meinerzhagen ist zur Elementarlehrerin in Herkenrath, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Ursula Krischer ist zur Elementarlehrerin in Oberaussem Kreis Bergheim, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Gertrud Claren ist zur Elementarlehrerin in Roesberg, Kreis Bonn, ernannt worden.

Druckfehler-Berichtigung.

In der im 13. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 84 enthaltenen Bekanntmachung der Königl. General-Kommission zu Münster vom 20. v. M. muß es Zeile 5 nicht vom 30. Juni 1844, sondern „30. Juni 1834" und Zeile 8 nicht §. 27 des Gesetzes vom 19. Mai 1851, sondern „§. 24." heißen, was hierdurch berichtigt wird.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 16. Cöln, Mittwoch den 22. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 238. Die Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen betr.

Die am 15. Mai d. Js. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471) ausgegebenen **Schatzanweisungen vom 15. August 1867** werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst. Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deßhalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell Löwe. Meinecke.

Nro. 239. Den Verkehr mit Spielkarten betr.

In weiterm Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 27. December v. Js., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, werden Ew. Hochwohlgeboren davon benachrichtigt, daß im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, auf welche die gedachte Verfügung sich mitbezieht,

1. Die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Controle unterliegt;

Die Spielkartenstempelsätze betragen

a. im Großherzogthum Sachsen:
- *a.* 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
- *b.* 3 Sgr. „ „ „ „ 36 Blättern und darunter.

b. in Sachsen-Meiningen:
- *a.* 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
- *b.* 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter.

c. in Sachsen-Altenburg:
- *a.* 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
- *b.* 5 Sgr. „ „ französischen Karte,
- *c.* $2^1/_2$ Sgr. „ „ deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte.

d. in Sachsen-Coburg-Gotha:

1. Herzogthum Gotha:
- *a.* 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
- *b.* 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
- *c.* 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten.

2. Herzogthum Coburg:
- *a.* 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
- *b.* 9 Kr. „ „ „ französische Karten zu 52 Blättern,
- *c.* 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
- *d.* 4 Kr. „ „ „ deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
- *e.* 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung,
- *f.* 1 Kr. für eins dergleichen von schlechter Gattung.

Für das Herzogthum Coburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

e. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
- *a.* 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
- *b.* 5 Sgr. „ „ „ französischer Karten,
- *c.* $2^1/_2$ Sgr. „ „ „ deutscher Karten.

f. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

1. Oberherrschaft:
(Zum thüringischen Vereine gehörig)
- *a.* 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
- *b.* 30 Kr. „ „ „ französischer Karten,
- *c.* 7 Kr. „ „ „ deutscher Karten;

2. Unterherrschaft:
(Nicht zum thüringischen Vereine gehörig)
- *a.* 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
- *b.* $8^1/_2$ Sgr. „ „ „ französischer Karten.
- *c.* 2 Sgr. „ „ „ deutscher Karten.

g. Im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

a. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,

b. $2^1/_2$ Sgr. „ „ „ französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie:

a. 10 Sgr. von einer Tarokkarte,

b. 5 Sgr. „ „ L'hombre- oder Whistkarte,

c. $2^1/_2$ Sgr. „ „ deutschen Karte.

3. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheine über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a/W., Creuzburg, Gerstungen, Eisenach, Bacha, Apolda, Jena, Neustadt a/O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a/H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greitz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4. In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a. Im Großherzogthum Sachsen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a/O., die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a/W., Bacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a/O.

b. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind zwar:

a. außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Kranichfeld,

b. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pößneck und Lehesten

zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter *a.* aufgezählten Orten, befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden, und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, bloß auf die unter *a.* gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

c. Im Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten, Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.

Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d. Im Herzogthume Coburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Coburg und Gotha und die Herzogliche Steuer-Stelle zu Neustadt a/H. bei Coburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Coburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e. Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuerämter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt können die fürstlichen Steuer-Aemter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g. Ebenso im Fürstenthum Reuß ältere Linie und die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda und

h. Im Fürstenthume Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera.

5. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten, der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt, und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinderspielkarten pp. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch, wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach andern Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jedenfalls sind Uebergangsscheine über Kinderspielkarten 2c. 2c. so oft sie begehrt werden, auszufertigen.

Euer Hochwohlgeboren haben hiernach eine Bekanntmachung zu erlassen und selbige durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1868.

Der Finanz-Minister gez. **von der Heydt.**

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath pp. Herrn **Wohlers**, Hochwohlgeboren zu Cöln.

Vorstehender Erlaß wird in Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und 31. Januar und 3. März d. Js., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. April 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 240. Der Abschluß eines Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen betr.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April cr. in Kraft tritt und für den Correspondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat.

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.

für frankirte Briefe nach Norwegen $3\frac{1}{2}$ Sgr. resp: 12 Kr.

für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp: 18 Kr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp: 4 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandation-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr oder 14 Kr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christianssund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederikstadt, Frederiksvärn, Grimstadt, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moss, Namsos, Porsgrund, Risöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromso, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868.

General-Post-Amt von **Philipsborn**.

Nro. 241. Präkludirte Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenscheine zu 1 Thlr. u. 10 Thlr. betr.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1., Durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. Mts. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2., Durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. Mts. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermines bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termines aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanz-Minister: gez: **von der Heydt**.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage. gez:

An die Königliche Regierung zu Cöln.

F. M. I 20,418. M. f. H. IV. 389.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 242. Den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf betr.

Nachdem in der außerordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 4. December 1867 unter den Rheinuferstaaten in Betreff der **Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf** die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, welche wörtlich also lautet:

Artikel 1. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund eines, der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionellen Nebengewässer geschlossenen Verträge, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Juli 1868 den Strom an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 2. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen, zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar

schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Düsseldorf veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher, oder längstens bis zum 1. Juli 1868 den Rhein an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Düsseldorf ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 6) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Artikel 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;
endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 4. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 1 zu leistende Entschädigung in Bausch nnd Bogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen.

1. Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferde-Kraft mit . . . . 850 Thlr.
2. Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . . . . 250 Thlr.
3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen . . . 100 Thlr.

B. Bei Segelschiffen.

1. Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit 950 Thlr.

2. Für Schiffe					in Mittel
	von 10000 Ct.	bis 8000 Ct.	mit 950—750 Thl.	= 850 Thl.	
3.	„ 8000	„ „ 6000	„ „ 750—550	„ = 650	„
4.	„ 6000	„ „ 4000	„ „ 550—350	„ = 450	„
5.	„ 4000	„ „ 3000	„ „ 350—250	„ = 300	„
6.	„ 3000	„ „ 1500	„ „ 250—150	„ = 200	„
7.	„ 1500	„ „ 800	„ „ 150— 80	„ = 90	„
8.	„ 800	„ „ und weniger Tragfähigkeit		„ = 25	„

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 5. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Düsseldorf oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist; und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4.000 Ctr. Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Artikel 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Recurses durch Sachverständige, von welchen die Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige aber mit einander den Obmann wählen.

Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Düsseldorf drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. October 1868, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariat in Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juli 1868, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorübergefahren sind.

Das Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die

Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Düsseldorf spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Düsseldorf zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln von der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 7. Sobald die Durchfahrt mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei Düsseldorf nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preußische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 8. Die Königlich Preußische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brückenstelle etwa erforderlichen Hülfsmittel unentgeltlich erfolge."

und nachdem diese Uebereinkunft demnächst auch die dabei vorbehaltene Genehmigung der Königlich Bayerischen Regierung erhalten hat, bringe ich die obige Uebereinkunft hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 11. April 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. **Pommer Esche.**

Nro. 243. Wiederholungsprüfung der katholischen Elementarlehrer.

Die diesjährige Wiederholungprüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks im Seminar zu Kempen wie in jenem zu Brühl findet am Mittwoch den 1. Juli und den folgenden Tagen statt und haben sich demnach die betreffenden Lehrer zu dieser Prüfung unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Juni d. Js. bei uns anzumelden.

Cöln, den 15. April 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 244. Wiederholungsprüfung der katholischen Elementarlehrerinnen betr.

Die bisherige Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrerinnen unseres Verwaltungsbezirks findet am 16. und 17. Juni d. Js. hierselbst statt, und haben sich demnach die betreffenden Lehrerinnen zu dieser Prüfung unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Juni d. Js. bei uns anzumelden.

Cöln, den 18. April 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 245. Erledigtes Kreisphysikat betr.

Das Kreisphysikat des Kreises Gummersbach ist erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, wollen sich unter Beifügung eines curriculi vitae und der Qualifikations-Atteste binnen 6 Wochen bei uns melden.

Cöln, den 18. April 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 246. Die Königliche General-Kommission zu Münster betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §. §. 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §. §. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §. §. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den

19. Mai 1868 Morgens 11 Uhr

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Kommissar: Regierungs-Assessor Arndts zu Deutz.

1, Ablösung des auf Grundstücken des Friedrich Freiherrn von Bourscheidt, zum Vortheil der katholischen Pfarre zu Niedercassel haftenden Natural-Fruchtzehntrechts. Kreis Sieg.

2, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des auf den Grundstücken des ehemaligen Frohnhofes und des Dünhofes zu Bergisch-Gladbach zu Gunsten der dortigen katholischen Pfarrstelle lastenden Zehnten. Kreis Mülheim am Rhein.

3, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung
   a, des auf Grundstücken in den Gemeinden Niedercassel und Lülsdorf zum Vortheil der Pfarrstelle zu Niedercassel haftenden Zehntrechts,
   b, der auf mehreren Gütern in der Bürgermeisterei Niedercassel zum Vortheil der dortigen Küsterei haftenden Natural-Abgaben. Kreis Sieg.

Münster, den 20. März 1868.

Königliche General-Comission **Jonas.**

Nro. 247. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. April d. J. den Bäcker Peter Julius Pfeiffer, zuletzt in Barmen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 11. April 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Karl Schmidt ist zum Elementarlehrer in Honnef, im Siegkreise ernannt worden.

Der bisherige Lehrer Friedrich Wilhelm Orsgen zu Siebenbach ist zum Elementarlehrer in Endenich, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Freischule von St. Severin dahier, Johann Peter Fleischhauer, ist zum Elementarlehrer in Kessenich, Kreis Bonn, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Sibilla Doetsch ist zur Elementarlehrerin in Glesch, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Stommeln, Karl Joseph Hürth, ist zum Elementarlehrer in Uelpenich, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Der seitherige Elementarlehrer zu Schweinheim, Nicolaus Ruland ist zum Elementarlehrer in Hürth, im Landkreise Cöln, und zwar definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Maria Kirchharz ist zur Elementarlehrerin in Weiß, Land-Kreis Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 17. Cöln, Mittwoch den 29. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 248. Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe betr.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Post-dampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden.

Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) 5 Sgr. für je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich **in der Richtung nach Schweden:**

Abgang aus Berlin um 6^{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage.

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang von Stockholm 6^{6} früh,
Ankunft in Malmoe 1^{38} Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag; zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a/Main, Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe, zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Postdampfschiffs-Agenten.

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel, in Malmoe: Herr Hans Frys, in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer Prenzlauerstraße Nro. 23/24. Herr Hofspediteur A. Warmuth Friedrichstraße Nro. 94, in Stettin: Herren Schreyer & Cie, in Frankfurt a/Oder: Herren Hermann & Cie, in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i/P: Herr Carl Friedrich Sturmhöwel, in Breslau: Herren Bülow & Cie, in Magdeburg: Herr W. Matthée, in Cöln: Herren W. Tilmes & Cie, in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld: Herr J. Weidtmann, in Crefeld: Herr C. Schnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder & Fischer, in Wien: Herren Svatojanski & Sockl, in Frankfurt a/Main: Herr H. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Eschiquir, in Brüssel: Monsieur Croon, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 18. April 1868.

General-Post-Amt von **Philipsborn.**

Nro. 249. Die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Biebrich betr.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Biebrich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel rc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister, rc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich

maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in der Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen feldbienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potzdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten; zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre mithin im Ganzen 5 Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein, ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen **Benachrichtigung** über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen **bis Ende des Jahres**, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Biebrich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium In Vertretung **v. Podbielski.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 250. Der Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf betr.

Nachdem in der außerordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 4. Dezember 1867 unter den Rheinuferstaaten in Betreff der **Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf** und der etwaigen dadurch bedingten Entschädigungsansprüche von Schiffseigenthümern diejenige Uebereinkunft getroffen worden, welche mittels Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 11. April cr. durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, fordern wir diejenigen Schiffseigenthümer, welchen nach den Bestimmungen unter Artikel 1 bis 5 dieser Uebereinkunft ein Entschädigungsanspruch zustehen möchte, hierdurch auf, denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. October dieses Jahres bei Verlust ihres Anrechts, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Juli 1868 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorübergefahren sind.

Ueber die erfolgte Anmeldung werden wir demnächst den Schiffseigenthümern eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß sie, wenn die Bedingungen der Uebereinkunft von ihnen erfüllt sein werden, Anspruch auf den — je nach Verschiedenheit der Fälle — entweder sofort genau zu bezeichnenden, oder aber erst durch Entscheidung von Sachverständigen festzustellenden Entschädigungsbetrag haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Düsseldorf spätestens 1 Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Artikel 2 und 5 der Uebereinkunft zugesagt ist, und innerhalb derselben Frist im Hafen zu Düsseldorf zur Besichtigung zu stellen und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich Statt gefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasser-Bau-Inspectors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf diesseitige Anweisung von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Zur näheren Orientirung bemerken wir noch, daß von dem Anspruche auf Entschädigung alle diejenigen Schiffe ausgeschlossen sind, für welche auf Grund einer der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionellen Nebengewässer geschlossenen Verträge eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Cöln, den 24. April 1868.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Nro. 251. Veränderungen in dem Verzeichnisse der Privatbaumeister u. Bauhandwerksmeister betr.

Nachweisung

der Veränderungen in dem Verzeichnisse der zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes berechtigten Privatbaumeister und Bauhandwerksmeister. (Amtsblatt von 1867 Stück 16).

Nro.	Der Bauhandwerker: Namen	Wohnort.	Gewerbe.	Datum des Qualifications-Attestes	Bemerkungen.
	Bauhandwerker.				
	a. Zugang.				
	1. Kreis Bergheim.				
1	Laven, Peter Joseph	Niederembt	Zimmermeister	18. November 1867	
	2. Kreis Bonn.				
1	Niedecken Heinrich	Bonn	Maurermeister	7. März 1862	
2	Becker, Cornelius	Witterschlick	dto.	4. October 1860	Von Lüftelberg hierher verzogen.
3	Wolff, Wilhelm	Kessenich	dto.	2. September 1867	
4	Hau, Wilhelm	Trippelsdorf	dto.	27. Februar 1867	
5	Blümel, Karl	Bonn	Zimmermeister	5. Juli 1867	
	3. Stadtkreis Cöln.				
1	Rosenbaum, Anton	Cöln	Maurermeister	26. Januar 1835	Von Mülheim hierher verzogen.
2	Thorwesten, Ferd.	dto.	Zimmermeister	7. September 1860	Von Ehrenfeld hierher verzogen.
3	Güsten, Franz	dto.	Maurermeister	6. Juni 1867	
4	Beyer, Peter	dto.	dto.	1. October 1867	
	4. Landkreis Cöln.				
1	Geusgen, Peter	Frechen	Zimmermeister	29. October 1860	
2	Schippers, Max, Hugo	Lindenthal	Maurermeister	20. Juli 1867	
	5. Kreis Euskirchen.				
1	Bünder, Bernhard	Euskirchen	Zimmermeister	18. November 1867	
2	Bohsem, Laurenz	dto.	Dachdeckermeister		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig ausgeübt.
	6. Kreis Gummersbach.				
1	Wilke, August	Oberhollenberg	Maurermeister	4. Mai 1867	
2	Marsch, Julius	Hömel	Zimmermeister	29. December 1866	
	7. Kreis Mülheim.				
1	Scheidt, Gottlieb	Mülheim	Maurermeister	13. Mai 1865	
	8. Kreis Wipperfürth.				
1	Sauermann, Wilhelm	Benninghausen	Zimmermeister		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
2	Schultes, Johann	Bechen	dto.		dto.
3	Scheidt, Heinrich	Kemmerich	Dachdeckermeister		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig ausgeübt.
4	Menrath, Reinhard	Wipperfürth	dto.	25. August 1865	

Nro.	Der Bauhandwerker Namen	Wohnort	Gewerbe	Datum des Qualifications-Attestes	Bemerkungen.
			b. Abgang.		
			1. Kreis Bonn.		
1	Zilken, Mathias	Bonn	Dachdeckermeister		Gestorben.
2	Sander, Joseph	dto.	dto.		dto.
3	Schüller, Mathias	Witterschlick	dto.		dto.
			2. Stadtkreis Cöln.		
1	Stachel, Reiner	Cöln	Maurermeister		Gestorben.
			3. Landkreis Cöln.		
1	Stammel, Mathias	Fischenich	Zimmermeister		Verzogen.
2	Thorwesten, Ferdinand	Ehrenfeld	dto.		Nach Cöln verzogen.
3	Engels, Joh. Wilh.	Stommeln	Dachdeckermeister		Verzogen.
4	Klur, Kaspar	Bickendorf	Maurermeister		Gestorben.
			4. Kreis Euskirchen.		
1	Popp, Arnold	Lechenich	Maurermeister		Gestorben.
2	Bock, August	Euskirchen	Zimmermeister		dto.
			5. Kreis Gummersbach.		
1	Stormberg, Pet. Christ.	Marienheide	Zimmermeister		Gestorben.
2	Neuhaus, Johann	Oberwipper	Mühlenbauer		dto.
			6. Kreis Mülheim.		
1	Rosenbaum, Anton	Mülheim	Maurermeister		Nach Cöln verzogen.
2	Hirsch, Reinold	dto.	dto.		Gestorben.
3	Clemens, Bernhard	dto.	Dachdeckermeister		Verzogen.
4	Strünker, Jacob	Pohl	Maurermeister		Gestorben.
			7. Kreis Rheinbach.		
1	Becker, Cornelius	Lüftelberg	Maurermeister		Nach Witterschlick verzogen.
2	Geuer, Peter	Meckenheim	Zimmermeister		Gestorben.
3	Melder, Johann	Schweinheim	dto.		dto.
4	Weyer, Adam, Lambert	Münstereifel	Dachdeckermeister		dto.
			8. Kreis Sieg.		
1	Olbertz, Peter	Soeven	Zimmermeister		Nach Amerika ausgewandert.
			9. Kreis Wipperfürth.		
1	Biesenbach, Ferdinand	Hasselbick	Zimmermeister		Gestorben
2	Mausbach, Joseph	Laudenberg	dto.		dto.

Cöln, den 12. April 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 252. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Kirchherten nach Bergheim wird vom 1. Mai d. J. ab aus Kirchherten um 5 Uhr 15 Minuten Morgens abgehen.

Cöln, den 25. April 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 253. Justiz-Personal-Chronik betr.

Nachdem der Gerichtsvollzieher Hermann Mühlberg zu Tholey in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt worden, hat das Königliche Landgericht demselben den Ort Wiehl zum amtlichen Wohnsitz angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 22. April 1868.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.**
Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der Landbaumeister Herrmann Friedrich Wagner ist als technischer Hülfsarbeiter der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und bei derselben eingeführt worden.

Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Winkel ist aus dem Kreise Gummersbach in den Kreis Mülheim am Rhein versetzt worden.

Der bisherige Lehrer an der 1. Klasse der Pfarrschule von St. Andreas und Maria-Himmelfahrt hier, Peter Zündorf ist zum Hauptlehrer an der Knabenschule des Waisenhauses hierselbst definitiv ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Distriktshebamme Katharina Dörner zu Winterscheid ist die praktische Hebamme Katharina Elisabeth Ziegenhohn, Ehefrau Karl Krämer, zur Distriktshebamme für die Gemeinde Winterscheid im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 18. Cöln, Mittwoch den 6. Mai 1868.

Nro 254. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 14. 20. u. 25. April zu Berlin ausgegebenen Stücke 7, 8 u. 9 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 76. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

Nro. 77. Die Konvention, abgeschlossen zwischen den Post verwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.

No. 77. Convention, agreed upon between the Post Departments of the North German Union and of the United States of America for the amelioration of the postal service between the two countries. Of the 21th October 1867.

Nro. 78. Das Gesetz die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Nro. 79. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 18. April 1868.

Nro. 84. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

Nro. 85. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.

Nro. 86. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867.

Nro. 87. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

Nro. 88. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.

Nro. 255. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 11., 22., u. 24. April 1868 zu Berlin ausgegebene Stücke Nro. 24, 25, u. 26 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7047. Das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

Nro. 7048. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt.

Nro. 7049. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

Nro. 7050. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Nro. 7051. Das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868.

Nro. 7052. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken, bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

Nro. 7053. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thlrn. Vom 2. März 1868.

Nro. 7054. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868.

Nro. 7055. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nro. 7056. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn., III. Emission. Vom 26. Februar 1868.

Nro. 7057. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Roßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nro. 7058. Das Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868.

Nro. 7059. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 26. März 1868.

Nro 7060. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 256. Abschluß eines Post-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark betr.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist vom 7/9. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung.

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Sgr. oder 7 Kr.,
für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Sgr. oder 14 Kr.
mit der Maßgabe,

daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

frankirt nach Dänemark auf 1 1/2 Sgr.
unfrankirt aus Dänemark auf 3 Sgr.

festgesetzt ist und

daß für Local-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Sgr. für frankirte Briefe und 2 Sgr. für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 3/4 Sgr. resp. 3 Kr. für je 2 1/2 Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Sgr. oder 14 Kr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Sgr. Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleiche Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868.

General-Post-Amt, von Philipsborn

Nro. 257. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsör betr.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen 9 1/2 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,
in Korsör am nächsten Morgen gegen 4 1/2 Uhr.
Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:
in Kopenhagen 10[5] Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,
aus Korsör gegen 10 1/2 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen,
in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 1/2 Uhr Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg,
in Hamburg 10[55] Uhr Vormittags.

Es coursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsör:
Erster Platz 3 3/4 Thlr.
Deckplatz 1 1/2 Thlr.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn

findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer Kopenhagen) statt. Die Specialtaxen sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

Berlin, den 28. April 1868. **General-Post-Amt.**

Nro. 258. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1836 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 259. Anweisung in Betreff der zur Hebung von nicht-militairischen Nachlässen in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas erforderlichen Documente betr.

Nachstehend bringen wir eine vom Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgegangene Anweisung zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Cöln, den 29. April 1868.

Königliche Regierung.

I. Die Erben haben einen Ausweis über ihre ausschließliche (resp. theilweise) Erbberechtigung (Erbes-Legitimation) sowie eine Vollmacht beizubringen.

Als Erbeslegitimation dient nach Nordameric. Gesetzen die eidliche Deposition zweier mit den Familien-Verhältnissen des Erblassers genau bekannter, zur Sache nicht interessirter Zeugen, welche das die Erbberechtigung begründende Verwandtschaftsverhältniß des Letzteren mit dem Erb Prätendenten, und namentlich das Nicht-Vorhandensein Näherberechtigter oder anderer gleichberechtigter Verwandten aus eigner Wissenschaft zu bekunden haben.

Zur Legitimation von Geschwistern und resp. Geschwisterkindern z. B. ist von den Zeugen namentlich zu erklären, daß der Erblasser weder — soviel in der Heimath bekannt, — eine Wittwe oder Kinder, noch Eltern (deren Todestag anzugeben ist) noch andere als die speciell zu bezeichnenden Geschwister resp. Geschwisterkinder hinterlassen habe.

In manchen Unionsstaaten pflegt wohl auch ein gerichtliches Erbes-Legitimations-Attest oder ein Ortsobrigkeitliches- resp. Notorietäts-Attest zu genügen, allein diese Art der Legitimationsführung wird seltener angewendet, weil — abgesehen von der Ungewißheit der Zulänglichkeit solcher Atteste — dieselben von den diesseitigen Behörden der Regel nach nur auf Grund eines legalen Todtenscheines ausgestellt werden, die vorgängige Beschaffung eines solchen aber leicht einen das Interesse der Erben gefährdenden Zeitverlust bedingen kann, und deshalb nicht rathsam erscheint.

Die Vollmacht ist nach dem hier zu Lande üblichen Schema, möglichst detaillirt, und der Lage des concreten Falles entsprechend, vor irgend einer Siegelführenden Behörde aufzunehmen, **von zwei Unterschriftszeugen mitzuvollziehen** stets mit der Substitutions-Clausel zu versehen und falls nicht die Interessenten Bekannte oder Verwandte in Amerika haben, die sie mit Wahrnehmung ihrer Interessenten betrauen wollen, in blanco auszustellen.

Concurriren minorenne Erben, so hat deren Vormund die Vollmacht, welche solchen Falles obervormundschaftlich zu genehmigen, und mit einer beglaubigten Abschrift des Tutorii oder Curatorii zu verbinden ist, zu vollziehen.

II. Beide Dokumente (Erbeslegitimation und Vollmacht) müssen mit den **Original-Unterschriften aller** bei der Aufnahme als Interessenten, Zeugen oder Beamte mitwirkenden Personen versehen sein,* und von der competenten Oberbehörde (Appellationsgericht oder Regierung), von dem Königl.-Ministerium der auswärt. Angel. und von der Nordamericanischen Gesandtschaft beglaubigt werden.

III. Die Nordamerikanischen Gesetze verlangen von dem Vater resp. von dem Vormunde, welcher ein seinen minderjährigen Kindern resp. seinen Mündeln zukommendes Erbtheil haben will, eine Bürgschaftsleistung auf Höhe des doppelten Betrages. Dies hat seinen Grund darin, daß es dort eigentliche Vormundschaftsbehörden, welche Mündelgelder verwalten, nicht gibt, diese Verwaltung vielmehr den Vormündern **als solchen** obliegt. Deshalb muß dort auch der Vater, ehe ihm das Vermögen seiner minorennen Kinder zur Verwaltung überlassen wird, sich ausdrücklich zum Vormunde derselben ernennen lassen.

Nach den bisherigen Erfahrungen pflegen sich in solchen Fällen die Nordameric. Nachlaßbehörden, wenigstens in manchen Unionsstaaten, an Stelle jener Bürgschaftsleistung mit einem obergerichtlichen Atteste zu begnügen, welches etwa dahin lautet:

> daß nach Preuß. Gesetzen dem Vater als solchen die Verwaltung des Vermögens seiner minorennen Kinder gebührt, ohne daß es seiner speziellen Ernennung zum Vormunde derselben, und ohne daß es der Regel nach einer Bürgschaftsleistung bedarf, resp. daß die ausnahmsweisen Bedingungen einer solchen in dem betr. Falle nicht vorliegen,
>
> resp. daß nach Preuß. Gesetzen die Verwaltung der Mündelgelder (der Regel nach) durch das Vormundschaftsgericht, nicht durch den Vormund erfolgt und deshalb (in dem betr. Falle) der Grund zu einer Bürgschaftsleistung Seitens des Vormundes nicht vorhanden ist.

IV. Was die **Erbfolge-Ordnung** anbetrifft, so richtet sich dieselbe nach den Particulargesetzen des betreffenden Unionsstaates.

* Eine Ausfertigung in dem hier zu Lande üblichen Sinne genügt deshalb nicht.

Nro. 260. Evangelische Kirchen-Collekte für die Pflegeanstalt Hephata zu M. Gladbach betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collekte für die zu M. Gladbach bestehende Heil- und Pflege-Anstalt Hephata für blödsinnige Kinder ist vom Königlichen Consistorium zu Coblenz Termin auf **Sonntag, den 17. Mai c.** anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung der Collekte und unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse.

Cöln, den 27. April 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 261. Prüfung der Seminar-Aspiranten zu Brühl betr.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge für das Schullehrer-Seminar **in Brühl** wird nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom 3. März c. in Stück Nro. 10 unseres Amtsblatts angegeben ist, am 18. Mai, sondern am 8. Juni c. und an den folgenden Tagen stattfinden.

Cöln, den 30. April 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 262. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 21. April d. J. ist über die Abwesenheit des zu Poppelsdorf wohnhaft gewesenen Hufschmiedes Anton Frembgen die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 29. April 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 263. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Februar d. J. über die Abwesenheit des Gerbers Gustav Luckhaus, zuletzt zu Heidt, Gemeinde Hückeswagen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet.

Cöln, den 25. April 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 264. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Israel bei Bövingen und Egypten bei Eckhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. April 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Februar 1866 wird dem Heinrich Schmitz, Kaufmann zu Kalk, unter dem Namen Israel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gierlinghausen und Much im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend einhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. April 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5 Februar 1866 wird dem Heinrich Schmitz, Kaufmann zu Kalk unter dem Namen Egypten das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberscheid im Kreise Mülheim und in der Gemeinde Gierlinghausen im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend zweihundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. April 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 265. Personal-Chronik betr.

Der bisherige Kataster-Assistent Bettenworth ist zum Kataster-Controleur befördert und demselben die von ihm kommissarisch verwaltete Stelle des Fortschreibungs-Beamten für den Fortschreibungs-Bezirk Wipperfürth definitiv übertragen worden.

Münster, den 17. April 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Katasters **v. Düsberg.**

Personal-Chronik.

Der seitherige Regierungs-Assessor von Bremer ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Clara Krauß, Anna Maria Syberß, Sophia Ottilie Büssgen, Wilhelmine Kolcke, Wittwe Joseph Lichtinghagen und Anna Maria Reiz, Ehefrau Arnold Braun sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen, und zwar zu Weiden, Trippelsdorf, Bonn, Marienheide und Türnich approbirt worden.

Der bisherige Lehrer zu Schmitzhöhe, Ernst Goldstraß, ist zum Elementarlehrer in Gimborn, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Kuxenberg, Peter Joseph Gierlich ist zum Elementarlehrer in Siegburg-Mülldorf, im Siegkreise, ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin der 4. Mädchenklasse an der katholischen Elementarschule in Mülheim a/Rh. Adelheid Schwamborn ist als solche definitiv bestätigt worden.

Die Lehrerinnen Helena Schilling und Helena Meyer sind zu Elementarlehrerinnen an der 5. resp. 6. Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Mülheim, im Kreise gleichen Namens ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage

zu Stück 18 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cöln.

Cöln, Mittwoch den 6. Mai 1868.

Auf den Antrag des General-Direktors der Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny und Cirey in Paris werden die Konzession dieser Gesellschaft zum Betriebe ihres Gewerbes in Preußen und deren Statuten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 28. April 1868.

Königliche Regierung.

Konzession

für die Aktiengesellschaft der Spiegelmanufacturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny und Cirey in Paris zum Betriebe ihres Gewerbes in Preußen.

Der Aktiengesellschaft der Spiegelmanufacturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny und Cirey zu Paris ertheile ich hierdurch auf Grund des Artikel 1. § 18 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 die nachgesuchte Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes in den von ihr innerhalb des Preußischen Staates erworbenen oder noch zu errichtenden Etablissements, unter Vorbehalt des Widerrufs und unter folgenden Bedingungen:

1. Jede Veränderung der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen vom Jahre 1859 abgedrukten Statuten der Gesellschaft, vom 20. Mai 1858, muß bei Verlust dieser Konzession der genannten Regierung angezeigt werden, und bevor nach den betreffenden neuen Bestimmungen verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt sein.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für gerichtliche Klagen ein Domizil in Stolberg (Regierungsbezirk Aachen) in ihrem dort einzurichtenden Geschäftslokale zu wählen, und vor dem Gerichte dieses Domizils in allen Angelegenheiten, welche ihren Geschäftsbetrieb in Preußen betreffen, als Beklagte Recht zu nehmen, auch alle Verträge mit Angehörigen des Preußischen Staates von dem in Stolberg gewählten Domizil aus abzuschließen.
3. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, der Königlichen Regierung in Aachen alljährlich, außer der jährlichen Generalbilanz, eine ihren Geschäftsbetrieb in Preußen betreffende Spezialbilanz, in welcher das im Preußischen Staatsgebiete befindliche Aktivum aufgeführt werden muß, einzureichen, derselben auch alle etwa noch weiter zu verlangenden Erläuterungen und Ausweise über die einzelnen Positionen der Bilanz zu geben.
4. Zugleichen muß die Gesellschaft einen in Stolberg wohnenden Repräsentanten bestellen, welcher zum Vortheil ihrer Preußischen Gläubiger persönlich und nach dem Ermessen der Königlichen Regierung in Aachen unter Stellung zulänglicher Sicherheit sich verpflichten muß, für die Richtigkeit der eingereichten Spezialbilanz einzustehen.
5. Die gegegenwärtige Konzession ist mit Hinweisung auf die vorstehend zu 1 gedachten Statuten der Gesellschaft auf Kosten derselben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Aachen zu veröffentlichen. Sollte die Gesellschaft künftighin ihr Gewerbe auch in andern Verwaltungsbezirken als in demjenigen der genannten Regierung ausüben wollen, dann müssen, bevor dies geschieht, sowohl ihre Statuten vom 20 Mai 1858 nebst deren Nachträgen wie die gegenwärtige Konzession auf Kosten der Gesellschaft noch durch die Amtsblätter derjenigen Königlichen Regierungen veröffentlicht werden, in deren Bezirken sie Etablissements erwerben oder errichten will.

Berlin, den 31. März 1864.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Im Auftrage, gez: **Delbrück**.

Statuten

der Aktiengesellschaft der Spiegelmanufacturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny und Cirey in Paris.

Vor den unterzeichneten Notarien de Madre und seinem Collegen Mouchet zu Paris erschienen:

Herr Anton Peter Hély d'Oissel, Ritter der Ehrenlegion, Vorsitzender des Verwaltungsrathes von Saint-Gobain, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris, rue de Chaillot, Nro. 70,

Herr Armand Guy Charles de Coëmempren, Graf de Kersaint, Ritter der Ehrenlegion, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris, rue de Matignon, Nro. 8.

Herr Armand Louis Henry Péan de Saint Gilles, Ritter der Ehrenlegion, Notar außer Diensten zu Paris, daselbst wohnhaft, place de la Concorde, Nro. 8.

Herr Theophil Julius Pelouze, Mitglied des Instituts, Kommandeur der Ehrenlegion, wohnhaft zu Paris, quai Conti, Nro. 11.

handelnd sowohl in eigenem Namen, als auch im Namen und als Mandatar des Herrn Anton Franz Boutron, Ritters der Ehrenlegion, Eigenthümers, wohnhaft zu Paris, rue d'Aumale, Nro. 11, kraft Vollmacht vor den mitunterschriebenen Notarien de Madre und seinem Collegen vom siebenten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

Das Orginal dieser Vollmacht ist hier beigeheftet worden, nachdem es von den unterzeichneten Notarien mit dem Einverleibungs-Vermerke versehen worden war.

Herr Jakob Victor Albert, Fürst de Broglie, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris rue de l'université, Nro. 94.

Herr Alexander Ludwig Maria Gérard, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris rue Lascases, Nro. 26.

Herr Adolph Marcellin de Fresne, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris, rue de Londres, Nro. 18.

Herr Andreas Ludwig Gustav Brochant de Villiers, ehemalige Magistratsperson, wohnhaft zu Paris, rue du Bac, Nro. 101, die Herren Hély d'Oissel, Graf de Kersaint, Péan de Saint-Gilles, Pelouze, Boutron, Fürst de Broglie, Gérard de Fresne und Brochant de Villiers als Mitglieder und Censoren des Verwaltungsrathes der anonymen Gesellschaft der Spiegel-Manufactur von Saint Gobain,
handelnd auf Grund der ihnen in der Generalversammlung der genannten Gesellschaft vom neunten August achtzehnhundert fünf und fünfzig ertheilten Vollmacht, von welcher ein Auszug hier beigeheftet ist, nachdem derselbe von den unterzeichneten Notaren mit dem Einverleibungs-Vermerke versehen worden, und

Herr Johann Peter Eugen Napoléon Chevandier nachgenannt,
handelnd im Namen und als Mandatar des Herrn Johann August Chevandier de Valdrôme, Präsidenten des Verwaltungsrathes von Saint-Quirin, Ritters der Ehrenlegion, wohnhaft zu Sainte-Cathérine, Gemeinde Vertrombois (Meurthe) kraft Vollmacht, welche dieser letztere ihm laut Aktes vor Notar Colmant zu Cirey vom neunten Mai laufenden Jahres gegeben hat, welche gehörig einregistrirt und legalisirt in Original hier beigeheftet ist.

Herr Graf Peter Ludwig Roederer, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris, rue Monthabor, Nro. 10.
handelnd (zufolge Aktes vor Notar Meneray zu Pacy sur Eure, welcher gehörig einregistirt und legalisirt in Original hier beigeheftet ist), als Mandatar des Barons Herrn Anton Maria Roederer, Ritters der Ehrenlegion, Eigenthümers, wohnhaft zu Paris, rue du Faubourg Saint Honoré, Nro. 73,

Herr Louis Philipp Desrousseaux de Medrano, Eigenthümer, wohnhaft zu Monthermé (Ardennes).

Herr Franz Maria Joseph Stephan de Guaita, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris, rue de la ville l'Evéque, Nro. 42,

Herr Thomas Ludwig Mercier, Offizier der Ehrenlegion, Deputirter in dem gesetzgebenden Körper, wohnhaft zu Paris, rue de Londres, Nro. 11,

Herr Johann Peter Eugen Napoléon Chevandier de Valdrôme, Ritter der Ehrenlegion, wohnhaft in der Spiegel-Manufactur von Cirey (Meurthe), deren Direktor er ist,

Herr Baron Louis Maria Napoléon Sainte-Hélène Gourgaud, Ritter der Ehrenlegion, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris, avenue d'Antin, Nro. 43,

Herr Johann Peter Eugen Napoléon Chevandier, vorgenannt, handelnd im Namen und als Mandatar des Hrn. Georg Franz August Chevandier de Valdrôme, Eigenthümers, in der Spiegel-Manufactur von Saint Quirin wohnhaft, kraft Vollmacht, welche dieser letztere ihm laut Aktes vor Notar Colmant zu Cirey, vom neunten Mai laufenden Jahres gegeben hat, und welche gehörig einregistrirt und legalisirt in Original hier beigeheftet ist,

Herr Carl August Adolph Desrousseaux, Eigenthümer, wohnhaft zu Paris, rue notre dame de grâce, Nro 5, und

Herr Franz Joseph Friedrich Gagneur, Oberst-Lieutenant der Garde-Artillerie, Offizier der Ehrenlegion, zu Versailles wohnhaft, die Herren Chevandier de Valdrôme, Baron Roederer, Desrousseaux de Medrano, de Guaita, Desrousseaux, Mercier, Baron Gourgaud und Gagneur als Mitglieder und Censoren des Verwaltungsrathes der anonymen Gesellschaft der Spiegel-Manufactur von Saint-Quirin, Cirey und Monthermé,
gleichfalls handelnd auf Grund der ihnen von der Generalversammlung genannter Gesellschaft vom siebenten August achtzehnhundert fünf und fünfzig ertheilten Vollmacht, wovon ein Auszug hier beigeheftet ist.

Dieselben erklärten:

Der Vorschlag zur Vereinigung der beiden Gesellschaften von Saint-Gobain und Saint-Quirin in Eine sei Gegenstand einer zwischen den Partheien am ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig geschlossenen und von den Generalversammlungen der beiden Gesellschaften am siebenten und neunten August achtzehnhundert fünf und fünfzig genehmigten Uebereinkunft, und sollten die modifizirten Statuten der Gesellschaft von Saint-Gobain nach Artikel zwölf der besagten Uebereinkunft die Statuten der neuen Gesellschaft bilden.

Die Generalversammlung der Gesellschaft von Saint-Gobain vom neunten August achtzehnhundert fünf und fünfzig habe gemäß Artikel 49 ihrer Statuten einstimmig die besagte Uebereinkunft und die desfallsigen Abänderungen in den Statuten genehmigt, und dem mit dem Verwaltungsrathe von Saint-Quirin in Uebereinstimmung handelnden Verwaltungsrathe von Saint-Gobain die Vollmacht gegeben, die definitive Abfassung, über welche die beiden Gesellschaften eine Einigung treffen würden, der Genehmigung des Gouvernements zu unterbreiten und in alle Abänderungen, Beschränkungen oder Zusätze, welche von demselben verlangt werden könnten, einzuwilligen.

Die in der genannten Versammlung anwesenden Aktionaire haben theils in Person, theils auf Grund gültiger Vollmachten fünfhundert vier und siebenzig Aktien repräsentirt . . . 574

Seitdem und durch verschiedene Beitritte, über welche bei dem Gouvernement Nachweis geliefert worden, habe die Anzahl der Beigetretenen vierhundert acht betragen . 408

Diese mit den neun und dreißig der Gesellschaft gehörigen Aktien 39

ergeben einen Totalbetrag von tausend ein und zwanzig Aktien 1021

welche mehr als drei Viertel Aktien der Gesellschaft repräsentiren.

Die Generalversammlung der Gesellschaft von Saint-Quirin, die am siebenten August achtzehnhundert fünf und fünfzig getagt, habe gleicherweise einstimmig die Uebereinkunft vom ein und zwanzigsten Juni genehmigt, und ihrem Verwaltungsrathe oder den von diesem bezeichneten Abgeordneten, die nöthige Vollmacht gegeben, um die modificirten Statuten der Gesellschaft von Saint-Gobain dem Gouvernement zur Bestätigung vorzulegen und in die Abänderungen einzuwilligen, welche dasselbe verlangen könnte.

Die in der genannten Versammlung anwesenden Aktionaire hätten theils in eigenem Namen, theils kraft gehöriger Vollmachten neunhundert fünf und fünfzig Aktien vertreten . . . 955

und darauf habe der einzige Aktionair, Besitzer von fünf Aktien, der weder zugegen, noch vertreten gewesen, seine Zustimmung eingeschickt, welche dem Gouvernement mitgetheilt worden, . . . 5

was die Totalsumme der Beigetretenen auf neunhundert sechzig Aktien bringe 960

Demgemäß hätten die genannten Komparenten kraft ihrer Vollmachten die Statuten der neuen Gesellschaft festgestellt, wie folgt:

Titel I.
Bildung der Gesellschaft, ihr Sitz, ihre Dauer.

Art. 1. Von allen Interessenten der gegenwärtigen Gesellschaften, genannt „Spiegel-Manufaktur von Saint-Gobain" und Spiegel- und Glas-Manufaktur von Saint-Quirin, Cirey und Monthermé" wird eine anonyme Gesellschaft gebildet.

Art. 2. Diese Gesellschaft erhält den Namen „Gesellschaft der Spiegel-Manufakturen und chemischen Fabriken von Saint-Gobain, Chauny und Cirey."

Art. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, von dem Datum des Kaiserlichen Dekretes an gerechnet, welches die gegenwärtigen Statuten genehmigt.

Art. 5. Die Gesellschaft bezweckt die Fabrikation von Spiegelgläsern und chemischen Produkten.

Sie kann auch alle Zweige der Industrie ausbeuten, welche sich diesem ursprünglichen Zwecke nähern, was jedoch die neuen Unternehmungen anbetrifft, so können dieselben nur mit Genehmigung des durch Titel VII gegenwärtiger Statuten ernannten außerordentlichen Verwaltungsrathes unternommen werden.

Titel II.
Gesellschaftsfonds.

Art. 6. Der Gesellschaftsfonds besteht:

1. Aus allem ländlichen und städtischen Grundeigenthume, von welcher Natur es auch sei, Bauplätzen, Wohnungs- und Fabrikgebäuden, Werkstätten, Magazinen und Gebäulichkeiten, welcher Art sie auch sein mögen, Wassergefällen, Kanälen, Eisenbahnen und überhaupt aus allen durch Natur oder Bestimmung unbeweglichen Gütern, welche den beiden Gesellschaften am Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten zugehören;
2. aus allen Hausmobilien, Werkzeugen, Geräthen, Vorrichtungen, Maschinen, Manégen, (Pferdegöpeln) Pferden und Thieren und überhaupt aus den beweglichen zum Betriebe erforderlichen Gegenständen;
3. aus allen Vorräthen und den verschiedenen Rohstoffen, aus allen fertigen und in der Fabrikation begriffenen Produkten, dem baarem Gelde, den Wechselbeständen und allen Schuldforderungen und Werthen der beiden Gesellschaften.

Von diesen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen aller Art, welche den Gesellschaftsfonds bilden, wurde ein gehöriges Inventar hier beigeheftet, nachdem es von den Komparenten als wahr bescheinigt worden.

In dem Gesellschaftsfonds soll immer eine Summe in disponibeln Valuten figuriren, die hinreicht, um den Betrieb während neun Monaten zu sichern, und die in keinem Falle geringer als sechs Millionen (Frcs.) sein darf. Unter den disponiblen Werthgegenständen werden hier Geld, Staats- oder Handelspapiere und die zur Fabrikation zu verwendenden Rohstoffe verstanden.

Art. 7. Die Komparenten erklären in ihren angegebenen Eigenschaften, daß die oben zur Gesellschaft gebrachten Immobilien frei, los und ledig sind von allen Schulden, Hypotheken und Auflösungsklagen, welche es auch immer sein mögen, wie sie dieses Alles durch Vorlegung der Titel, der erforderlichen Stücke des Reinigungsverfahrens und der Hypotheken-Atteste zu beweisen sich verbinden.

Titel III.
Aktien.

Art. 8. Das Gesellschaftsvermögen zerfällt in dreitausend sechshundert Aktien, wovon zweitausend dreihundert vier den Betheiligten der frühern Gesellschaft von Saint-Gobain und neunhundert sechszig jenen der alten Gesellschaft von Saint-Quirin, Cirey und Monthermé gehören; dreihundert sechs und dreißig bleiben beim Stammregister, und können nur mit Genehmigung des außerordentlichen Verwaltungsrathes ausgegeben werden.

Art. 9. Jede Aktie ist untheilbar. Gleichwohl sollen, da die alte Gesellschaft von Saint-Gobain Eigenthümerin von neun und dreißig und einer halben ihrer eigenen Aktien ist, welche durch neun und siebenzig Aktien der neuen Gesellschaft repräsentirt sind, die besagten neun und siebenzig Aktien einstweilen in Coupons getheilt und unter dieser Form an die gegenwärtigen Aktionaire von Saint Gobain vertheilt werden, sowie es unter Titel „vorübergehende Bestimmungen" näher angegeben werden soll.

Art. 10. Um die Rechte der Betheiligten, sowohl in den alten Gesellschaften, als in der neuen, auf eine zuverlässige Weise festzustellen, wird eine durch die beiden Verwaltungsräthe aufgestellte Uebersicht dieser Rechte dem gegenwärtigen Akte beigefügt bleiben.

Art. 11. Die Aktien sind numerirt von eins bis dreitausend sechshundert.

Sie lauten auf den Namen.

Sie werden aus einem Stammregister ausgezogen, von zwei Administratoren sowohl auf dem jedem Aktionair ausgelieferten Exemplare, als auf dem Stammregister gezeichnet und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Art. 12. Jede Aktie gibt Recht auf ein Dreitausend sechshundertstel des Gesellschafts-Vermögens und in demselben Verhältnisse auf die Theilung des Gewinnes, welche jedes Jahr nach dem Ergebniß des Inventars zu der Zeit und auf die Weise, wie unten im Artikel 28 bestimmt, Statt finden wird.

Art. 13. Der Besitz einer Aktie bedingt den Beitritt zu den Statuten der Gesellschaft.

Art. 14. Jeder Aktionair muß Domizil zu Paris wählen. Geschieht diese Wahl durch den Aktionair nicht, so gilt der Sitz der Gesellschaft von Rechts wegen als gewähltes Domizil.

Diese Wahl schließt die Anerkennung der Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe des Seine-Departements in sich.

Art. 15. Im Falle des Todes eines der Interessenten können weder Siegel angelegt, noch die Aufnahme eines Inventars beantragt, noch irgend ein Akt vorgenommen werden, der den Verkehr der Gesellschaft stören oder hemmen könnte, indem die Erben und Rechtsinhaber des Verstorbenen verpflichtet sind, dieserhalb die gesellschaftlichen Inventarien zur Richtschnur zu nehmen.

Da die Aktien untheilbar sind, so sind im Falle des Todes eines der Aktionaire, seine ihm in seinen Rechten nachfolgende Erben gehalten, denjenigen von ihnen, der während der Ungetheiltheit der Erbschaft den Nachlaß des verstorbenen Aktionaires vertritt, zu bestimmen.

Art. 16. Die Aktien sind übertragbar; aber keine Uebertragung wird der Gesellschaft gegenüber gültig und durch sie anerkannt, als wenn sie in Uebereinstimmung mit Artikel 36 des Handelsgesetzbuches in einem Uebertragungs-Register durch eine von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Spezial-Bevoll-

mächtigten unterzeichnete Erklärung geschieht; diese Erklärung wird von zwei Administratoren beglaubigt.

Jede Zahlung der Dividende oder Vertheilung des Reservefonds, welche nicht vor der Uebertragung bewirkt worden ist, kann nur zu Händen des neuen Besitzers geschehen, wie auch immer die zwischen dem Ver- und dem Ankäufer eingegangenen besonderen Bedingungen sein mögen.

Art. 18. Der übertragene Titel wird vernichtet, und ein neuer mit derselben Nummer versehener dem Cessionar zugestellt.

Art. 18. Im Falle des Verlustes des Titels einer Aktie kann der Besitzer einen neuen darüber fordern; das schriftliche Gesuch wird an den Rand des Stamm-Registers der Aktie eingetragen.

Sechs Monate nach dieser Eintragung, und wenn in der Zwischenzeit keine Einsprache geschehen ist, wird dem Reklamanten ein neuer, die Nummer des alten tragender Titel als Duplikat zugestellt; der alte Titel wird nichtig und wirkungslos; im Stamm-Register dieses neuen Titels ertheilt der Aktionair darüber eine Empfangsbescheinigung mit der Verpflichtung, den alten Titel, wenn derselbe wiedergefunden werden sollte, zur Vernichtung zurückzugeben.

Art. 19. Wenn der Cedent einer Aktie, derjenige welcher seinen Titel verloren hat, oder deren Bevollmächtigte nicht hinreichend bekannt sind, dann muß ihre Identität durch zwei dem Verwaltungsrathe bekannte Zeugen oder durch einen Wechselagenten zu Paris nach der Wahl desjenigen, dessen Identität zu konstatiren ist, nachgewiesen werden.

Die Mitwirkung der Gesellschaft bei dem Uebertrag von Aktien oder der Auslieferung eines neuen Titels zieht außerdem ihrerseits weder dem Cessionar oder dem Cedenten noch dem früheren Besitzer der Aktie, noch einem Dritten gegenüber irgend eine Garantie nach sich.

Titel IV.
Verwaltung.

Art. 20. Die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft wird einem aus 12 Mitgliedern gebildeten Rathe übertragen.

Um Administrator zu werden, muß man Besitzer von wenigstens 10 Aktien sein, und außerdem das 25. Jahr zurückgelegt haben.

Art. 21. Die Administratoren werden durch die Generalversammlung der Aktionaire ernannt.

Ihre Funktionen dauern 6 Jahre.

Jedes Jahr treten 2 Administratoren aus und es werden dafür zwei neue ernannt.

Die ausscheidenden Administratoren können immer wieder gewählt werden.

Die Administratoren werden übereinstimmend mit Artikel 31 des Handelsgesetzbuches auf Widerruf ernannt.

Eine vorübergehende Anordnung bestimmt die erste Einrichtung des Verwaltungsrathes.

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder zwei Vicepräsidenten; in deren Abwesenheit führt der älteste Administrator den Vorsitz.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft die Geschäfte es fordern, und wenigstens einmal wöchentlich.

Ueber seine Beschlüsse wird ein Register geführt.

Art. 23. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und diese Stimmenmehrheit muß durch wenigstens fünf Stimmen gebildet werden, so daß, wenn nur fünf Mitglieder der Versammlung beiwohnen, die Einstimmigkeit nothwendig ist, um einen Beschluß zu fassen.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt die des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 24. Jedem Administrator, dessen Anwesenheit aus seiner Unterschrift im Protokolle einer Sitzung hervorgeht, steht eine Vergütung zu, deren Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 25. Der in Geschäften der Gesellschaft reisende Administrator erhält außer dem Ersatze aller seiner Reisekosten die Hälfte der obigen Vergütung für jeden Tag der Abwesenheit.

Der Administrator, der mit einem besonderen Geschäfte beauftragt ist, kann eine jährliche oder zeitweilige Entschädigung erhalten, die durch den Verwaltungsrath festgestellt wird. Diese Maßregel kann nur kraft eines Beschlusses des außerordentlichen Verwaltungsrathes genommen werden.

Titel V.
Funktionen der Administratoren.

Art. 26. Dem Verwaltungsrath liegt die Führung und Verwaltung der Hauptgeschäfte der Gesellschaft ob.

Er ernennt und entsetzt die Agenten, Directoren, Kassirer und andern Beamten.

Er bestimmt die Besoldungen, Gehälter und Salairs, sowie auch die Gratifikationen, welche er zum Zwecke der Aufmunterung oder Belohnung gewähren zu müssen glaubt.

Er bestimmt die Befugnisse der verschiedenen Angestellten und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

Er hat die Leitung und Oberaufsicht über die Fabrikation und die geschäftlichen Operationen; er bestimmt die An- und Verkäufe und überzeugt sich, daß die Zahlungen, sowohl diejenigen, welche die Gesellschaft zu leisten, als welche sie einzuziehen hat, pünktlich erfolgen.

Er überwacht das Rechnungswesen, für welches die in Artikeln 8 und 9 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Bücher, sowie die für nöthig erachteten Hülfsbücher, nach der doppelten Buchführung regelmäßig und von Tag zu Tag geführt werden.

Er entscheidet, wenn in der General-Versammlung eine Vertheilung des Gewinns unter die Aktionaire vorgeschlagen wird, und bestimmt die Zahlungstermine.

Alle Verpflichtungen, die der Verwaltungsrath übernimmt, müssen aus einem Beschlusse hervorgehen; die Akten und Vereinbarungen, die eine Folge davon sind, müssen, wenn sie nicht einem durch den Verwaltungsrath gewählten Agenten aufgetragen worden, mit der Unterschrift von wenigstens zwei Administratoren versehen sein.

Die Korrespondenz, welche der Verwaltungsrath selbst zu führen für gut findet, ist mit derselben Zahl Unterschriften zu versehen.

Derselbe bewirkt, im Namen der Gesellschaft, alle auf diese Bezug habenden Klagen vor kompetenten Gerichten und in allen Instanzen.

Gleicherweise vertheidigt er sie gegen alle diejenigen, welche gegen die Gesellschaft gerichtet werden.

Er schließt Vergleiche und Kompromisse ab über alle Kontestationen und Streitigkeiten.

Im Interesse der Gesellschaft erhebt er alle Einsprüche, simmt Hypotheken-Inscriptionen nach, bewilligt deren theilweise oder gänzliche Löschung. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die

Oppositionen und die zu Gunsten der beiden früheren Gesellschaften genommenen Hypothekar-Inscriptionen.

Er vertritt mit einem Worte die Gesellschaft in allen Fällen und für alle Sachen; und er führt alle Handlungen aus, welche zur Administration gehören.

Er kann die Kapitalien, welche zum Betriebe des Unternehmens nicht nöthig sein sollten, für eine bestimmte Zeit verzinslich anlegen, in der Wahl der Anlagen ist unabänderlich als Grundsatz festzuhalten, die sichersten selbst dann vorzuziehen, wenn die Zinsen nicht so hoch wären.

Titel VI.

Jährliche Abrechnung, Inventarien, Verwendung des Gewinns, Reservefonds.

Art. 27. Ende Dezember eines jeden Jahres stellt der Verwaltungsrath auf:

1. das Verzeichniß der Aktiva und Passiva der Gesellschaft;
2. die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, welche den Saldo an Gewinn oder Verlust ergibt.

Diese Rechnungen werden mit dem ein und dreißigsten Dezember abgeschlossen.

Art. 28. Von dem Gewinne, welchen der zwischen den jährlichen Einnahmen und jährlichen Ausgaben entstehende Ueberschuß bildet, werden vor jeder Dividenden-Vertheilung mindestens fünf Prozent vorweggenommen für die Bildung und Unterhaltung eines dazu bestimmten Reservefonds, um unvorhergesehene Ausgaben zu bestreiten und nöthigenfalls Verluste des Gesellschaftsfonds zu decken.

Die genannte Vorwegnahme kann durch Beschluß des außerordentlichen Verwaltungsrathes eingestellt werden, wenn der Reservefonds vier Millionen erreicht hat. Sie wird dann wieder fortgesetzt, sobald derselbe unter diese Summe fällt.

Der Ueberschuß des Gewinns wird unter der Benennung von Dividenden unter alle Aktionaire vertheilt.

Wenn der Reservefonds durch die aufeinanderfolgenden Vorwegnahmen über vier Millionen gebracht ist, hat die Generalversammlung das Recht, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nach Gutachten des außerordentlichen Verwaltungsrathes die theilweise oder gänzliche Vertheilung des Ueberschusses unter die Aktionaire zu verordnen.

Titel VII.

Der außerordentliche Verwaltungsrath und die delegirten Aktionaire.

Art. 29. Es wird ein außerordentlicher Verwaltungsrath gebildet, der aus den zwölf Administratoren und acht Aktionairen besteht, die von der Generalversammlung aus denen, die das Recht haben, in derselben zu erscheinen, gewählt werden.

Art. 30. Diese acht delegirten Aktionaire werden auf vier Jahre ernannt und von Jahr zu Jahr zu einem Viertel erneuert; sie können immer wieder gewählt werden.

Art. 31. Der außerordentliche Verwaltungsrath ist eingesetzt, um in den unten bestimmten Fällen zu handeln.

Er wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes geleitet, welcher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat.

Art. 32. Er muß einen Monat vor Abhaltung der Generalversammlung zusammentreten, um Einsicht von dem Inventar und den Jahresrechnungen zu nehmen, welche ihm von dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden, und zu deren vorläufigen Feststellung zu schreiten.

Er kann über diese provisorische Feststellung nur beschließen, nachdem das Inventar und die Rechnungen der Prüfung und Begutachtung der acht delegirten Aktionaire vorgelegt worden sind, wie es in dem folgenden Artikel 39 gesagt wird.

Er bestimmt jedes Jahr nach Einsicht der besagten Rechnungen und des in dieser Weise verifizirten Inventars die Summe, welche er mit Rücksicht auf die im obigen Artikel 28 festgesetzte Grenze für die aus dem Gewinne zu bewirkende Vorwegnahme zur Begründung und Erhaltung des Reservefonds festzustellen für angemessen findet.

Art. 33. Die Genehmigung des außerordentlichen Verwaltungsrathes ist nöthig und muß von dem Verwaltungsrathe nachgesucht werden.

1. für jede Acquisition von Immobilien, die zehntausend Francs übersteigt und für jeden neuen stattfindenden Bau, der eine Ausgabe von mehr als dreißigtausend Francs nöthig macht;
2. für jeden Verkauf von Immobilien von einem Werthe von weniger als zehntausend Francs, indem selbstverständlich kein Immobile von gleichem oder höherem Werthe ohne Ermächtigung der Generalversammlung veräußert werden darf;
3. für den Abschluß aller im Gesammt-Interesse der Gesellschaft zu schließenden Verträge, welche die gewöhnlichen Befugnisse des Verwaltungsrathes, wie solche oben im Artikel 26 näher bestimmt sind, übersteigen.

Art. 34. Diese Genehmigung ist ebenfalls nothwendig:

1. zur theilweisen oder gänzlichen Ausgabe der im Stamm-Register zurückgebliebenen Aktien;
2. zur Ausbeutung eines jeden neuen Industriezweiges;
3. zur Errichtung eines jeden neuen Etablissements;
4. zum Abschluß einer jeden Anleihe, wo selbstverständlich die hypothekarische Gewährleistung, die zur Sicherheit der abzuschließenden Anleihe gefordert wird nur kraft einer Ermächtigung der Generalversammlung gegeben werden kann.

Art. 35. Wenn der Verwaltungsrath es für angemessen findet, der Generalversammlung einen der im nachfolgenden Artikel 47 vorgesehenen Vorschläge zu machen, so muß er vorher dem außerordentlichen Verwaltungsrathe darüber Bericht erstatten.

Art. 36. Im Falle des Todes, der Entlassung oder der längern Verhinderung eines Administrators wird seine Stelle durch den außerordentlichen Verwaltungsrath provisorisch wiederbesetzt.

Art. 37. Unabhängig von der jährlichen Versammlung kann der außerordentliche Verwaltungsrath auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder von drei der delegirten Aktionaire zusammenberufen werden.

Zu diesem Zwecke werden wenigstens acht Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage Circulare an sämmtliche Mitglieder desselben gerichtet; dieselben geben den Ort, den Tag und die Stunde, sowie den Hauptzweck der Versammlung an.

Art. 38. Der außerordentliche Verwaltungsrath kann keinen gültigen Beschluß fassen, wenn er nicht wenigstens aus sieben Administratoren und fünf delegirten Aktionairen besteht.

Die Beschlüsse werden daselbst nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit gefaßt, ausgenommen in den durch Art. 34 und 35 vorgesehenen Fällen, wo die Stimmenmehrheit aus zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestehen muß.

Art. 39. Um zur Verifikation der Rechnungen und des Inventars, nach Anleitung des Artikel 32 zu schreiten, versammeln sich die acht delegirten Aktionaire in einer besondern Sitzung.

Sie haben das Recht, alle Register und Rechnungen, die

auf das Rechnungswesen Bezug haben, sowie auch den Bestand der Kassen und Magazine nachzusehen, oder durch einen besondern aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß nachsehen zu lassen und nöthigenfalls die Etablissements der Gesellschaft zu besichtigen, und zwar Alles dieses, um sich von der Genauigkeit der Rechnungen und der Uebereinstimmung der gemachten Operationen mit den Statuten zu überzeugen.

Sie nehmen diese Verifikationen und Besichtigungen gemeinschaftlich mit einem Ausschuß von drei von dem Verwaltungsrath und aus dessen Mitte bestimmten Mitgliedern vor, um den delegirten Aktionairen jeden ihnen nöthig erscheinenden Aufschluß zu geben.

Hierauf geben sie dem außerordentlichen Verwaltungsrathe Nachricht über die vorläufige Feststellung der Rechnungen und erstatten der Generalversammlung einen summarischen Bericht über die Prüfung und Verifikationen, die sie vorgenommen haben.

Wenn das Inventar und die Rechnungen zu einigen der Generalversammlung zu machenden Bemerkungen Veranlassung geben könnten, so sind sie allemal gehalten, diese Bemerkungen wenigstens zehn Tage vor der besagten Generalversammlung dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Art. 40. Im Falle des Todes, der Entlassung oder längern Verhinderung eines oder mehrerer der acht delegirten Aktionaire tragen diejenigen, welche zur Verwaltung zurückbleiben, für deren einstweilige Vertretung Sorge.

Titel VIII.
Allgemeine Bestimmungen für die Administratoren und die delegirten Aktionäre.

Art. 41. Die nach den Bestimmungen der Art. 36 und 40 angeordneten provisorischen Stellvertretungen der Administratoren und der delegirten Aktionaire gelten nur bis zur nächsten Generalversammlung, die für die definitive Wiederbesetzung zu sorgen hat.

Art. 42. Wenn an die Stelle eines Administrators oder delegirten Aktionairs vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt worden, ein anderer tritt, dann kann der Vertretende nur während der Zeit die Stelle versehen, welche von der Funktion des Vertretenen auszufüllen übrig bleibt.

Art. 43. Die Administratoren und die delegirten Aktionaire sind keiner andern Verantwortlichkeit unterworfen, als derjenigen, welche aus der Ausführung ihres Auftrages hervorgeht.

Titel IX.
Generalversammlung.

Art. 44. Die Generalversammlung wird jährlich zwischen dem zwanzigsten April und dreißigsten Mai am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Die Zusammenberufung geschieht auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch ein jedem Aktionair an seinem wirklichen oder gewählten Domizil zu Paris zugestelltes Cirkular.

Dieses Cirkular wird wenigstens einen Monat vor dem für die Versammlung angesetzten Tage zugestellt.

Art. 45. Um Mitglied der Generalversammlung zu sein, muß man Inhaber von wenigstens fünf Aktien und deren Besitz wenigstens zwei Monate vor dem Tage der Versammlung konstatirt sein.

Fünf Aktien geben das Recht auf eine Stimme;
zehn Aktien auf zwei Stimmen;
fünfzehn Aktien auf drei Stimmen;
zwanzig Aktien auf vier Stimmen; und
fünf und zwanzig Aktien auf fünf Stimmen,

ohne daß es möglich wäre, in eigenem Namen deren mehr zu seinem Nutzen zugleich geltend zu machen.

Art. 46. Damit eine Generalversammlung eine regelmäßige und ihre mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse für alle Aktionaire bindend seien, ist es hinreichend, wenn eine Aktie mehr als die Hälfte der Aktien, die das Stimmrecht haben, vertreten sind, mit inbegriffen diejenigen, welche den Administratoren oder den delegirten Aktionairen zugehören.

Art. 47. Wenn der Verwaltungsrath nach Einholung des nach Artikel 35 erforderlichen Gutachtens des außerordentlichen Verwaltungsrathes es für nöthig hält, der Generalversammlung folgende Vorschläge zu machen als:

Verlängerung der Gesellschaft über die in den Statuten festgesetzte Frist hinaus;
ihre Auflösung vor dieser Frist;
ihre Umbildung auf neue Grundlagen;
die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals;
endlich überhaupt jede Art von Abänderungen in den Statuten;

hat der Beschluß nur dann Geltung, wenn besagte Generalversammlung aus zwei Dritteln der Aktionaire, die das Stimmrecht haben, besteht, und die Abänderungen durch drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

In allen diesen Fällen muß das einen Monat vorher zu erlassende Zusammenberufungs-Circular von dem besondern Zwecke der Zusammenkunft Meldung thun.

Wenn ferner die Berathung die Verlängerung der Gesellschaft, ihre Auflösung, ihre Umbildung auf neuen Grundlagen, die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals zum Zwecke hat, muß die Stimmenmehrheit wenigstens drei Viertel der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien repräsentiren, Mangels dessen die Entscheidung nur insofern zur Ausführung gebracht werden kann, als Aktionaire, die nicht der Generalversammlung beigewohnt haben, sie mögen das Recht dazu haben oder nicht, eine hinreichende Zahl Aktien besitzen, um mit der Stimmenmehrheit der Versammlung drei Viertel der ausgegebenen Aktien zu repräsentiren und ihren Beitritt dazu schriftlich erklären.

In dem Falle endlich, wo der Beschluß die Verlängerung der Gesellschaft zum Zwecke hat, haben die Aktionaire, die damit nicht zufrieden sein wollen, das Recht die Rückzahlung des Werthes ihrer Aktien nach dem letzten Inventare zu verlangen.

Die dahin gehende Klage muß wenigstens in Monatsfrist vom Tage der über die Entscheidung der Generalversammlung allen Aktionairen zu machenden Anzeige angestellt werden.

In allen diesen Fällen müssen die vorgenommenen Veränderungen und Modifikationen der Genehmigung des Gouvernements unterbreitet werden.

Art. 48. Jeder Aktionair, der das Stimmrecht hat, kann sich in der Generalversammlung durch einen einzigen mit einer gültigen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Es kann keiner Mandatar sein, wenn er nicht Aktionair ist.

Der Mandatar hat unter diesem Titel eben so viele Stimmen als sein Kommittent, ohne daß derselbe Aktionair jemals mehr als acht Stimmen haben könnte, weder für sich, noch für seine Kommittenten.

Art. 49. In dem Falle, wo sich an dem für die Zu-

sammenkunft der Generalversammlung angesetzten Tage die nach Artikeln 46 und 47 zur Gültigkeit der Beschlüsse derselben erforderliche Zahl Aktien dort nicht vertreten findet, wird dieselbe auf zwanzig Tage ausgesetzt und es wird davon sofort durch ein neues Cirkular, welches die zur Entscheidung der Versammlung zu bringenden Gegenstände enthält, Anzeige gemacht.

Wenn sich in der zweiten Versammlung die nach den besagten Artikeln 46 und 47 nöthige Zahl Aktien nicht vertreten findet, wird daraus die Versammlung nichtsdestoweniger ordnungsmäßig gebildet, und der nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist bindend für alle Aktionaire, ohne Rücksicht auf die Zahl derjenigen, welche daran Theil genommen, jedoch unter Vorbehalt der Verbindlichkeit, in gewissen Fällen die erlangte Stimmenmehrheit durch schriftlichen Beitritt zu vervollständigen, wie dies im Artikel 47 näher bestimmt ist.

Art. 50. Der Präsident der Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrathe gewählt; die acht delegirten Aktionaire wählen in dem außerordentlichen Verwaltungsrathe einen aus ihnen, um die Funktion eines Sekretairs zu übernehmen.

Art. 51. Wenn die Generalversammlung organisirt ist, nimmt sie Kenntniß von:

1. dem summarischen Bericht, der ihr durch einen der Administratoren über die Operationen erstattet wird, welche in dem laufenden Jahre stattgefunden haben; derselbe gibt eine gleichfalls summarische Rechnung über die Lage der Aktiva und Passiva der Gesellschaft;
2. dem summarischen Bericht, welcher ihr durch einen der delegirten Aktionaire im außerordentlichen Verwaltungsrathe über den durch diesen Rath gefaßten Beschluß in Bezug auf die Rechnungen und die Verwendungen des Gewinnes, sowie über die Verifikationen und Prüfungen, welche von den delegirten Aktionairen auf Grund des Artikels 39 vorgenommen, erstattet wird.

Sie setzt auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die Jahresrechnungen definitiv fest, und bestimmt den Betrag des Gewinn-Antheils, sowie auch die Vertheilung des Reservefonds, wenn dieselbe stattfindet.

Sie schreitet zu den nöthigen Ernennungen oder Wiedererwählungen, um den Verwaltungsrath und den außerordentlichen Verwaltungsrath zu vervollständigen.

Endlich beschließt sie über alle Punkte, die ihr vorgelegt werden und zu welchen ihre Vermittelung den Bestimmungen der Statute gemäß nöthig ist.

Kein anderer Gegenstand kann zum Beschlusse gebracht werden, als diejenigen, welche nach der Tagesordnung vorgetragen werden sollen; jeder durch einen Aktionair gemachte Vorschlag, der nicht vierzehn Tage vorher dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden ist, wird der Prüfung des außerordentlichen Verwaltungsrathes überwiesen.

Art. 52. Wenn die Umstände es erheischen, können außergewöhnliche General-Versammlungen gehalten werden; ihr Zusammentritt wird durch den Verwaltungsrath ausgeschrieben; es kann dies auch durch den außerordentlichen Verwaltungsrath geschehen; das Zusammenberufungs-Cirkular gibt den Hauptzweck der Versammlung an.

Art. 53. Ueber die Sitzungen der Generalversammlung werden Protokolle geführt; jedes Protokoll wird von dem Präsidenten, dem Sekretair und den übrigen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des außerordentlichen Verwaltungsrathes unterschrieben.

Titel X.

Auflösung und Liquidation.

Art. 54. Ueber die Auflösung der Gesellschaft vor der durch die Statuten bestimmten Zeit muß in der durch Artikel 47 bestimmten Weise berathen werden, wenn sich nach Erschöpfung des Reservefonds ein Verlust von einem Viertel des Gesellschaftsfonds ergibt und zwar desjenigen, welcher durch das erste Inventar der neuen Gesellschaft festgestellt wird.

Wenn nach Verlust eines Viertels die Generalversammlung es für zweckmäßig erachtet, die Gesellschaft fortzusetzen, und alsdann der Verlust eines neuen Viertels sich herausstellt, findet die Auflösung von Rechts wegen Statt.

In den vorgenannten Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten, die Generalversammlung sofort zusammen zu berufen.

Art. 55. Im Falle der Liquidation bestimmt die Generalversammlung die Art derselben und ernennt fünf Liquidatoren.

Die beauftragten Liquidatoren müssen der Generalversammlung alle sechs Monate von ihren Operationen Rechnung ablegen.

Art. 56. Die Generalversammlung läßt die ihr vorgelegten Rechnungen verifiziren und die Liquidatoren nach und nach zur Vertheilung desjenigen, was von dem Aktiv der Liquidation flüssig gemacht worden, unter die Interessenten nach dem Verhältnisse ihrer Ansprüche schreiten.

Die Beschlüsse der beauftragten Liquidatoren werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Gleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Titel XI.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 57. Die neun und siebenzig Aktien der neuen Gesellschaft, welche die neun und dreißig eine halbe Aktie der alten Gesellschaft von Saint-Gobain, welche dieser Gesellschaft zugehörten, repräsentiren, werden in Gemäßheit des obigen Artikels 9 in Coupons eingetheilt, um an die Aktionaire von Saint-Gobain auf folgende Weise vertheilt zu werden:

Jede dieser Aktien zerfällt in dreißig Coupons, was die Gesammtsumme der Coupons auf zweitausend dreihundert siebenzig bringt.

Einer von diesen Coupons ist einer jeden der neuen, den Betheiligten der alten Gesellschaft von Saint-Gobain angewiesenen Aktien beigefügt und beläuft sich die Zahl der so vertheilten Coupons auf zweitausend zweihundert fünf und zwanzig.

Die hundert fünf und vierzig noch übrigen Coupons bleiben beim Stamme und figuriren in den Gesellschafts-Einlagen, welche die alte Gesellschaft von Saint-Gobain bei der neuen Gesellschaft gemacht hat.

Art. 58. Diese Coupons lauten auf den Namen, und können nur an Aktionaire der Gesellschaft, die schon Besitzer von Coupons sind, oder der Gesellschaft selbst übertragen werden, welche befugt ist, von jetzt ab diejenigen sowohl, welche sie hat an sich bringen können, als diejenigen, welche ihr in Verfolg des letzten Paragraphen des vorhergehenden Artikels zugehören, zu verkaufen, aber nur an Aktionaire, die schon Besitzer von mehr als fünfzehn Coupons sind, und eine hinreichende Anzahl derselben zu vereinigen wünschen, um eine vollständige Aktie zu ergänzen.

Ein Beschluß des außerordentlichen Verwaltungsrathes bestimmt das Minimum des Preises, zu welchem diese Aktien-Coupons verkauft werden können, sowie die Art des Verkaufes.

Art. 59. Sobald der Inhaber einer oder mehrerer Coupons im Wege der Acquisition oder auf andere Weise eine hinreichende Zahl derselben vereinigt hat, um eine vollständige Aktie zu ergänzen, sind diese Coupons nichtig, und eine auf den Namen lautende Aktie wird statt derselben und an deren Stelle ausgeliefert.

Die Umwandlung aller Coupons in vollständige Aktien muß in einer Frist von höchstens drei Jahren, vom Datum des Dekretes, welches gegenwärtige Statuten genehmigen wird, ab, bewerkstelligt werden. Diejenigen der besagten Coupons, welche nach dieser Frist in Händen der Aktionaire zurückbleiben, hören auf, ihnen das Recht auf die Vertheilung des Gewinnes zu geben und müssen wieder zur Gesellschaft gebracht werden, welche gehalten ist, sie zu den Durchschnittspreisen der durch sie während der besagten drei Jahre bewirkten Ver- und Einkäufe von Aktien-Coupons zurückzunehmen. Die Coupons, welche die Gesellschaft zu der angegebenen Zeit besitzen wird, werden vernichtet und durch eine entsprechende Anzahl ganzer Aktien ersetzt, welche auf Grund eines Beschlusses des außerordentlichen Verwaltungsrathes veräußert werden können.

Art. 60. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes der neuen Gesellschaft werden von jetzt ab auf die Dauer von drei Jahren von dem Kaiserlichen, gegenwärtige Statuten genehmigenden Dekrete an gerechnet, ernannt:

Die Herren Hély d'Oissel, Graf de Kersaint, Péan de Saint-Gilles, Pelouze, Boutron, der Fürst de Broglie, Gérard, Marcellin de Fresne und Brochant de Villiers, Administratoren und Censoren der frühern Gesellschaft von Saint-Gobain, und die Herren Johann August Chevandier de Valdrôme, Baron Anton Roederer, Louis Philipp Desrousseaux de Médrano und Franz von Guaita, Administratoren der früheren Gesellschaft von Saint-Quirin.

Gleicherweise werden zu Mitgliedern des außerordentlichen Verwaltungsrathes während derselben drei Jahre ernannt folgende Aktionaire, als:

Die Herren Johann Jakob de Fresne, Bonnet, de Vergès, Danloux, Meurinne Delegirte der frühern Gesellschaft von Saint-Gobain, und Herr Charles Fouques Duparc, Aktionair der frühern Gesellschaft von Saint-Quirin, Cirey und Monthermé.

Bei Ablauf der besagten drei Jahre von dem Kaiserlichen, die gegenwärtigen Statuten genehmigenden Dekrete an gerechnet, bestimmt das Loos, in welcher Ordnung die Administratoren und die delegirten Aktionaire ihre Funktionen einstellen müssen.

Die Zahl der gegenwärtig ernannten Administratoren wird, sowie es im Artikel 20 vorgeschrieben ist, auf zwölf reduzirt, aber erst nach Ablauf der ersten sechs Jahre, nachdem der Verwaltungsrath seine Funktionen angetreten hat. Von diesem Zeitpunkte an gerechnet, wird die erste durch Ableben eines Administrators erledigte Stelle nicht besetzt.

Bei Ablauf des dritten Jahres und so lange die Zahl der Administratoren auf dreizehn verbleibt, werden bei der ersten Ersatzwahl drei Administratoren ernannt.

Titel XII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die neue Gesellschaft wird in die Rechte und Pflichten der beiden frühern subrogirt.

Der Vorzeiger eines Auszuges oder einer Expedition ist ermächtigt, Gegenwärtiges, wo es nöthig ist, veröffentlichen zu lassen.

Worüber Akt

zu dessen Vollstreckung die Partheien am Sitze der Gesellschaft Domizil gewählt haben.

Aufgenommen zu Paris, rue Saint-Denis, Nummero 313.

Den zwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

Und haben die Partheien nach geschehener Vorlesung mit den Notarien unterzeichnet.

Hierauf folgt:

Eingetragen zu Paris im zehnten Bureau den zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig, Folio 89 V. C 5, erhalten fünf Francs und ein Zehntel: fünfzig Centimes.

(gez.) **Ferrier**. (gez.) **De Madre**.

Zur Beglaubigung der Unterschrift des Herren de Madre, Notars zu Paris, bei Verhinderung des Präsidenten des Seine-Tribunals erster Instanz durch uns Richter.

Paris, den 29. Juni 1858. (gez.) **Roselli**.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des Herrn Roselli.

Paris, den 30. Juni 1858.

Im Auftrage des Großsiegelbewahrers Justizministers

Der Büreau-Chef (L. S.) (gez.) **Ch. Mausat-Laroche**.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt die vorstehende Unterschrift des Herrn Mausat-Laroche.

Paris, den 30 Juni 1858.

Im Auftrage des Ministers. Für den Unterdirektor und Kanzlei Chef. (L. S.) (gez.) **Dubois**.

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Herrn Dubois.

Paris den 1. Juli 1858.

Der Königlich Preußische Gesandte und Wirkliche Geheime-Rath,

(L. S) (gez.) **M. G. v. Hatzfeldt**.

Napoleon.

durch Gottes Gnade und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen, entbietet allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Seinen Gruß.

Auf den Bericht Unseres Ministers, Staats-Sekretairs im Departement für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten,

Eingesehen die Verordnung vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert dreißig, enthaltend die Genehmigung der zu Paris zur Ausbeutung der Spiegel-Manufaktur gebildeten anonymen Gesellschaft von Saint-Gobain und die Approbation ihrer Statuten und das die Aenderungen in den besagten Statuten billigende Dekret vom zwei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und fünfzig;

Eingesehen die Verordnung vom neunzehnten März achtzehnhundert ein und vierzig, enthaltend die Genehmigung der anonymen Gesellschaft der Spiegel-Manufakturen von Saint-Quirin, Cirey und Monthermé und die Verfügung vom zweiten August achtzehnhundert vier und vierzig, welche die neuen Statuten dieser Gesellschaft genehmigt;

Eingesehen die den ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünf und fünfzig zwischen den Administratoren, Censoren und Delegirten der beiden vorstehenden Gesellschaften geschlossene Uebereinkunft, um die Grundlagen der Vereinigung dieser beiden Gesellschaften zu bestimmen;

Eingesehen die den siebenten und neunten August achtzehnhundert fünf und fünfzig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlungen der Aktionaire besagter Gesellschaften, um die oben

erwähnte Uebereinkunft und den dem Gouvernement vorzulegenden Entwurf der Statuten zur Verwaltung der neuen Gesellschaft zu genehmigen;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung „Gesellschaft der Spiegel-Manufakturen und chemischen Fabriken von Saint-Gobain, Chauny und Cirey" errichtete Gesellschaft ist genehmigt.

Die Statuten der besagten Gesellschaft, wie sie in dem am zwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig vor den Notarien de Madre und Mouchet gethätigten Akte, welcher diesem Dekrete einverleibt bleiben soll, enthalten sind, sind genehmigt.

Art. 2. Die gegenwärtige Genehmigung kann im Falle der Verletzung oder Nichterfüllung der genehmigten Statuten ohne Nachtheil für die Rechte eines Dritten zurückgenommen werden.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, alle sechs Monate eine Aufstellung ihrer Lage dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Präfekten des Seine-Departements, dem Polizei-Präfekten, der Handelskammer und der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts der Seine zuzustellen.

Art. 4. Unser Minister, Staats-Sekretair im Departement für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, welches in der Gesetzsammlung veröffentlicht, in den Moniteur und in eine gerichtliche Zeitung der Departements der Seine, Aisne und Meurthe eingerückt und mit dem Assoziations-Akte in der Gerichtsschreiberei der Handelskammer der Seine einregistrirt werden soll.

So geschehen im Pallaste von Fontainebleau den eilften Juni achtzehnhundert acht und fünfzig. (gez.) **Napoleon.**

Auf Befehl des Kaisers:

Der Minister, Staats-Sekretair im Departement für Ackerbau Handel und öffentliche Arbeiten (gez.) **E. Rouher.**

Für gleichlautende Abschrift:

Der General-Sekretair des Staatsrath, (gez.) **de Boureuille.**

Die Ausfertigung des besagten Dekretes für die hinterlegte Urschrift ist von dem unterzeichneten Notar de Madre zu Paris gemäß vor ihm und seinem Kollegen den vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig aufgestellten Aktes einregistrirt worden. (gez.) **de Madre.**

Zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn de Madre, Notars zu Paris, in Vertretung des Präsidenten des Seine-Tribunals erster Instanz durch uns Richter.

Paris, den 29. Juni 1858. (gez.) **Roselli.**

Köln, Druck von W. Greven & A. Bechtold.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 19. Cöln, Mittwoch den 13. Mai 1868.

Nro. 266. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 27. April 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7061. Das Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.

Nro. 7062. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahndirektion in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nro. 7063. Die Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Nro. 267. Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestreich gerichtet sind.

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 15 bis 50 " . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
" größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Würtemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe und Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werth-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 268. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Mülheim am Rhein betr.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Mülheim a/Rh. ist erledigt. Qualifizirte Medizinalpersonen, welche solche zu erlangen wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Fähigkeits-Zeugnisse nebst einem curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 1. Mai 1868. **Königliche Regierung**

Nro. 269. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin betr.

Die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die diesjährige Kirchen-Kollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin an dem von der kirchlichen Behörde hierzu bestimmten 1. Pfingsttage, **den 31. Mai c.**, vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingereichten Gelder an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern.

Cöln, den 2. Mai 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 270. Katholische Haus-Kollekte für den Dombau zu Cöln betr.

Indem wir hierdurch die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks beauftragen, die Hauskollekte für den Fortbau des hiesigen Domes baldigst und mit Sorgfalt abhalten zu lassen und den Erlös an die betreffenden Steuerkassen einzusenden, empfehlen wir die Kollekte der warmen Theilnahme der katholischen Glaubensgenossen und der patriotischen Kunstfreunde auch diesmal auf das Angelegentlichste. Bis Ende August d. J. erwarten wir durch die Kreislandräthe die Nachweisungen der eingekommenen Gelder.

Cöln, den 4. Mai 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 271. Aufhebung der Stelle des Oberinspektors der Rheinschifffahrt betr.

Nachdem in Folge der Aufhebung der Rheinzölle und mit Rücksicht auf die in den Verhältnissen der Rheinschifffahrt eingetretenen Veränderungen die Aufhebung der Stelle des Ober-Inspektors der Rheinschifffahrt in Aussicht genommen worden, ist der seitherige

Ober-Inspektor, Geheimer Regierungsrath a. D. Bitter mit dem 1. April d. J. aus derselben geschieden.

Da eine Wiederbesetzung dieser Stelle nicht in der Absicht liegt, so sind bis zu einer anderweiten Organisation die Anzeigen oder Beschwerden, welche nach Artikel 98 der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 an den Ober-Inspector gerichtet werden könnten, nur an die Central-Commission selbst nach Mannheim zu richten.

Coblenz, den 7. Mai 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 272. Spielkarten betr. In Verfolg der Bekanntmachung vom 6. April d. Js., den Verkehr mit Spielkarten betreffend wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß a, im Herzogthum Sachsen-Altenburg Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht unterliegen sollen, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll 2c. messen und daß b, im Herzogthume Sachsen-Gotha und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen gegen die Stempelpflichtigkeit der Kinderspielkarten 2c. entschieden worden ist.

Cöln, den 2. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Nro. 273. Binnenkontrole im Verkehr mit Branntwein betr. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz Ministers vom 16. d. Mts. III 7866 wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Binnenkontrole in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau aufgehoben worden ist.

Cöln, den 25. April 1868.

Der Provinzial Steuer-Director **Wohlers**

Nro. 274. Assisen zu Bonn betr. Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof. Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn für das 3. Quartal 1868, wird hiermit auf **Montag** den 20. Juli 1868 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Pelman zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 4. Mai 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 275. Postangelegenheiten betr. Mit dem 16. Mai ds. Js. wird in Poulheim, Landkreises Köln, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, zu deren Bestellbezirk die Ortschaften Altenhof, Auweiler, Badenbergerhof, Jeyen, Mannstedten, Orr, Pletschmühle und Stockheimerhof, gehören werden.

Cöln, den 10. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 276. Postangelegenheiten betr. Vom 16. Mai d. J. wird die Personenpost zwischen Gymnich und Horrem aufgehoben, dagegen werden eingerichtet:

1. eine tägliche Personenpost zwischen Blatzheim und Horrem über Kerpen, und
2. eine tägliche Personenpost zwischen Gymnich und Kerpen.

Der Gang dieser Posten ist folgender:

1. aus Blatzheim 6^{45} Uhr Morgens, durch Kerpen 7^{10} bis 7^{15} Uhr Morgens, in Horrem 8 Uhr Morgens, aus Horrem 8^{15} Uhr Abends, durch Kerpen 9 bis 9^{5} Uhr Abends, in Blatzheim 9^{30} Uhr Abends,
2. aus Gymnich 6^{30} Uhr Morgens, in Kerpen 7 Uhr Morgens, aus Kerpen 9^{10} Uhr Abends, in Gymnich 9^{40} Uhr Abends.

Bei beiden Posten wird das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich 30 Pfund Reisegepäck erhoben.

Zwischen Blatzheim und Kerpen können auch zu Bergerhausen, am Hause des Wirthes Rixen Personen in unbesetzte Plätze des Postwagens aufgenommen werden; für Reisen von und nach Bergerhausen ist dasselbe Personengeld wie für Reisen von und nach Blatzheim zu erlegen.

Cöln, den 10. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 277. Ausloosung von Rentenbriefen betr. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 5 bis 16 und Talons **vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber **frankirt** und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. —

Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam daß nunmehr sämmtliche unter den Nrn. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 2. Mai 1868 ausgeloosten und

am 1. October 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 357 378 510 573 662 668 781 867 1153 1472 1682 2159 2222 2428 2735 2777 2846 3106 3236 3749 3795 3836 3881 3953 4186 4775 4872 5059 5304 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 46 145 107 485 1094 1327 1519 1706 1707 1744 1982 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 155 159 375 574 592 742 801 1523 1575 1596 1707 1719 2127 2156 2163 2535 2665 2666 2667 2668 2824 3393 3567 4120 4179 4398 4399 4564 4668 4795 4808 4855 4959 5352 5540 5730 5781 5791 5854 5971 5972 6037 6046 6233 6260 6262 6263 6471 6510 6852 7041 7105 7107 7120 7180 7246 7345 7564 7662 7818 7995 8010 8835 9196 9334 9458 9571 10,118 10,227 10,228 10,389 10,890 10,885 11,157 11,373 11,785

46 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 23 51 160 320 345 447 548 843 1271 1597 1668 1756 1966 2320 2569 2619 2933 3112 3149 3656 3708 3781 4001 4174 4215 4344 4494 4533 4677 4834 4835 4968 5114 5210 5279 5280 5789 5967 6161 6593 7912 8316 8533 9129 9590 10,017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen.

1. April 1859. Littera E. Nro. 9943 9944.

1. October 1859. Littera E. Nro. 1487 8113 8134 9942 10,207.

1. April 1860. Littera E. Nro. 3729 7941 11019 11,697.

1. October 1860. Littera E. Nro. 3617 4155 4253 4726 8114 11,438 12,105.

1. April 1861. Littera D Nro. 5309.

„ E. Nro. 4157 6303 9794 12,024.

1 October 1861. Littera E. Nro. 2921 4032 4203 4392 11,565 11,731.

1. April 1862. Littera C. Nro. 2612.

„ E. Nro. 5000 5362 6105 6216 7929 8635 10,936 12 104.

1. October 1862. Littera E. Nro. 1672 2959 4343 5363 6134 7226 7241 8887 11,449 11,635 12,586 12587 12,625

1. April 1863. Littera E Nro. 1321 1729 4060 5835 6265 10,635 11,441 12,585 12,841 12,842 12,843 12,853.

1. October 1863. Littera E. Nro. 13,232.

1. April 1864. „ D. Nro. 2870 5333.

1. October 1864. „ C. Nro. 11,435.

„ D. Nro. 616 3544.

1. April 1865. „ C. Nro. 11,695.

1. October 1865. „ C. Nro. 2880.

1. April 1866. „ D. Nro. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz **Rasch**.

Nro. 278. Die Vernichtung von Rentenbriefen ꝛc. betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 2. Mai 1868.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier. 2. Herr Ammann Brüning von Enniger. 3. Herr Fabrikbesitzer Böninger von Duisburg.

II. Namens der Rentenbank.

1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landesökonomie-Rath Rasch. 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in der beigefügten vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe als:

30	Stück	Lit.	A	über je	1000	Th.	zusammen	30000 Th.
12	„	„	B	„ „	500	„	„	6000 „
54	„	„	C	„ „	100	„	„	5400 „
31	„	„	D	„ „	25	„	„	775 „
20	„	„	E	„ „	10	„	„	200 „

Ueberhaupt 147 Stück über eine Summe von . 42375 „

„Hundert sieben und vierzig Stück, über einen Gesammtbetrag von zwei und vierzig tausend Dreihundert fünf und siebenzig Thlr.," mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher bezeichneten Tausend neunhundert sieben und zwanzig Stück Kupons vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

z. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter, gez. Theod. Böninger, gez. Brüning, gez. Rasch, gez. Filbry, gez. Leesemann Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank, **Rasch.**

Nro. 279. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bliesenbach bei Loope mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. April 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 30. März 1866 wird dem Rentner H. Mülhens zu Sternenburg bei Bonn an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. September 1854 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Bliesenbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberengelskirchen und Unterengelskirchen, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sechs und siebenzigtausend, sechshundert acht und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen

auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. April 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 280. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. April d. J. wurde Friedrich Richarz, Vergolder, zu Bonn wohnend insoweit für indicirt erklärt, daß derselbe in Zukunft ohne Beistand des ihm in der Person des Schreinermeisters Mathias Wiesel zu Bonn ernannten Curators nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Darlehen aufnehmen, kein Mobilarkapital erheben noch darüber quittiren, nichts veräußern und sein Vermögen nicht mit Hypotheken beschweren darf.

Bonn, den 11. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 281. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster betr. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Oekonomie-Commissarien Baumann zu Dorsten und Sternberg zu Lippstadt den Character als Oekonomie-Commissionsrath zu verleihen.

Münster, den 8. Mai 1868.

Königliche General-Kommission.

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Kandidatin Gertrud Rosenbaum ist zur Elementarlehrerin in Bensberg Kreis Mülheim ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Bernhardine Theile ist zur 2. Lehrerin an der katholischen Elementar-Mädchenschule in Rodenkirchen, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Ursula Blum ist zur Elementarlehrerin in Heumar, Kreis Mülheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 20. Cöln, Mittwoch den 20. Mai 1868.

Nro. 282. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 8. u. 12. Mai zu Berlin ausgegebenen Stücke 10 u. 11 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 91. Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde u. Norwegen. Vom 17. Februar 1868. — Nro. 91. Post-Convention mellem det Nordtydske Forbund og Norge. Af 17de Februar 1868.

Nro. 92. Das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.

Nro. 93. Das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.

Nro. 94. Die Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Funktion als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

Nro. 283. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 2. u. 5. Mai 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 28 u. 29 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7064. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Februar 1868.

Nro. 7065. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. u. IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

Nro. 7066. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

Nro. 7067. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

Nro. 7068. Das Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zur Emmission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

Nro. 7069. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

Nro. 7070. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Tattersall-Aktiengesellschaft" mit dem Sitz zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 284. Abfindung forstversorgungsberechtigter Jäger betr.

Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präklusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister gez. **von der Heydt.**
Der Kriegs-Minister. In Vertretung.
gez. **v. Podbielski.**

An
die Königliche Regierung zu Cöln.
F. M. II b 8056/68.
K. M. Nro. 779/4. 68 A. f. J.

Abschrift vorstehenden Rescriptes wird unter Hinweisung auf die im Stück 45 Nro. 527 unseres Amtsblattes vom Jahre 1865 erfolgte Bekanntmachung des oben erwähnten Erlasses vom 27. September 1865 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cöln, den 16. Mai 1868. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 285. Landwirthschaftliche Ausstellung zu Metz betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. April d. Js. in Stück 14 unseres Amtsblatts, die in der Zeit vom 23. bis 31. ds. Mts. zu Metz stattfindende Ausstellung von Pferden, Producten der Bergwerke, Ackerbaugeräthschaften, Feld- und Walderzeugnissen und Producten der Gärtnerei betreffend, theilen wir in Nachstehendem die Bedingungen mit, unter denen die Gegenstände, welche zur Ausstellung ausgehen, zollfrei wieder eingeführt werden können.

Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind,

wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt.

Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangsabfertigung zu Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Bei den Abfertigungen sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein.

Cöln, den 12. Mai 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 286. Die Errichtung einer Apotheke zu Nippes betr.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittels Verfügung vom 8. d. Mts. die Errichtung einer Apotheke zu Nippes, Landkreises Cöln, genehmigt hat, fordern wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. August 1840 (Amtsblatt 1840, Seite 38.) diejenigen qualifizirten Pharmaceuten, welche die Konzession dazu zu erlangen wünschen, auf, ihr Gesuch nebst einem curriculum vitae binnen 6 Wochen an das Königliche Landraths-Amt des Landkreises Cöln einzureichen.

Cöln, den 14. Mai 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 287. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof. Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln für das 3. Quartal 1868, wird hiermit auf **Montag den 13. Juli 1868** festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 7. Mai 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 288. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt sind:

Die Ober-Telegraphisten Winter in Aachen und Hieselhahn in Cöln zu Telegraphen-Secretairen und die Probisten Eisenschmidt in Barmen und Schulz in Cöln zu Telegraphen-Boten.

Versetzt sind:

Der Ober-Telegraphist Jansen von Cöln nach Coblenz und der Ober-Telegraphist Mayer von Coblenz nach Cöln.

Ausgeschieden ist der Telegraphist Singer in Cöln.

Cöln, den 13. Mai 1868.

Die Telegraphen-Direktion **Richter.**

Nro. 289. Postangelegenheiten betr.

Vom 16. Mai d. J. ab wird die Personenpost zwischen Rheinbach und Meckenheim

aus Rheinbach um 7 Uhr 15 Minuten Morgens

aus Meckenheim um 8 Uhr 10 Minuten Morgens

abgehen, und die Post von Uckerath nach Hennef

aus Uckerath um 5 Uhr 40 Minuten Morgens abgefertigt werden.

Cöln, den 13. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor **Eichholt.**

Nro. 290. Personal-Chronik betr.

Der Gerichtsvollzieher Fuhrmann zu Wiehl ist vom 1. d. Mts. ab nach Bensberg versetzt worden.

Cöln, den 12. Mai 1868.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.**

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 291. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schloß Homburg bei Schloß Homburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 12 Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerk Schloß Homburg vertreten durch den Repräsentanten Albr. Holländer zu Niederbierenbach an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. März 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Schloß-Homburg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Marienbergshausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln u. Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und achtzigtausend, einhundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Dr. Gerhard Roemer ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Oberpleis, im Siegkreise ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 21. **Cöln, Mittwoch den 27. Mai 1868.**

Nro. 292. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 16. u. 18. Mai zu Berlin ausgegebenen Stücke 12 u. 13 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 95.	Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom $\frac{7}{9}$ April 1868.	Nro. 95.	Post = Convention mellem det Nordtydske Forbund og Danmark. Af $\frac{7}{9}$ April 1868.
Nro. 98.	Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.	Nro. 98.	Treaty of Amity, Commerce and Navigation between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy. Of the 31. October 1867.

Nro. 293. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 9. u. 12. Mai 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 30 u. 31. der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7071. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee vou Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach, im Regierungsbezirk Trier.

Nro. 7072. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.

Nro. 7073. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nro. 7074. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern' II. Emission. Vom 28. März 1868.

Nro. 7075. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee vom Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

Nro. 7076. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter-Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf im Regierungsbezirk Königsberg.

Nro. 7077. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868.

Nro. 7078. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868.

Nro. 7079. Das Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 294. *Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864 betr.*

Die neuen Coupons Serie II Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom **16. März d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in

Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich** oder durch einen **Beauftragten** abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 295. Besetzte Pfarrstelle betr. Die Wahl des Predigers Georg Ferdinand Jaeger aus Frankfurt a/Main zum 4. Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Cöln ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 20. Mai 1868.

Königliches Consistorium.

Nro. 296. Besetzte Pfarrstelle betr. Die Wahl des Predigtamts-Kandidaten Karl Cramer aus Duisburg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Holpe ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 18. Mai 1868.

Königliches Consistorium.

Nro. 297. Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten betr. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Heinrich Achelis aus Gröpelingen bei Bremen, 2. Karl Angermünde aus Duttweiler, 3. Reinhard Bergmann aus Gemarke, 4. Wilhelm Bornemann aus Elberfeld, 5. Friedrich Fliedner aus Kaiserswerth, 6. Adolph Graeber aus Meiderich, 7. Adolph Haarbeck aus Neukirchen, 8. Theobald Hasbach aus Geldern 9. Oskar Hermens aus Aachen, 10. Wilhelm Heß aus Altweidelbach, 11. Gustav Hörter aus Elberfeld, 12. Christian Matthaei aus Züsch, 13. Friedrich Mayer aus Seibersbach, 14. August Mörchen, aus St. Wendel, 15. Wilhelm Netz aus Medderssheim, 16. Emil Overhoff aus Hünxe, 17. Rudolph Purper aus Baumholder, 18. Hermann Rebensburg aus Wupperfeld, 19. Heinrich Rocholl aus Elberfeld, 20. Hermann Rodenbusch aus Waldböckelheim, 21. Gotthard Schreiber aus Thalfang, 22. Felix Stein aus Waxweiler, 23. Franz Storck aus Kirchberg, 24. Wilhelm de Wyl aus Aurich. Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Ernst Blügel aus Mülheim a/Rhein, 2. Karl Evertsbusch aus Halver, 3. Johannes Künzel aus Elberfeld, 4. Ludwig Lauffs aus Oberwinter, 5. Heinrich Och aus Wesel, 6. Johannes Pieper aus Düsseldorf, 7. Friedrich Renckhoff, aus Odenspiel, 8. Seeben Seebens aus Groß-Borssum bei Emden, 9. Julius Weber aus Hattingen, 10. Friedr. Wilh. Wortmann aus Ronsdorf.

Die Wahlfähigkeit von 4 6 und 9 ist von der Erreichung des kanonischen Alters bedingt.

Coblenz, den 12. Mai 1868.

Königliches Consistorium.

Nro. 298. Der Verkehr mit Spielkarten im Herzogthum Oldenburg betr. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten

a. $2\frac{1}{2}$ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt, das Haupt-Steuer-Amt Oldenburg und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzog-

thums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Bureaus. Einem solchen Bureau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger nach Erledigung des Uebergangsscheines unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Cöln, den 16. Mai 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers**.

Nro. 299. Auslaosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 5 bis 16 und Talons **vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber **frankirt** und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. —

Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nrn. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 2. Mai 1868 ausgeloosten und am 1. October 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 357 378 510 573 662 668 781 867 1158 1472 1682 2159 2222 2428 2735 2777 2846 3106 3286 3749 3795 3836 3881 3953 4186 4775 4872 5059 5304 5468.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 46 145 407 485 1094 1327 1519 1706 1707 1744 1982 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 155 159 375 574 592 742 801 1523 1575 1596 1707 1719 2127 2156 2163 2585 2665 2666 2667 2668 2824 3398 3567 4120 4179 4398 4399 4564 4668 4795 4808 4855 4959 5352 5540 5730 5781 5791 5854 5971 5972 6037 6046 6233 6260 6262 6268 6471 6510 6852 7041 7105 7107 7120 7180 7246 7345 7564 7662 7818 7995 8010 8835 9196 9334 9458 9571 10,118 10,227 10,228 10,389 10,390 10,835 11,157 11,373 11,735

46 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 23 51 160 320 345 447 548 843 1271 1597 1668 1756 1966 2320 2569 2619 2933 3412 3449 3656 3708 3731 4001 4174 4125 4344 4494 4533 4677 4834 4835 4968 5114 5210 5279 5280 5739 5967 6161 6598 7912 8316 8533 9129 9590 10,017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen.

1. April 1859. **Littera E.** Nro. 9943 9944.

1. October 1859. **Littera E.** Nro. 1487 8113 8134 9942 10,207.

1. April 1860. **Littera E.** Nro. 3729 7941 11019 11,697.

1. October 1860. **Littera E.** Nro. 3617 4155 4253 4726 8114 11,438 12,105.

1. April 1861. **Littera D.** Nro. 5309.

" E. Nro. 4157 6303 9794 12,024.

1 October 1861. **Littera E.** Nro. 2921 4032 4203 4392 11,565 11,731.

1. April 1862. **Littera C.** Nro. 2612.

" E. Nro. 5000 5362 6105 6216 7929 8635 10,936 12,104.

1. October 1862. **Littera E.** Nro. 1672 2959 4343 5863 6134 7226 7241 8887 11,449 11,635 12,586 12587 12,625

1. April 1863. **Littera E.** Nro. 1321 1729 4060 5835 6265 10,635 11,441 12,585 12,841 12,842 12,843 12,858.

1. October 1863. **Littera E.** Nro. 13,232.

1. April 1864. " D. Nro. 2870 5833.

1. October 1864. " C. Nro. 11,435.

" D. Nro. 616 3544.

1. April 1865. " C. Nro. 11,695.

1. October 1865. " C. Nro. 2880.

1. April 1866. " D. Nro. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, **Rasch**.

Nro. 300. Todtenscheine betr.

Der Todtenschein des zu Brüssel verstorbenen Wilhelm Zaudig aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 20. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 301. Bergwerksangelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wolter Plettenberg bei Seelscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen stellvertretenden Revierbeamten, Bergassessor Diesterweg zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Wolter Plettenberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahlscheid und Seelscheid im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von drei hundert und achtzig tausend acht hundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Walpot, Alexander und Oerstädt Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f E D C B A g h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen und das Bergwerkseigenthum an dem ursprünglich verliehenen Längenfelde in Folge freiwilliger Verzichtleistung in Bezug auf die Mitgewinnung der Eisenerze hierdurch auf Grund der §. §. 160 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes aufgehoben.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 302. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Speculation bei Grünenbach und die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Fürst, Wittgenstein und Zuschluß bei Nümbrecht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 5. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gesellschaft F. Thiel et Cp. in Gummersbach, vertreten durch ihren Repräsentanten Franz Thiel daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. Mai 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Speculation das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Hermesdorf im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Coeln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier hundert fünf und neunzig tausend, ein hundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Februar 1866 wird der Gesellschaft Franz Thiel et Cp. in Gummersbach bestehend aus: dem Gastwirth Franz Thiel in Gummersbach, dem Kaufmann Daniel Heuser daselbst, dem Gerichtsvollzieher Gottlieb Höstermann daselbst, dem Posthalter Fr. Wilh. Huland daselbst, dem Lehrer Wilhelm Bauer daselbst, dem Notar Gerh. Jos. Meißen daselbst, den Erben Georg Heuser in Cöln, dem Kaufmann Theodor Schmidt in Höxter, dem Mühlenbesitzer Wilh. Wilhelmi in Waldbröl und dem Kaufmann Wilh. Wirtz zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Fürst Wittgenstein das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend einhundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Februar 1866 wird der Gesellschaft Franz Thiel et Cp. in Gummersbach bestehend aus: dem Gastwirth Franz Thiel in Gummersbach, dem Kaufmann Daniel Heuser daselbst, dem Gerichtsvollzieher Gottlieb Höstermann daselbst, dem Posthalter Friedrich Wilhelm Huland daselbst, dem Lehrer Wilhelm Bauer daselbst dem Notar Gerh. Jos. Meißen daselbst, den Erben Georg Heuser in Köln, dem Kaufmann Theodor Schmidt in Höxter dem Mühlenbesitzer Wilh. Wilhelmi in Waldbroel und dem Kaufmann Wilh. Wirtz zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Zuschluß das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln u. Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sechs und sechszigtausend vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Kassirer der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse, Rechnungs-Rath Buch, ist an Stelle des mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand tretenden Steuerempfängers, Rechnungs-Raths Baltes zum Empfänger der direkten Staatssteuern des aus den Bürgermeistereien Bergheim, Heppendorf, Hüchelhoven und Paffendorf bestehenden Erhebungsbezirks Bergheim ernannt und demselben zugleich die Verwaltung der Gemeinde-Kassen der gedachten Bürgermeistereien übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöln.

Der unter der Firma:

Germania,
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. I. A. 1330

Statuten

der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company,“ die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende“, und für welche derselben als „zusätzliche“ die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Simme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Jannar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben fest setzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respective Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Alterversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Versicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überschreitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonck, Präsident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präsident.

L. E. Amsinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier „ „
Isaak Bernheimer, Kaufmann „ „
Ernst Bredt „ „ „
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher „ „
C. Godfrey Günther, Kaufmann „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, „ „ „
Friedrich Kapp, Advokat „ „
Jerem. Larocque, „ „ „
Johannes Lienau, Kaufmann „ „
Eduard Luckemeyer, „ „ „
Charles Lüling, „ „ „
Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
L. J. Stiastny, „ „ „
Chs. Fred Tag, „ „ „
Gustav Theisen, „ „ „
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika }
Staat New-York } ss.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft“ vom 10. April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Serviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Baltzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 22. Cöln, Mittwoch den 3. Juni 1868.

Nro. 303. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 19. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene Stück 14 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 99.	Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.	Nro. 99. Convention entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances. Du 26. Mars 1868.

Nro. 304. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 20. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 32. der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7080. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

Nro. 7081. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25000 Thalern. Vom 17. April 1868.

Nro 7082. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischer Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirk Münster.

Nro. 7083. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im §. 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1838 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldung der Schiffer.

Nro. 7084. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des §. 54 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 305. Die Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz betr.

Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 2. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß zu der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835, §. 16 von den Obliegenheiten der Kirchmeister folgender Zusatz in Geltung tritt:

4. „Sie vertreten im Gebiete des französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Prozessen, so daß alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen."

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat wegen Publikation dieser Bestimmung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Mai 1868. gez. **Wilhelm.**
ggez. **von Mühler.**

An den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir unter Bezugnahme auf §. 97. der Verhandlungen der XII. Rheinischen Provinzialsynode hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 18. Mai 1868.

Königliches Consistorium.
J. V. gez. **Snethlage.**

Nro. 306. Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Borse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Auflage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. Dezember 1867.

Die **Schauseite** der neuen Banknoten a 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten a 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktoriums ab.

Dagegen ist die **Kehrseite** neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthbezeichnung

500 THALER 500

in dunkelvioletter Farbe,

3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

4) das Wort „ausgefertigt“ in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Nro. 207. Zollbefreiungen und Zollermäßigungen betr. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. Js. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Mai 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Zusammenstellung

der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs:

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nro. 5. a. Anmerkung 7.);
3. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10. a.);
4) Borsten (aus Nr. 11. b.);
5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.);
6. Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1.);
7. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27. a.);
8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarife bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte unbichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nro. 2. c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Roßmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar:
   in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
   in Flaschen oder Krucken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. $27^1/_2$ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr;
8) Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr oder 2 Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder $17^1/_2$ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus (Nr. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. *a.*) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. $27^1/_2$ Xr.;
13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2 zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;
14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen, (Strohmesser) (aus Nr. 6 f. 2. *b.*) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nro. 10. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.:
16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10 c. und e.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.
17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagenarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13 f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
18) Hopfen (Nr. 14.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
20) Ueberſponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte

Leder (Nr. 21. b.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nro. 22. a. 1. α.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nro. 22. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nro. 22. f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;

29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25. c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25. c.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;

34) Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.

35) Ungeleimtes Druckpapier, anders als ordinaires (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27. c. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1. Fl. 10 Xr.;

37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, imgleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen rc. vorgerichtetes Papier, Malerpappe; (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;

40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a und Nr. 35. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder $17^1/_2$ Xr.;

41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1. Fl. 10 Xr.;

42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochsen und Zugthiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder $52^1/_2$ Xr.;

46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2) für das Stück mit 3 Sgr. oder $10^1/_2$ Xr.;

47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder $17^1/_2$ Xr.;

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3. folgende Bestimmungen:

„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind.

α. gebleicht, auch appretirt für den Zentner . . . 26 Th. 20 Sg. 46 Fl. 40 Xr.

b. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien f. d. Zent. 30 Th.—Sg. 52 Fl. 50 Xr.

2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche“ in Wegfall;

3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

„Eisenvitriol (grüner)“ aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 8;

„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas“ aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;

„Alaun“ aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;

„Lakritzensaft“ aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;

„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert“ aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.

Es werden hinzugefügt:

„chromsaures Bleioxyd“ der Anmerkung 1.;

„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.
„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.;
nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."
Es gelangt in Wegfall:
„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Zentner" die Worte: „fünfzig Pfund,":
5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";
6) in Nr. 6. f. 2. *b* gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6 f. 2. *a.* am Schluß hinzu;
7) die Anmerkung zu Nr. 10 a. kommt in Wegfall;
8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nro. 10 c. in Nr. 10. b;
9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung:
„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Knaufglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse;
10) in der Nr. 11. treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.;
11) in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: Glas";
12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;
13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";
14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";
15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:
„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:
1) künstliche, für den Zentner
7 Thlr. — Sgr 12 Fl. 15 Xr.,
2) andere, für den Zentner.
11 Thlr. — Sgr. 19 Fl. 15 Xr.
16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung:
„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen.
a) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.
b. aus anderen Ländern für den Zentner . . . 2 Thlr. 20 Sgr. 4 Fl. 40 Xr.

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere. Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen rc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Zentner
4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.";
17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall;
„Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";
18) an die Stelle der Nr. 25 p. 1. tritt folgende Bestimmung:
„p. 1. *a.* Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner
7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Xr.,
b. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf für den Zentner
5 Thlr. — Sgr. 8 Fl. 45 X."
19) in Nr. 25 p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;
20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;
21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:
„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen, oder Poliren; Schieferpapier . . . frei. frei.
2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Zentner . . — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Xr.";
22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen jedoch weder angestrichen noch lackirt";
23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:
„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner
1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20. Xr.

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr.

24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen„;

25) in Nr. 35. treten „Strohbesen“ aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur“ aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:

„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1) ohne Garnitur, für das Stück — Thlr. 2 Sgr. — Fl. 7 Xr.

2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan — Thlr. 4 Sgr. — Fl. 14 Xr.“;

27) in Nr. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen“ aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen „a. 1. Pferde frei frei

2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.“;

29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung:

„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:

Zuchtstiere . . . für das Stück 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr.“.

IV. Ueberdies werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl“ wie „Leinölfirniß“ nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;

2) „Besen und Bürsten aus Binden, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack“ wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt“ nach Nr. 35. a. 1.;

3) „Cichorien, gedörrte“ wie „Cichorien, getrocknete“ nach Nr. 25. p. 3.;

4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)“ wie „schwarzes Eisenblech“ nach Nr. 6. e.;

5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit andern Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen“, wie „feine Holzwaaren“ nach Nr. 13. f.;

6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn“ wie „grobe Bürstenbinderwaaren“ nach Nr. 4. a.;

7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige“ wie „Glasperlen“ nach Nr. 10. b.;

8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen“ wie „ganz grobe Gußwaaren“ nach Nr. 6. f. 1.;

9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der innern Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist“ wie „weißes Hohlglas, ungemustertes“ nach Nr. 10. b.

10) „Kautschucköl“ wie „Theeröl“ nach Nr. 36.;

11) „Lorbeeröl (Lohröl) flüchtiges und butterartiges“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach . . . . Nr. 26. a. 2.;

12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten“ wie „hölzerne Hausgeräthe“ nach Nr. 13. e.;

13) „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach . . . . Nr. 26. a. 2.;

14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol“ wie „zubereiteter Senf“ nach Nr. 25. p. 1. b.

15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt“, wie „graues Lösch- und Packpapier“ nach Nr. 27. a. 1.;

16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)“ wie „Oel, anderweitig nicht genannt, und zwar
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.

17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl“ wie „Nudeln“ nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand“ enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster, verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Faden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.“

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 308. Den einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 151. 3 und 152. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß und machen insbesondere darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Meldung den Anspruch auf Ableistung des einjährig freiwilligen Militairdienstes verloren haben und die verloren gegangene Berechtigung wieder verliehen zu erhalten wünschen, **bei der Kreis-Ersatz-Commission** des gesetzlichen Domizils des betreffenden Militairpflichtigen, nicht aber bei dem Königlichen General-Commando oder bei dem Königlichen Ober-Präsidium, anzubringen sind.

Cöln, den 26. Mai 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 309. Stipendium zum Besuch der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte Stück 14 vom 3. April 1855 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. October d. J. ein Stipendium von 200 Thlr.

jährlich zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin für den hiesigen Regierungsbezirk erledigt werden wird. Diejenigen jungen Leute, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben sich bis zum 1. Juli d. J. unter Einsendung der in unserer obigen Bekanntmachung unter 4 a., b., c., e., f. und g. angegebenen Atteste schriftlich bei uns zu melden.

Wir bemerken hierbei, daß gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. September 1860 (Amtsblatt von 1860, Stück 38), der in der Bekanntmachung vom 3. April 1855 unter Nr. 4 d. vorgeschriebene Nachweis über die praktische Ausbildung nur von Schiffbauern und Mechanikern beizubringen ist, während die übrigen Bewerber von diesem Nachweis entbunden sind.

Cöln, den 27. Mai 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 310. Besetzte Pfarrstelle betr. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Gustav Diestelkamp aus Bockhorst in Westphalen zum 2. Pfarrer der evangelischen Gemeinde Eckenhagen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 25. Mai 1868.

Königliches Consistorium.

Nro. 311. Postangelegenheiten betr. Die 1. Personenpost von Brühl nach Euskirchen wird vom 1. Juni d. J. ab aus Brühl um 7 Uhr 45 Minuten Morgens abgehen.

Cöln, den 24. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 312. Die Errichtung zweier neuen Friedensgerichte in dem Kreise Saarbrücken betr. Es wird hierdurch bekannt gemacht daß in dem Kreise Saarbrücken zwei neue Friedensgerichte mit den Sitzen zu Sulzbach und Völklingen errichtet und den einzelnen Friedensgerichtsbezirken — St. Johann, Sulzbach und Völklingen — folgende Bürgermeistereien zugetheilt worden sind: 1. dem Friedensgerichtsbezirke St. Johann: die Bürgermeistereien St. Johann, Saarbrücken, Malstadt, St. Arnual, Bischmisheim, Kleinblittersdorf und Gersweiler:

2. Dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach: Die Bürgermeistereien Sulzbach, Dudweiler, Friedrichsthal und Heusweiler;

3. Dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen: Die Bürgermeistereien Völklingen, Ludweiler und Sellerbach.

Die Installation der neuen Friedensgerichte zu Sulzbach und Völklingen wird durch den, Namens des Herrn Justiz-Ministers, von uns hiermit beauftragten Königlichen Landgerichts-Präsidenten Herrn Zweiffel am 1. Juli d. J. stattfinden.

Die bis zu diesem Tage bereits anhängig gemachten Civil-Prozeßsachen und Untersuchungen werden von dem Friedensgerichte zu St. Johann erledigt, wogegen alle neue Sachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach zugetheilten Bürgermeistereien von da an bei dem Friedensgerichte zu Sulzbach und alle neue Sachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen zugetheilten Bürgermeistereien von da an bei dem Friedensgerichte zu Völklingen anhängig zu machen sind.

Dasselbe gilt von den Subhastationssachen.

Dagegen gehen alle Vormundschaftssachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach bez. dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen zugetheilten Bürgermeistereien vom 1. Juli d. J. ab an das Friedensgericht zu Sulzbach bez. zu Völklingen über.

Cöln, den 24. Mai 1868.

Der Erste Präsident. **Broicher.** Der General-Prokurator. **Nicolovius.**

Nro. 313. Interdiktion betr. Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 28. April d. J. ist die Interdiction:

1. der Gertrude Mandt, 32 Jahre alt, Näherin, geboren und wohnhaft zu Cöln; 2. des Dienstknechtes Peter Braun, 30 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Ahlen, Bürgermeisterei Cürten, 3. des Joseph Leers, 32 Jahre alt, Friseur, geboren und wohnhaft zu Cöln; 4. der Caroline Barbara Ernst, 31 Jahre alt, geboren zu Trier und wohnhaft zu Cöln; 5. des Peter Joseph Weber, 29 Jahre alt, Schafhirt, geboren zu Offendorf, zuletzt wohnhaft zu Neufeld, Bürgermeisterei Merheim; 6. des Johann Erkelenz, 87 Jahre alt, Gärtner, geboren zu Pingsdorf bei Brühl, zuletzt wohnhaft zu Cöln; 7. des Wilhelm Müffeler, 32 Jahre alt, zu Ensen Bürgermeisterei Heumar wohnend, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 25. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 314. Interdiktion betr. Durch Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 11. März d. J. ist die Interdiktion:

1. des Adam Joseph Henger, 67 Jahre, Schuster, geboren und wohnhaft zu Cöln; 2. des Faßbinders August Jaar, 49 Jahre alt, geboren zu Deutz, wohnhaft zu Cöln; 3. des Franz Joseph Offermann, 24 Jahre alt, zu Linblar wohnhaft; 4. der Margaretha Quadt, 27 Jahre, alt, Ehefrau des Tagelöhners Andreas Werner zu Worringen wohnhaft; 5. des Adam Hinsberg, 35 Jahre alt, Schuster, geboren zu Poll und daselbst zuletzt wohnhaft; 6. der Ehefrau des zu Cöln wohnenden Metzgermeisters Aron Heid, Esther geborne Salomon, ohne besonderes Geschäft daselbst wohnend, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 25. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 315. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 22. April d. J. ist die Interdiktion der Anna Maria Eiser, 21 Jahre alt, geboren zu Immendorf und zuletzt zu Ehrenfeld wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 25. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Steuer- und Kommunal-Empfänger Lempfrid zu Waldbroel ist vom 1. Juli d. J. ab, zum Kassirer bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 22.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 23. **Cöln, Mittwoch den 10. Juni 1868.**

Nro. 316. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 27. u. 31. Mai 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke 15 u. 16 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 102. Das Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

Nro. 103. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde u. den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.	Nr. 103. Convention between the North German Confederation and the United Staates of America regarding the citizenship of those persons who emigrate from the territory of the one party into the territory of the other party. Of the 22nd February 1868.

Nro. 105. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

Nro. 317. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 25. Mai 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 33 u. 34 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7085. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29 April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.

Nro. 7086. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu §. 16. der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Nro. 7087. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

Nro. 7088. Die Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.

Nro. 7089. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlußes des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emmission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 318. *Zinsen von Staatsschuldscheinen etc. und verlooste Schuldverschreibungen betr.* Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.) so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Hauptkasse in Rendsburg, und den Bezirks Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst worden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 319. *Widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betr.* Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Blei-

umhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 von dem Finder an das Artillerie-Depot abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

Es ist daher höhern Orts angeordnet worden, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchster Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Wir bringen dies wiederholt zur öffentlichen Kenntniß indem wir zugleich auf die in der vorgedachten nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre enthaltenen Strafbestimmungen verwarnend hinweisen.

Cöln, den 5. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juli 1833, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betr.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

1., Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von 2 Pfennigen für jedes Pfund.

2., Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höheren Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3., Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4., Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2 zu gewärtigen.

5., Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu Fünfzehn Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6., Mit eben diesen Strafen (§. 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als acht Tage, im Besitze von Eisen-Munition wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition confiszirt werden.

7., Bei den im §. 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung, nach Analogie des §. 1122 Thlr. 2. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, nur polizeimäßig geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats- und Justizminister **v. Kamptz** und **Mühler** und den General-Lieutenant **v. Witzleben.**

Nro. 320. *Aufnahme eines neuen Festungs-Planes von Cöln und Deutz betr.*

Der Premier-Lieutenant a. D. und Ingenieur-Geograph des großen Generalstabes Herr Bertram ist Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums zum Zwecke der Aufnahme des Vorterrains der Festungsanlagen von Cöln und Deutz auf durchschnittlich 7000 Schritt Entfernung mit den erforderlichen Triangulirungs-Arbeiten beauftragt.

Die in diesem Umkreise vorhandenen Staats- und Communal-Behörden, und die Grundbesitzer der Stadt Cöln, des Landkreises Cöln und des Kreises Mülheim werden hiermit angewiesen beziehungsweise ersucht, sowohl dem Herrn Bertram als auch den mit dieser Aufnahme beauftragten, mit einer Legitimation versehenen Militair-Personen in Ausübung ihres Dienstes und namentlich auch bei dem unvermeidlichen Betreten der Grundstücke, Kirchthürme pp. nicht nur kein Hinderniß entgegen zu setzen, sondern die genannten Arbeiten nach Möglichkeit fördern zu helfen

Cöln, den 2. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 321. *Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse betr.*

Die Herren Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben uns ermächtigt, den pensionsberechtigten Witwen der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des diesseitigen Regierungsbezirks vom 1. Januar d. Js. ab eine Pension von fünf und vierzig Thalern statt des bisherigen Betrages von sechs und dreißig Thalern jährlich zahlen zu lassen, und sind die zuständigen Gemeindekassen zur Zahlung des erhöhten Betrages angewiesen worden.

Cöln, den 30. Mai 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 322. *Evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.*

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern ist Termin auf **Sonntag den 29. d. Ms.** anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Bezirks, die Collecte pünktlich abzuhalten und den Ertrag unverweilt an die zuständigen Steuerkassen Behufs Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Cöln, den 4. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 323. *Vakante Kreisthierarztstelle betr.*

Die Kreise Mülheim und Wipperfürth sind zu einem neuen Veterinairbezirke vereinigt worden, und soll die bezügliche Kreisthierarzt-Stelle neu besetzt, und deren Inhaber Overath als Wohnort angewiesen werden.

Qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung eines vollständigen curriculi vitae und ihrer Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 5. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 324. *Die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München betr.*

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts werden die für die Lebensversicherungs- und Leibrenten Anstalt der bayerischen Hypotheken und Wechselbank zu München ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Grundbestimmungen dieser Anstalten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 325. *Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London betr.*

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatt werden die der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Juni 1868. **Königliche Regierung**

Nro. 326. *Die Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Newyork betr.*

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblattes werden die der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu New-York ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 327. *Bauhandwerker Prüfungs-Commission in Bonn betr.*

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1857, die Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Beilage des Stücks 4 des Amtsblattes von 1857) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ziegel- und Schiefer-Deckermeister Johann Boosen zu Bonn, zum Mitgliede der für die Bauhandwerke daselbst bestellten Prüfungs-Commission und zwar für die Ziegel- und Schieferdecker, ernannt worden ist.

Cöln, den 5. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 328. *Interdiktion betr.*

Auf Betreiben des zu Haarscheidt wohnenden Ackerers Christian Dax ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 4. März d. J. die Interdiktion des ebenfalls zu Haarscheidt wohnenden gewerblosen Wilhelm Becker ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 1. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 329. *Abwesenheit betr.*

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 26. Mai d. J. den Handlungsreisenden August Hilbertz, zuletzt zu Wassenberg, Kreis Heinsberg wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 31. Mai 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 330. *Interdiktion betr.*

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 19. Mai d. J. wurde Peter Joseph Clasen ohne Gewerbe zu Roitzheim im Kreise Rheinbach wohnend, für interdizirt erklärt.

Bonn, den 2. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 331. *Interdiktion betr.*

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 19. Mai 1868 ist Joseph Zartmann, ohne Geschäft, zu Bonn domizilirt, für interdicirt erklärt worden.

Bonn, 5. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator i. V., **Schonn.**

Nro. 332. *Suspension betr.*

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, Disciplinarkammer, vom 30. April d. Js. ist der Notar Nicola Friedrich Joseph Euler zu St. Wendel auf Grund der Art. 50 und 51 der Notariats-Ordnung zu einer Suspensionsstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden; diese Strafe hat mit dem 30. Mai c. zu laufen begonnen.

Saarbrücken, den 2. Juni 1868.

Der Königliche Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 333. *Anstellungen im Postdienste betr.*

Im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direktion tritt oft Gelegenheit ein, versorgungsberechtigte Militair-Personen dauernd als Stadtpostboten, Wagenreiniger pp. contractlich zu beschäftigen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 216 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staats-Papieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer solchen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 5. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 334. *Auslooſung von Rentenbriefen betr.*

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 5 bis 16 und Talons **vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber **frankirt** und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. —

Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nrn. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 2. Mai 1868 ausgeloosten und am 1. October 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 357 378 510 573 662 668 781 867 1153 1472 1682 2159 2222 2428 2785 2777 2846 3106 3286 3749 3795 3836 3881 3953 4186 4775 4872 5059 5304 5468.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 46 145 407 485 1094 1327 1519 1706 1707 1744 1982 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 155 159 375 574 592 742 801 1523 1575 1596 1707 1719 2127 2156 2163 2535 2665 2666 2667 2668 2824 3393 3567 4120 4179 4398 4399 4564 4668 4795 4803 4855 4959 5352 5540 5730 5781 5791 5854 5971 5972 6037 6046 6233 6260 6262 6263 6471 6510 6852 7041 7105 7107 7120 7180 7246 7345 7564 7662 7818 7995 8010 8835 9196 9334 9458 9571 10,118 10,227 10,228 10,389 10,390 10,835 11,157 11,373 11,735

46 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 23 51 160 320 345 447 548 843 1271 1597 1668 1756 1966 2320 2569 2619 2983 3412 3449 3656 3708 3731 4001 4174 4125 4344 4494 4533 4677 4834 4835 4963 5114 5210 5279 5280 5739 5967 6161 6593 7912 8316 8538 9129 9590 10,017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen.

1. April 1859. Littera E. Nro. 9943 9944.

1. October 1859. Littera E. Nro. 1487 8113 8134 9942 10,207.

1. April 1860. Littera E. Nro. 3729 7941 11019 11,697.

1. October 1860. Littera E. Nro. 3617 4155 4253 4726 8114 11,488 12,105.

1. April 1861. Littera D. Nro. 5309.
„ E. Nro. 4157 6303 9794 12,024.

1 October 1861. Littera E. Nro. 2921 4082 4203 4392 11,565 11,731.

1. April 1862. Littera C. Nro. 2612.
„ E. Nro. 5000 5362 6105 6216 7929 8635 10,936 12,104.

1. October 1862. Littera E. Nro. 1672 2959 4343 5363 6134 7226 7241 8887 11,449 11,635 12,586 12587 12,625

1. April 1863. Littera E. Nro. 1321 1729 4060 5835 6265 10,635 11,441 12,585 12,841 12,842 12,843 12,853.

1. October 1863. Littera E. Nro. 13,232.
1. April 1864. „ D. Nro. 2870 5383.
1. October 1864. „ C. Nro. 11,435.
„ D. Nro. 616 3544.
1. April 1865. „ C. Nro. 11,695.
1. October 1865. „ C. Nro. 2880.
1. April 1866. „ D. Nro. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, **Rasch.**

Nro. 335. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandelungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Piret, Schiller, Schiller I und Versöhnung bei Altenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinsame Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungs-Antrages vom 17. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Piret an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 24. September 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Piret das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenrath und Scheiderhöh im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzig tausend und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l m n k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- Kupfererze und Schwefelkiese bezüglich der Kupfererze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles X D E G m n nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Mai 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 17. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Schiller an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Mai 1855 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Schiller das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier hundert ein und achtzig tausend vierhundert vier und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f g h A z y k d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- Blei- Zink- Nickel- Arsenik- Kobalterze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Mai 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 17. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Schiller I. an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. Januar 1858 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Schiller I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenrath, Menzlingen und Scheiderhöh im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzig tausend, neunhundert und drei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- Blei- Nickel- Kobalt- Arsenikerze und Schwefelkiese bezüglich der Kupfererze, jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles A g f i nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 17. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Versöhnung an Stelle des in der angehefteten Abschrift einer Abschrift der Verleihungs-Urkunde vom 21. Februar 1854 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Versöhnung, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend einhundert neun und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b F E D C d e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 336. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk James-Watt bei Hasbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Diesterweg zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks James-Watt an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. September 1854 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen James Watt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenrath und Menzlingen im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln u. Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend sechs hundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A H N F J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- Zink und Eisenerze, bezüglich der Bleierze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles o a N F b der Kupfererze mit Ausschluß des Feldestheiles G H N F J D E und der Eisenerze mit Ausschluß der Feldestheile A K i r m o L; o m n und d e f nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius Carl von Wittgenstein ist zum Landrathe des Landkreises Cöln ernannt worden.

Dem bisherigen Forstaufseher Theodor Metzen ist die Försterstelle zu Rath in der Oberförsterei Königsforst übertragen worden.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Bloebaum hat sich zu Honnef im Siegkreise niedergelassen.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Glasmacher hat sich zu Brauweiler im Landkreise Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Fried. Eduard Honsberg hat sich zu Geistingen, im Siegkreise niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bruno Meyer hat sich zu Eitorf im Siegkreise niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joh. Nic. Palm hat sich zu Bornheim im Kreise Bonn niedergelassen.

Der Thierarzt I. Klasse Johann Adam Turin hat seinen Wohnsitz von Berrendorf nach Elsdorf im Kreise Bergheim verlegt.

Dem Philipp Schmelzer zu Lommersum ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die praktische Hebamme Wilhelmine Koecke, Wittwe Lichtinghagen, zu Marienhaide, ist zur Distrikts-Hebamme für den Hebammen-Bezirk Marienheide ernannt worden.

Der Lehrer Johann Eider ist zum Elementarlehrer in Eckhausen im Sieg-Kreise ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Bergheim, Wilhelm Schäfer ist zum Elementarlehrer in Paffendorf, im Kreise Bergheim ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Sülz, Kornelius Schützendorf, ist zum Elementarlehrer in Balkhausen, Kreis Bergheim definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Lichtenberg im Kreise Waldbröl, Johann Löcher, ist zum 1. Lehrer an der Elementarschule in Sieglar, im Sieg Kreise ernannt worden.

Der seitherige Hülfslehrer an der Taubstummen-Schule zu Brühl, Jacob Blied ist zum Hauptlehrer an der städtischen Knabenschule daselbst ernannt worden.

Die bisherige Privatlehrerin Odilia Klein ist zur Elementarlehrerin in Hüchelhoven, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Esser ist zum Lehrer an der 5. Klasse der Elementar-Knabenschule in Mülheim ernannt worden.

Die bisherige 2. Lehrerin zu Ehrenfeld, Christina Vogelsberg, ist zur Elementarlehrerin an der neu errichteten Elementar-Mädchenschule in Frauenberg, im Kreise Euskirchen definitiv ernannt worden.

Die bisherige Privatlehrerin Hedwig Brandkamp ist zur Elementarlehrerin in Bottenbroich, Kreis Berghein, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 23.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage

zu dem Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Actien-Gesellschaft wird für ihre **Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten** die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.

3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank." Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungs-Verträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des Deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualificationen besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungs-Versicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder, wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im §. 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2 unter lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungs-Versicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebens-Versicherungs-Verträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nach-Versicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staats-Regierungen noch aufgestellt werden wird.

§. 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) Die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnorts-Veränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;

5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten General-Bevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungs-Verträgen zu.

§. 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12. Die Anmeldungen zur Lebens-Versicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2. lit. A 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. B 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit. B 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als giltig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungs-Summe oder aus anderen Gründen, außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach § 2 lit. B 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach §. 2 litt. B 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 litt. A 3 fällt es ganz weg.

§. 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bank-Administration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2 unter lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Procent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um 6 Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungs-Summe.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungs-Scheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle 10 Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jederzeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach §. 2 lit. B 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2 lit. A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2. lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizei-Behörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§. 2 lit. B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der Bayerischen Hypotheken und Wechselbank in München oder des in §. 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person, wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen.
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen denselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Direktorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A 1 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind mit 5 % Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A 2 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6-10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	1	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5		5	24		6	20	
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A. 3 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre.						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
10	80	5	—	17	15	—	64	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	23	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15	—	39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29	—	17	13	—	63	11	—	7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11	—	2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14	—	38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	—	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3	—	17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12	—	2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19	—	48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6	—	2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	6
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27	—	7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27	6	7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	8	6	61	28	—	7	18	6	48	24	—	4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27	—	2	26	6	28	16	6	1	27	6
31	78	18	—	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	—	4	13	6	37	20	—	2	26	—	28	6	—	1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20	—	4	13	6	37	10	6	2	25	—	27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21	—	2	24	—	27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6	—	4	12	—	36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1	—	7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4	—	1	23	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10	—	35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9	—	61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	14	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	28	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8	—	7	13	—	44	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	44	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	25	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	25	—	7	7	—	42	3	6	4	—	—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27	—	3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	4	—	3	24	6	25	16	6	2	4	—						
51	74	26	6	16	22	—	54	16	—	7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5	—	6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	46	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Tarif IV. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 1 für 100 Thlr. Preuß. Courant Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 % nach 10 Jahren.

Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.

Alter des Versicherten.	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des andern Versicherten. Jahre.

Alter des einen Versicherten.	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	2	15	—																																	
15	2	20	6	2	26	—																														
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—																											
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—																								
30	3	9	6	3	11	6	3	19	—	3	21	6	4	—	—																					
35	3	18	—	3	25	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—																		
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6	5	4	—															
45	4	15	6	4	20	—	4	21		4	28	6	5	3	—	5	9	—	5	17	—	5	29	—												
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—	6	6	—	6	17	6	7	4	—									
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—						
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Uebersicht des Inhaltes.

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Um die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug der dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§. 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§. 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach §. 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§. 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung und dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Versichernden gemäß §. 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Cour. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§. 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme gibt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§. 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizei-Behörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer andern öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des treffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im §. 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem andern Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§. 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen andern übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der statt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§. 17. Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

§. 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§. 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Rekurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußische Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns preußische Staatsangehörige sind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A. angegebene Betrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§. 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleichkommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Procent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§. 8 und 13 der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalles oder aus anderen Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem §. 6 gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5 der Abtheilung I. für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankcassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Direktor und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§. 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen,

von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem §. 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§. 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Versicherungsverträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Direktor. **Joseph Riezler,** Administrator.

Formular A.

Erklärung
zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

D . . Unterzeichn . . . . in . . . . erklärt hiermit, auf die Lebensdauer . . . . in . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. . . . . . sage . . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente an . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Coupon.

Vorderseite.

Zahlbar am 1. Januar 18

Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das 1. Semester 18 eine Rente von Thlr. Pr. Court.

München, den . . .

Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Rückseite.

Die Rente für das 1. Semester 18 . . . . mit Thlr. . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

. . . . den . . . . . . 18 . . .

Die eigenhändige Unterschrift des . . . . beglaubigt.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein
der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

No. Fol.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . in . . . . nach den für Leibrentenversicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. , welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. sage Thaler . . . . richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden . . . . in . . . . vom . . . . . 18 . . . ist . . . . in . . . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . 18 . .

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Direktor (L. S.) Administrator.

Formular C.

Erklärung
zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der . . Unterzeichnete . . . . . . in . . . . . erklärt hiemit auf die Lebensdauer . . . . . . in . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Capitals von Thlr. . . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . jedesmal am . . . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . . sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . . . zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß . . . . in . . . . . . die zur Abmassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr. . . . . laut Erklärung vom . . . . . . bestimmte . . . . . Jahreszahlung von Thlr . . . . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . .

Director. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter.	Rente von Thlr. 100		Alter.	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu abmassiren, die Colonne B aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Alte Leipzigerstr. 19. 20.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 24. Cöln, Mittwoch den 17. Juni 1868.

Nro. 337. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 29. Mai u. 6. Juni 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 35 u. 36 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7090. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Badsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Oschersleben er Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nro. 7091. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau u d die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2. von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.

Nro. 7092. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thlr., dritte Emission. Vom 27. April 1868.

Nro. 7093. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltungen der Kreis-Chausseen: 1. von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtel über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin. 2. von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße nd. 1 bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee im Regierungsbezirk Danzig.

Nro. 7094. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868.

Nro. 7095. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868., betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neuemühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab

Nro. 7096. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Oberndiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunfelsische Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Atmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach.

Nro. 7097. Das Statut für den Entwässerungs-Verband der Mallwitz-Hermsdorfer Niederung. Vom 11. Mai 1868.

Nro. 7098. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.

Nro. 7099. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.

Nro. 7100. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Nro. 338. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 8. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene Stück 17 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 106. Den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

Nro. 107. Das Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 339. Briefcouverts betr. Vom 1. Juli ct. ab können fertige Briefcouverts bei der hiesigen Königlichen Staats-Druckerei Behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr. erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königlichen Staats-Druckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Post-Amt, von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 340. Baumfrevel betr.

In der Nacht vom 30. auf den 31. v. Mts. sind auf der Cöln-Olper Staatsstraße zwischen den Abtheilungs-Nummern 0,62 und 0,68 von den dort befindlichen Chausseebäumen 7 Stück junge Kastanienbäume und 8 Stück junge Lindenbäume abgebrochen worden, weßhalb wir uns veranlaßt finden, demjenigen, welcher die Urheber dieses Baumfrevels namhaft macht und zu ihrer Ueberführung genügende Indicien liefert so daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Prämie von 10 Thalern zuzusichern.

Cöln, den 6. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 341. Agentur für Auswanderer betr.

Dem Heinrich Müllenbach zu Cöln, welcher von dem für den Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Hermann Dauelsberg in Bremen als General-Agent fungirenden Commerzienrath W. Delius zu Versmold zum Special-Agenten bestellt worden, ist von uns die Erlaubniß ertheilt, Namens des p. Delius und für Rechnung des genannten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Verträge mit Auswanderern nach den an der Ostküste Nordamerikas belegenen Häfen, nach San-Francisco und nach Adelaide in Süd-Australien zu vermitteln.

Cöln, den 6. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 342. Die 46. Serienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehens im Jahre 1845 betr.

Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77 92 128 372 546 603 619 642 766 790 834 847 1235 1548 1695 1888 2016 2075 2252 2839 2913 2947 3025 3088 3170 3218 3262 3384 3499 3617 3658 3670 3748 3833 3935 4370 4471 4695 4816 5022 5393 5400 6086 6159 6163 6371 6374 6391 6392 und 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch den 1. Juli d. J. stattfinden wird.

Cassel am 2. Juni 1868.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium **von Hardenberg.**

Nro. 343. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betreffend.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Cöln, pro I. und II. Quartal 1868 die Ausübung der in den §. §. 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. 1868	Dauer der Untersuchung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag, an welchem die Dauer der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
1	Gastrich Joseph	38	Tagelöhner	Niederwermelskirchen	11. Februar	1 J. V. d. b. E.-R.	3 Mon. Gefängniß.	11. Mai 1869.
2	Pickardt Wilhelm	54	Tagelöhner	Langenstück	13. Februar	2 J. V. d. b. E.-R.	2 J. Gefängniß. 2 J. Pol.-Auff.	13. Februar 1872.
3	Eck Friedrich Melchior	52	Tagelöhner	Eulen	13. Februar	1 J. V. d. b. E.-R.	9 Mon. Gefängniß, 1 J. Pol.-Auff.	9. November 1869.
4	Schmolz Anton	17	Tagelöhner	Cöln	15. Februar	1 J. V. d. b. E.-R.	9 Mon. Gefängniß, 1 J. Pol.-Auff.	11. Novemb. 1869.
5	Schmidting Heinrich	17	Schlosserlehrl.	Cöln	15. Februar	1 J. V. d. b. E.-R.	6 Mon. Gefängniß 1 J. Pol.-Auff.	13. August 1869.
6	Brendel Peter	42	ohne	Gummersbach	15. Februar	2 J. V. d. b. E.-R.	1 J. zusätzl. Gefängniß, 100 Thlr. Geldb. ev. 6 W. fernere Gefängniß.	15. Februar 1871.
7	Scholtz Julius Wilhelm	25	Schustergeselle	Zduny	21. April	1 J. V. d. b. E.-R.	1 J. Gefängniß 1 J. Pol.-Auff.	21. April 1870.
8	Klein Peter Joseph	26	Tischler	Cöln	21. April	1 J. V. d. b. E.-R.	1 J. Gefängniß, 10 Th. Geldb. ev. 1 W. fernere Gefängnißst.	21. April 1870.
9	Wieners Carl	17	Tagelöhner	Cöln	2. Mai	1 J. V. d. b. E.-R.	1 J. Gefängniß 1 J. Pol.-Auff.	2. Mai 1870.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, sowie die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129), aufmerksam gemacht.

Cöln, den 7. Juni 1868. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 344. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des ersten und zweiten Quartals 1868 ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1868				
20. Jan.	Huth Heinrich, 20 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Roggendorf, ohne festen Wohnort.	Diebstahl und Unzucht	2 J. Zuchth. 2 J. P. A.	§ 218 Nro. 2, 144 Nro. 3 u. 216 des St.-G. B.
20. Jan.	Reusch Bernhard, 19 Jahre alt, Zimmergeselle, geboren und wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl	2 J. Zuchth. 2 J. P. A.	§. 218 Nro. 2 d. St.-G. B.
21. Jan.	Eppinger Christian, 38 Jahre alt, Sandformer, geboren zu Frechen wohnhaft zu Mülheim am Rhein.	Diebstahl	5 J. Zuchth. 10 J. P. A	§§. 230, 231, 216, 218 Nro. 2 des St.-G. B.
21. Jan	Heller Peter, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Mülheim am Rhein.	Diebstahl	6 J. Zuchth. 10 J. P.-A.	§§. 230, 231, 216, 218 Nro. 2 u. 219 Nro. 1 u. 2 des St.-G. B.
26. Jan.	Stammel Heinrich, 23 Jahre alt, Tischler geboren und wohnhaft zu Worringen.	Unzucht	2. J. Zuchth.	§. 144 Nro. 3 des St.-G. B.
31. Jan.	Wippermann August Christian, 16 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Gummersbach wohnhaft zu Niederhagen.	Fälschung und vorsätzliche Mißhandlung.	2 J. Zuchth, 100 Th. Geldb. ev. 1 M. fernere Zuchth.	§. 247 u. 250 des Str.-G B,
3. Febr.	Kaulen Heinrich 19 Jahre alt, Knecht, geboren und wohnhaft zu Ichendorf.	Unzucht	2 J. Zuchth.	§. 144 Nro. 1 des St.-G. B.
4. Febr.	Schumacher Adolph, 29 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Forsbruch wohnhaft zu Wipperfürth.	Diebstahl	2 J. Zuchth. 2 J. P.-A.	§. 218 Nro. 2 des St.-G. B.
5. Febr.	Gutmann Albert, 28 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu St. Goar wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§. 218 Nro. 2 u. 219 Nro. 2 des St.-G. B.
11. Febr.	Gastrich Friedrich Wilhelm, 31 Jahre alt, Tagelöhner geboren zu Wipperfürth wohnhaft zu Remscheid.	Diebstahl	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 219 Nro. 1 u. 2 des St.-G. B.
11. Febr	Bosbach Johann Adolph, 32 Jahre alt Trödler geboren und wohnhaft zu Langenstück.	Diebstahl	2 J. Zuchth. 2 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 219 Nro. 1 u. 2 des St.-G. B.
17. Febr.	Lauter Gertrud, 29 Jahre alt, Fabrikarbeiterin, geboren zu Flittard wohnhaft zu Mülheim.	Kindsmord	5 J. Zuchth.	§. 180 des St.-G. B.
22. Febr.	Schmelkamp Bernhard, 51 Jahre alt, Lehrer, geboren zu Sandenhorst wohnhaft zu Heiligenhaus.	Unzucht	3 J. Zuchth.	§§. 144 Nro. 3 u. 142 Nro. 1 des St.-G. B.
20. April	Bock Agatha, 36 Jahre alt Näherin, geboren und wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl	5 J. Zuchth 5 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 3, 219 Nro. 2 des St.-G. B.
22. April	Wichterich Wilhelm, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und ortsangehörig zu Elberfeld.	Diebstahlsversuch	5. J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 219 Nro. 2, §. 31 u. 19 des St.-G. B.
27. April	Lemper Gottfried, 19 Jahre alt, Tagelöhner geboren zu Nippes zu Ehrenfeld wohnhaft.	Diebstahl	2 J. Zuchth. 5 J. P. A.	§. 218 Nro. 2 des St.-G. B.
27. April	Schmitz Johann Hubert, 24 Jahre alt, Tagelöhner geboren zu Heimbach wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl	3 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§. 218 Nro. 2 des St.-G. B.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1868 27. April	Wolff Mathias 29 Jahre alt, Faßbindergeselle, geboren zu Floßdorf zu Cöln wohnhaft.	Fälschung	2 J. Zuchth., 50 Thlr. Geldb., ev. 3 Wochen fernere Zuchth.	§§. 247, 250 des St.-G. B.
27. April	Assenmacher Anton, 45 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Cöln.	Fälschung	2 J. Zuchth. 50 Th. G. ev. 3 Wochen f. Zuchth.	§§. 247, 250 des St.-G. B.
1. Mai	Schuh Heinrich, 34 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Forsbach wohnhaft zu Deutz.	Diebstahl	2 J. Zuchth. 2 J. P.-A.	§. 218 Nro. 2 des St.-G. B.
1. Mai	Kreutz Peter, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Kurenbach, zu Urbach wohnend.	Diebstahl	2 J. Zuchth. 2 J. P.-A.	§. 218 Nro. 2 des St. G. B.
2. Mai	Eckstein Peter, 40 Jahre alt, Tagelöhner geboren und wohnhaft zu Cöln.	Diebstahlsversuch	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 31, 32, 219 Nro. 2 u. 19 des St.-G. B.
2. Mai	Lindlar Theodor, 54 Jahr alt, Tagelöhner geboren zu Lützenkirchen wohnhaft zu Cöln.	Diebstahlsversuch	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 31, 32, 219 Nro. 2 u. 19 des St.-G. B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Herren Notare des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B.-G.-B. aufmerksam gemacht, und die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Cöln, den 9. Juni 1868. Der Ober-Prokurator, **Boelling.**

Nro. 345. Interdiktionen betr. Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 28. April d. J. ist die Interdiktion 1. des Johann Braun, 45 Jahre alt, Schneider geboren und wohnhaft zu Cöln, 2. des Eduard Herz, 26 Jahre alt, Buchbindergehülfe geboren und wohnhaft zu Cöln ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 10. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 346. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 5. Mai d. J. ist die Interdiction des Caspar Schmidt 46 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Marienhagen Bürgermeisterei Wiehl ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 10. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 347. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Basel bei Lohmar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1866 wird dem Kaufmann Gottfried Vowinkel zu Cöln unter dem Namen Basel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lohmar und Altenrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert drei und vierzigtausend fünfhundert achtzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, Letztere jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles a m g h i k nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 348. Personal-Chronik betr. „Der mit Wahrnehmung einer Kasernen-Inspector-Stelle bei der Garnison-Verwaltung in Cöln beauftragte frühere Großherzoglich Oldenburgische Garnison-Verwaltungs-Expedient Sebetin ist im Amte bestätigt."

Coblenz, den 8. Juni 1868.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Heinrich Hoemann ist die Verwaltung der Steuerkasse Waldbroel und der damit verbundenen Communalkassen der Bürgermeistereien Waldbroel und Dattenfeld vom 1. Juli d. J. ab, kommissarisch übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: „**Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft**" in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die des Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Lstr. 1,200,000 Sterling in Actien von je Lstr. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Lstr. 500 und mehr als Lstr. [illegible] zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Lstr. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichfalls die Verbindlichkeit [illegible], oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der [illegible] Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Cowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Lstr. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Depositi (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Depositi (Einzahlung) seiner des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Depositi und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nothig macht, auf die Banquiers zu ziehen. [illegible])
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Polizen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

verbunden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividende noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen 3/4 oder 4/5 (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Ueberträge auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, erstermähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Kapitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Directoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Directoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Directoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Personen das besagte Directorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Direktoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionäre und der Direktoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Direktors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Direktoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Directorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Direktoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Direktoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Direktors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Direktoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Direktoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Directorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Julius eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Direktoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Direktoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des December 1900 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Major der Stadt London, Joseph Huddart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Clive, Thomas Reid, Abraham Watson Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als die vierzehn Direktoren der besagten Gesellschaft, und da die Direktoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Direktoren ernannt haben;

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Cattley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Deposits.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit eingezahlt werden, Liv. 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Aktien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company“ (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich)

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Prinzipien, oder die Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbritannien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugnisse der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 6 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualifikation der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Ltr. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Director über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll. wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium beiwohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Liv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Liv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Polize beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Directorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde-„rungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vor-„wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An-„theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Polize „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1864 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreff der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Lv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugnisse zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Lv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, ³/₅ oder ⁴/₅ des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Police unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage [illegible], sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Masseverwalter des bankerotten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Masseverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Masseverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufzunehmen, unter den vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Masseverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Masseverwalter [illegible] autorisirt werden zu Empfangnahme der Dividenden, [illegible] dem bankerotten [illegible] Actien, soll er oder sollen sie das [illegible] [illegible] Effekten eines [illegible] Mitgliedes zur Verwaltung [illegible] werden, [illegible] Beamten [illegible] der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, [illegible] ausmachenden Mitglieder unsere Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am [illegible]

[illegible] Zusammenkunft der allgemeinen [illegible] der Eigenthümer der Imperial Insurance Company, [illegible] No. 1 Old Broad Street am [illegible] Juni 1867 [illegible] Nachmittag [illegible]

James Scott Esquire Vorsitzender.

Richard James Ashton Esquire Stellvertretender [illegible]

und [illegible] Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der [illegible] abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William [illegible] Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Regierung [illegible], und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. [illegible] wurde durch Aufheben der Hände als [illegible] erwählt erklärt.

Die Berechnung wurde als von den Rechnungs-Revisoren geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, [illegible] auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren [illegible], wie er sich aus der so eben verlesenen [illegible] ergab, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie eine Zuschuss-Dividende von . . . . „ 15 „ „

im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie

an den Eigenthümer [illegible], und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern [illegible] durch die Post zugestellt werden sollen.

[illegible] war, wurde [illegible] angenommen.

Der Vorsitzende [illegible], daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung [illegible] in [illegible], die am Mittwoch den 26sten [illegible] abgehalten werden, [illegible] von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

[illegible] Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen [illegible] durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den [illegible], mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu [illegible] von ihnen gefordert werden können. Daß diese Gesellschaft [illegible], und sich richtend nach den [illegible] und Bestimmungen der Police sich richtend, an die [illegible] Police ausgestellt worden.

[illegible] der Gesellschaft allen Anforderungen die [illegible] zu befolgen, welche die Directoren zur Ausführung und [illegible], mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der [illegible]

[illegible] Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden [illegible] solchen fremden Landes [illegible]"

[illegible] von dem zeitweilig verwalt[illegible] [illegible] Zwecke sein sollen."

[illegible] wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und [illegible]

[illegible] dem Vorsitzenden, dem [illegible] in Förderung der Angelegenheiten [illegible]

[illegible] James Scott, Vorsitzender.

L. S. [illegible] F. v. Bach, Vereideter [illegible] am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht

---

[illegible] Urkunden werden hiermit auf Grund der [illegible]-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 18[illegible].

H. J. [illegible],

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Poststraße No. 31. Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 25.

Cöln, Mittwoch den 24. Juni 1868.

Nro. 349. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 10. u. 13. Juni 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 37 u. 38 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7101. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission vom 27. April 1868.

Nro. 7102. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. II. Emission. Vom 27. April 1868.

Nro. 7103. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.

Nro. 7104. Das Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.

Nro. 7105. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nro. 7106. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thlrn. Vom 16. April 1868.

Nro. 7107. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 16. April 1868.

Nro. 7108. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 16. April 1868.

Nro. 7109. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 16. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 350. *Radfelgenbreite am Fuhrwerk betr.*

Nachstehende Straßen im Regierungsbezirk Cöln resp. Coblenz

1. die sogenannte Homburger Bröl-Straße, von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Vorberg bis zur Bröler-Bezirksstraße bei Felderhof,
2. die Straße von Eitorf an der Siegstraße, im Regierungs-Bezirk Cöln, nach Kircheip an der Cöln-Frankfurter Straße im Regierungs-Bezirk Coblenz,
3. die Straße von Müllerheide nach Auchel,
4. die Straße von Elsdorf nach Buir,
5. die Zülpich-Wollersheimer Straße innerhalb des Regierungs-Bezirks Cöln

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage (gez:) **Mac Lean.**

Nro. 351. *Die 11. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.*

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preuß. Staatsanleihe v. J. 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons Serie III. Nro. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Hauptkasse in Rendsburg, und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe v. J. 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell   Löwe.   Meinecke.

Publikandum.

Nro 352. Neue Auflage der Arznei-Taxe für 1868 betr.

In Berücksichtigung der gegen die Einführung der Arznei-Taxe für 1868 in die neuen Landestheile mehrseitig erhobenen Bedenken habe ich, behufs thunlichster Ausgleichung der zwischen derselben und der bisherigen Hannöverschen resp. Schleswig-Holsteinschen Arznei-Taxe bestehenden Verschiedenheiten, eine nochmalige Revision der Arznei-Taxe angeordnet. Auf Grund derselben habe ich einer Abänderung der Arbeitspreise meine Genehmigung ertheilt und hiernach eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Juli d. J. für den ganzen Umfang der Monarchie, incl. die Hohenzollernschen Lande, in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gez. **v. Mühler.**

Indem wir vorstehendes Publikandum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare der neuen Auflage der Arznei-Taxe für 1868 in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Cöln, den 17. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 353. Erneuerungs-Wahl des Kuratoriums der Kreis-Spaar- und Darlehns-Kasse zu Waldbroel betr.

Bei der am 14. d. Mts. stattgehabten Erneuerungs-Wahl des Kuratoriums der Kreis-Spaar- und Darlehns-Kasse zu Waldbroel sind

Der Landrath Maurer zu Waldbroel als Direktor und

der Notar Cramer und der Posthalter Steiniger daselbst als Beisitzer, sowie

der Kreis-Sekretair Schaffrath zu Waldbroel als Stellvertreter des Direktors und

der Bürgermeister Jaeger und

der Kreis-Wundarzt Benn daselbst

als stellvertretende Beisitzer gewählt resp. wieder gewählt worden.

Cöln, den 17. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 354. Kuratel betr.

Auf Betreiben der Frau Adelheid geborene Riegeler Wittwe von Carl Friedrich Heimann, Handelsfrau zu Cöln und der ebendaselbst wohnenden Eheleute Franz Dreling, Königlicher Baumeister und Catharina geborene Heimann ist dem Phillip Heimann früher ohne Geschäft zu Köln, jetzt als Gerberlehrling zu Mülheim am Rhein wohnhaft, durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. Mai d. J. untersagt worden, ohne Zuziehung seines ihm zum Beistande ernannten Schwagers, des Kaufmannes Johann Maria Farina junior zu Cöln vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Darlehn aufzunehmen, ein Mobilar-Kapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen, was mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 16. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der bisherige 2. Lehrer zu Niehl, Michael Schöngen ist zum Elementarlehrer in Fühlingen im Landkreise Cöln ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Mannebach Herm. Jos. Zimmermann, ist zum Lehrer an der zweiten Klasse der Elementalschule zu Waldorf, Kreis Bonn ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Stabs- und Bataillons-Arzt Dr. Alexander Bretgen hat sich in Cöln niedergelassen.

Der bisherige Landgerichts-Auskultator Karl Rudolph ist zum Regierungs-Referendar ernannt u. beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Georg Anton Feller dahier ist auf Grund des demselben von der Königlichen technischen Bau-Deputation unterm 23. Mai d. Js. ertheilten Qualifications-Attestes als Feldmesser am 6. Juni d. Js. als solcher vereidet worden.

An Stelle der verstorbenen Distrikts-Hebamme Katharina Holtz geborene Kaus zu Oberdollendorf, ist die bisherige Hülfshebamme Mathilde Holtz, Ehefrau Wilhelm Berger zu Oberdollendorf, unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes an letzterem Orte, zur Distriktshebamme für den Hebammenbezirk Oberkassel ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 26. Cöln, Mittwoch den 1. Juli 1868.

Nro. 355. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 15. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene Stück 18 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 110. Das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

Nro. 111. Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

Nro. 356. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 15. u. 18. Juni 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 39 u. 40 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7110. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Anfpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.

Nro. 7111. Den Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.

Nro. 7112. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Nro. 7113. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868.

Nro. 7114. Das Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

Nro. 7115. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg, und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Koppeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau.

Nro. 7116. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 357. Die Einstellung der Jägerlehrlinge in das Jäger-Corps betr. **Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps, im §. 6, Alinea 1, des Regulativs vom 1. Dezember 1864, über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps.**

Der §. 6. des „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps vom 1. December 1864 setzt fest:

> daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps **nicht vor** dem Ersatztermine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

> Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen **nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre** und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mitunterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister (gez.) **Frhr. von der Heydt.**

Der Kriegs-Minister. In Vertretung gez. **v Podbielski.**

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 358. Die neue Auflage der Arznei-Taxe für 1868 betr.

In der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868 welche mit dem 1. k. Mts. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32, Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen:

5 Gramm (5, 0) . . . 6 Pfennige,
und nicht . . . 6 Silbergroschen.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hiervon mit der Veranlassung, solches durch Amtsblatt-Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Juni 1868.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung gez. **Lehnert.**

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. Juni 1868. **Königliche Regierung**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 359. Die Störungen auf den Telegraphen-Leitungen an Chausseen betr.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Telegraphen-Direktion hierselbst haben die Störungen auf den Telegraphen-Leitungen an Chausseen häufig darin ihren Grund, daß die Zweige der Bäume von Privatgrundstücken in die Leitungen hineinwachsen und dieselben berühren.

Die Correspondenz wird dadurch, besonders bei nassem Wetter oft sehr beeinträchtigt, und sehen wir uns daher veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Ueberhangen der Zweige auf das Grundeigenthum der Nachbarn, sowie in Bezug auf das Pflanzen der Bäume an der Grenze eines benachbarten Grundstücks hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Dieselben lauten:

1. **im bürgerlichen Gesetzbuch:**

Art. 671, Man darf hochstämmige Bäume nur in der durch die gegenwärtig bestehenden besondern Verordnungen oder durch beständige und anerkannte Gebräuche bestimmten Entfernung pflanzen, und in Ermangelung von Verordnungen und Gebräuchen, hochstämmige Bäume nur in der Entfernung von 2 Metern, und andere Bäume und lebendige Hecken nur in der Entfernung von einem halben Meter von der Scheidungslinie beider Grundstücke.

Art. 672. Der Nachbar hat das Recht, zu verlangen, daß die in einer geringern Entfernung gepflanzten Bäume und Hecken ausgerissen werden. — Derjenige, auf dessen Eigenthum die Aeste von des Nachbars Bäumen überhangen, kann letztern zwingen, diese Aeste abzuschneiden. Sind es die Wurzeln, welche in sein Grundstück hineinreichen, so hat er das Recht, sie dort selbst abzuschneiden.

2. in der für die rechte Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks geltenden **Bergischen Wegeordnung vom 18. Juni 1805**

§. 84. Obstbäume, welche nicht Eine Ruthe weit vom äußern Grabenrande entfernt sind, müssen abgehauen oder versetzt werden bei vorbestimmter Strafe.

§. 85. Mit einzelnen alten Obstbäumen und mit Bäumen, welche des Schattens wegen an Häuser gepflanzt sind, wird die General-Wege-Commission nach Bewandniß der Schädlich- oder Unschädlichkeit Ausnahmen machen.

Zur Verhütung der großen Nachtheile, welche für den Telegraphendienst daraus erwachsen, daß die Telegraphen-Leitungen von den Zweigen nahe stehender Bäume berührt werden, werden die Besitzer der anliegenden Grundstücke aufgefordert, die Luftlinie bis zur Grenze der Chausseen von Zweigen frei zu halten, und Bäume soweit als die Gesetze es vorschreiben, von der Grenze der Chausseen zu entfernen.

Cöln, den 19. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 360. Geschäftsbetrieb der Gewerbetreibenden betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachungen vom 31. December 1863 und 11. December 1866, sowie unter Hinweis auf den Artikel 26 des Vertrages vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, sowie der übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Cöln, den 22. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 361. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Franz Adolph Witsch aus Weldergoven, Bürgermeisterei Hennef, hat den ihm unterm 16. Dezember 1867 für das laufende Jahr 1868 unter Nro. 889 zum Hausiren mit Kram- und Backwaaren ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 20. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 362. Verleihung einer Erinnerungsmedaille für Lebensrettung betr.

Dem Wirthschaftsgehülfen Ferdinand Leonhard Hubert Flörken zu Bonn ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 18. d. Mts. für die am 1. v. Mts. bewirkte Rettung des 8jährigen Knabens Joseph Klein vom Tode des Ertrinkens im Rhein die Erinnerungsmedaille verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 23. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 363. Katholische Hauskollekte für das katholische Waisenhaus zu Dortmund betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des katholischen Waisenhauses zu Dortmund eine Hauskollekte bei den kath. Einwohnern der Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Essen, Barmen, Elberfeld und Lennep bewilligt, welche vom 1. Juli bis zum Schluß d. J. durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 20. Juni 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 364. Bildung des Ferien-Senats beim Appellationsgerichtshofe in Cöln betr.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senats bei dem gedachten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind:

3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29., 31. August,
1., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28., 29. September.

Köln, den 10. Juni 1868.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, gez. **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird.

(L. S.) Der Ober-Secretair gez. **Wallraff.**

Nro. 365. Abgrenzung der Fortschreibungs-Bezirke Wiehl, Wipperfürth u. Mülheim betr.

Mit dem 1. Juli curr. tritt in der Abgrenzung der Fortschreibungs-Bezirke Wiehl, Wipperfürth und Mülheim die nachstehende Veränderung ein:

I. der Fortschreibungs-Bezirk Wiehl umfaßt die Bürgermeistereien Wiehl, Nümbrecht, Marienberghausen, Drabenderhöh und Ründeroth des landräthlichen Kreises Gummersbach.

II. der Fortschreibungs-Bezirk Wipperfürth umfaßt den landräthlichen Kreis Wipperfürth und die Bürgermeisterei Overath des landräthlichen Kreises Mülheim.

III. der Fortschreibungs-Bezirk Mülheim umfaßt den landräthlichen Kreis Mülheim mit Ausschluß der Bürgermeisterei Overath.

Münster, den 18. Juni 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen General-Direktor des Katasters **v. Duisberg.**

Nro. 366. Die Anmeldung mit Taback bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehreren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird. Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 23. Juni 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 367. Post-Angelegenheiten betr.

Bei der zwischen Bonn und Euskirchen coursirenden Personenpost sollen nunmehr auch in dem zwischen Miel und Essig belegenen Orte Ludendorf und zwar am Hause des Gastwirthes Brauweiler daselbst Personen in offene Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden dürfen.

Für Reisen nach und von Ludendorf ist der nämliche Betrag an Personengeld wie für Reisen nach und von Essig zu erlegen.

Cöln, den 26. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 368. Post-Angelegenheiten betr.

Vom 1. Juli c. ab können an den Haltestellen folgender Personenpost-Course

1. zwischen Cöln und Lennep
2. zwischen Cöln und Hückeswagen
3. " Gummersbach " Lennep
4. " Elberfeld " Gummersbach
5. " Hückeswagen " Wipperfürth
6. " Cöln " Grevenbroich

Personen in offene Plätze des Hauptwagens resp. der etwaigen Beichaisen nur dann aufgenommen werden, wenn dieselben mit einem bei dem an der Haltestelle errichteten Billet-Verkauf gelösten Passagier-Billet versehen sind.

Von demselben Termine ab werden die Haltestellen zu Bocklemünd auf dem Cöln-Grevenbroicher und zu Sturmberg auf dem Gummersbach-Lenneper und resp. Elberfeld-Gummersbacher Personenpost-Course aufgehoben.

Cöln, den 27. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 369. Rheinbrückenbau bei Hamm betr.

Mit Bezug auf die publicirten Conventionen der Rhein-Ufer-Staaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft d. d. Düsseldorf den 4. Dezember 1867, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bau der festen Rheinbrücke an der bezeichneten Stelle begonnen haben.

Zur Hülfeleistung für die Schiffe und Floße, welche die Brückenbaustelle zu passiren haben, haben wir an derselben ein Dampfschiff aufgestellt, welches den Schiffen und Floßen beim Passiren der Brückenbaustelle auf Erfordern Hülfe leisten wird.

Die Floßführer welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Wahrschau dem Kapitain des Dampfschiffes rechtzeitig zuzuführen.

Elberfeld, den 27. Juni 1868.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. 370. Interdiktion betr. Auf Betreiben 1, des Kaufmannes Max Eskeles zu London, 2, des Kaufmannes Bernhard Eskeles zu Paris und 3, des Kaufmannes Berthold Rothschild zu Aachen ist gegen den zu Cöln wohnenden Rentner Samuel Baruch, gegenwärtig in der Heil- und Pflege-Anstalt für Nervenkranke zu Endenich sich aufhaltend durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 19. Mai d. J. die Interdiktion ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikel 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 20. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 371. Ernennung betr. Nachdem der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Gottlieb Erdmann zu Bonn zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt worden, hat das Königliche Landgericht demselben den Ort Rümbrecht zum Wohnsitze angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 25. Juni 1868.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.**

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 372. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neue Cultur bei Jenneken mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Kinne zu Siegburg zur Einsicht offenliegt.

Bonn, den 28. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem General-Director Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. October 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Neue Cultur das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Marienberghausen, Weiershagen und Drabenderhöh im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln u. Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und vierzigtausend achthundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 373. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Josephsberg bei Brühl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Januar 1868 wird dem Gutsbesitzer Mathias Esser zu Rodderhof bei Brühl unter dem Namen Josephsberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brühl und Kierberg im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert drei und achtzigtausend neunhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c uud d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Ernst Heinrich Kohlmann hat sich zu Bonn, im Kreise Bonn niedergelassen.

Der seitherige Lehrer an der Pfarrschule von St. Peter in Cöln, Franz Gruber ist zum 2. Lehrer an der Knabenschule in Ehrenfeld, Landkreis Cöln ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Lohmar Heinrich Höffer, ist zum Elementarlehrer zu Birk, im Siegkreise, ernannt worden.

Der Lehrer C. H. Hiecke ist zum Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Mülheim am Rhein ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Theodor Breuer ist zum Elementarlehrer in Berrenrath, Land-Kreis Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 27. **Cöln, Mittwoch den 8. Juli 1868.**

Nro. 374. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 23. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene Stück 19 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 116. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

Nro. 117. Das Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

Nro. 118. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin.

Nro. 375. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 22, 26. u. 29. Juni 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 41, 42, 43 u. 44 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7117. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

Nro. 7118. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier.

Nro. 7119. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils.

Nro. 7120. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen.

Nro. 7121. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Obervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.

Nro. 7122. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1868 betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840, angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig.

Nro. 7123. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

Nro. 7124. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

Nro. 7125. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warte bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen.

Nro. 7126. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 30. Mai 1868.

Nro. 7127. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Ge-

bühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Nro. 7128. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Generalversammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

Nro. 7129. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer-See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

Nro. 7130. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

Nro. 7131. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

Nro. 7132. Die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

Nro. 7133. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Präsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 376. **Regulativ.**

Den Betrieb der Spielkarten-Fabriken betr.

Auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 23. December 1867 (G.-S. S. 1921,) betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird, unter Aufhebung des unter'm 27. December 1867 erlassenen Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken, Folgendes bestimmt:

1. Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkartenfabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3. In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab.

Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu **mehr** als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältniß niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschluß zu halten ist.

5. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen behufs der Stempelung an die Steuerbehörde mit einer in 2 Exemplaren einzureichenden Anmeldung, welche die Anzahl und Gattung der abzustempelnden Karten enthalten muß.

6. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden, werden unter Aufsicht derselben verpackt und auf Uebergangsscheine, beziehungsweise Begleitscheine, abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

7. Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde, Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten Nro. 4 ist der Fabrikant verantwortlich. Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung oder Versendung in das Ausland nachweisen muß. Die Anschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter Nro. 4 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme, beziehungsweise Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung oder Versendung in das Ausland gelangt, ohne zuvor in das unter Nro. 4 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein.

Das **zweite** Buch ist zum speciellen **Ausweise** über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name

und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

8. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlages gestatten.

9 Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschuß-Blätter müssen gesammelt, unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmende Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

10. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten zwar gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikrämen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und Falls dasselbe in **demselben Gebäude** sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nro. 7.) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der §. 8. des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwenduug.

Berlin, den 19. Juni 1868.

Der Finanz-Minister **von der Heydt.**

Vorstehendes Regulativ, welches an Stelle des unter Nro. 4 des Amtsblatts von 1868 veröffentlichen Regulativs vom 27. Dezember 1867 tritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Nro. 377. Die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz betr.

Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controlle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1 $1/_3$ p. Ct. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon) außerdem

2. 1 p. Ct. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, $1/_2$ p. Ct. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch $1/_4$ p. Ct., zum Steinsalz mindestens noch $1/_8$ p. Ct. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt $1/_2$ p. Ct. Wermuthspulver $1/_4$ p. Ct. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, das solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster **E** zur Instruktion von Privatsalinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen, und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesem erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1. mit 5 p. Ct. calcinirtem Glaubersalz, oder
2. mit 11 p. Ct. krystallisirtem Glaubersalz, oder
2. mit 5 p. Ct. Kieserit und $1/_2$ p. Ct. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster **E**) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I, jeder andere Händler, in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbtreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbtreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkaufe bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektiv-Behörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchem sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. Js. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist $^1/_4$ p. Ct. Eisenoxyd und 1 p. Ct. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes $^1/_4$ p. Ct. Eisenoxyd und $^1/_4$ p. Ct. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13 Nro. 6 der Verordnung vom 9. August 1867 Gesetz-Sammlung Seite 1320 §. 13 des Gesetzes vom 12. October 1867 Bundesgesetzblatt Seite 41) zu keinem andern Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbtreibenden welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II Nro. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gegenwärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Controle-Register
für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von

Dieses Register enthält . . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . den . . . ten . . . . . .

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.
Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nro.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	№ des Versende-Scheines.	Menge des bezogenen Salzes. Cntr.	Pfd.	Datum der Ankunft des Salzes.	Laufende Nro.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufs.	Menge des verkauften Salzes. Cntr.	Pfd.	Bemerkungen des Steuer-Beamten.
1.	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.	1.	Töpfer N. . .	5.Jan.1869	1	50	gef: N. Ober-Controleur 18/2. 69.
2.	Ludwighall	17	20	—	9. „ „	2.	Gerber O. . .	15. „ „	—	50	gef: F. Steuer-aufseher 17/3. 69.
3.	F. Heine in Danzig .	—	15	—	3. März 1869.						
	Summa 1869	—	45	—							
	Abgang	—	31	—							
	Bestand Ende 1869	—	14	—							
	Zugang in 1870 u. s. f.										

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. Juni 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor Wohlers.

Nro. 378. Marine-Post-Büreau in Berlin betr.

Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbüreau, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbureau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt:

2 Sgr. oder 7 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich **an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten;**

und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich **an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.**

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;

b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;

c. **die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin“.**

Berlin, den 25. Juni 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 379. Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie,** bietet sich die Versendung des **declarirten Werthbetrages** in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten **unter Angabe des Werthbetrages,** wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	1/2 Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks,** als auch im Verkehre mit **Bayern, Würtemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe und Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werth-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 380. Polizei-Verordnung. Die Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post betr.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und mit Bezug auf den §. 57 Nro. 2 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nro. 8) sowie den §. 12 des Postreglements vom 11. Dezember v. J. erlassen wir hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Cöln nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Es ist untersagt Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum, oder andere leichtentzündliche Gegenstände, oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufzugeben.

§. 2. Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thaler bestraft, insofern nicht gemäß §. 345 Nro. 4 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Cöln, den 4. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 381. Kirchen- und Haus-Kollekte für dürftige Gemeinden der Rheinprovinz betr.

Die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die diesjährige Kirchen-Kollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel **am Sonntag den 26. d. Mts.,** die Haus-Kollekte dagegen **im Laufe des Monats August c.** abhalten zu lassen, und zwar letztere, wie bisher, durch Organe der Presbyterien welchen die Bürgermeister den etwa nothwendigen Beistand zu leisten haben.

Der Erlös beider Kollekten ist rechtzeitig an die zuständigen Steuerkassen, behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 3. Juli 1868. **Königliche Regierung**

Nro. 382. Erledigte Lehrerstelle an der Taubstummen-Anstalt zu Brühl betr.

An der katholischen Taubstummen-Anstalt zu Brühl ist eine Hülfslehrerstelle erledigt, welche vom 1. Oktober d. J. ab wieder besetzt werden soll; das Einkommen der Stelle beträgt zunächst und so lange das Verhältniß ein commissarisches ist 300 Thlr.

Elementarlehrer, welche aus ihrer Seminarzeit mit dem Taubstummenunterricht bekannt und sich demselben zu widmen geneigt sind, werden aufgefordert, Gesuche um Verleihung der bezeichneten Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium einzureichen.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 383. Ferien-Kammer beim Königl. Landgerichte zu Bonn betr.

Auszug aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Bonn, die Bildung der Ferien-Kammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn für das Jahr 1868 betreffend.

2. Die Sitzungen der Ferien-Kammer finden Statt:
am 1. 5. 6. 14. 15. 17. 18. 28. 29 und 31. August und
am 1. 11. 12. 14. 15. 25. 26. 28. 29. September.
3. Die Handels- und Subhastationssachen werden verhandelt:
am 1. 5. 15. 17. 29. 31. August, und
am 12. 14. 26. 28. September.
4. Die Referé-Sitzungen werden an den im Art. 3 bezeichneten Tagen, Morgens 9 Uhr abgehalten und sind die Sachen Tags vorher anzumelden.

Bonn, den 1. Juli 1868.

Der Landgerichts-Präsident,
Geheimer Ober-Justizrath gez. **Merrem.**
Für gleichlautenden Auszug:
Der Ober-Secretair **Schrick.**

Nro. 384. Berg-Personal-Chronik betr.

In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten.

Bei dem Oberbergamte ist dem Berg-Assessor Heusler der Charakter als Bergrath verliehen, der Berg-Assessor Dr. Stein als Hülfsarbeiter eingetreten, der früher Herzoglich-Nassauische Probator Heerlein zum Oberbergamts-Sekretair befördert, der Sekretair Siebel durch seine Beförderung zum Geheimen Calculator im Königlichen Handels-Ministerium ausgeschieden, und der bisherige Diätar, Militair-Anwärter Matzke zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Bei der Bergwerksdirektion in Saarbrücken ist dem Berg-Inspector Follenius der Charakter als Bergrath verliehen, der Berg-Inspector Wesener durch seine Versetzung nach der Saline Staßfurt ausgeschieden, der Büreau-Assistent Ringeisen gestorben und der Büreau-Assistent Schlesinger ausgeschieden. Die Büreau-Assistenten Kiesel und Domack sind zu Sekretairen, der Civil-Anwärter Friedrich Hoffmann und die Militair-Anwärter Blume und Stecher zu Büreau-Assistenten ernannt worden.

Bei den Berg-Inspectionen der Saarbrücker Gruben ist den Bergwerksdirektoren Pfähler der Grube Sulzbach-Altenwald und von Rönne der Grube Heinitz der Charakter als Bergrath verliehen, der Berg-Inspektor Blees als Hülfsarbeiter an das Königliche Oberbergamt zu Dortmund und der Berg-Inspector A. Noeggerath von der Grube von der Heydt an dessen Stelle nach der Grube Reden-Merchweiler versetzt worden; die Berg-Assessoren Temme auf Grube Friedrichsthal Quierschied, Maaß auf Grube Kronprinz Friedrich Wilhelm, und Freudenberg auf Grube von der Heydt sind zu Berg-Inspectoren ernannt worden; der früher Hannöversche Berggeschworene Holste und der früher Naussauische Berg-Accessist Mencke sind zu technischen Sekretairen, die Schichtmeister-Gehülfen Unger, Stutte, Helwig, Schirmer, Sprenger, Heinrich Hoffmann und Zembrod zu Sekretairen, die Büreau-Diätare Tönnies und Demel, die Civil-Anwärter Allpeter und Loene sowie die Militair-Anwärter Beyer, Gultsch, Dörpinghaus und Schaack zu Assistenten ernannt worden.

Bei der Berg-Inspection zu Weilburg ist der früher Nassauische Berg-Accessist Johann Bellinger zum Berg-Inspector ernannt, der Domanial-Bergverwalter Stöckicht mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Domanial-Bergverwalter Döppenschmidt zum Faktor und Rendanten, und der Civil-Anwärter Mayer zum Assistenten ernannt worden.

Bei der Berg-Inspection zu Dillenburg ist der Domanial-Bergverwalter Kaysser zum Berg-Inspector ernannt worden.

Bei den Revierbeamten ist der früher Nassauische Bergmeister Stein zu Diez mit dem Charakter als Bergrath in den Ruhestand versetzt, dem Berggeschworenen Dunker in Coblenz der Charakter als Bergmeister verliehen, der früher Nassauische Berggeschworene Wenckenbach zu Weilburg in seinem Amte definitiv angestellt, der Berggeschworene von Zastrow von Schleiden nach Diez versetzt und der früher Nassauische Berg-Accessist Höchst an dessen Stelle zum Berggeschworenen in Schleiden, ernannt worden.

Ferner sind die Berg-Referendare Brüning, Duisberg, von Sobbe, Le Hanne, Hillebrand, Schilling und Freytag zu Berg-Assessoren, der Berg-Eleve Arlt zum Berg-Referendar ernannt worden und die Berg-Assessoren Jung und von Ammon durch ihre Anstellung im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal hier ausgeschieden.

Bonn, den 1. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Nro. 385. Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn im II. Quartal 1868 betr.

Der Rechtskandidat Wrede wurde als Auskultator verpflichtet.

Ernannt wurden:
Referendar Dr. Loersch zum Landgerichts-Assessor, die Auskultatoren Röggerath und Endemann zu Referendarien.

Versetzt wurden:
Assessor Genius von Coblenz als com. Friedensrichter in Lechenich; Friedensrichter Degen von Dudeldorf nach Siegburg; Parket-Sekretair Thissen als Gerichtsschreiber an das Friedensgericht Bonn I; Gerichtsschreiber März in Eitorf als Parket-Sekretair an das hiesige Landgericht.

Landgerichts-Assessor Dr. Bremer ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Gerichtsvollzieher Aust in Eckenhagen hat seine Stelle aufgegeben.

Bonn, den 1. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 386. Militair-Ersatz-Aushebung betr.

Geschäfts- und Reise-Plan der Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 30. Infanterie-Brigade pro 1868.

A. Für den Bataillonsbezirk Neuß.

Sonntag den 19. Juli Reise nach Neuß. Montag den 20. und Dienstag den 21. Juli Aushebung in Neuß und Reise nach Gladbach; Mittwoch den 22., Donnerstag den 23. und Freitag den 24. Juli Aushebung in Gladbach und Reise nach Grevenbroich; Samstag den 25. Juli Aushebung in Grevenbroich.

Cöln,
Düsseldorf, den 3. Juni 1868.

Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 30. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende gez. **v. Strubberg** Generalmajor.
Der Civil-Vorsitzende gez. **v Frentz**, Regierungsrath.

B. Für den Bataillonsbezirk Cöln.

Sonntag den 26. Juli Reise nach Bickendorf; Montag den 27., Dienstag den 28., Mittwoch den 29. und Donnerstag den 30. Juli Aushebung in Bickendorf und Reise nach Cöln; Freitag den 31. Juli, Samstag den 1., Montag den 3., Dienstag den 4., Mittwoch den 5. und Donnerstag den 6. August Aushebung in Cöln.

Fortsetzung nach den Herbst-Uebungen.

Anmerkung: Anfang jedesmal 8 Uhr früh.

Koblenz, Cöln, den 5. Juli 1868.

Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 30. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende gez. **v. Strubberg**, Generalmajor.
Der Civil-Vorsitzende gez. **Lettow**, Regierungsrath.

Nro. 387. Bildung der Ferienkammer beim Landgericht in Cöln betr.

Auszug aus der Dienstordnung des Königlichen Landgerichts zu Cöln, während der Ferien des Jahres 1868.

Artikel 1.

Die Ferienkammer wird eröffnet Samstag den ersten August 1868 Morgens 9 Uhr im Civilsaale, in welchem alle Morgen-Sitzungen gehalten werden.

Zu den Nachmittags-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Lokal bestimmen.

Art. 75 bis 78 des Decrets vom 30. März 1808 Nro. 3245 und

Art. 36 und 37 des Decrets vom 18. August 1810 Nro. 5876.

Artikel 3.

Die Sitzungen werden bestimmt auf:

1, Montag	10,	24,	August 1868.	7,	21,	September 1868.
2, Dienstag	11,	25,		8,	22,	
3, Freitag	7,	21,		4,	18,	
4, Samstag	8,	22.		5,	19,	

Artikel 5.

Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von Samstag den 22. August und 19. September 1868, zugewiesen.

Artikel 8.

Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3. bezeichneten Tagen Morgens acht Uhr, im Civil-Deliberationszimmer durch den Vorsitzenden der Ferien-Kammer abgehalten werden und sind die Sachen am Samstag respective Tags vorher anzumelden. An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten stattfinden.

Cöln, den 1. Juli 1868.

Der Landgerichts-Präsident gez. **von Breuning**.

Für gleichlautenden Auszug:

L. S. Der Ober-Sekretair gez. **von Dorsten**.

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 388. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz, hat durch Urtheil vom 4. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Thelmann Heddesheimer geboren und zuletzt wohnhaft zu Monzingen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 25. Juni 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 389. Abwesenheit betr.

Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 15. Juni d. J. ist über die Abwesenheit des Bäckergesellen Heinrich Impekoven aus Meckenheim die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 25. Juni 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 390. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 10. Juni d. J. ist gegen Heinrich Vierkotten früher Posthalter, zuletzt Wirth zu Bensberg wohnhaft, die Interdiktion ausgesprochen, was mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 30. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro 391. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem consolidirten Bergwerke Leipzig III. gehörenden Bergwerke Miebach bei Miebach, Miebach II. bei Unterkaltenbach, Urania bei Oberkaltenbach und Grimmenthal bei Daxborn, sowie für die Bergwerke Triangel bei Verr und Zufallsglück bei Brechen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem General-Director Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. Dezember 1861 bezeichneten zu dem consolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig III. gehörenden Geviertfeldes Miebach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberengelskirchen und Unterengelskirchen, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend, zweihundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem General-Direktor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. Januar 1862 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig III. gehörenden Geviertfeldes Miebach II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberengelskirchen und Unterengelskirchen im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Ründeroth, im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert fünf und zwanzigtausend vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N M L K N U T S R J H G F E D C B A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem General-Direktor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. November 1860 bezeichneten zu dem consolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig III gehörenden Geviertfeldes Urania das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberengelskirchen und Unterengelskirchen, im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Ründeroth im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und achtzigtausend neun hundert sieben und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A F E B C q D X W V U T S R Q m P Z G H J L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 27. März 1866 wird dem General-Direktor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 18. December 1862 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig III. gehörenden Geviertfeldes Grimmenthal das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth und Drabenderhöhe im Kreise Gummersbach, und in der Gemeinde Ober-Engelskirchen, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zwei hundert zwei und fünfzig Tausend, achthundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W X Y Z a b c d e f g h i k l m n o p q r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem General-Direktor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. Mai 1865 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Triangel das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Miebach im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend siebenhundert neun und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem General-Direktor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. August 1865 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Zufallsglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ober- und Unter-Engelskirchen im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Ründeroth im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von veirhundert vier und sechszig tausend, sechshundert neun und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Dem Regierungs- geistlichen und Schulrath Dr. Grashof hierselbst ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der Militair-Anwärter Friedrich Wilhelm Hublow ist zum Sekretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

449

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 28. Cöln, Mittwoch den 15. Juli 1868.

Nro. 392. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 3. u. 7. Juli 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke 20 u. 21 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 121. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868. — Nr. 121. Convention de poste entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique. Du 29. Mai 1868.

Nro. 123. Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

Nro. 124. Den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

Nro. 393. Die Krankheiten, welche im I. Quartal 1868 im Regierungsbezirk geherrscht haben.

Der herrschende Krankheitscharakter war während des ganzen Quartals der catarrhalisch-rheumatische mit geringer Tendenz zum entzündlichen. Sowohl die Schleimhäute der Respirations-Organe, als die des Darmkanals wurden ergriffen. Vorherrschend waren jedoch die catarrhalischen Affektionen der Brustorgane; aber auch Bronchitis, Pleuritis, Pneumonie und namentlich Croup kamen nicht selten zur Behandlung. In einzelnen Kreisen herrschte eine vollständige Influenza; überall aber war die Angina tonsillaris (Mandelentzündung) verbreitet, wie denn überhaupt die Affektion der Halsparthie zu den vorherrschenden Krankheiten dieses Quartals gehörte.

So forderte auch die Diphtheritis sehr viele Opfer, welche zwar am verbreitetsten da auftrat, wo gleichzeitig Scharlach die Kinderwelt ergriff; aber nicht selten erschien sie auch selbstständig ohne nachweisbaren Zusammenhang mit dem Scharlach. Nur die leichtern Fälle wurden geheilt. Die schlimmern Formen mit gleichzeitiger Anschwellung und Infiltration der benachbarten Drüsen verliefen um so gewisser tödtlich, wenn sich starkes Nasenbluten hinzugesellte, der Urin eiweißhaltig wurde oder der Krankheitsprozeß sich auf den Larynx und die Bronchien fortsetzte und der diphtheritische Croup mit allen seinen Folgen ein qualvolles Ende herbeiführte. Die Kunst vermochte alsdann nur geringe Schwankungen zwischen Besserung und Verschlimmerung herbeizuführen. Auch eine operative Einwirkung, die Tracheotomie, hatte nur höchst selten einen günstigen Erfolg. Im Burgerhospital wurde bei 6 Kindern der Luftröhrenschnitt ohne Resultat ausgeführt. Im Ganzen sind 71 tödtliche Fälle von Halsbräune (39 K. u. 32 M.) bekannt geworden, wovon jedenfalls der größte Theil der Diphtheritis angehörte. Die schlimmsten Fälle ereigneten sich in den Familien der besitzenden Klasse, trotzdem daß alle Mittel für eine gehörige Pflege, gute Räumlichkeiten und eine vollständige Lufterneuerung geboten waren. Meistens wurde nur ein Kind ergriffen, wenn auch mehrere Geschwister vorhanden waren. Nur in einer Familie erkrankten kurz nacheinander 4 Geschwister, wovon 2 starben und zwar eins nach der Tracheotomie und das andere ohne dieselbe. Auch ein Fall von Diphtheritis der Conjunction des Auges ist zur Behandlung gekommen. Im Landkreise Cöln wurden in der Bürgermeisterei Hürth und Poulheim nur einzelne Fälle von Diphtheritis, welche mit Scharlach complicirt waren, beobachtet.

Im Kreise Euskirchen trat die Krankheit in der Stadt und Umgegend, so wie in der Bürgermeisterei Lechenich sporadisch und selbstständig ohne Complication mit Scharlach auf, während in der Bürgermeisterei Commern und in den höher gelegenen Ortschaften sich Diphtheritis gleichzeitig mit Scharlach zeigte. 11 Todesfälle werden erwähnt.

Im Kreise Rheinbach waren in der Bürgermeisterei Münstereifel, Cuchenheim und Rheinbach 11 Todesfälle von Scharlach meistens mit Diphtheritis complicirt.

Im Siegkreise ist bloß in der Bürgermeisterei Ueckerath ein Fall von Diphtheritis des Rachens und bei einem 3½ jährigen Mädchen Diphtheritis der Schamlippen vorgekommen. Fälle von Scharlach werden nicht erwähnt.

Der Scharlach trat in größerer Verbreitung im Kreise Bergheim (3 Todesfälle in Folge von Wassersucht), im Landkreise Cöln (39 Todesfälle) im Kreise Euskirchen und Rheinbach auf. Im Stadtkreise Cöln starben 19 Kinder daran, und im Kreise Bonn, wo Diphtheritis nicht beobachtet wurde, starb nur 1 Kind in Folge des Scharlachs.

Masern und Rötheln herrschten im Kreise Bergheim (Bedburg) und im Landkreise Cöln (1 Todesfall) nur sporadisch: dagegen starben im Siegkreise (Oberpleis) 7 Kinder und im Kreise Euskirchen 3 Kinder daran. Auch im Kreise Gummersbach (Nümbrecht) zeigten sie sich nur sporadisch. Im Kreise Waldbroel sollen hauptsächlich in der Bürgermeisterei Dattenfeld 15 Todesfälle vorgekommen sein. Dazu gehört eine 32-jährige Frau und ein 29-jähriger Mann. Bei letzterem bildete sich eine heftige Lungenentzündung aus.

Croup (exsudative Entzündung des Kehlkopfes) wurde im Stadt Kreise Cöln 7 mal, im Kreise Bonn 6 mal, im Kreise Rheinbach 3 mal, im Kreise Waldbröl 2 mal und im Kreise Mülheim 13 mal tödtlich. In letzterm scheint er aber meistens, besonders in der Gemeinde Wahn, mit dem diphtheritischen Krankheitsprozeß in Verbindung gestanden zu haben.

Der Keichhusten forderte ziemlich viele Opfer. Im Kreise Bonn starben 10, im Stadtkreise Cöln 8, im Kreise Euskirchen 9, im Siegkreise und im Kreise Waldbröl je 15, im Kreise Mülheim 8, im Kreise Wipperfürth 3 und im Landkreise Cöln 13

Kinder daran. In letzterm waren die meisten tödtlichen Fälle (Deutz) mit catarrhalischer Pneumonie complicirt.

Mumps kam fast im ganzen Regierungsbezirke, aber in gutartiger Form vor.

Die Pocken zeigten sich sehr selten. Der Kreis Bergheim hatte 1 Todesfall, der Kreis Gummersbach (Rümbrecht) 2 und der Kreis Waldbröl (Eckenhagen) 2 Todesfälle.

Entzündliche Brustkrankheiten zeigten sich in allen Kreisen und wurden im Kreise Bonn 29 mal, im Stadtkreise Cöln 25 mal, im Landkreise Cöln 44 mal, im Kreise Euskirchen 10 mal, im Kreise Rheinbach 17 mal, im Siegkreise 29 mal, im Kreise Waldbröl 13 mal, im Kreise Wipperfürth 6 mal und im Kreise Mülheim 13 mal tödtlich.

Unterleibsentzündungen der Wöchnerinnen (Febris puarpuralis) endeten im Kreise Bergheim und Stadtkreise Cöln 2 mal im Kreise Euskirchen aber 9 mal tödtlich. Hier war die Krankheit in der Bürgermeisterei Gymnich, Lieblar und Weilerswist außergewöhnlich verbreitet.

Phlegmonöse Affektionen des Zellgewebes zeigten sich häufiger als sonst im Kreise Bonn (Godesberg), im Siegkreise (Sieglar), im Kreise Bergheim und im Stadtkreise Cöln.

Gastrische Fieber traten weniger intensiv auf und wurden selten tödtlich.

Der Typhus erschien zwar nirgends in starker Verbreitung forderte aber verhältnißmäßig noch viele Opfer. Am seltensten und sporadisch zeigte er sich im Kreise Euskirchen. Im Kreise Bergheim war dies in den Burgermeistereien Bedburg, Buir, Caster, Esch, Hüchelhoven und Königshoven der Fall. Trotzdem erlagen 9 Individuen dieser Krankheit. Im Stadtkreise und Landkreise Cöln starben 18 Erwachsene daran. Im Kreise Bonn (Hersel, Grau-Rheindorf, Poppelsdorf) wurden 7 Fälle, im Siegkreise sogar 31 Fälle, im Kreise Wipperfürth (Lindlar, Olpe,) 17 Fälle, im Kreise Waldbröl (Morsbach, Waldbröl, Dattenfeld) und im Kreise Mülheim je 7 Fälle tödtlich.

Wechselfieber zeigten sich im Landkreise Cöln, (Worringen, im Kreise Waldbröl (in den Ortschaften an der Sieg) und im Kreise Mülheim (Heumar).

Besondere Bemerkungen. 1, Delirium tremens wurde im Kreise Bergheim 1 mal, im Stadtkreise Cöln 2 mal tödtlich. 2., Im hiesigen Bürgerhospital wurden an Syphilis 54 M. 54 W. und an Krätze 495 M. 265 W. behandelt.

Geburten und Todesfälle während des I. Quartals.

№	Kreise	Es wurden geboren Knab.	Es wurden geboren Mädch.		Es starben M.	Es starben W.
1	Stadtkreis Cöln . .	599	607	darunter 121 Uneheliche, (incl. 26 Auswärtige) 1 Drilling, 19 Zwillinge, 44 Todtgeborne	427	356
2	Landkreis Cöln . . .	485	473	42 Uneheliche, 10 Zwillinge, 45 Todtgeborne	347	277
3	Bonn	335	295	darunter 70 (incl. der Klinischen) 6 " 25 "	202	191
4	Rheinbach	152	138	" 8 uneheliche — " 5 " 17 "	113	113
5	Euskirchen	179	179	" 12 " — " 3 " 15 "	152	159
6	Bergheim.	203	183	" 16 " — " 8 " 24 "	126	110
7	Wipperfürth	133	136	" 2 " — " 1 " 21 "	84	114
8	Mülheim.	276	276	" 18 " — " 5 " 40 "	186	181
9	Sieg	394	377	" 24 " — " 7 " 50 "	291	300
10	Waldbroel	122	131	" 10 " — " — " 21 "	86	106
11	Gummersbach . . .	123	114	" 7 " — " 1 " 16 "	84	114
	Summa .	3001	2908	Summa . .	2098	2021

Cöln, den 6. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung

Nro. 394. Erlaß einer Polizei-Verordnung betr.

betreffend die Aufbewahrung von Petroleum, Aether, Schwefelkohlenstoff und andern brennbaren Flüssigkeiten.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265.) wird in Betreff der Aufbewahrung von Petroleum, Aether, Schwefelkohlenstoff und andern brennbaren Flüssigkeiten von der unterzeichneten Königlichen Regierung für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Kleinere Handels- und Verbrauchsvorräthe von Petroleum.

§. 1. Petroleum welches für den Detailhandel oder den häuslichen Verbrauch bestimmt ist, darf nicht in größeren Quantitäten als fünf Centnern vorräthig gehalten werden.

Die Aufbewahrung desselben muß in feuersicheren, ungeheitzten, unter stetigem Verschluß zu haltenden, gutventilirten Räumen erfolgen, welche allseitig von massiven Wänden umgeben sind, keine Ausflüsse oder Abzüge nach Straßen, Canälen oder Hofräumen haben und zur Aufbewahrung an-

derer, leicht entzündlicher, oder große Wärme entwickelnder Gegenstände nicht benutzt werden.

Das Lagern derartiger Vorräthe im Freien oder unter offenen Schutzdächern ist nur gestattet, wenn der betreffende Raum angemessen groß und gegen jede gefahrbringende Einwirkung von Außen geschützt ist, und unterliegt in jedem einzelnen Falle der besondern polizeilichen Genehmigung.

§. 2. Das Zu- und Abfüllen des Petroleums darf nicht bei Licht geschehen.

Vergossenes Petroleum, sowie Sand oder Erde, welche von solchem durchsogen sind, müssen sofort entfernt werden.

Das Tabakrauchen in dem Lagerraum ist untersagt.

§. 3. In dem Verkaufslokale darf das Petroleum nur in getrennt von einanderstehenden, luftdicht verschlossenen metallenen Gefäßen von höchstens 50 Pfd. Inhalt, oder in starken, festverkorkten, höchstens ein Quart fassenden Glasflaschen aufbewahrt werden.

Die Gefäße und Flaschen müssen an Orten stehen, welche der Erwärmung durch Sonne oder Oefen am wenigsten ausgesetzt sind.

Dieselben dürfen nie ganz gefüllt sein, sondern müssen stets einige Cubikzoll Luft enthalten, um der Ausdehnung des Oels einen gewissen Spielraum zu lassen.

§. 4. In den Haushaltungen ist die Aufbewahrung von Petroleum in starken, gutverkorkten Gefäßen von Metall, Steingut oder Glas gestattet.

Größere Vorräthe.

§. 5. Die Lagerung von Petroleum in größeren Quantitäten als fünf Centner ist in feuerfesten, unterirdischen Gewölben gestattet. In andern Lagerräumen dürfen größere Quantitäten als fünf Centner nur aufbewahrt werden, wenn dieselben massiv und gewölbt sind, in unbewohnten und höchstens aus einem Erdgeschoß bestehenden Gebäuden sich befinden, auch keine Ausflüsse oder Abgänge nach außerhalb haben.

Alle Räume, in welchen Petroleum in größeren Quantitäten als fünf Centner gelagert wird, dürfen weder selbst zur Aufbewahrung anderer, leicht entzündlicher oder große Wärme entwickelnder Gegenstände dienen, noch mit Räumen in Verbindung stehen, in denen derartige Gegenstände lagern, oder in denen Feuerungen angelegt sind oder Licht oder Gas gebrannt wird.

§. 6. In den Lager-Räumen (§. 5) dürfen weder Holz-, noch Eisenconstruktionen (insbesondere hölzerne oder eiserne Säulen oder Träger) zur Anwendung gebracht sein.

Der Fußboden muß gepflastert und mit einer mindestens sechs Zoll hohen Sandschicht bedeckt sein, es sei denn daß in dem Lager eine wasserdichte Sammelgrube von ausreichenden Dimensionen sich befindet, nach welcher der Fußboden von allen Seiten ein angemessenes Gefälle hat.

Sowohl die Außen-Eingänge, als die innern Verbindungsthüren der Lager-Räume dürfen erst in ein Fuß Höhe über dem Fußboden eingerichtet und müssen mit einer bis zu dieser Höhe reichenden, ein und einen halben Fuß starken, massiven Schwellenmauer versehen sein.

Die Einrichtung der Fenster muß der Art sein, daß von außen in dieselben Nichts hineingeworfen werden kann. Fenster- und Thüröffnungen müssen mit eisernen, oder auf der Innenseite mit starkem Eisenblech beschlagenen Läden versehen sein, welche sich von außen öffnen und schließen lassen.

§. 7. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß in den Lagerräumen fortwährend eine starke Ventilation stattfindet.

§. 8. Licht darf in den Lager-Räumen nicht anders wie in Davy'schen Sicherheitslampen neuester Construktion, und immer nur auf kurze Zeit gebrannt werden.

Soll eine dauernde künstliche Beleuchtung der Räume erzielt werden, so müssen die mit Laternen fest umschlossenen Flammen außerhalb angebracht und das Licht durch Oeffnungen eingeführt werden, welche mit mindestens einen halben Zoll starken, fest eingelassenen Glasplatten verschlossen sind.

Gas und Wasserröhren in oder durch die Lageräume zu leiten, ist nicht gestattet. Ebenso ist das Tabakrauchen in denselben untersagt.

§. 9. Bei Räumen, welche in so beträchtlicher Entfernung von andern Baulichkeiten liegen, daß im Falle einer Entzündung des Petroleums eine Weiterverbreitung des Feuers nicht zu befürchten steht, kann, auf besondern schriftlichen Antrag der Betheiligten mit Genehmigung der Königlichen Regierung, von den obigen Beschränkungen ganz oder theilweise abgesehen werden.

Ebenso können solche Anstalten zur Aufbewahrung von Petroleum, welche, obwohl von den oben vorgeschriebenen mehr oder weniger abweichend, doch zur Erreichung der bezweckten Feuersicherheit geeignet erscheinen, mit Genehmigung der Königlichen Regierung von der Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ganz oder theilweise entbunden werden.

Polizeiliche Aufsicht.

§. 10. Räume, in denen größere Quantitäten Petroleum (§. 5) gelagert werden sollen, dürfen zu diesem Zwecke nicht eher in Benützung genommen werden, als bis, auf den schriftlichen Antrag des Betheiligten die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dazu ertheilt worden ist.

Hinsichtlich solcher Räume, in denen kleinere Quantitäten (§. 1) behufs des Verkaufes vorräthig gehalten werden sollen, bedarf es nur einer vorherigen schriftlichen an die Ortspolizeibehörde zu richtenden Anzeige.

Alle Räume, in denen Petroleum, sei es in größeren oder geringeren Mengen gelagert wird, unterliegen jederzeit der polizeilichen Revision.

Aether, Schwefelkohlenstoff u. s. w.

§. 11. Bei der Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenstoff, Benzin, Petroleum-Naphta und Petroleum-Sprit, Gasäther (Mischung von Alkohol und Terpentinöl) Photogene, Camphine, Solaroel, Schieferöl überhaupt von allen brennbaren Flüssigkeiten, welche, auf 40° Celsius (= † 32° R.) erwärmt, durch eine bis auf einen halben Zoll nahe gebrachte Flamme entzündet werden, sollen die vorstehenden hinsichtlich der Aufbewahrung von Petroleum ertheilten Vorschriften ebenfalls beobachtet werden.

Es macht dabei hinsichtlich der zulässigen Maaß und Gewichtsmengen keinen Unterschied, ob das betreffende Lager einen oder mehre der vorbezeichneten Stoffe enthält.

§. 12. Spirituose, Kienöl und Terpentinöl gehören nicht zu den Flüssigkeiten, welche der Bestimmung des §. 11 unterliegen.

Strafbestimmung.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nicht die Bestimmungen des §. 347 Nro. 5 und 9 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

§. 14. Auf diejenigen Lager-Räume, in welchen schon vor Verkündigung dieser Polizei-Verordnung Petroleum oder andere der im §. 11 bezeichneten Flüssigkeiten in größeren Quantitäten als fünf Centnern aufbewahrt wurden, finden die in den §§. 5 bis 8 enthaltenen Bestimmungen, insoweit sie die bauliche Beschaffenheit und Einrichtung der Lagerräume betreffen, erst vom 1. Januar 1869 an, Anwendung.

Im Uebrigen tritt die gegenwärtige Polizeiverordnung schon vom Tage ihrer Verkündigung ab, in Kraft.

Cöln, den 4. Juli 1868. Königliche Regierung

Nro. 395. Das neue Medizinalgewicht betr.

In den mittelst unserer Bekanntmachung vom 14. September 1867 (Amtsblatt von 1867 Seite 355) veröffentlichten Anweisungen für die Eichungsbehörden und beziehungsweise für die Medizinalbehörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinalgewicht betreffend, vom 16. März v. J. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben in Veranlassung desfallsiger, neuerdings an sie gerichteten Anträge beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modifiziren, daß fortan die Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer andern Bronze bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungs-Behörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Im Auftrage der vorgedachten Herrn Minister bringen wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 10. Juli 1868. Königliche Regierung.

Geschäfts- und Reise-Plan

Nro. 396. Militair-Ersatz-Aushebung betr.

der Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 30. Infanterie-Brigade pro 1868 für den Regierungsbezirk Cöln.

Sonntag den 26. Juli Reise nach Bickendorf; Montag den 27., Dienstag den 28., Mittwoch den 29. und Donnerstag den 30. Juli Aushebung in Bickendorf und Reise nach Cöln; Freitag den 31. Juli, Samstag den 1., Montag den 3., Dienstag den 4., Mittwoch den 5. und Donnerstag den 6. August Aushebung in Cöln Fortsetzung nach den Herbstübungen; Mittwoch den 9. September Reise von Coblenz nach Mülheim; Donnerstag den 10., Freitag den 11. und Samstag den 12. September Aushebung in Mülheim; Sonntag den 13. September Reise nach Lindlar, Montag den 14. und Dienstag 15. September Aushebung in Lindlar und Reise nach Gummersbach; Mittwoch den 16. und Donnerstag den 17. September Aushebung in Gummersbach und Reise nach Waldbroel; Freitag den 18. und Samstag den 19. September Aushebung in Waldbroel; Sonntag den 20. September Reise nach Siegburg; Montag den 21., Dienstag den 22., Mittwoch den 23., Donnerstag den 24. und Freitag den 25. September Aushebung in Siegburg und Reise nach Bonn; Samstag den 26, Montag den 28., Dienstag den 29. und Mittwoch den 30. September Aushebung in Bonn und Reise nach Rheinbach; Donnerstag den 1. und Freitag den 2. October Aushebung in Rheinbach und Reise nach Euskirchen; Samstag den 3. und Montag den 5. October Aushebung in Euskirchen und Reise nach Bergheim; Dienstag den 6, Mittwoch den 7. und Donnerstag den 8. Oktober Aushebung in Bergheim; Freitag den 9. October Rückreise nach Coblenz resp. Cöln.

Anmerkung: Das Geschäft beginnt in Mülheim, Cöln, Bickendorf und Bonn um 8, in den übrigen Aushebungs-Orten um 7½ Uhr Morgens.

Coblenz u. Cöln, den 14. ten Juli 1868.

Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 30. Infanterie-Brigade.

Nro. 397. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Cöln betr.

Ernannt sind:

zu Telegraphen-Direktions-Sekretairen mit dem Range der Subaltern-Beamten III. Klasse:

die Telegraphen-Sekretaire Zuhß aus Barmen und Winkelmann in Cöln bei der Telegraphen-Direction in Cöln, der Telegraphen-Sekretair Kleine in Cöln bei der Telegraphen-Direction in Hannover.

zu Ober-Telegraphisten:

die ehemals Fürstlich Lippe'schen Expedienten Tölemeyer in Detmold und Schutz in Lemgo, die Telegraphisten Stumm in Aachen, Grube in Cöln und Buchholz in Elberfeld

zu Telegraphisten:

die Telegraphen-Candidaten Fischer in Dortmund, Joerdens in Aachen, Waldeyer in Cöln und Resicht in Aachen.

zum Telegraphen-Boten:

der Probist Gemmer in Aachen.

Uebertragen ist:

dem Telegraphisten Wolff in Cöln die commissarische Verwaltung einer Telegraphen-Sekretair-Stelle daselbst.

Versetzt sind:

die Telegraphen-Sekretaire Wachtel von Iserlohn nach Barmen und Faust von Frankfurt a/M. nach Iserlohn als Vorsteher der Telegraphen Stationen daselbst, die Ober-Telegraphisten Wehner von Cöln nach Coblenz, Hadank von Cöln nach Saarbrück und Gründler von Bremen nach Hamm zur commissarischen Verwaltung von Telegraphen-Sekretair-Stellen, der Ober-Telegraphist Albrecht von Cöln nach Düsseldorf.

Cöln, den 1. Juli 1868.

Telegraphen-Direktion **Richter.**

Nro. 398. Post-Personal-Chronik betr.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Cöln pro II. Quartal 1868.

I. Beamte:

Es sind angestellt: Privatsekretair Lanzerath in Euchenheim als Post-Expediteur daselbst; Lehrer Fink in Birk als Post-Expediteur in Overath.

Versetzt sind: Ober-Postsekretair Elsässer von Cöln nach Arnsberg, Ober-Postsekretair Schlaske von Soest zum Post-Amte in Cöln.

Postsekretair Joh. Jac. Ludw. Schmidt vom Eisenbahn-

Post-Amt Nro. 8 in Deutz zum Post-Amte in Cöln, Postsekretair Semsch vom Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln.

Post-Expedient Steinhäuser von Mülheim a/R. nach Bitburg, Postexpedient John von Montjoie nach Engelskirchen.

Ausgeschieden ist: Post-Expediteur Gierlich in Münstereifel,

Entlassen ist: Post-Expediteur Büttner in Lindlar;

Gestorben sind: Ober-Post-Commissarius Schumann in Cöln, Post-Expediteur Jensen in Cuchenheim.

II. Unterbeamte:

Es sind angestellt: als Briefträger: der invalide Hautboist Holzke, der invalide Musketier Böttgen, der invalide Sergeant Kämmerling bei dem Post-Amte in Cöln;

als Postbegleiter resp. Post-Conducteur: der invalide Feldwebel Wennrich bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln, der invalide Sergeant Müller bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln,

als Packetbesteller: der invalide Trompeter Habel bei dem Post-Amte in Cöln.

Versetzt sind: der Büreaudiener Prior von Cöln nach Bonn, der Post-Conducteur Ronneburg von Coblenz nach Deutz zum Eisenbahn-Post-Amt Nro. 8, der Post-Conducteur Zeh von Deutz nach Coblenz.

Es sind freiwillig ausgeschieden: die Post-Conducteure Jachert und Löffelbein vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz, und der Post-Conducteur Züchner vom Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10 in Cöln.

Gestorben ist: der Briefträger Briesch in Cöln.

Cöln, den 10. Juli 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 399. Abwesenheit betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 24. Juni d. J. ist der Sprachlehrer Nicolaus Franz Trevillot früher zu Saarbrücken wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 2. Juli 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 400. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Gotthardt, Rosalinde und Petersberg bei Hüvenstuhl, bez. Roth bez. Kotten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen commissarischen Revierbeamten Bergassessor Diesterweg zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Mai 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Februar 1868 wird der anonymen Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Gotthardt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Balken und Bilkerath im Kreise Mülheim am Rhein und in der Gemeinde Hohkeppel im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert vier und sechszig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B Y D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Februar 1868 wird der anonymen Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Rosalinde das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bilkerath und Balken im Kreise Mülheim am Rhein Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E D G H S R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Februar 1868 wird der anonymen Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Petersberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Balken im Kreise Mülheim am Rhein Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend dreihundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K E L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- und Kupfererze bezüglich der Blei- und Kupfererze, jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles N M O P Q nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. Mai 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 401. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gertrudensegen bei Markelsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 8. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Gertrudensegen, vertreten durch deren Repräsentanten Gustav Raetzel zu Kalk an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juni 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Gertrudensegen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Markelsbach und Benrath, im Kreise Sieg, Regie-

rungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier hundert acht und neunzig tausend, vierhundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 402. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Colonia II. bei Badorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Februar 1868 wird dem Grubensteiger Johann Weber zu Brühl unter dem Namen Colonia II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Badorf im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünftausend einhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d und e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 403. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Margaretha II bei Badorf und Hermann bei Walberberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 16. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Februar 1868 wird dem Förster Adolph Joseph Soutschka zu Schnorrenberg bei Brühl unter dem Namen Margaretha II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brühl und Badorf, im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und in der Gemeinde Walberberg im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend, neunhundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n und o bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Januar 1868 wird dem Förster Adoph Jos. Soutschka zu Schnorrenberg bei Brühl unter dem Namen Herrmann das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Badorf im Landkreise Cöln in der Gemeinde Walberberg im Kreise Bonn und in den Gemeinden Bliesheim und Weilerswist im Kreise Euskirchen Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend vierhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f und g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der zum Dirigenten der Abtheilung für die direkten Steuern Domainen und Forsten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannte Ober-Regierungs-Rath Wülfing ist heute in das Collegium eingeführt worden.

Der Civil-Supernumerar Jakob Spilles ist zum Kreis-Sekretair des Kreises Berghelm ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Andreas Stomma hat seinen Wohnsitz von Linz nach Cöln verlegt.

Der seitherige Lehrer zu Kriel, Peter Durst ist zum Lehrer an der 3. Klasse der Pfarrschule St. Columba in Cöln ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der 3. Klasse bei der Pfarrschule St. Gereon hierselbst, Christian Orth, ist zum Lehrer an der 2. Klasse der Pfarrschule von St. Andreas und Maria Himmelfahrt in Cöln, definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Franz Schmitz ist zum Lehrer an der 6. Klasse der Freischule St. Severin hierselbst ernannt worden.

Der Schulamts Candidat Franz Joseph Neuß ist zum Elementarlehrer in Wesseling, Kreis Bonn ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Bertha Schmitz ist zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse zu Godesberg, im Kreise Bonn, ernannt worden.

Die bisherige 2 Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule zu Wipperfürth, Gertrud Herlich, ist zur Elementarlehrerin in Weiß, Landkreis Cöln ernannt worden.

Die bisherige 3. Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule zu Kalk, Sophia Raabe, ist zur Elementarlehrerin in Alfter, Kreis Bonn ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Distrikts-Hebamme Catharina Elisabeth Kolb Ehefrau Schmidt, ist die praktische Hebamme Caroline Koch zur Distriktshebamme für die Gemeinde Leuscheid im Sieg-Kreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 29. Cöln, Mittwoch den 22. Juli 1868.

Nro. 104. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 11. 13. u. 15 Juli 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke 22, 23 u. 24 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 128. Das Gesetz, wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

Nro. 129. Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

Nro. 130. Das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Nro. 131. Das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Nro. 132. Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.

Nro. 133. Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

Nro 133. Trattato di Commercio e di Navigazione fra la Confederazione del l'Allemagna del Nord e lo Zollverein da una parte e Lo Stato Pontificio dall altra. Di 8 Maggio 1868.

Nro. 134. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

Nro. 135. Das Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

Nro. 105. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 6. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 45 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7134. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.

Nro. 7135. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau- und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönflieser Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nro. 7136. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 106. *Aenderungen des Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports betr.*

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- pp. Verwaltung für 1852 Seite 233) nachstehende Aenderungen ein:

Zu §. 1. 1. Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1. beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4. 2. Der §. 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5. 3. Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan

zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen.

Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. December 1863 (Centralblatt pp. für 1864 Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7. 4. a. Wenn es bei der Bestimmung im Absatz 1 des §. 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zoll-Amte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10. 5. Bei der Bestimmung im §. 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanz-Behörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14. 6. Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14 und 17. 7. Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen.

Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum . . . . ." ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Haupt-Aemter des dortigen Verwaltungsbezirks hiernach alsbald mit Anweisung versehen. Zugleich sind die beschlossenen Abänderungen des Regulativs durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Cöln, den 8. Juli 1868.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt.**

An den Königlichen Provinzial Steuer-Direktor, Geheimen Ober Finanz-Rath Herrn **Wohlers** Hochwohlgeboren zu Cöln. III. 14,560.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Muster

eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel Nro.

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Kolli Güter beladene Wagen Nro. (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen Nro. (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Königsberg.)

und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Elbing)

der Wagen Nro. (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt Steuer-Amte Elbing)

und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zoll-Amte Danzig.)

Hierbei (drei) versiegelte Pakete, und zwar:

Nro. (1.) bezeichnet (Königsberg), mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,

Nro. (2.) bezeichnet (Elbing), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen,

Nro. (3.) bezeichnet (Danzig), mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nro. (23) Schlösser (zwei),

(1) Wagen Nro. (28) Schlösser (drei)

(Eydtkuhnen) den u. s. w.

(Königlich Preußisches Haupt-Zoll) Amt

(Stempel) ______ (Unterschriften).

Nro. 407. Die Einziehung von Obligationen betr.

Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinischen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 408. Versendung feuergefährlicher Gegenstände betr.

Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt ausgeschlossenen** Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auflieferung derselben auch dann **nicht** gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes

von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 409. Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten, welche nicht in einem Seminar vorgebildet worden sind, betr.

Zur Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten unseres Verwaltungsbezirks ist von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium für dieses Jahr auf den 11. u. 12. September Termin anberaumt.

Zum Behufe sorgfältiger Untersuchung der Anmeldungen und der dazu gehörigen Schriftstücke **vor** der Zulassung zur Prüfung sind neuerer Anordnung zufolge die vorschriftsmäßig einzureichenden Schriftstücke, nämlich, außer der Anmeldung,

1. der von den Angemeldeten zu verfassende kurze Lebenslauf, aus welchem auch erhellt, in welcher Weise dieselben ihre Vorbildung für das Schulamt erhalten haben,
2. das Geburts- oder Taufzeugniß,
3. das Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung,
4. das Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte,
5. das von einem Königlichen Kreisphysikus auszustellende genügende Gesundheits-Zeugniß, welches jedoch in den letzten 6 Monaten vor dem Prüfungstermin ausgestellt oder bei wiederholter Anmeldung von dem betreffenden Königlichen Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkant sein muß,
6. das Zeugniß über die mit Erfolg vorgenommene Impfung dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium vier Wochen vor dem bestimmten Prüfungstermin durch unsere Vermittelung vorzulegen.

Um diesen Bestimmung mit Rücksicht auf den oben zur öffentlichen Kentniß gebrachten Prüfungstermin unserseits pünktlich entsprechen zu können, müssen wir von den Schulamts-Präparanden welche in diesem Jahre die Qualifikations-Prüfung abzulegen beabsichtigen um so dringender erwarten, daß sie unserer Bekanntmachung vom 16 April 1855 — Amtsbl. 1855 S. 182 — gemäß unfehlbar bis zum 1. des künftigen Monates durch die betreffenden Herrn Schulpfleger, resp. Schul-Kommissionen ihre Anmeldungen bei uns bewirken, widrigenfalls sie deren Nichtberücksichtigung sich selbst beizumessen haben würden.

Cöln, den 13. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 410. Verkauf des Wildes während der Schonzeit betr.

Nachdem zu unserer Kenntniß gelangt ist, daß vielfach Wild während der gesetzlichen Schonzeiten zum Verkaufe herumgetragen wird und die Vermuthung entsteht, daß dergleichen Wild auf gesetzwidrige Weise erlegt, oder eingefangen worden, so sehen wir uns veranlaßt, nachstehende, noch in voller gesetzlicher Kraft bestehende Bestimmungen in Erinnerung zu bringen:

1. §. 8. der Verordnung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein vom 18. August 1814:

„Während der Setz- und Hegezeit ist sowohl den Forstbedienten, welche die herrschaftlichen Jagden administriren, als sämmtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern und Jagdliebhabern verboten, irgend eine Art von Hoch- oder Niederwildprett männlichen oder weiblichen Geschlechts zu schießen oder zu fangen. Jeder Zuwiderhandelnde soll, außer dem Verluste des erlegten Wildpretts, welches zum Besten des Denunzianten confiscirt wird, den vierfachen Werth des gefällten Wildpretts, auch des Schießgeldes, als Strafe entrichten.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setz- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Wildprett zum Verkaufe herumgetragen wird, und es sollen die Verkäufer in die vorbemerkte Strafe, außer der Confiskation des zum Verkaufe gebrachten Wildpretts, welches die Polizei- und Ortsbehörden erhalten, verfallen sein.

Wenn das Wildprett zu sehr die Felder beschädigt, so können einzelne Stücke zum Abschrecken auch in der Hegezeit, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Forstdirektion (jetzt des Kreislandsraths) geschossen werden."

2 Verordnung des Großherzoglich Bergischen Ministers des Innern vom 17. März 1807:

„Außer der Fang- und Schießzeit soll kein Wildprett auf den Märkten erscheinen oder feilgeboten werden; das Wildprett wird confiszirt und der Verkäufer wird wie ein Ueber-

treter der Jagdpolizei-Gesetze gestraft. Er mag Ersatz an dem suchen, der ihm das Wild geliefert hat.

Nach Bewandtniß der Umstände wird die nämliche Strafe gegen den Ankäufer Statt haben, vornehmlich, wenn das Wild auf eine unerlaubte Weise bestellt oder heimlich gebracht wird.

Auch aus dem Auslande soll, damit Unterschleife vermieden werden, in verbotener Zeit kein Wild eingebracht werden; jedoch wird die Strafe in dem Falle gemildert oder nachgelassen, wenn sich bei der Untersuchung Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit ergibt, daß der Verkäufer mit dem Verbote unbekannt und daß das Wild wirklich aus dem Auslande eingebracht sei."

Die Schon- und Hegezeiten der verschiedenen Wildgattungen sind in unserer Bekanntmachung vom 6. April 1850, die Ausführung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 betreffend (Amtsblatt pro 1850 Seite 110—116) angegeben, auf welche wir hiermit verweisen.

Cöln, den 13. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 411. Die Erhöhung der Beischläge zur Grundsteuer für die Revision und Erneuerung des Katasters betr.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Mai d. J. ist nach Anhörung des rheinischen Provinzial-Landtags genehmigt worden, daß der von den Grundsteuerpflichtigen zur Deckung der Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters aufzubringende Beischlag zur Grundsteuer für die Zeit vom 1. Januar d. Js. ab auf die Dauer der zehn Jahre von 1868 bis 1877 einschließlich, für die Rheinprovinz von $1\frac{1}{2}$ Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent erhöht werde.

Cöln, den 14. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 412. Verlorener Paß betr.

Der dem Maler und Vergolder Joseph Glawinski aus adl. Kamionken, Kreis Marienwerder, von dem Landrathe dieses Kreises unterm 11. Februar c. sub. Nro. 17/20 auf die Dauer von zwei Jahren ertheilte Auslands-Wanderpaß, ist demselben auf der Reise von London nach Cöln verloren gegangen. Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 413. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direktion hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft.

Cöln, den 17. Juli 1868.

Telegraphen-Direktion Richter.

Nro. 414. Postangelegenheiten betr.

Mit Bezugnahme auf die §§. 42 und 47 des Post-Reglements vom 11. December 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei allen von Siegburg abfahrenden Personenposten vom 1. August d. J. ab, die Aufnahme von Postreisenden **innerhalb der Stadt Siegburg** an einer anderen Stelle als an dem Posthause unbedingt **nicht** stattfinden darf. Bei den über den Bahnhof fahrenden Personenposten nach Bonn ist die Aufnahme von Passagieren auch auf dem Bahnhofe gestattet.

Cöln, den 17. Juli 1868.

Der Ober-Post Director, In Vertretung Schütze.

Nro. 415. Postangelegenheiten betr.

Bei der täglich zwischen Brauweiler und Cöln coursirenden Personenpost können nunmehr auch an der Chaussee Barriere bei Müngersdorf Personen in unbesetzte Plätze des Post-Wagens aufgenommen werden.

Cöln, den 15. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 416. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. August c. ab, wird bei der zwischen Lechenich und Zülpich täglich coursirenden Personenpost das Personengeld nach dem Satz von 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Cöln, den 14. Juli 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 417. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 30. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kaufmannes Eduard

Engelbert, aus Großenbüchel bei Remscheid ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 10. Juli 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 418. Abwesenheit betr. Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 1. Juli d. J. ist über die Abwesenheit des Johann Peter Becker zuletzt Schuhmacher, zu Jägersfreude wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 11. Juli 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 419. Versetzung betr. Der Kasernen-Inspector v. Frisch bei der Garnison-Verwaltung in Cöln ist als controleführender Beamter nach Düsseldorf versetzt worden.

Coblenz, den 15. Juli 1868.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Nro. 420. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hühnerschnapp und Bergperle, so wie für die zu dem konsolidirten Bergwerke Leipzig II. gehörenden Einzelfelder Neu, Kellerfeld, Hollenberg, Sachsen, Olive und Altenberg II. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation Louis Baare zu Bochum, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. October 1848 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Hühnerschnapp das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Gummersbach, im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzig tausend, einhundert fünf und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z^V Z^IV Z^III F E D C B A Z^II Z^I Z Y M R R' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 28. März 1866 wird dem General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 6. September 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Bergperle das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Gummersbach, im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b a Z^IV Z^V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom [illegible] März 1866 wird dem General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. Februar 1861 bezeichneten zu dem konsolidirten Bergwerke Leipzig II gehörenden Geviertfeldes Neu-Kellerfeld das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth und Gimborn, im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzig tausend acht hundert drei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q X W U T S R I N I M O P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. August 1861 bezeichneten zu dem konsolidirten Bergwerke Leipzig II. gehörenden Geviertfeldes Hollenberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth, Gimborn und Gummersbach im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend sechshundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W g f e d c S T U bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Dezember 1862 bezeichneten zu dem konsolidirten Bergwerke Leipzig II. gehörenden Geviertfeldes Sachsen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ründeroth im

Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und achtzigtausend fünf hundert siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. October 1861 bezeichneten zu dem consolidirten Bergwerke Leipzig II gehörenden Geviertfeldes Olive das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth und Weiershagen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben- und siebenzigtausend neunhundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C M D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27 März 1866 wird dem General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. Januar 1861 bezeichneten zu dem consolidirten Bergwerke Leipzig II gehörenden Geviertfeldes Altenberg II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ründeroth im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und zwanzig tausend, dreihundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F M N O H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro 421. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungsurkunde und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Tezel bei Herkenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 24. Dezember 1865 wird der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Stolberg an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. Juni 1860 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Tezel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath, Dürscheid und Sand im Kreise Mülheim am Rhein Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und siebenzigtausend und vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A T I K L M N O P Q R S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der seitherige Regierungs-Assessor Ernst Birck ist zum Landrathe des Kreises Bergheim ernannt und heute in sein neues Amt eingeführt worden.

Cöln, den 16. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Die Schulamts-Kandidatin Anna Goldkuhle ist zur Elementarlehrerin in Heiligenhaus, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Druck, von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 30. Cöln, Mittwoch den 29. Juli 1868.

Nro. 122. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 18. u. 22 Juli 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke 25 u. 26 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 136. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Nro. 139. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 20. Juni 1868.

Nro. 140. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

Nro. 141. Die Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 30. März 1868, zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzbl. S. 322.) Vom 16. Juli 1868.

Nro. 123. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 16. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 46 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7137. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.

Nro. 7138. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer-Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.

Nro. 7139. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868.

Nro. 7140. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868., betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 124. Den provisorischen Gebührentarif für die Konsule des Norddeutschen Bundes betr.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magazinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsule die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1. Eintragung in die Matrikel . . . . 1 Thl.
   Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem . . 1 „
2. Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften 1 „
3. Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten) . . . . 2 „
4. Aufnahme eines Notarialsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars . . 3 „
   Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde . . . . . . 1 „
5. Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft . 4 „
   Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen . . $^1/_{10}$ „
6. Ausstellung eines Passes. . . . . 1 „
7. Visa eines Passes . . . . . . $^1/_2$ „
   Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende.
8. Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats 4 „
9. Expedition eines Schiffes . . . . 3 „
   jedoch nie mehr als $^1/_{30}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $^1/_{20}$ Thlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als $^1/_{60}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $^1/_{40}$ Thlr. für die Kommerzlast.

Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei x. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet.

Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10. Ausfertigung einer neuen Musterrolle . . . 4 Thl.
11. Abänderung der Musterrolle zusammen . . . 2 „
ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.
12. Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns . . . . 4 „
13. Aufnahme einer Verklarung . . . . 4 „
Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.
14. Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit . . . . 4—10 „
15. Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) . . . 4 „
16. Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) 1 „

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. **Graf von Bismark-Schönhausen.**

Der vorstehende, durch den Herrn Bundeskanzler auf Grund des §. 88 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundes-Consulate vom 8. November v. Js. erlassene provisorische Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 425. Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848 betr.

Die neuen Coupons Serie VI Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 426. Grund- und Gebäude-Steuer-Veranlagung betr.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März pr., bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellen-Werke

über die Grund- und Gebäude-Steuer-Veranlagung jetzt auch der den Regierungs-Bezirk Oppeln betreffende Band im Druck erschienen ist. Derselbe ist für den Preis von 2 Thlr. zu beziehn; einzelne Hefte, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zu 5 Sgr. pro Stück abgegeben. Bestellungen werden von den Herrn Landräthen entgegen genommen.

Cöln, den 20. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 127. Die Eröffnung des pomologischen Instituts zu Proskau betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien am 1. October d. J. eröffnet werden wird und daß die Gesuche um Aufnahme in dasselbe schriftlich oder mündlich bei der Direktion des Instituts anzubringen und mit demselben der Geburtsschein, ein Schulzeugniß und von denjenigen, welche den Gartenbau bereits praktisch erlernt haben, auch ein von ihrem Lehrherrn ausgestelltes Attest zu übergeben sind.

Das Institut enthält

eine Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei)

eine höhere Lehranstalt für Gartenbau und Pomologie und

eine Lehranstalt für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter

und giebt auch Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit, ihre Kenntnisse in der Obstcultur zu erweitern, wenn dieselben mindestens ein Semester in der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen.

Jeder in die Gartenbauschule oder in die höhere Lehranstalt Aufzunehmende muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt und wenn er die Aufnahme in die Gartenbauschule wünscht, ein halbes Jahr in der Tertia, wenn er dagegen in die höhere Lehranstalt eintreten will, in der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung mit Nutzen zugebracht haben. Für diejenigen, welche das für den Eintritt in die Gartenbauschule erforderliche Gymnasialzeugniß nicht beibringen können, ist eine Vorbereitungsschule eingerichtet, doch können darin nur solche junge Leute aufgenommen werden, welche das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Der Cursus für die Gartenbauschule und die höhere Lehranstalt beträgt 2 Jahre. Der Lehrcursus für Baumgärtner und Baumwärter ist ein halbjähriger; derjenige für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien ist auf 14 Tage bis 3 Wochen berechnet und wird im Herbste absolvirt. Der Beginn und die Dauer dieses Cursus wird alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Das Nähere ergeben die Statuten der Anstalt, welche auf allen Landraths-Aemtern eingesehen werden können.

Cöln, den 20. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 128. Ausweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Cöln im 2. Quartal 1868 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

1., Lorenz Klein, Schlosser aus Mainz im Großherzogthum Hessen, 26 Jahre alt, Größe 5' 2", Haare blond, Stirn rund, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Cöln vom 18. Mai 1865 wegen mehrerer Diebstähle.

2., Franz Seraphin Hulla Schreiber, aus Ternowie in Oesterreich, 19 Jahre alt, Größe 5' 7", Haare braun, Stirn niedrig, Augen braun, Nase und Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 28. April 1868 B. II. 2921 wegen Betrug, gewerbmäßigem Hazardspiel, Annahme eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Wanderbuches.

3., Andre Anton Bryens, Cigarrenmacher aus Antwerpen in Belgien, 43 Jahre alt, Größe 4' 10", Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase klein, platt, Mund breit, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: zwei obere Schneidezähne fehlen, geröthete Augenlieder, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 8. Juni 1868 B. II. 3660 wegen Landstreicherei.

Nro. 129. Wahlfähige Schul-Amts-Candidaten betr.

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied sind die Seminaristen

Christian Heinrich aus Geber,
Heinrich Jansen aus Cöln,
Friedrich Klein aus Eckenhagen,
Friedrich Wilhelm Lang aus Niederbierenbach,
und Wilhelm Seuthe aus Oeleroth,

für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 20. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 130. Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Gummersbach betr.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Gummersbach ist erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen welche solche zu erlangen wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Fähigkeitszeugnisse nebst einem curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 22. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 131. Evangelische Kirchen-Collekte für die Abdinghofkirche in Paderborn betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten genehmigt, daß in allen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz im Laufe d. J. für den Restaurationsbau der der evangelischen Gemeinde zu Paderborn überwiesenen Abdinghofkirche eine Collekte abgehalten werde und ist der Termin zur Einsammlung dieser Collekte auf Sonntag den [illegible] August d. J. anberaumt worden.

Die Herren evangelischen Pfarrer unseres Bezirks weisen wir demnach an, diese Collekte pünktlich abzuhalten, und die eingesammelten Beträge thunlichst bald an die zuständigen Königlichen Steuerkassen zur Weiter-Beförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 27. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 132. Evangelische Haus-Kollekte für den Neubau der evangelischen Kirche zu [illegible]bach im Kreise Altenkirchen betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. December vor. Js. im Stück 53 unseres Amtsblatts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Haus-

kollekte zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der evangelischen Kirche zu Oberwambach bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat.

Cöln, den 24. Juli 1868. Königliche Regierung.

Nro. 433. Rheinbrückenbau bei Hamm betr. Mit Bezug auf die publicirten Conventionen der Rhein-Ufer-Staaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft d. d. Düsseldorf den 4. Dezember 1867, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bau der festen Rheinbrücke an der bezeichneten Stelle begonnen haben.

Zur Hülfeleistung für die Schiffe und Floße, welche die Brückenbaustelle zu passiren haben, haben wir an derselben ein Dampfschiff aufgestellt, welches den Schiffen und Floßen beim Passiren der Brückenbaustelle auf Erfordern Hülfe leisten wird.

Die Floßführer, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Wahrschau dem Kapitain des Dampfschiffes rechtzeitig zuzuführen.

Elberfeld, den 27. Juni 1868.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. 434. Postangelegenheiten betr. Vom 1. August d. J. ab, wird die I. Personenpost von Cöln nach Gummersbach, aus Cöln um 5 Uhr 30 Minuten Morgens und die II. Personenpost von Gummersbach nach Elberfeld aus Gummersbach um 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags abgefertigt werden.

Cöln, den 27. Juli 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 435. Ablöse-Kapitalien betr. Die Löschungsquittungen über die pro termino den 1. April 1868 eingezahlten Ablöse Capitalien sind Behufs Auswechselung mit den Interimsquittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 20. Juli 1868.

Königliche Direction der Rentenbank.

Nro. 436. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eisenhütte bei Untersteinbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Eisenhütte das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath und Dürscheid im Kreise Mülheim am Rhein und in der Gemeinde Gürthen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und zwanzigtausend achthundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Juni 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 437. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hültersberg bei Badorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Februar 1868 wird dem Gastwirth und Ackerer Theodor Pütz zu Pingsdorf bei Brühl unter dem Namen Hültersberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Badorf im Landkreise und Regierungsbezirke Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von sechstausend dreihundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

In die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Halin ist der bisherige Beigeordnete Arnold Pütz zu Süchterscheid zum Bürgermeister von Uckerath ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Bönniger hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Kaldenkirchen im Kreise Kempen verlegt.

Der Kreiswundarzt Dr. Wittichen zu Gummersbach ist zum Kreisphysikus des Kreises Gummersbach ernannt worden.

Dem evangelischen Lehrer A. Herhuus ist die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementarschule zu Euskirchen ertheilt worden.

Die dritte Lehrerin Agnes Roemer an der katholischen Mädchenschule zu Frechen, im Landkreise Cöln, ist definitiv im Amte bestätigt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Theresia Pfaender ist zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse der Elementarschule zu Kirchherten, im Kreise Bergheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger, Stück 30.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 31. Cöln, Mittwoch den 5. August 1868.

Nro. 438. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 20. u. 23. Juli 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 47 u. 48 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7141 Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868.

Nro. 7142. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

Nro. 7143. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 8. Juli 1868.

Nro. 7144. Die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngere Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

Nro 7145 Die Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.

Nro. 7146. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.

Nro. 7147. Das Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

Nro. 7148. Das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 439. *Post-Frei-Couverts betr.* Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franco-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden. Seitens der hiesigen Königlichen Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besondern viereckigen Stempelausdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk“ in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franco-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a/Oder, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 440. *Grenzregulirung zwischen den Pfarreien Overath u. Hochkeppel betr.* Gemäß Vereinbarung mit dem Herrn Erzbischofe von Cöln ist zur Erzielung der bisher fehlenden festen territorialen Abgrenzung der katholischen Pfarreien Overath und Hochkeppel, die bezügliche Grenzlinie derart festgestellt worden, daß solche von der Kreisgrenze bei Hüiierstuhl ausgehend, zuerst der Grenze der beiden Katastergemeinden Balken und Vilkerath folgt, alsdann diese letztere so durchschneidet, daß die Fluren 9, 8, 7, 6, 3 und von Flur 11, der durch den von Megen nach Crombach führenden Weg begrenzte Theil zur Pfarrei Overath, die übrigen Fluren sowie der andere Theil von Flur 11 zur Pfarrei Hochkeppel fällt. Eine auf diese Grenzregulirung bezügliche Urkunde ist Seitens des Herrn Erzbischofs am 16. d. Mts. erlassen worden.

Cöln, den 29. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 441. *Paßertheilung an Ausländer in Rußland betr.* Vielfache Verlegenheiten, denen sich diesseitige Unterthanen, welche nach Rußland reisen, dadurch aussetzen, daß sie sich entweder mit gar keinen, oder mit nicht ausreichenden Legitimationspapieren versehen, veranlassen uns nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 11. Oktober v. Js. B. II 6025 und die Beilage zu Stück 44 unseres Amtsblattes aufmerksam zu machen.

Cöln, den 1. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 442. *Rheinbrückenbau bei Hamm betr.* Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. April d. J., betreffend die unterm 4. Dezember 1867 zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf geschlossenen Uebereinkunft, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die betheiligten Schiffer wegen Gewährung der in den Artikeln 7 und 8 der gedachten Uebereinkunft bezeichneten Hülfsmittel zum Passiren der Brückenbaustelle nicht an die Königliche Regie-

gierung in Düsseldorf, sondern direct an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Hamm zu wenden haben.

Coblenz, den 28. Juli 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 443. Die 33. Prämienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 betr.

In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33. Prämien-Ziehung des Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36000 Thlr. auf Nro. 79,235.
8000 „ „ „ 30,864.
4000 „ „ „ 159,269.
2000 „ „ „ 10,025.
1500 „ „ jede der Nummern 20,555 u. 112,625.
1000 „ „ „ „ „ 19,737 98,098 u. 141,330.
400 „ „ „ „ „ 68,457 68,465 84,588 104,732 132,551.
200 „ „ „ „ „ 13,643, 13,648 21,154 80,449, 87,588 90,408 91,485 112,603 142,930 159,327.

125 Thlr. auf jede der Nummern 3,190 9,286 16,026 56,283 61,222 62,811, 75,615, 84,576 87,590, 91,482 98 373 104,749 109 289 111,752 118,402 123,703 123,720 134,993 134,998 154,053.

100 Thlr. auf jede der Nummern 2,297 10,001 12,550 15,462 15,475 16,034 17,762 17,942 20,835 21,166 33,037 36,311 36,319 36,850 38,691 38,693 40,087 43,131 43,141 43,144 47,184 47,187 53,744 55,968 56,327 62,814 66,876 68,456 68,472 70,963 70,971 71,556 71,561 72,811 72,812 72,823 73,653 73,669 75,620 77,178 80,008 80,012 80,430 80,447 81,532 81,536 81,537 84,597 84,599 84,600 86,438 86,441 86,445 87,581 91,617 95,683 98,085 98,086 98,088 98,359 104,731 104,745 107,413 109,234 109,241 110,752 110,771 110,773 112,601 112,610 112,619 112,623 117,354 118,358 118,367 118,373 118,374 118,411 120,395 123,708 123,715 125,532 132,560 132,570 134,987 137,928 141,337 141,350 145,231 145,245 147,337 149,989 149,996 154,055 157,481 158,381 158,387 159,787 159,794 159,796 163,002 163,022 164,496 164,498 164,500 164,921.

sowie 65 Thlr. auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien:

77 92 128 226 372 401 502 546 602 619 642 711 718 766 778 790 823 884 847 1235 1322 1453 1474 1531 1548 1604 1695 1726 1792 1838 2016 2075 2160 2239 2252 2254 2377 2449 2613 2635 2676 2789 2791 2839 2863 2913 2947 3025 3088 3170 3201 3218 3262 3384 3453 3499 3504 3617 3658 3665 3670 3748 3828 3833 3924 3935 4190 4297 4370 4431 4471 4505 4678 4695 4735 4737 4816 4949 5022 5064 5303 5400 5518 5664 5718 5810 5894 6000 6086 6159 6163 6300 6336 6371 6374 6391 6392 6521 6580 6597 gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. J. bei derselben angemeldet werden.

Was die **in den ersten 31 Ziehungen** herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, am 1. Juli 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium **von Hardenberg.**

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. October.

Nro. 444. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.

Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthenkunde: Lector Ingenieur E. Perels. Agriculturchemie, erster Theil; Naturgesetz des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Organische und Agriculturchemie Dr. Siewert, Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber Schimmel und Hefe: Derselbe. Ueber Kryptogamen: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Die Grundlehren der Gesundheitspflege: Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine

Staatslehre: Derselbe. Vergleichende Staatenkunde der größern Mächte Europa's Dr. Ewald. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe und Dr. von Scheel. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Derselbe. Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Dr. Heyne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815: Dr. Droysen. Geschichte des Preußischen Staats seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen: Prof. Dr. Vogel. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nro. 445. Interdiktion betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. Juli d. J. ist die Wittwe Mathias Kütter, Helena geborne Stoffels aus Uedorf für interdizirt erklärt.

Bonn, den 27. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 446. Personal-Chronik betr. Der Feldwebel Habisch ist zum Lazareth-Inspector in Cöln ernannt.

Coblenz, den 27. Juli 1868.

Königliche Intendantur 8. Armee Corps.

Nro. 447. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Smyrna bei Scheid, Josua bei Spitze und Gilead bei Brüngsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Januar 1866 wird dem Kaufmann Gottfried Bowinkel zu Cöln unter dem Namen Smyrna das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath und Bensberg-Honschaft im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und siebenzigtausend, achthundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H R S T U V W X Y i' h' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Januar 1866 wird dem Kaufmann Gottfried Bowinkel zu Cöln unter dem Namen Josua das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath, Sand und Dürscheid im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert tausend drei hundert und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen innere Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a' b' c' d', dessen äußere Grenzen daselbst aber mit den Buchstaben A B C D E F G H h' f' o' K L M N O P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juni 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Januar 1866 wird dem Kaufmann Gottfried Bowinkel zu Cöln unter dem Namen Gilead das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath und Dürscheid im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend fünfhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g S R i k E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juli 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 448. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Josephinenzeche, Carolinenzeche und Wilhelminenzeche bei Oberhonbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. Dezember 1865 wird der Burbacher Bergwerks-Gesellschaft an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Februar 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Josephinenzeche das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Combuchen, Sand und Herkenrath im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend sechshundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H H' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Juli 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. Dezember 1865 wird der Burbacher Bergwerks-Gesellschaft an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. Dezember 1853 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Carolinenzeche das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Combuchen, Bechen, Sand und Herckenrath in den Kreisen Mülheim und Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und achtzigtausend dreihundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L M O P Q R S T U V W X C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- und Eisenerze, bezüglich der Eisenerze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles d" P Q R S T U V W X und bezüglich der Zinkerze mit Ausschluß des Feldestheiles d' O e' C nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Juli 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. Dezember 1865 wird der Burbacher Bergwerks-Gesellschaft an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. Dezember 1853 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Wilhelminenzeche das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath und Sand im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und dreißigtausend neunhundert und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J D E F L M O a b c d e G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zink- und Bleierze, bezüglich der Bleierze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles J D E F G H und bezüglich der Zinkerze mit Ausschluß des Feldestheiles O Y Z e" nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Juli 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro 419. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Gladbach bei Bergisch-Gladbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Lisse zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Gladbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gladbach, Sand und Herkenrath im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und fünfzigtausend siebenhundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z Z' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Juli 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Dresen ist zum Lehrer an der Unterklasse der Elementarschule zu Riehl, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Klara Koll ist zur Elementarlehrerin in Stommeln im Landkreise Cöln ernannt worden.

Der bisherige Hülfslehrer an der hiesigen Taubstummen-Anstalt, Johann Joseph Ließem, ist zum Lehrer an der 5. Klasse bei der Pfarrschule von St. Pantaleon in Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 32. Cöln, Mittwoch den 12. August 1868.

Nro. 450. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 25., 28 u. 30. Juli 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 49, 50 u. 51 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 7149 Den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868

Nr. 7150 Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868 betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

Nr. 7151. Das abgeänderte Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29 Juni 18 8.

Nr 7152. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13 Juni 18 8. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7153. Das Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu La fersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.

Nr. 7154. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868. betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

Nr. 7155. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4 Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Kupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Nr. 7156. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70 000 Thalern II. Emission. Vom 13. Juni 1868

Nr. 7157. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868. betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rhaden über Fiestel. Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld. ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.

Nr. 7158. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13 Juli 1868. betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum

Nr. 7159. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§. 57 a und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5 August 1838.

Nr. 7160. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20 Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direktion der Main-Weser Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn Direktion (Main Weser)" und „Direktion der Main Weser-Bahn" in Kassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

Nr. 7161. Die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypothekenkommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte Vom 22 Juli 1868.

Nr. 7162 Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60 000 Thalern Vom 17. Juni 1868

Nr. 7163. Die Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25 Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 451. Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben betr.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut
und
die Königliche medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt 4 Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts — und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Course, Bibliothek und Sammlungen, militair gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Benifizium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst bei solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.)

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, sowie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahme in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. October jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1. Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.

2. Alter nicht über 21 Jahre.

3. Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.

4. Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.

5. Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit, außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebensunterhalt nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

6) Verpflichtung des Aspiranten für jedes Studien-Jahr 2 Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868.)

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respectiven Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere, für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7. Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direktion.

Modus der Aufnahme.

1. Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

Später oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Konkurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2. Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind:

a. der Geburtsschein; b. der Impfschein; c. ein ärztliches Gesundheits-Attest; d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife, sich äußerndes Schulzeugniß; e. die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3. Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4. Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte October jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direction der Anstalten bestimmte Commission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualification des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controlle der Commission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5. Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere

triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6. Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Konkurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im October bis zum 1. October erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Konkurrenz verzichtet habe.

7) Nachdem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etats-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8. Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens (gez.) **Dr. Grimm.**

Nro. 452. *Die Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats betr.*

Nachstehenden Beschluß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 3. August 1868. **Königliche Regierung.**

In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni cr., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend, (Nro. 68 der Drucksachen des Bundesraths) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden;

b. Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. Mts. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. In Vertretung gez. **Delbrück.**

An das Königliche Staats-Ministerium. B K. A. Nro. 5080.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 453. *Die erledigte Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Cöln betr.*

Die Kreiswundarztstelle des Stadtkreis Cöln ist erledigt. Qualificirte Medizinal-Personen, welche solche zu erlangen wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Fähigkeits-Zeugnisse nebst einem curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 5. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 454. *Die Lagerung unverzollten oder unversteuerten Salzes betr.*

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Februar ds. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den fiskalischen Magazinen zu Cleve, Cöln, Elberfeld, Kaldenkirchen, Neuwied, Trier und Uerdingen unverzolltes oder unversteuertes Salz gegen Entrichtung eines Lagergeldes, welches nunmehr auf zwei Pfennige für den Monat und Centner festgesetzt ist, gelagert werden kann.

Köln, den 30. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertret.: **Freusberg.**

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

Nro. 455. *Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab betr.*

§. 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;

b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;

c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;

d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;

e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und

f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den obern Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto Gewicht von $\frac{1}{2}$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen hat.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2. unter Nro. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter Nro. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weitern zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nro. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6. ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.). Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3.) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4. Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an

der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§ 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungkosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;

2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2. unter Nr. 4. bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung

desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.)

§. 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder

b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 1. beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5. rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 6. in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem andern Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange

durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß oder, soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen, das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1.) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Das vorstehende Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände, durch welches das bisherige Verfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht wird, ist nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereines vom 1. d. Mts. ab, in Wirksamkeit getreten und wird dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director

In Vertretung: Freusberg.

Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. October.

Nro. 436. Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena betr.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe. 3) Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundes-Verfassung, derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe. 8) Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hülfslehrer Werner. 9) Ueber Futterbau, derselbe. 10) Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 12) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 13) Schaafzucht, derselbe. 14) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe. 15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 16) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann. 17) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 18) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 19) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 20) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 21) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 22) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 27) Geognosie, Dr. Scholz. 28) Analytische Chemie, derselbe. 29) Düngerlehre, derselbe. 30) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 31) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 32) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 33) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hülfslehrer Werner.

Eldena, im Juli 1868.

Der Director Dr. E. Baumstark.

Nro. 437. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lehmop II bei Ruppichteroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. November 1866 wird der Actiengesellschaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar bei Ruhrort unter dem Namen „Lehmop II" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ruppichteroth im Kreise Sieg, Regierungsbezirke Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhundert tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juli 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 458. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerk Sperber bei Ruppichteroth gehörenden Einzelfelder Feldsegen und Habicht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschwornen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26 März 1866 wird der Aktiengesellschaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar bei Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. März 1855 bezeichneten zu dem consolidirten Eisenerz - Bergwerke Sperber gehörenden Geviertfeldes Feldsegen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ruppichteroth und Velken im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert ein und achtzigtausend, vierhundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E f g h i k l m n o p q r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juli 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der Aktiengesellschaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar bei Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. August 1857 bezeichneten zu dem konsolidirten Eisenerz - Bergwerke Sperber gehörenden Geviertfeldes Habicht das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ruppichteroth und Velken im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und dreißigtausend zwei hundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen äußere Grenzen auf dem an heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W sowie dessen innere Grenzen mit den Buchstaben a b c d e f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juli 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro 459. Interdiktion betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 31. Juli l. Js., ist Wilhelm Lorenz Deborre, Strohhut-Fabrikant in Bonn für interdizirt erklärt.

Bonn, den 6. August 1868.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Pollender in Wipperfürth den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Vogelsang hat seinen Wohnsitz von Eschbach nach Bonn, im Kreise Bonn verlegt.

Der Kreis-Wundarzt des Stadtkreises Cöln, Franz Joseph Weber ist gestorben.

Der Schulamts-Kandidat Vincenz Feckler ist zum 2. Elementarlehrer in Flittard, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Die Lehrerin Anna Katharina Lempens zu Commern, Kreis Euskirchen ist im Amte definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 33. Cöln, Mittwoch den 19. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 160. Die Einziehung der Herzoglich Anhalt'schen Staatskassenscheine à 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 betr.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch koursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers gez. **Günther**

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. **Herzog.**

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. August 1868. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 161. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen zu Moers und Neuwied soll am **Sonntag den 6. September** abgehalten werden.

Indem wir diese Kollekte der Theilnahme der evangelischen Christen empfehlen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung der Kollekte und Einsendung des Erlöses an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 8. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 162. Prüfung der katholischen Schulamts-Präparandinnen sowie der Schulamts-Kandidatinnen, welche ihre Befähigung für den Unterricht an höheren Mädchenschulen darthun wollen betr.

Der gemäß Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums vom 6. Juni 1863 — Amtsblatt 1863 Seite 19 und 115 ffg. — auf Donnerstag in der letzten vollen Woche des Oktober, d. i. den 29. Oktober d. Js., anstehende Termin zur Prüfung der katholischen Schulamts-Präparandinnen sowie der Schulamts-Kandidatinnen, welche ihre Befähigung für den Unterricht an höheren Mädchenschulen darthun wollen, wird hierdurch mit der Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die Meldungen zu dieser Prüfung, wobei die betreffs der dazu gehörigen Schriftstücke bestehende Vorschrift pünktlich zu beachten ist, bis zum 15. September spätestens erfolgen müssen, indem dieselben unserseits bis zum 1. Oktober an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz weiter zu befördern sind, und Meldungen, welche etwa später noch erfolgen, Berücksichtigung nicht finden können.

Cöln, den 7. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 163. Die Eröffnung der niederen Jagd betr.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahr eröffnet:

1. in den Kreisen Land- und Stadtkreis Cöln, Bergheim, Bonn, Mülheim, Rheinbach (mit Ausnahme der Landbürgermeisterei Münstereifel) und im Siegkreise (mit Ausschluß der Gemeinden Aegidienberg und Ittenbach und der Bürgermeistereien Uckerath, Lohmar, Wahlscheid, Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen und Eitorf) am 17. August und

2. in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth und in den sub 1 ausgeschlossenen Bürgermeistereien und Gemeinden der Kreise Rheinbach und Sieg am 27. August.

Cöln, den 12. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 164. Königl. chem. landwirthschaftliches Institut der Universität in Berlin betr.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße Nro. 28) stattfinden werden.

1. Prof. Dr. Thaer:

a. Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. b. Die landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn:

a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch:

Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten.

a. Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr — publice. b. Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. c. Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a und c im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur.

5. Dr. Gerstäcker:

Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Professor Manger:

Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Spinola.

Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Lehrer der Thierheilkunde Müller:

Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Stahlschmidt:

Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Stadtgerichtsrath Keyßner:

Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Garten-Inspektor Bouché:

Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Ingenieur Petzold:

Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik: die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Ingenieur Fegbeutel:

Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Hartmann:

a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10	Spinola	Gerstäcker	Spinola Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Spinola Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Karsten Hartmann	Karsten Keyßner	Karsten Müller	Karsten Hartmann	Karsten Müller	Karsten Keyßner
3—4	Hartmann	Fegbeutel	Müller	Hartmann	Fegbeutel	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Karsten	Petzold	Koch	Karsten	Petzold

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nro. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nro. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nro. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nro. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

gez. Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Nro. 465. Rheinbrückenbau bei Hamm betr.

Mit Bezug auf die publicirten Conventionen der Rhein-Ufer-Staaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft d. d. Düsseldorf den 4. Dezember 1867, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bau der festen Rheinbrücke an der bezeichneten Stelle begonnen haben.

Zur Hülfeleistung für die Schiffe und Floße, welche die Brückenbaustelle zu passiren haben, haben wir an derselben ein Dampfschiff aufgestellt, welches den Schiffen und Floßen beim Passiren der Brückenbaustelle auf Erfordern Hülfe leisten wird.

Die Floßführer, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Wahrschau dem Kapitain des Dampfschiffes rechtzeitig zuzuführen.

Elberfeld, den 27. Juni 1868.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. 466. Die Synagogen-Gemeinde Bornheim betr.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Köln, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut der die Bürgermeistereien Oedekoven, Waldorf, Sechtem und Hersel umfassenden Synagogen-Gemeinde Bornheim vom 3. October v. J., — bestätigt durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz am 3. Januar d. J. — heute in Wirksamkeit getreten ist und daß die Einführung der Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher in Gemäßheit des § 61 dieses Statuts durch den unterzeichneten Landrath als Commissar der Königlichen Regierung stattgefunden hat.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Synagogen-Gemeinde Bornheim nach dem Statut in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte einer juristischen Person hat.

Bonn, den 10. August 1868.

Der Königliche Landrath gez. **von Sandt.**

Nro. 467. Die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät betr.

Uebersicht

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1867.

Soll-Einnahme Thlr.	Sg.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1867. Thlr.	Sg.	Pf.	Reste am 11. Februar 1867. Thlr.	Sg.	Pf.
718,174	7	1	A. Bestand nach voriger Rechnung				718,174	7	1	.	.	.
10,219	16	9	B. Reste aus den Vorjahren				8,796	16	9	1,423	.	.
			C. Einnahme für 1867, nämlich:									
			Tit. I. An ordenlichen Beiträgen, und zwar:									
			in Klasse Iª	11,825	23	6						
			" " Iᵇ	5,491	15	4						
			" " IIª	87,785	4	9						
			" " IIᵇ	56,863	13	6						
			" " IIIª	28,582	1	6						
			" " IIIᵇ	11,497	24	.						
			" " IVª	14,268	22	.						
			" " IVᵇ	6,129	25	6						
			" " Vª	93,333	28	6						
			" " Vᵇ	43,146	16	.						
			" " VIª	21,595	27	.						
			" " VIᵇ	10,392	12	6						
			" " VIIª	48,788	22	6						
			" " VIIᵇ	37,064	12	6						
539,947	10	3	nach §. 6. des Reglements und Mobilar	65,181	1	2						
19,276	25	9	Zugänge pro I. u. II. Semester									
280	25	.	Tit. II. Für Quittungsbücher				562,644	3	1	6,810	27	11
40,897	18	2	Tit. III. Insgemein				39,229	2	8	1,668	15	6
1,328,746	18	.	Summa der Einnahme . . .				1,318,843	29	7	9,902	13	5

Soll-Ausgabe Thlr.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1867. Thlr.	Sg.	Pf.	Reste am 11. Februar 1867. Thlr.	Sg.	Pf.
.	.	.	A. Vorschuß nach voriger Rechnung				.	.	.	.	.	.
156 259	21	2	B. Reste aus den Vorjahren				148 154	27	3	8,104	26	11
20,629	19	2	C. Ausgaben für 1867, nämlich:									
			Tit. I. Kosten der Direktion				18,981	2	6	1,648	16	9
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar:									
			in Klasse Ia	3,458	2	10						
			" " Ib	2,287	25	.						
			" " IIa	56,545	24	6						
			" " IIb	66,316	20	6						
			" " IIIa	24,296	16	6						
			" " IIIb	20,229	20	.						
			" " IVa	8,096	13	.						
			" " IVb	5,358	25	.						
			" " Va	64,232	.	6						
			" " Vb	37,930	12	6						
			" " VIa	16,516	8	.						
			" " VIb	9,495	25	.						
			" " VIIa	25,246	10	.						
			" " VIIb	22,437	25	.						
395,535	29	6	nach §. 6. des Reglements und Mobilar	33 088	11	2	269,384	23	9	126,151	5	9
5,967	.	4	Tit. III. Abschätzungskosten				5,600	6	10	356	23	6
18,841	16	10	Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Reglements				1,862	15	.	16,979	1	10
1,087	2	7	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge.				1,064	25	7	22	7	.
16,783	18	7	Tit. VI. Hebegelder der Steuerkassen				16,576	16	3	207	2	4
33,837	20	.	Tit. VII. Renumeration der Bürgermeister und Geschäftsführer				110	.	.	33,727	20	.
648,932	11	2	Summa der Ausgabe . . .				461,734	27	1	187,197	14	1

Bilanz.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Die Soll Einnahme beträgt	1,328,746	13	.
Die Soll-Ausgabe beträgt	648,932	11	2
Mithin Ueberschuß 1867 . .	679,814	1	10
Die Ist Einnahme beträgt	1,318,843	29	7
Die Ist-Ausgabe beträgt	461.734	27	1
Mithin Bestand . .	857,109	2	6

Coblenz, den 1. August 1868.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts Direktion
gez. Freiherr **von Waldbott.**

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Nro. 468 Die Landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf betr.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Praktische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fort-

schritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Witzmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie auch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Prof. Landolt. Geologie Prof. Nöggerath und Mohr. Mineralogie Prof. vom Rath, Meterologie Prof. Radicke, Specielle Botanik, besonders Kryptogamen Prof. Hanstein, Anthropologie Prof. Schaaffhausen, Ueber die Darwin'sche Theorie: Dr. Preyer u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w.

der Staatswissenschaften: Politik Prof. von Sybel, Nationalökonomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Neuhäuser, Psychologie Prof. Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift "die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Antragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Vorlesungen
auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster.
im Winter-Halbjahr 1868/69.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

Nro 169. Die Vorlesungen auf der Akademie zu Münster betr.

* Apologetik des Christenthums und der Kirche: Präl. Prof. Berlage. * Zweiter Theil der Dogmatik: Derselbe. * Allgemeine Einleitung in die hh. Bücher des A. T.: Domkap. Prof. Reinke. * Spezielle Einleitung in die wichtigeren Bücher d. A. T.: Derselbe. * Erklärungen der wichtigeren Messianischen Weissagungen des A. T.: Derselbe. * Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. * Kirchengeschichte seit der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts: Official-Rath Prof. Cappenberg. * Canonisches Recht: Derselbe. * Einleitung in die Pastoral-Theologie; erster Theil der practischen Anweisung für den Beichtvater: Domk. Prof. Büngel. * Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besonderen Klassen: Derselbe. * Homiletik: Derselbe. * Erklärung des Evangeliums nach Johannes: Prof. Bisping. * Allgemeine und specielle Einleitung ins N. T.: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Die allgemeine Moral-Theologie: Prof. Schwane. * Die Fortsetzung der speciellen Moraltheologie; über die Gottes Verehrung und die sittlichen Tugenden: Derselbe. * Die dogmatische Lehre von den hh. Sakramenten mit besonderer Berücksichtigung ihrer ethischen Seite: Derselbe. * Einleitung in die Moral: Prof. Friedhoff. * Ueber den Dekalog und die Kirchengebote: Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Biblische Archäologie: Lic. und Dr. phil. Rohling. * Erklärung der Psalmen: Derselbe. * Grammatische Erklärung des Koheleth: Derselbe.

Philosophie.

* Geschichte der antiken Philosophie: Prof. Stöckl. Psychologie: Derselbe. Logik Derselbe. * Ueber Wissen und Glauben: Prof. Schlüter. Geschichte der neuern Philosophie von Cartesius bis auf die Gegenwart: Derselbe. * Geschichte der Griechisch-Römischen Philosophie: Dr. Hagemann. Psychologie: Derselbe. Logik und Noetik: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Populäre Astronomie: Derselbe. Analysis der algebraischen Functionen und combinatorische Analysis: Derselbe. Sphärik und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mond-Finsternisse: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derselbe. * Systematische Botanik: Prof. Karsch. Systematische Naturgeschichte: Derselbe. Anthropologie: Derselbe. Practische Uebungen: Derselbe. * Fortsetzung der Mineralogie: Prof. Hosius. Geognosie, erster Theil: Die Petrographie: Derselbe. * Anatomie und Physiologie der Gewächse, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen Prof. Nitschke. Ueber Entwickelungsgeschichte der Pflanzen:

Derselbe. Repetitorium und Examinatorium der allgemeinen und speciellen Botanik: Derselbe. * Käferlehre: Dr. Altum. * Ueber die schädlichen Insecten unserer Gegend. Derselbe. Ueber die Teleologie der Natur Derselbe.

Geschichte.

* Allgemeine neuere Geschichte: Prof. Rospatt. Römische Geschichte: Derselbe. * Geschichte der französischen Revolution: Prof. Niehues. Geschichte der alten Völker des Orients: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung des Agamemnon des Aeschylus: Prof. Winiewski. * Erklärung der Phönissen des Euripides im philologischen Seminar: Derselbe. Geschichte der Griechischen Literatur: Derselbe. * Die wichtigsten Regeln aus der Lateinischen Stilistik, verbunden mit Uebungen im Lateinschreiben: Prof. Langen. Die Menächmen des Plautus: Derselbe. * Geschichte der Homerischen Poesie nebst Erklärung des ersten Gesanges der Ilias: Prof. Schwerdt. Lateinische Grammatik: Derselbe. *Fortsetzung der Lateinischen Litteraturgeschichte: Dr. Barmel. Erklärung des 2. Buchs der Episteln des Horaz: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Erklärung der Nibelungen: Prof. Storck. Gothische Grammatik Derselbe. Deutsche Uebungen: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Kurze Wiederholung der hebräischen Grammatik, verbunden mit Uebersetzung wichtiger Stellen aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung aus dem Arabischen. Derselbe. Sanskrit-Grammatik Prof. Storck. Hebräische Grammatik: Prof. Bickell. * Hebräische Interpretations-Uebungen: Derselbe. * Chaldäische Grammatik nebst Erklärung der Chaldäischen Bestandtheile des A. T.: Derselbe. Hebräische Grammatik in kürzerer Fassung: Derselbe. * Zweiter Theil der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen (Formenlehre) Derselbe. * Altbaktrisch, verbunden mit Erklärung des Avesta: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Italienisch: Dr. ten Brink. Geschichte der französischen Literatur: Derselbe. Englisch (Fortsetzung): Derselbe. Boileau's Satiren: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars leitet der Professor Winiewski.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Kabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten

---

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. October.

Nro. 479. Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien betr.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie (Allgemeiner Theil) Ger.-Assessor Dr. Schönberg. 2. Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern Derselbe. 3. Ländliches Polizeiwesen, die Kreis- Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Gütertaxation und Ertragsanschläge Prof. Dr. Blomeyer. 2. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 4. Schafzucht und Wollkunde Director Settegast. 5. Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Professor Dr. Blomeyer. 7. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau Administrator Schnorrenpfeil. 8. Gemüse- Hopfen- und Weinbau Garten-Insp. Hannemann. 9. Obstbenutzung Derselbe. 10. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Professor Dr. Lehmann. 11. Pferdezucht und Pferdehandel Dr. Dammann. 12. Rindviehzucht Professor Dr. Blomeyer. 13. Schweinezucht Dr. Dammann. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Kracker. 2. Thier-Chemie Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere Dr. Henser. 7. Allgemeine Zoologie Derselbe.

VI. Landwirthschaftliche Technologie Prof. Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde; 1. Anatomie der Hausthiere Dr. Dammann. 2. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 3. Hufbeschlagkunde Derselbe. 4. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotatio-

nen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bier-Sammlungen;

Das zoologische Cabinet;

Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besondern Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departements Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemeinen wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Nro. 471. Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im 1. Semester 1868 durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. Tg.	Monat	Jahr	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
1	Gerhards Helena	22	Dienstmagd	Poppelsdorf	20	Januar	1868	6 Mon. Gefängn., 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. 1 J. Pol.-Auff.	18. Juli 1869.
2	Schaefer Johann	17	Schneidergeselle	Kirchheim	20	April	1868	6 Mon. Gefängn., 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. 1 J. Pol. Auff.	16. Oktbr. 1869.
3	Balduwein Joseph	16	Schreinerlehrling	Commern	20	April	1868	6 Mon. Gefängn., 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. 1 J. Pol.-Auff.	16. Oktbr. 1869.

Bonn, den 6. August 1868.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 472.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz im I. Semester 1868 der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz	II. Instanz	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
1	Schmitz Ferd. Jos.	24	Candidat der Philologie	Bonn	1867. 6. Dezbr.		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	8. März 1869
2	Bützfeld Eva, Ehefr. Joh. Collin	26	ohne	dto.	9. Mai		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	22. August 1869
3	Etzbach Daniel	29	Tagelöhner	Opperzau	1868. 3. Jan.		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	3. März 1869
4	Dünwald Theodor	41	Seidenweber	Richrath	10. "		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	9. Juli 1869
5	Pesch Maria Eva	58	ohne	Gillenberg	17. "		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	17. Januar 1870
6	Spamer Michael	22	Schlosser	Urbach Großh. Hessen	17. "		6 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R. und Landesverweisung.	15. Juli 1869
7	Trimborn Jakob	48	Dienstmann	Bonn	17. "		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	22. Juli 1869
8	Schumacher Ferd.	17	Schuster	Obergarzen	24. "		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	23. April 1869
9	Thelen Alex. Christ.	33	Handlungsgehülfe	Coblenz	31. "		8 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	30. Sept. 1869
10	Roemer Heinrich	39	Tagelöhner	Stotzheim	6. Febr.		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	13. Oktbr. 1869
11	Schneider Heinrich	67	dto.	Ohlert	6. "		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	5. August 1869
12	Schwarz Wilhelm	24	Knecht	Niedererlvenich	6. "		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	6. August 1869
13	Sperling Heinrich	67	Maurer	Poppelsdorf	7. "		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	26. März 1869
14	Roiden Michael	56	Tagelöhner	Niederdollendorf	14. "		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	14. Febr. 1869
15	Haeger Caspar	59	dto.	Villip	20. "		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	19. August 1869
16	Schneider Wilhelm	21	Kutscher	Bonn	21. "		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	22. März 1869
17	Gatzweiler Hermann	33	Tagelöhner	Brenig	27. "		1 M. Gef., 50 Thlr. Geldb. event. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	4. Mai 1869
18	Roeser Anna Maria Ehefr. Franz Jakob Broch	47	ohne	Siegburg	20. März		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	18. Juli 1869
19	Broch Franz Jakob	48	Tagelöhner	dto.	20. "		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	29. Mai 1869
20	Wirtz Wilhelm	22	dto.	Hönscheid	3. April		3 M. Gef., 50 Thlr. Geldb. event. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	2. Juli 1869
21	Radermacher Barthel	43	dto.	Mehlem	8. "		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	27. Juni 1869
22	Grünewald Johann	32	Handelsmann und Flößer	Niedergondershausen	9. "		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	6. Oktbr. 1869
23	Schurz Carl Jakob August	25	Eisenbahnarbeiter	Duisdorf	9. "		6 M. Gef., 100 Thlr. Geldb. event. 4 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	6. Oktbr. 1869
24	Henseler Mathias	20	Schreinergef.	Bonn	9. "		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	24. Juni 1869
25	Holzenheuer Math.	28	Tagelöhner	Röttgen	1. Mai		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol. Auff.	28. Oktbr. 1869
26	Latz Anna Maria, Ehef. Gottf. Schiffer	42	ohne	Wißkirchen	1. "		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Juli 1869
27	Kribbeler Johann	20	Tagelöhner	Dottendorf	8. "		2 M. Gef., 50 Thlr. Geldb. event. 2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	21. Juli 1869

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
28	Moll Johann	63	ohne	Wesseling	1868 8. Mai		8 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	8. Januar 1870
29	Sticker Anton	22	Schuster	Bonn	22. "		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	21. August 1869
30	Iven Christine, We. Peter Roßbach	42	Regenschirmflickerin	Endenich	28. "		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	22. Juli 1869
31	Kron Caroline	43	ohne	Bladersbach	5. Juni		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	2. Dezbr. 1869
32	Schoenstein August	38	Tagelöhner	Schoenenbach	5. "		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	27. Dezbr. 1869
33	Wiele Wilhelm	28	dto.	Hagen	5. "		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	3. Sept. 1869
34	Becker Heinrich	37	Schreiner	Kessenich	12. "		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	9. Dezbr. 1869
35	Vollmar Wilhelm	37	Tagelöhner	Gutmannseichen	12. "		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	12. Juni 1870
36	Damm Catharina	32	Dienstmagd	Simmern	27. März		2 J. Gef., 50 Thlr. Geldb. event. 1 M. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff.	27. März 1872
37	Drewes Maria	18	dto.	Essen	27. "		1 M. Gef., 50 Thlr. Geldb. event. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	26. April 1869
38	Röttger Friedrich	22	Kellner	Quernheim	27. "		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	25. Juni 1869
39	Braun Franz	42	Schuster	Heimerzheim	19. Juni		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	1. Oktbr. 1869
40	Waasem Johann	17	Schusterlehrl.	Bonn	26. "		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	23. Dezbr. 1869

Bonn, den 6. August 1868. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 173. Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im I. Semester 1868 von dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind.

Nro.	Datum d. Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	1867 12. Oktober	Nefgen Joseph, 52 Jahre alt, Hefehändler, geboren und wohnhaft zu Bonn.	Falsches Zeugniß.	2 Jahre Zuchthaus.
2	1868 20. Januar	Schwickardi Carl Maria, 25 Jahre alt, Tapezierer, geboren und wohnhaft zu Bonn.	Qualifizirter Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
3	22. "	Sturm Joseph, 18 Jahre alt, Dienstknecht, geboren zu Straßfeld, wohnhaft zu Heimerzheim.	Falsches Zeugniß.	2 Jahre Zuchthaus.
4	23. "	Krah Johann Gerhard, 46 Jahre alt, Lehrer, geboren zu Hahn, wohnhaft zu Imhausen.	Unzucht.	4 Jahre Zuchthaus.
5	26. "	Kellner Gottfried, 29 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Königswinter.	dto.	3 Jahre Zuchthaus.
6	20. April	Winterscheidt Joseph, 17 Jahre alt, Privatschreiber, geboren und wohnhaft zu Bonn.	Qualifizirter Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
7	20. "	Brüser Johann, 18 Jahre alt, Privatschreiber, geboren und wohnhaft zu Bonn.	dto.	2 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
8	21. "	Griez Margaretha, 47 Jahre alt, Ehefrau von Johann Trevisany, ohne Geschäft, geb. u. wohnh. zu Bonn.	Diebstahl im Wiederholungsfalle.	3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
9	21. "	Echtermann Wilhelm, 17 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Bonn.	Nothzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
10	22. "	Nütt Johann Joseph, 19 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Euenheim.	Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
11	22. "	Loschnitz Maria, 30 Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft zu Bonn.	Kindesmord-Versuch.	5 Jahre Zuchthaus.
12	23. "	Schiffer Johann Wilhelm, 38 Jahre alt, Schuster, geboren zu Commern, wohnhaft zu Euskirchen.	Blutschande.	3 Jahre Zuchthaus.
13	24. "	Schmidt Peter, 31 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Oberpleis, wohnhaft zu Godesberg.	Straßenraub.	10 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.

Bonn, den 6. August 1868. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 474. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Rupertus bei Böcke, Tibertus bei Oberfrielinghausen, Desiderius und Olympius bei Vellingen, Eucharius bei Oberhasbach und Erasmus bei Griesfiefen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1868 wird der Aktiengesellschaft des Altenberges für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb auf den Namen ihres General-Directors St. Paul de Sincay domizilirt zu Immekeppel unter dem Namen Rupertus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Vellingen und Bilkerath in den Kreisen Wipperfürth und Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend, vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E q r y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juli 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. October 1867 wird der Aktien-Gesellschaft des Altenberges für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb auf den Namen ihres General-Direktors St. Paul de Sincay domicilirt zu Immekeppel unter dem Namen Tibertus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Tüschen, Unterhelling und Vellingen im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend, fünfhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juli 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. October 1867 wird der Actiengesellschaft des Altenberges für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb auf den Namen ihres General-Directors St. Paul de Sincay domizilirt zu Immekeppel unter dem Namen Desiderius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Tüschen, Vellingen und Bilkerath in den Kreisen Wipperfürth und Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und achtzigtausend siebenhundert acht und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k g h i m l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juli 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. October 1867 wird der Actien-Gesellschaft des Altenbergs für Bergbau- und Zinkhüttenbetrieb auf den Namen ihres General-Direktors St. Paul de Sincay domizilirt zu Immekeppel unter dem Namen Olympius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Tüschen, Vellingen und Bilkerath in den Kreisen Wipperfürth und Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und siebenzigtausend neunhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d e f g h i m n k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juli 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. October 1867 wird der Aktien-Gesellschaft des Altenberges für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb auf den Namen ihres General-Directors St. Paul de Sincay domizilirt zu Immekeppel unter dem Namen Eucharius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Vellingen und Bilkrath in den Kreisen Wipperfürth und Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l m o p q r s t bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juni 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Oktober 1867 wird der Aktien-Gesellschaft des Altenberges für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb auf den Namen ihres General-Directors St. Paul de Sincay domizilirt zu Immekeppel unter dem Namen Erasmus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Vellingen, Tüschen und Immekeppel in den Kreisen Wipperfürth und Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert siebenzigtausend zweihundert und sechszehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben u k l t s r y x w v bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juli 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 34. **Cöln, Mittwoch den 26. August 1868.**

Nro. 475. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 1. August 1868 zu Berlin ausgegebene Stück 27 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 142. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868, und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868, in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868.

Nro. 143. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

Nro. 476. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 10. u. 12. August 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 52 u. 53 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7164. Die Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

Nro. 7165. Der Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

Nro. 7166. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

Nro. 7167. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

Nro. 7168. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868.

Nro. 7169. Das Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

Nro. 7170. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a/M. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 477. Wegegeld-Erhebung betr.

Nachdem die Chausseen von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Vorberg durch das sogenannte Homburger Broelthal bis zur Broeler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth für die in den Kreisen Waldbroel und Gummersbach belegene Strecke vollständig ausgebaut ist, soll auf der ausgebauten Strecke die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. April 1866 bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. September d. Js. eingeführt werden.

Es sind demnach auf der erwähnten Strecke zwei Hebestellen zu Bitze und Niederbroel, erstere mit der Hebebefugniß für 1 Meile und letztere für $1\frac{1}{2}$ Meile errichtet worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß vom 1. September d. J. ab alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die genannte Straßenstrecke Anwendung finden.

Cöln, den 21. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 478. Evangelische Kirchen-Kollekte für den Bau eines evangelischen Pfarrhauses zu Oberwinter betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt, daß in allen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz behufs Aufbringung der Kosten zur Erwerbung eines Pfarrhauses für die evangelische Gemeinde zu Oberwinter eine einmalige Kollekte abgehalten werde, und ist Termin zur Einsammlung dieser Kollekte auf Sonntag den 23. August d. Js. anberaumt worden.

Die Herren evangelischen Pfarrer unseres Bezirks weisen wir demnach an, diese Kollekte pünktlich abzuhalten und die eingesammelten Beträge thunlichst bald an die zuständigen Königlichen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 20. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 479. Die Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine betr.

Durch Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 29. Mai d. Js. ist in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864 die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nro 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentaemtern, Hauptzollaemtern, Obereinnehmereien und Distrikts-Einnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergelde es gestattet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. Juli 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 480. Die Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Berlin betr.

Im Auftrage der Herren Minister des Innern und der Justiz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Berlin die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Cöln, den 18. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 481. Die Fourage-Lieferung auf den Etappen für durchmaschirende Truppen betr.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 7. November v. Js. (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1867 S. 125—130) — die Einführung preußischer Militair-Gesetze im ganzen Bundesgebiete betreffend —, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar k. J. ab eine Verdingung der Lieferung von Fourage auf den Etappen für durchmaschirende Truppen Seitens der Königlichen Intendanturen nicht mehr stattfinden wird, da nach der gedachten Verordnung für das ganze Norddeutsche Gebiet das Edikt vom 30. October 1810 über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brodlieferung eingeführt und den Gemeinden der Rheinprovinz unter Gleichstellung mit denen der übrigen Provinzen dadurch unter Anderen die Verpflichtung auferlegt worden ist, den durchmaschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf an Fourage auf Grund der Marschrouten gegen Vergütung nach den Martini- oder kurenten Marktpreisen zu gewähren. Wir verweisen hierbei auf die Vorschriften der §§. 77, 80, 81, 82 und 164 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 18. Mai 1858, zur sorgfältigen Beachtung Seitens der Bürgermeister, indem wir noch bemerken, daß bei Truppenmärschen in unserm Verwaltungs-Bezirke die Orte Euskirchen, Groß-Vernich, Lechenich, Meckenheim und Münstereifel als Etappen vorzugsweise berührt zu werden pflegen.

Sollten nach der Bescheinigung des betreffenden Landraths die Gemeinden außer Stande sein, den Fourage-Bedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben nach dem vorallegirten §. 82 von der nächsten Verabreichungsstelle zwar mittels Vorspanns herbeiholen lassen; da dies jedoch aus nahe liegenden Gründen in den allerwenigsten Fällen ausführbar sein wird, so bleibt es Sache der Herren Landräthe und Bürgermeister, in dieser Beziehung die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit für die berechtigten Fourage-Empfänger keinerlei Verlegenheiten entstehen.

Cöln, den 21. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 482. Der Verkehr mit Spielkarten betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereins-Staaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Controle.

In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben, und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Haupt-Zoll-Amtes Behufs der Abstempelung an die als Kreis-Stempel-Aemter fungirenden Königl. Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempel-Amt mit abgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2. Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3. Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a. bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und

b. bei den feinern Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4. Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Ueber-

gangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Haupt-Zoll-Aemter, dann die Neben-Zoll-Aemter 1. Klasse an der Grenze und die Neben-Zoll-Aemter im Innern.

Cöln, den 18. August 1868.

Der Provinzial Steuer-Director
In Vertretung: **Freusberg.**

Nro. 183. Rechtsbeistand betr.

Das Königliche Landgericht hierselbst hat durch Urtheil vom 27. l. J. dem Adolph Hubert Schmitz, studiosus philosophiae zu Bonn zur Vornahme der im Art. 499 B. G. B bezeichneten Rechtshandlungen den Schuster Peter Joseph Bachem zu Bonn, zum Beistande ernannt.

Bonn, den 22. August 1868.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 184. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 21. Juli d. Js. ist Heinrich Fetsch, Bäckergeselle zu Lechenich für interdizirt erklärt.

Bonn, 18. August 1868.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 185. Stadtpost-Expedition Nro. 1 in Cöln betr.

Vom 1. September c. ab wird das Geschäfts-Lokal der Stadtpost-Expedition Nro 1 hierselbst vom Mühlenbach 28 nach der Malzmühle Nro. 13 verlegt.

Cöln, den 19. August 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität in Bonn im Winterhalbjahr 1868/69.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Nro. 186. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn betr.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theol.: Lange. Einleitung in's Alte Test.; Die poetischen Stücke in den historischen Büchern des Alten Test.; Die Psalmen: Kamphausen. Evangel. des Marcus: Lange. Brief an die Römer: Lic. Baxmann. Hebräerbrief: Held. Brief des Jacobus: Lic. Baxmann. Neutestamentliche Zeitgeschichte; Kirchengeschichte 1. Th.: Krafft. Neuere Geschichte des Protestantismus vom Ausgang des 17. Jahrhunderts bis auf Schleiermacher; Geschichte der Entstehung der Calvinischen Kirche: Hundeshagen. Geschichte der neueren Protestantischen Missionen: Christlieb. Christliche Dogmengeschichte: Hundeshagen. Dogmatik: Lange. Liturgik: Held. Homiletik: Christlieb. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-catechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie

Theologische Encyklopädie: Floß. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Einleitung in das neue Test.: Langen. Ueber den lateinischen Sprachcharakter der Vulgata: Dr. Kaulen. Mosaische Urgeschichte; Alttestamentliche Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen: Reusch. Evangelium des h. Matthäus; Leben Jesu: Langen. Brief an die Hebräer; Kirchengeschichte 1. Th.; Kirchengeschichte II. Th.; Hilgers. Kirchengeschichte 1. Th.; Kirchengeschichte III. Th.: Floß. Dogmatik I. Th.; Eschatologie: Dieringer. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Moraltheologie 1. Th.: Floß. Moraltheologie 1. Th.: Simar. Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie 1. Th.; Katechetik; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeld hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Fragmente Ulpians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandecten mit Ausschluß des Erbrechts; Ausgewählte Stellen der Pandecten: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Schröder. Deutsches Privatrecht mit Handels- u. Wechselrecht: Walter. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- u. Wechselrechts: Dr. Loersch. Preußisches Allg. Landrecht: Schröder. Rheinisches Civilrecht: Hypothekenrecht nach dem Rheinischen C. G. B.: Bauerband. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Aegidi. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Deutsches Staatsrecht; Ueber den westphälischen Frieden: Aegidi. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Völkerrecht: Aegidi. Gemeines u. preußisches Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeiner preußischer u. rheinischer Criminalprozeß; Uebungen im Römischen Recht: Bluhme. Uebungen im Pandectenrecht: Sell. Uebungen im Strafrecht; Hälschner. Handelsrechtliche Uebungen: Schröder.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin bis zum 18. Jahrh.: Naumann. Anatomie des Menschen, zum Theil; Eingeweidelehre: Schultze. Anatomie des Gefäßsystems; Lage der Eingeweide: von la Valette. Ueber das Gehörorgan des Menschen: Weber. Präparir-Uebungen: Schultze, Weber u. von la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Repetitorium u. Examinatorium der vergleichenden Anatomie; Anatomie u. Naturgeschichte der Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Vegetative Physiologie u. Entwickelungsgeschichte; Spezielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Ueber die Darwin'sche Theorie: Dr. Preyer. Pathologische Anatomie; Die Krankheiten der Knochen; Obductionscursus; Pathologisch-anatomisches Seminar: Rindfleisch. Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Physiologische u. pathologische Chemie mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Preyer. Experimentelle Arzneimittellehre mit Formulare: Binz. Specielle Pathologie u. Therapie; Die Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Ueber syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Ausgewählte Capitel der Chirurgie: Busch. Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Physikalische u. chemische Diagnostik mit practischen Uebungen; Laryngoskopie: Dr. Obernier. Ueber die inneren Erkrankungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Sämisch. Geburtshülfe; Gynäkologie: Veit. Ueber Beckenfehler; Geburtshülflicher Operations-Cursus: Dr. Schröder. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik u. Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik Veit: Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medizin für Juristen u. Mediciner; Oeffentliche Gesundheitslehre: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik: Neuhäuser. Psychologie: Knoodt. Psychologie nebst deren Geschichte: Schaarschmidt. Ethik: van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab: Meyer. Die Philosophie des Spinoza u. Leibniz: Knoodt. Darstellung u. Kritik der Philosophie Spinoza's u. ihres Einflusses auf die Späteren: Schaarschmidt. Ueber die Philosophie Schopenhauer's: Dr. von Hertling. Geschichte der Pädagogik; Ueber die Beziehungen Lessing's, Herder's, Schiller's u. Göthe's zur Philosophie: Meyer. Philosophische Uebungen u. Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser. Unterredungen u. philosophische Uebungen zur Ethik: van Calker. Philosophisch-pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Hariri; Fortsetzung des Sanscrit-Cursus; Panini; Neu-Persisch; Arabische, indische, persische Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Geschichte der römischen Litteratur seit Augustus: Jahn. Griechische Religionsgeschichte u. Mythologie: Usener. Geschichte der Hellenen im westlichen Europa: Dr. Nissen. Metrik der Griechen u. Römer: Helmsoeth. Bühnenwesen der Griechen u. Römer: Dr. Klein. Geschichte der antiken Sculptur: Dr. Kekulé. Geschichte der klassischen Studien bei den Niederländern: Dr. Müller. Lehren der vorplatonischen Philosophen u. ausgewählte Proben aus ihren Werken; Einleitung in die platonischen Dialoge u. Erklärung des ersten Buchs der Politeia: Bernays. Die Antigone des Sophokles nebst Einleitung über das Leben u. die dramatische Kunst des Sophokles: Ritter. Aristophanes' Frösche mit einer Geschichte der griechischen Komödie: Dr. Klein. Erklärung der Ilias mit einer Einleitung über die homerische Frage: Dr. Müller. Homerischer Hymnus an Demeter, im philologischen Seminar; Horatius Satiren: Usener. Tacitus Dialog im philologischen Seminar: Jahn. Die Germania des Tacitus: Ritter. Metrische Uebungen: Helmsoeth. Disputir-Uebungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Des Pausanias Beschreibung der Akropolis von Athen u. archäologische Uebungen: Dr. Kekulé. Philologische Uebungen: Bernays. Fortsetzung der metrischen Uebungen; Uebung in der Interpretation eines griechischen oder römischen Autors: Dr. Müller. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein.

Neuere Philologie.

Deutsche Litteraturgeschichte: Simrock. Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen; Provenzalisch u. Altfranzösisch; Geschichte der englischen Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts: Delius. Dante's Inferno; Diez.

Kunst.

Geschichte der deutschen Kunst; Ueber Rembrandt: Springer. Harmonienlehre; Unterricht im Orgelspiele, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Deutsche Geschichte: Kampschulte. Geschichte der deutschen Kaiserzeit: Dr. Varrentrapp. Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten: Schäfer. Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Dr. Bernhardt. Geschichte der Jahre 1813 u. 1814: Dr. Varrentrapp. Römische Geschichte: Schäfer. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. Nationalökonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Dr. Held. Ueber den Handel mit Werthpapieren: Nasse. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen: Dr. Thiel. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Elementarmathematik: Radicke. Theorie der Zahlen: Lipschitz. Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Einleitung in die Analysis: Dr. Kortum. Analytische Mechanik: Dr. Gehring. Grundzüge der analytischen Statik: Radicke. Elemente der Differential- u. Integralrechnung: Lipschitz. Wahrscheinlichkeitsrechnung: von Riese. Populäre Astronomie; Ueber die Reduction der scheinbaren Fixsternörter; Practisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen des mathematischen Seminars: Lipschitz.

Naturwissenschaften.

Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Elementarphysik: Wüllner. Elemente der physischen Optik; Theorie der Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Physik des menschlichen Auges; Wärmelehre in experimenteller u. mathematischer Behandlungsweise; Arbeiten im physikalischen Laboratorium: Wüllner. Meteorologie: Radicke. Philosophische Grundlagen der modernen chemischen Theorien; Kekulé. Principien der technischen Chemie: Dr. Rieth. Experimentalchemie: Kekulé. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Chemie; Elektrochemie; Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Practische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé u. Landolt. Chemisches Practikum: Mohr. Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Technologie: Bischof. Toxicologie: Mohr. Geologie: Nöggerath. Geologie: Mohr. Geologie: Dr. von Lasaulx. Ausgewählte Stücke aus der Geologie: Bischof. Die Zoophyten in Rücksicht auf Zoologie u. Geologie: Dr. Schlüter. Ueber die vorweltlichen Pflanzen u. Thiere: Dr. Andrä. Geognosie: Dr. Schlüter. Geognosie Deutschlands: Dr. von Lasaulx. Mineralogie: vom Rath. Pharmaceutische Mineralogie: Mohr. Krystallographie: vom Rath. Krystallographie: Dr. Schlüter. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Spezielle Botanik, besonders Kryptogamen; Pflanzenphysiologie; Botanische Pharmakognosie; Die Befruchtung u. Entwickelung der Pflanzen; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akadem. Fechtmeister Ehrich.

Personal-Chronik.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst, Ernst Koch zu Hilden Joseph Catrin zu Münstereifel und Karl Johann Joseph Felix Maria de Syo dahier sind auf Grund der denselben von der Königlichen technischen Bau-Deputation unterm 5. d. Mts. ertheilten Qualifications-Atteste als Feldmesser am 17. d. Mts. als solche vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 35. Cöln, Mittwoch den 2. September 1868.

Nro. 487. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 15. u. 22. August 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 54 u. 55 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7171. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerischen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke Presnitz, Pantewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Liezower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Liezow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund.

Nro. 7172. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thlrn. Vom 8. Juli 1868.

Nro. 7173. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Nro. 7174. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

Nro. 7175. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.

Nro. 7176. Das Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

Nro. 7177. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Aktien-Gesellschaft mit dem Sitze zu Berlin" errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 488. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst betr.

Unter Verweisung auf die §§. 151 und 152 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. Js., welche hierunter nachfolgen, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im laufenden Jahre zum letzten Male am 11. September, Vormittags acht Uhr, im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu entscheiden.

Cöln, den 27. August 1868. Königliche Regierung.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatz-Behörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. In letzterem Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a, ein Geburts-Zeugniß (Taufschein)

b, ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes.

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151. 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatzbehörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung. siehe §. 161. 2.

Nro. 189. Eröffnung der niederen Jagd betr.

Durch ein Versehen ist in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. d. Mts. Nro. 33, betreffend die Eröffnung der niederen Jagd, der Kreis Euskirchen nicht genannt. Es wird daher diese Bekanntmachung dahin ergänzt, daß auch im Kreise Euskirchen der Termin zur Eröffnung der niederen Jagd in diesem Jahre auf den 17. August bestimmt ist.

Cöln, den 26. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 190. Haus-Collekte für die Hagelbeschädigten in den Kreisen Sieg, Waldbröl und Gummersbach betr.

Am 26. Mai d. Js. hat ein mit Hagelschlag und orkanähnlichem Sturm verbundenes Gewitter die Bürgermeistereien Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen und Eitorf im Siegkreise, Dattenfeld, Morsbach und Waldbröl im Kreise Waldbröl, Marienberghausen und Nümbrecht im Kreise Gummersbach heimgesucht, welches daselbst die Roggenfelder vollständig vernichtet, die übrigen Winterfrüchte und den Klee erheblich beschädigt und Obst- und Waldbäumen sowie an Gebäuden großen Schaden gethan. Derselbe ist den genannten Bürgermeistereien zusammen auf 419,000 Thlr. abgeschätzt worden. Die Beschädigten sind größtentheils kleine Grundbesitzer in gebirgiger und unfruchtbaren Gegend und sind um so bemitleidenswerther, als sie im vorangegangenen Jahre durch schlechte Erndte und theilweise auch durch Hagelschlag gelitten haben.

Um den unter ihnen drohenden Nothstand im herannahenden Winter möglichst zu mildern, ist unter Anderm von uns eine allgemeine Hauskollekte für sie in der Rheinprovinz nachgesucht worden. Dieselbe hat aber nicht bewilligt werden können, da gleiches Unglück auch die Gemeinden der anderen Regierungsbezirke mehr oder minder betroffen hat. Dagegen ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz eine Hauskollekte in unserm Regierungsbezirke gestattet worden, welche von den Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Wir richten daher an sämmtliche Eingesessenen unseres Bezirks die Bitte, nach besten Kräften sich an der Kollekte für die Nothleidenden in den gedachten Bürgermeistereien zu betheiligen.

Die eingehenden Beträge sind von den Ortsbehörden sofort an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und sind uns die Ertrags-Nachweisungen binnen 2 Monaten einzureichen.

Cöln, den 22. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 191. Das Bürgermeister-Amt von Uckerath betr.

Die Verlegung des Bürgermeister-Amts der Bürgermeisterei Uckerath von Uckerath nach Süchterscheid ist von uns genehmigt worden.

Cöln, den 21. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 192. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das 4. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 5. Oktober 1868 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 23. August 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 193. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 4. Quartal 1868 wird hiermit auf Montag den 5. Oktober 1868 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Boffler zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 23. August 1868.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung.

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 194. Referé-Sitzungen betr.

Durch Beschluß der Plenar-Versammlung des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. Juli d. Js. genehmigt durch Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 12. August d. Js. ist der §. 7 des Dienstreglements vom 3. Juli 1850 dahin abgeändert worden, daß künftig und zwar vom Beginne des nächsten Justizjahres an die Referé-Sitzungen statt um 4 erst um 5 Uhr und die Präsentation von Testamenten statt von 4 bis 7 nur von 5 bis 7 Uhr Nachmittags stattfinden sollen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 24. August 1868.

Der Landgerichts-Präsident v. **Breuning.**

Der Ober-Prokurator **Boelling**

Nro. 195. Post-Angelegenheiten betr.

Vom 1. September d. J. ab wird die Personen-Post von Uckerath nach Hennef aus Uckerath um 5 Uhr 15 Min. Morgens, die Per-

sonen-Post von Overath nach Siegburg aus Overath um 4 Uhr Morgens, und die Personenpost von Neunkirchen nach Siegburg aus Neunkirchen um 4 Uhr 45 Min. Morgens abgehen.

Cöln, den 28. August 1868.

Der Ober-Post-Director Eickholt.

Nro. 196. Postangelegenheiten betr. Vom 1. September c. ab wird die I. Personenpost von Gummersbach nach Cöln, aus Gummersbach um 1 Uhr 20 Minuten Nachmittags abgefertigt werden.

Cöln, den 30. August 1868.

Der Ober-Post-Direktor Eickholt.

Nro. 197. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Otto bei Hallscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. August 1868.

Nr. II. 3096/68. B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Otto, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. April 1864 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Otto das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Geilhausen im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sechs und zwanzigtausend neunhundert zwei und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld Ehrenstein Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M N O P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 198. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandelungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schmiedeberg bei Hallscheidt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. August 1868.

Nr. II. 3095/68. B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Schmiedeberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 31. October 1863 bezeichneten Lengfeldes unter dem Namen Schmiedeberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Geilhausen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert zwei und siebenzigtausend dreihundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Adamsberg, Hamberg, Kornzeche und Löwenburg Ausfälle erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E a b c d e G H I K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Mangan- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 199. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Nicasius bei Au mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. August 1868.

Nr. II. 3097/68 B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Mai 1865 und des Umwandelungsantrages vom 29. April 1866 wird dem Spediteur W. Irlenborn zu Cöln unter dem Namen Nicasius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rosbach und Geilhausen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und dreißigtausend achthundert fünf und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze, jedoch bezüglich des Feldestheiles A E F G H mit Ausschluß der Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 200. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Höoel bei Dombach und Zimmermann bei Sand mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. August 1868.

Nr. II. 3180/68 B. J. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21 Juli 1868 wird dem Theodor Zimmermann und der Firma von Hövel et Comp. zu Bergisch Gladbach unter dem Namen Hövel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sand und Gladbach im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und dreißig tausend fünfhundert und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den

Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Februar 1866 wird dem Theodor Zimmermann und der Firma vom Hövel et Comp. zu Bergisch-Gladbach unter dem Namen Zimmermann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sand und Gladbach im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend, dreihundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G H J K L M N O P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der seitherige Bürgermeisterei-Verwalter Joseph Commer ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Herchen ernannt worden.

Dem bisherigen Forstaufseher Simon Müller ist die Försterstelle zu Schonwaldhaus in der Oberförsterei Kottenforst übertragen worden.

Dem Kribbmeister Friedrich Wilhelm Nehwald zu Wesseling ist laut Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 1. September ds. Js. ab die Verwaltung der durch den Tod des Kribbmeisters Schorn erledigten Kribbmeister-Stelle zu Bonn übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Scharrenbroich hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Burger hat sich zu Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alfred Albers hat seinen Wohnsitz von Nümbrecht nach Straß-Ebersbach, Amt Dillenburg, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Benno Meyer ist von Eitorf verzogen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Edmund Breidenbach hat seinen Wohnsitz von Engelskirchen nach Auelerhof, im Sieg-Kreise verlegt.

Der Lehrer Anton Voß an der Elementarschule zu Offermannsheide, im Kreise Wipperfürth, ist im Amte definitiv bestätigt worden.

Dem Hubert Müsch zu Auskirchen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Amalia Reimer hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die Lehrer Graffau und Huhn an der hiesigen evangelischen Pfarrschule hinter den Antonitern sind im Amte definitiv bestätigt worden.

Die bisherige Privatlehrerin Auguste Rieb ist zur Lehrerin an der neu zu errichtenden Mädchenklasse an der evangelischen Stadtschule in Bonn ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Gertrud Müller ist zur Elementarlehrerin in Hürth, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Ursula Franken ist zur Elementarlehrerin in Merkenich, im Landkreise Köln ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat August Gerken ist zum 2. Lehrer bei der katholischen Elementarschule zu Oberkassel im Siegkreise ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Grouven, Heinrich Gosewisch, ist zum Lehrer an der Knabenschule zu Kriel, im Landkreise Cöln definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Alfter, August Widdemeyer ist zum Elementarlehrer in Sülz, im Landkreise Cöln, definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Elisabeth Schäfer ist zur Elementarlehrerin in Wesseling, Kreis Bonn ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Rodenkirchen, Wilhelm Höhner, ist zum Elementarlehrer in Kleinkönigsdorf, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Metternich, Johann Eulenberg, ist zum Elementarlehrer in Poll, Landkreis Cöln definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Constanze Scotti ist zur Lehrerin an der 3. gemischten Klasse der Elementarschule zu Badorf im Landkreise Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 36. Cöln, Mittwoch den 9. September 1868.

Nro 501. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 27. u. 29. August 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke 28 u. 29 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 156. Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

Nro. 162. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 502. Die ordentliche Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt im Jahre 1868 betr.

Die Central-Commission für die Rheinschifffahrt wird am 28. September d. J. zu ihrer ordentlichen Session in Mannheim zusammentreten, jedoch möglicher Weise nicht einen ganzen Monat, sondern nur so lange vereinigt bleiben, als die Geschäfte es erfordern. Es wird sich daher empfehlen, etwaige an dieselbe zu stellende Anträge ihr schon vor oder gleich nach Beginn der Sitzung zugehen zu lassen, falls auf die Erledigung derselben Werth gelegt wird.

Berlin, den 29. August 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage gez. **Moser.**

Nro. 503. Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848 betr.

Die neuen Coupons Serie VI Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 504. Evangelische Kirchen-Kollecte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal betr.

Die bisherige evangelische Kirchen-Kollekte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal ist am Sonntag den 27. September d. Js. abzuhalten und ersuchen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Be-

zirks, die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen abzuliefern.

Diese Kirchenkollekte, sowie die evangelische Hauskollekte, welche durch Agenten der Anstalt abgehalten werden wird, empfehlen wir mit Hinweisung auf die segensreiche Wirksamkeit des Instituts der Mildthätigkeit der evangelischen Glaubensgenossen.

Cöln, den 3. September 1868. Königliche Regierung.

Nro. 505. Auswanderungen nach Canada betr. Nach eingegangenen amtlichen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Cöln, den 1. September 1868. Königliche Regierung.

Dies wird zufolge höhern Auftrags hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro. 506. Die neue Militair-Ersatz-Instruktion betr. Die neu erschienene, diesem Amtsblatte, als besondere Beilage beigefügte Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 19. August 1868. Königliche Regierung.

Nro. 507. Polizei-Verordnung die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 betr. In Verfolg der Bestimmung unter Nro. 17 der Ausführungs-Verordnung zur Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Militairpflichtige, welche es unterlassen, innerhalb der zu Anfang eines jeden Jahres in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist sich zur Eintragung in die Stammrolle zu melden, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 2. Gleiche Strafe trifft auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission solche Militairpflichtige, welche den ihnen zugestellten Vorladungen zum Erscheinen vor der Kreis- oder der Departements-Ersatz-Commission keine Folge leisten oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind.

§. 3. Ebenso trifft eine gleiche Strafe diejenigen, welche als Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren von Militairpflichtigen wegen Abwesenheit der Letzteren deren Anmeldung zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59 Nro. 4 der Ersatz-Instruktion zu bewirken haben, wenn sie innerhalb der festgesetzten Frist diese Anmeldung versäumen.

§. 4. Die Bekanntmachung der Anmeldungsfrist (§. 1 und 3.) erfolgt mit Ausnahme der Stadt Cöln, wo sie von der Polizei-Direktion ausgeht, durch die Bürgermeister, und zwar in ortsüblicher Weise.

Die Beorderung zu der Kreis- und der Departements-Ersatz-Aushebung (§. 2) geschieht Seitens der Bürgermeister oder der Landräthe (in Cöln Seitens der Polizei-Direktion) durch schriftliche Vorladungen, welche den Militairpflichtigen in ortsüblicher Weise zuzustellen sind.

Cöln, den 19. August 1868. Königliche Regierung.

Nro. 508. Die Eröffnung des pomologischen Instituts zu Proskau betr. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien am 1. October d. J. eröffnet werden wird und daß die Gesuche um Aufnahme in dasselbe schriftlich oder mündlich bei der Direktion des Instituts anzubringen und mit denselben der Geburtsschein, ein Schulzeugniß und von denjenigen, welche den Gartenbau bereits praktisch erlernt haben, auch ein von ihrem Lehrherrn ausgestelltes Attest zu übergeben sind.

Das Institut enthält

- eine Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei)
- eine höhere Lehranstalt für Gartenbau und Pomologie und
- eine Lehranstalt für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter

und giebt auch Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit, ihre Kenntnisse in der Obstcultur zu erweitern, wenn dieselbe mindestens ein Semester in der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen.

Jeder in die Gartenbauschule oder in die höhere Lehranstalt Aufzunehmende muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt und wenn die Aufnahme in die Gartenbauschule wünscht, ein halbes Jahr in der Tertia, wenn er dagegen in die höhere Lehranstalt eintreten will, in der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung mit Nutzen zugebracht haben. Für diejenigen, welche das für den Eintritt in die Gartenbauschule erforderliche Gymnasialzeugniß nicht beibringen können, ist eine Vorbereitungsschule eingerichtet, doch können darin nur solche junge Leute aufgenommen werden, welche das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Der Cursus für die Gartenbauschule und die höhere Lehranstalt beträgt 2 Jahre. Der Lehrcursus für Baumgärtner und Baumwärter ist ein halbjähriger; derjenige für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien ist auf 14 Tage bis 3 Wochen berechnet und wird im Herbste absolvirt. Der Beginn und die Dauer dieses Cursus wird alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Das Nähere ergeben die Statuten der Anstalt, welche auf allen Landraths-Aemtern eingesehen werden können.

Cöln, den 20. Juli 1868. Königliche Regierung.

Aufforderung an die Versender, von der uncl arirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 509. Declarirung von Geld- und Werthsendungen betr. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt

bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestreich gerichtet sind.

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Würtemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe und Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werth-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen

---

Nro. 510. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 25. August d. J. über die Abwesenheit des in Movesnet, Kreis Eupen gebornen, in Jüchen Kreis Grevenbroich, wohnhaft gewesenen Sattlers Ludwig Brand ein Zeugenverhör verordnet.

Cöln, den 31. August 1868.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 511. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hombach bei Ober Hombach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1868.

Nr. II. 3136/68 B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jakob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Hombach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sand und Herkenrath im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert vier und sechszigtausend, sechshundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 512. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Erweiterungs-Urkunde für das Bergwerk Blücher bei Bensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1868.

Nr. II. 313768 B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 14. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Consolidations-Urkunde vom 18. November 1862 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Blücher das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath, Sand, Bensberg-Freiheit und Bensberg-Hohnschaft im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend siebenhundert drei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D O P Q R S T U V W F G H J K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zink- Blei- Kupfer- Eisenerze und Schwefelkiese, bezüglich der Eisenerze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles A B C D E F G H J K L M N nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 513. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Constantia und Constantia I. bei Geyen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1868.

Nr. I. 5659. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. März 1868 wird dem Grubensteiger Johann Weber zu Brühl und dem Bergwerksbesitzer Gerhard Kopp zu Wiesel unter dem Namen Constantia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Geyen und Friemersdorf im Landkreise und Regierungsbezirke Cöln und in der Gemeinde Hückelhoven im Kreise Bergheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und fünfzigtausend vierhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage

beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c und d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15 August 1868

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. März 1868 wird dem Grubensteiger Johann Weber zu Brühl und dem Bergwerksbesitzer Gerhard Kopp zu Gleuel unter dem Namen Constantia I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gleuen und Friemersdorf im Landkreise und Regierungsbezirke Cöln und in der Gemeinde Hücheihoven im Kreise Bergheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert ein und dreißigtausend vierhundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c d e und f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 514. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Clementine bei Oberbruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. August 1868.

Nr. II. 2996/68. B. J. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Clementine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Much und Markelsbach im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend sechshundert neun und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorvorkommenden Kobalterze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 515. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Baiersfeld bei Rosbach und die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Paulus II bei Loch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. August 1868.

Nr. II. 3.11. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Generaldirektor Theodor Guillery zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. Dezember 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Baiersfeld das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rosbach im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend achthundert Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Mai 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. October ejd. wird dem General-Director Theodor Guillery zu Cöln unter dem Namen Paulus II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kohlberg und Rosbach im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert vier und siebenzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- Silber- und Manganerze, jedoch hinsichtlich der Manganerze mit Ausschluß des Feldestheils D E F G, H J K und L M N C nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem invaliden Sergeanten Heinrich Rübel ist laut einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Verwaltung der durch die Versetzung des Kribbmeisters Rehwald erledigten Kribbmeister-Stelle in Wesseling, vom 1. d. Mts. ab, kommissarisch übertragen worden.

Der Feldmesser Gustav Heinrich Catrin zu Münstereifel ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 31. v. Mts. vereidet worden.

Der bisherige Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Roßbach, Ludwig Elter ist zum 1. Elementarlehrer in Lohmar, im Siegkreise ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Maria Sophia Hochkirchen ist zur dritten Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule in Kalk, Land-Kreis Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelooßten nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst rc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste rc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel [illegible] der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, [illegible] des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle rc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen rc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während deren wenigstens ein Jahr hindurch bei der Regierung beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;
b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;
c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)
d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

---

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§. 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867" enthalten.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilliger.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

---

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 61).

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;
b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);
c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);
d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

---

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 3 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,
b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

---

*) Als solche fungiren:

1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,
14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen.
20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.
21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:

1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,
2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
3. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,
5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,
9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,
13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,
17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien rc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks rc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-(event. Amts- rc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg,

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche rc.) Departements-Ersatz-Kommission rc", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich rc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 113.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500 Mann,

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
2c.	2c.	2c.	2c.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien ꝛc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wandernde, mit Auslandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die anderen Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6^2/_3$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler.

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs rc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des **Norddeutschen Bundes** nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser rc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon No. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;
b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;
c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;
d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

---

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 3., sowie Anmerkung zu §. 76.

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen.

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primolozisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 23 1.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Loosung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
   in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
   der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;
b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
   gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer x. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums x., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern x., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern x. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte rc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders rc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden wenn letztere thatsächlich ihre Eltern rc. unterstützen.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes rc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte rc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker 2c.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ⅕ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruktion die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen 2c., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) insofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden rc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

---

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung rc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen rc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen rc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte rc. bei der Einwanderung rc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen rc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen rc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen rc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42 jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§ 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden.

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

---

*) Wenn Zweifel darüber bestehen welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen rc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage 1.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 1. c.

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse 2c. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu: *)

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib= und Meßgeschäften nehmen der Landwehr=Bezirks=Kommandeur und der Civil=Vorsitzende der Kreis=Ersatz=Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr=Bezirks=Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) die Landwehr=Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie=Bezirks zugegen sind,

c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr=Bezirks=Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis=Ersatz=Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil=Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair=Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis=Ersatz=Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs=Bezirke.

1. In jedem Aushebungs=Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs=Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis=Ersatz=Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs=Station beordert werden, bilden einen Musterungs=Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements=Ersatz=Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts= und Reisepläne für die Kreis=Ersatz=Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis=Ersatz=Geschäfts hat der Landwehr=Bezirks=Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie=Brigade=Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs=Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil=Vorsitzenden der betreffenden Kreis=Ersatz=Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs=Bezirken fungirenden Militair=Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons=Bezirk legt der Landwehr=Bezirks=Kommandeur der Departements=Ersatz=Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil=Vorsitzenden der betreffenden Kreis=Ersatz=Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade=Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil=Vorsitzende der Kreis=Ersatz=Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil=Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts=Vorsteher (Guts=Obrigkeiten, Gemeinde=Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis=Ersatz=Kommission.

1. Der Civil=Vorsitzende der Kreis=Ersatz=Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis=Ersatz=Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs=Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs=Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten=Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements=Ersatz=Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs=Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil=Vorsitzenden der Kreis=Ersatz=Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz=Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits=Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz=Kommission an den für ihn

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk“.

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

---

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 71. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wann er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen rc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

---

*) Auch die Militairpflichtigen von 5' bis 5' 1" 8"' sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe desiguirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft rc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft rc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung rc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

---

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98 ad 4.

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen ꝛc. Verhältnisse*) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation ꝛc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. § 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21. 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber rc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste rc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

---

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen rc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste B. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium rc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

---

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen. und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen rc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.
Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

tingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen **A.** bis **E.** verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste **E.** enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolozisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

---

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV. Abschnitt.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notw-

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

übergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Diensttähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Dienstauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

---

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Kouvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

*) cf. §. 190, 3.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

x., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks x. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen x. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden**) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt rc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen, sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschrift[en] enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kri[egs-] Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach d[em] Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu [ver]anlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Arti[kel], welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaft als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach [der] Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Komma[n]deurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ih[nen] dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 [ent]sprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß u[nd] über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rek[ruten].

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath [be]urlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des i[m] §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußisch[e] Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

---

*) Die nach § 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate; welche Be[]hörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist f. 3. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle rc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104, 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu § 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizier-Schule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

4. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zuläßigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche
1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)
b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

   Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.
c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

   Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.
e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

   Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.
f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu ········

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ····· am · ten ······ ······ Konfession, Sohn des ······· zu ·····, hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ·········, von der Klasse ····· an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ··········, also ·· Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ·········· d. J. festgestellt worden.

N········, den ·· ten ········ 18··

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten 2c.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

---

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. § 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten 2c. der Provinz 2c., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazenten cf. §§. 172 bez. 173.

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen rc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160. 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation rc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

---

dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nachmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein rc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ⅕ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen 2c. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden werden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

---

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente 2c., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam 2c. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
5) in einem von ihrem Truppentheil 2c. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
6) in einem Patent.

Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

Außerdem sind noch zu nennen:
12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produciren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Funfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5. September 1867.

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium rc. der Provinz rc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums rc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien rc. prüfen die Anträge rc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium rc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums rc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium rc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium rc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- rc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen Behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Berech-

des

Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien rc. abgegeben werden.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist.
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
3tes ...sches " " Nr. Y.					
rc.					
Summa Infanterie					
.....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
rc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. – reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. – Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.......					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. – zu 3jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. – zu halbjähriger Ausbildung – im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. – zu halbjähriger Ausbildung – im Frühj					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler).

n u n g

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich: a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker: Schneider.	b. zum Dienst als Handwerker: Schuhmacher.	b. zum Dienst als Handwerker: Sattler oder Riemer.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus dem Ergänzungs-Bezirk.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus anderen Bezirken.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstalters-klassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile. Regiment.	Truppentheile. Bataillon rc.	Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von Herbst 1868.	Ersatz von Frühjahr 1868.	Ersatz von Herbst 1867.	Ersatz von Frühjahr 1867.	Ersatz von Herbst 1866.	Ersatz von Frühjahr 1866.	Ersatz von älteren Jahrgängen.	Summa.	Bemerkungen. Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes ....sches Infanterie-Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäkker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2tes										
	3tes										
rc.						rc.					rc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	208	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N., (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu········ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen············ in dem Superrevisions-Termine am···ten········als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr entboben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)········den···ten·······18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·······18··zu········ (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am·········18·· stattgehabten Superrevision wegen················· der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache“ zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18·· zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)········den··········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am···ten······ ··18··

Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten········18··zu······· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten········ 18··stattgehabten Superrevision wegen·········· der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) · · · · · · · · den · · · ten · · · · · · · · 18 · ·

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der · · · ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18 · ·

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am · · · ten · · · · · · 18 · · zu · · · · · · · (Kreis x. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum x.] N. N.) wird hiermit in Folge der am · · · ten · · · · · · · · 18 · · stattgehabten Superrevision wegen · · · · · · · · · · · · der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) · · · · · · · den · · · ten · · · · · · · · 18 · ·

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

ent-

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag.	Geburts- Monat.	Geburts- Jahr.	Nummer des Kirchen-Buchs.
			A. Geborne.			
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
			B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den			
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Schema 9, zu §. 55. der Ersatz-Instruktion.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	.		.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	
Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.							
.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Alpha-

(Land-
Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk
Angelegt
enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis 2c.	5. Domizil-Ort, Kreis 2c.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	2., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis B.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des . . . . . . vom . . . . . . wegen . . . . mit . . bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen 2c.

Schema 10. zu §. 61. der Ersatz-Instruktion.

betische Liste
des
raths-Amts rc.)
(Herzogthum rc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.									Entscheidung der Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primoloco oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Auszählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste L. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut·········aus·······, im [Kreise ɾc.]··········des [Regierungs-Bezirks ɾc.] ········gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18··dem···ten·······(Regiment ɾc.)zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am···ten·····18·· oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung······ ············bei dem············ in·······, wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

········, den···ten········18··

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ···ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. ɾc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende..........																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion.

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten...........18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung					Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N, N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
	Original kostenfrei.			Fuß Zoll Strich		

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. . . . .
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer	4.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt.		
		der Loosungs-Liste.	der alphabetischen Liste.				Tag	Monat.	Jahr

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer	4.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt.		
		der Loosungs-Liste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen.			Namen der Militairpflichtigen.		Geburts-Ort.	Datum der Geburt.		
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt.			Religion.
		der Loosungs-Liste pro 18....	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.	

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

....

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten

Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

....

Bezirk N. N. pro 18...

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

....

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt sich für die										Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger Kl. B	Marine.	Train zur Ausbildung.		

Vorstellungs-

der von den Truppen 2c....
des (Kreises 2c. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-	6. Aufenthalts-	7. Größe.		8. Geburtstag
				Ort.		Zoll.	Strich.	
						A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver-		

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises 2c. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis 2c. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis 2c.	Datum der Geburt.		
		der Loosungsliste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

....
Bezirk rc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum	11. Gründe	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
	der Entlassung.				
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk rc. N. N) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe.			Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen rc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung, c. Gründe der Entlassung, d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich.					

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise rc.	Der Kreis rc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	rc.	rc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	− 1	+ 1	− 1	.	− 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	− 1	+ 1	− 1	0	− 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	− 1	− 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	− 2	0	1	+ 1	− 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	− 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	− 1	+ 1	0	+ 1	− 3	0	0	4	4
L. am 12. August	− 2	+ 1	− 1	.	− 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu § 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden werden:																Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung)	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Als Seefahrer.	Schiffszimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Büchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Ueber-

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1. Bezirk.	2. Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	3. Von der sub 2. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	4. Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	5. Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar: a. die Klasse der 21jährigen.	5. b. die Klasse der 22jährigen.	5. c. die Klasse der 23jährigen und älteren.	5. Summa.	6. Summa der Rubriken 4. und 5.	7. Davon sind: unermittelt geblieben.	8. in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	9. beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	10. als freiwillig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	11. als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	12. als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Candidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	13. als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	14. als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	15. als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	16. zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten: a. wegen Mindermaßes. Unter 5 Fuß.	16. b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	16. c. wegen nicht vollkommener Diensttüchtigkeit.	16. d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	16. e. wegen häuslicher Verhältnisse.	16. f. Disponible.	16. Summa.	17. Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind: der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	18. der Seewehr überwiesen.
Und zwar:																										
aus der Klasse der 20jährigen																										
aus der Klasse der 21jährigen																										
aus der Klasse der 22jährigen																										
aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																										

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

Schema 23. zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

sicht

Bezirk der n[ten] Infanterie-Brigade
thum rc.) N. N. pro 18 . . .

19	19: Auf 1 Jahr zurückgestellt.			20	21	22: Ausgehoben sind: A. Für die Armee. I. Zum Dienst mit der Waffe.	für das Provinzial-Armee-Korps											II.	III.			VI.		B. für die Marine.					23	24
als zeitig unbrauchbar.	a. wegen Veranstaltung bleibender & Verhältnisse.	b. weil sie unter Belassung der … leben, … richtlicher Untersuchung …	Summa.	Summa der Rubriken 7 bis incl. 19.	Es bleiben zur Aushebung (Summa … und 20)	für das Garde-Korps incl. Grenadiere.	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern (Klasse A.)	c. zu den Jägern (Kl. B.)	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 3jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer bei Elementar-… (… zur vorschriftsmäßigen Ausbildung.)	als Krankenwärter.	III. als Oekonomie-Handwerker: a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	VI. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung: a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	a. zu den Stamm-Divisionen (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerks- und Maschinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.	Es bleiben zur Aushebung disponibel.	Bemerkungen.

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten bz. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungslisten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind:													Bemerkungen.
		a. zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth.					für die Werft-Division					
					Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis ɪc.)	4. Liste E. pro 18 . . Nr.	5. Geboren zu		6. Domizil		7. Datum der Geburt.			8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe.		11. Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
				Ort.	Kreis ɪc.	Ort.	Kreis ɪc.	Tag.	Monat.	Jahr.			Zoll.	Strich.	Tag.	Monat.	Jahr.	
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet ɪc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath ɪc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis ɪc., Regierungs-Bezirk ɪc.), wohnend in (Ort, Kreis ɪc., Regierungs-Bezirk ɪc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise rc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. rc. Ort. der			1. Schreiben. 2. Lesen. 3 Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ··· Kreis rc. ······ am ···· ten ·········· 18·· ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens x. x) für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18 · bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu ········ ······ im Jahre 18··

1.	2.	3. Die nebenbezeichnete Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.					
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18·· ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadettenhauses zu Berlin oder Dresden.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	in Folge abgelegten Examens.	Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa.	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen. Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ·················· den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ······· (Regiment 2c.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ······················ zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Größe.		Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis 2c.	Domizils-Ort und Kreis 2c.	Zukünftiger Aufenthalt.		Ist ausgehoben, Ort u. Kreis 2c. Nr. der Vorstellungsliste pro 18.., ev. Angabe, ob als ein- oder drei-jährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder bestrafter Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Ob und wo [illegible]	Ob er [illegible] beurlaubt werden und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.					Ort.	Kreis 2c.									
																							Bei Kriegsdiensten, event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen 2c.

Anlage A. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
				" Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat. (im Königreich Preußen auch Provinz bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. „ Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin. Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. „ Grimmen.	
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowiez.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. „ Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. " Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus " Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. " Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. " Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. " Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. " Cottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
	12.	Reserve-Landwehr-Bataillon	(Berlin) Nr. 35	Hauptstadt Berlin.	— —
		4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Magdeburg) Nr. 36.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. " Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Lucka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. " Schleiz. " Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. „ Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
V.	17.	1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
V.	17.	1. Niederschlesisches Nr. 46.	2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
V.	17.	Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau. „ Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz. Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
V.	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
V.	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. „ Goldberg-Haynau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
V.	18.	2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
V.	18.	2. Niederschlesisches Nr. 47.	2. (Hirschberg).	Kreis Landshuth. „ Hirschberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
V.	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
V.	19.	1. Posensches Nr. 18.	2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
V.	19.	3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
V.	19.	3. Posensches Nr. 58.	2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
V.	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. „ Wreschen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
V.	20.	2. Posensches Nr. 19.	2. (Schrimm).	Kreis Schroda. „ Schrimm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
V.	20.	4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
V.	20.	4. Posensches Nr. 59.	2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
VI.	21.	3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
VI.	21.	3. Niederschlesisches Nr. 50.	2. Oels.	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
VI.	21.	Reserve-Landwehr-Bataillon	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
VI.	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
VI.	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. " Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. " Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. " Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. " Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	
		6. Westphälisches Nr 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. " Warburg. " Hörter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. " Soest. " Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Unna),	Kreis Hamm. " Dortmund.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg. Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf)	Kreis Düsseldorf. „ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg.	
				„ Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen „ Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbreel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Cöln) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen)	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover
			2. (Stade)	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. " Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. " " Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. [illegible] [illegible], Diedrichshof, Gößlow, Grünenhagen, [illegible], [illegible], Lützow, Mühlengeez, [illegible] Ge[illegible] [illegible], Warlitz u. Neuenrade. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, [illegible], [illegible], Bülow c. Ba[illegible], [illegible] [illegible], Ruggendurg, Gneven, Kladow, [illegible], [illegible] c. [illegible] Mühle, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] c. [illegible], [illegible] Vom ritterschaftlichen Amt [illegible]: das Gut Wendelstorf Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zierlubbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelminehof Stadt Hagenow. " Boizenburg. " Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. " " Boizenburg. " " Wittenburg. " " Zarrentin. " " Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Wittenburg. Ritterschaf. Amt Boizenburg Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Gösslow, Jessow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. „ Neustadt. „ Dömitz. Domainen-Amt Grabow. „ „ Neustadt. „ „ Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wezinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. „ Goldberg. „ Lübz. „ Plau. Domainen-Amt Goldberg. „ „ Lübz. „ „ Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Diestlin, Mühlenhof, Ruest Seelsdorf Hof und Dorf, Zimzow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Kleckfin c. Neu-Kleckfin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sarbhagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppentin Anth., Rossow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. „ Alt Strelitz. „ Fürstenberg. „ Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. „ „ Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Beterne, Kalitz u. Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Beltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magizin, Ternow c. Ringsleben, Neu-Ternow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Ternowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stelpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. „ Friedland. „ Woldegk. „ Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bresewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hockamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dishley, Eichhorst c. Ruthenm, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergfavel und dem Rohrkrug, Ganzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Bluchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Kleffow c. p., Ketelow c. Neue Mühle, Kruppmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Lerrin c. Cronsberg, Liepen, Lüdersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
		Regiment	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Wildenitz c. Carlslust u. Scharnhorst, Gr. Bellzow c. Heldendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Bellzow, Redemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pletz mit der Tannerschäferei, Bodwal, Rametow, Rattey c. Charlottenhof c. Arelsbeck, Riepcke, Roga c. p., Regenhagen c. Birfield, Rosow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salow c. Kleifer, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichsbeh und Kuchenberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Beigtsdorf, Wittenborn c. Johanniterau u. ehemaligen Kosow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. „ Sternberg. „ Brüel. „ Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin Domainen-Amt Poel. „ „ Neukloster. „ „ Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Müsfall c. Meerhagen Reinsdorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Bützen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Gichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Gelbensee, Alt und Neu-Hagebeck, Karlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Karlow Anth., Rebildorf c. Hersdorf und Kalsow, Steinhausen c. Pelitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen Pustelmow c. Holzendorf, Rutteln,	

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Fesfin, Zachendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grüneahagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen. „ Gadebusch. „ Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Gadebusch. „ „ Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelsdorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. „ Neubukow. „ Kroepelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. „ „ Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Drewieskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Geldebee, Alt- u. Neu-Hagebeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Brunsberg c. Kartlow Anth., Rohlsdorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tarnow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Wiezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. „ Warnemünde. „ Schwaan. Domainen-Amt Toutenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Bandelstorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummers-	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	torf und Bohnshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Gobow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Wiegeln. Stadt Ribnitz. „ Marlow. „ Sülze o. p. „ Tessin. „ Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Gorritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Gobow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. „ Laage. „ Krakow. Domainen-Amt Güstrow. „ „ Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Wiegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Ldw. Rgt.	2. (Rostock).	Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Boldebuck mit Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Gülzow, Langensee, Wilhelminenhof, Barum. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Bülzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleesten, Rum, Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Rienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun " " Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Levenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Ivenack Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Lissenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wollow. Stadt Waren: " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lexow, Ree., Schwarzer Mühle, Schwarz mit Freidorf Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf.	Großherzogthümer Mecklenburg Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bz. Reg.-Bez).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Bredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Luiserhof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Lipen c. Friederikenhof, Kl. Lukow c. Carlstein Anth. Mallin, Marxhagen, Mellin c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Pieverstorf c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lubkow, Rethwisch und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Carlshof, Rumpshagen, Schloen und Neu-Schloen, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Vossfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Porpentin Anth. Ressow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin und Neuhof, Hof und Kirche Lütgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. ꞉ Eckernförde. ꞉ Schleswig. ꞉ Husum. ꞉ Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2 (Apenrade).	Kreis Hadersleben. ꞉ Sonderburg. ꞉ Apenrade. ꞉ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. ꞉ Plön. ꞉ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. ꞉ Norder-Dithmarschen. ꞉ Süder-Dithmarschen. ꞉ Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. ꞉ Stormarn. ꞉ Segeberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königreich Pr.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwuhrden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg.	
				„ Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Eimbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg (einschl. Vöhl).	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
	43.	1. Hessisches Nr. 81	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Camburg. „ Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb) „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. „ Gr. Rudestedt. „ Berka. „ Vieselbach. „ Blankenhain (mit Remda). „ Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. „ Apolda. „ Allstedt. „ Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. „ Bürgel. „ Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. „ Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.)*)	45.	1stes	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. „ Königstein. „ Gottleuba. „ Lauenstein. „ Altenberg. „ Dippoldiswalde. „ Döhlen. „ Tharandt. „ Frauenstein. „ Freiberg. „ Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. „ Sayda. „ Zöblitz. „ Jöhstadt. „ Marienberg. „ Wolkenstein. „ Ehrenfriedersdorf. „ Annaberg. „ Scheibenberg. „ Oberwiesenthal. „ Stollberg. „ Grünhain. „ Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. „ Hainichen. „ Frankenberg. „ Chemnitz. „ Oederan „ Augustusburg „ Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. „ Gr. Schönau. „ Bernstadt. „ Ostritz. „ Reichenau. „ Weißenberg. „ Löbau. „ Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. " Neusalza. " Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. " Königswartha " Königsbrück. " Camenz. " Bischofswerda. " Stolpen. " Neustadt. " Sebnitz. " Schandau. " Radeburg. " Radeberg. " Pulsnitz. " Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg. " Johanngeorgenstadt. " Eibenstock. " Kirchberg. " Schneeberg " Wildenfels. " Zwickau. " Werda " Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal " Reichenbach " Lengenfeld " Treuen. " Elsterberg " Plauen " Pausa. " Oelsnitz. " Adorf. " Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. " Rochlitz. " Burgstädt. " Penig. " Limbach " Remse. " Meerane. " Glauchau. " Waldenburg. " Hohenstein. " Ernstthal. " Lichtenstein. " Hartenstein. " Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leipzig).	Gerichtsamt Taucha " Brandis. " Wurzen. " Wermsdorf. " Grimma. " Lausigk. " Borna. " Mügeln. " Döbeln. " Waldheim. " Hartha. " Leisnig. " Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr Regiment.	Landwehr Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
XII (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes	1. (Leipzig).	Gerichtsamt Geithain. „ Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. „ Markranstädt. „ Zwenkau. „ Rötha. „ Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. „ Riesa. „ Oschatz. „ Strehla. „ Lommatzsch. „ Meißen. „ Moritzburg. „ Roßwein. „ Nossen. „ Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr Regiment.	Landwehr Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat.
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. „ Grünberg. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Nidda. „ Büdingen „ Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. „ Offenbach. „ Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. „ Erbach. „ Lindenfels. „ Heppenheim. „ Wimpfen. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. „ Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzei.	

Anlage 2. zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.	
Frankfurt a. M.	1
Cassel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Worms	1
Darmstadt und Bessungen	2
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
12. Armee-Korps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen .... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen .... 2 "
über 10 Bataillonen .... 3 "

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die deregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

werde. Kann dies pflichmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Inhalts-Verzeichniß.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Seite

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Seite

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Anlagen.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 37. Cöln, Mittwoch den 16. September 1868.

Nro. 516. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 1. September 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro 36 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7178. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

Nro. 7179. Das Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

Nro. 7180. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1868., betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 517. Einlösung von Zins-Coupons betr.

Die am 1. October d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt am Main und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. Js zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von **1848** statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden **Löwe**.

Nro. 518. Die Königliche Bau-Akademie in Berlin betr.

Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3. October schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie **Grund**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 519. Den Verkehr mit Spielkarten im Großherzogthum Hessen betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist.

1. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Haupt-Zoll-Aemter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Neben-Zoll-Aemter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmereien Neu-Isenburg und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Neben-Zoll-Aemter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2. Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1868 (Regierungsblatt Nro. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Controlle eingehenden zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Haupt-Stempel-Verwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungs-Amt bezeichnete Großherzogliche Haupt-Zoll-Amt oder Neben-Zoll-Amt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Cöln, den 6. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers**.

Nro. 520. Schutzpocken-Impfung betr.

Der summarische Auszug aus den Impflisten unseres Verwaltungsbezirks so wie die Nachweisung über die Resultate der Revaccination für das Jahr 1867 werden in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Summarischer
aus den Impflisten des Regierungs-

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Es sind in den Impflisten für das Jahr 1867 aufgenommen: Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen. 1.	Neugeborne. 2.	Außerdem Neuhinzugekommene. 3.	Summa. 4.	Davon sind in Abzug zu bringen: Vor der Impfung Gestorbene. 5.	Vor der Impfung aus dem Kreise Verzogene. 6.	Vor der Impfung von den natürlichen Pocken Befallene. 7.	Summa. 8.
1	Bergheim	51	1360	22	1433	222	34	1	257
2	Bonn	119	2150	72	2341	347	178	—	525
3	Cöln (Stadtkreis)	164	4157	49	4370	798	293	—	1091
4	Cöln (Landkreis)	247	2974	131	3352	508	182	1	691
5	Euskirchen	62	1312	23	1397	250	35	—	285
6	Gummersbach	46	970	22	1038	106	31	—	137
7	Mülheim	225	1913	84	2222	296	87	1	384
8	Rheinbach	89	1089	17	1195	188	26	—	214
9	Sieg (Kreis)	173	2875	62	3110	392	86	2	480
10	Waldbröl	130	768	12	910	165	20	1	186
11	Wipperfürth	212	968	35	1215	154	52	—	206
	Summa	1518	20536	529	22583	3426	1024	6	4456

Cöln, den 8. September 1868.

Nro 521. Evangelische Hauskollekte für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche nebst Pfarrhaus zu Garbenheim betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für Aufbringung der Kosten für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche nebst Pfarrhaus zu Garbenheim im Kreise Wetzlar eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Schlusse des lfd. Jahres durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, sich den meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 9. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 522. Den Verkehr mit Spielkarten im Herzogthum Oldenburg betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Mai d. Js., den Verkehr mit Spielkarten im Herzogthum Oldenburg betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der letztgedachten Verfügung benannten Abfertigungs-Stellen auch den Haupt-Zoll-Aemtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. October d. Js. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Cöln, den 6. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Nro. 523. Postangelegenheiten betr.

Vom 12. September d. Js. ab wird die 1. Personenpost von Cöln nach Gummersbach aus Cöln um 5 Uhr 45 Minuten Morgens abgefertigt werden.

Cöln, den 9. September 1868.

Der Ober-Post-Director In Vertretung **Schütze.**

Nro. 524. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. October c. ab wird die Personenpost von Neunkirchen nach Siegburg um 8 Uhr Morgens aus Neunkirchen und die Personenpost von Uckerath nach Hennef um 8 Uhr 30 Minuten Morgens aus Uckerath abgefertigt werden.

Cöln, den 12. September 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 525. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 29. August l. J. ist die Anna Margaretha Arenz, Ehefrau des Klempners Johann Schneller zu Siegburg für interdicirt erklärt.

Bonn, den 11. September 1868.

Für den Ober-Prokurator der Staats-Prokurator **Keller.**

Auszug
Bezirks Cöln für das Jahr 1867.

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Summa.	Es sind in die Impflisten für das Jahr 1868 übertragen: ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.	Von den zu Impfenden sind geimpft: öffentlich.	privatim.	Es wurden im Jahre 1867 von den Menschenblattern befallen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19.	20.
1176	1131	—	1131	3	34	7	1	45	1022	109	1
1816	1657	—	1657	4	139	1	15	159	1472	185	—
3279	3088	6	3094	7	138	31	9	185	2034	1060	—
2661	2462	—	2462	4	126	7	62	199	2280	182	—
1112	1064	—	1064	1	39	8	—	48	9·0	84	23
901	854	—	854	1	43	2	1	47	834	20	1
1838	1641	—	7641	22	141	25	9	197	1494	147	—
981	881	—	881	8	70	21	1	100	857	24	1
2630	2431	1	2432	39	145	10	4	198	2392	40	10
724	628	—	628	22	[illegible]9	3	2	96	618	10	15
1009	746	—	746	12	240	9	2	263	709	37	22
18127	16683	7	16590	123	1184	124	106	1537	14692	1898	73

Königliche Regierung.

Nachweisung
über die Resultate der Revaccination im Regierungsbezirk Cöln für 1867.

№	Namen der Kreise.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Davon sind revaccinirt worden: mit vollständigem Erfolg.	mit unvollständigem Erfolg.	Ohne Erfolg.	Summa.	Bemerkungen.
1	Bergheim	817	428	228	118	774	
2	Bonn	1238	391	454	226	1071	
3	Cöln Stadt	1254	414	369	326	1140	31 bei der Revision nicht erschienen.
4	Cöln Land	1529	687	426	220	1344	11 desgleichen.
5	Euskirchen	823	371	284	126	781	
6	Gummersbach . . .	631	335	68	116	519	
7	Mülheim	1236	380	244	145	769	
8	Rheinbach	650	192	303	123	618	
9	Sieg	1932	539	497	334	1378	8 bei der Revision nicht erschienen
10	Waldbroel	502	117	122	68	207	
11	Wipperfürth	526	98	89	118	322	17 desgleichen.
	Summa . . .	11138	3952	3084	1920	9023	67

Cöln, den 8. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 526. Landkreis Cöln.

Summarische Nachweisung

der noch lebenden hülfsbedürftigen ehemaligen Krieger pro 1868.

Ad. B. II. 4062 vom 31 Juli 1863.

Kreis.	Zahl der noch vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen			Zahl der hiervon mit einer fortlaufenden Unterstützung bedachten Personen			Zahl der demnach noch ohne eine Unterstützung lebenden Veteranen			Bemerkungen.
	a. aus den Kriegsjahren 1806/12.	b. aus den Kriegsjahren 1813/15.	c. Zusammen.	a. aus den Kriegsjahren 1806/12.	b. aus den Kriegsjahren 1813/15.	c. Zusammen.	a. aus den Kriegsjahren 1806/12.	b. aus den Kriegsjahren 1813/15.	c. zusammen.	
Cöln (Land)	10	49	59	4	30	34	6	19	25	

Cöln, den 12. September 1868. Der Landrath **Wittgenstein.**

Nro. 527. Erledigte Pfarrstelle betr. Durch das am 3. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Cramer zu Holpe, Synode an der Agger ist die evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 7. September 1868.

Königliches Consistorium gez. **Eberts.**

Nro. 528. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Cöln betr. Ernannt sind: der Telegraphen-Candidat Dr. Blumberger in Cöln zum Telegraphisten und der Probist Stadie in Cöln zum Telegraphenboten.

Auf Wunsch entlassen ist der Ober-Telegraphist Reutert in Cöln.

Gestorben ist der Ober-Telegraphist Duttke in Cöln.

Cöln, den 8. September 1868.

Telegraphen-Direction J. V. **Ziemann.**

Nro. 529. Die Besetzung einer Pförtner- und Hausdienerstelle betr. Die Pförtner- und Hausdienerstelle an dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied mit welcher ein baares Einkommen von jährlich 180 Thlr. und eine kleine Wohnung im Seminargebäude verbunden ist, kommt am 1. October c. zur Erledigung.

Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche evangelischer Confession und unverheirathet sind, und sich durch Zeugnisse über bis dahin in jeder Beziehung tadellos geführten Wandel ausweisen können, werden aufgefordert, sich vor dem 16. Oktober c., unter Vorlegung ihrer Papiere persönlich bei dem Seminar-Direktor oder dessen Stellvertreter um die Stelle zu bewerben.

Coblenz, den 11. September 1868.

Königl. Provinzial Schul-Collegium **Landfermann.**

Nro. 530. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunde für die Bergwerke Meteor, Metternich und Franzesko, sowie die Verleihungsurkunde des Bergwerks Quirinus bei Rosbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. August 1868.

Nr. II. 3105/68 V. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 19. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Meteor an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 30. September 1865 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Meteor das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rosbach und Geilhausen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 19. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Metternich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. September 1865 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Metternich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rosbach und Geilhausen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünfzigtausend, achthundert und [illegible] Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E L M N O P Q R S T U V W X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem

Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Rosbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. März 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerk Rosbach gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Franzesco das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kohlberg und Rosbach im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzigtausend und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze jedoch bezüglich des Feldestheiles J K L M B N O mit Ausschluß der Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18 August 1868

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1866 wird dem Gastwirth F. Thiel in Gummersbach und dem Kaufmann D. Heuser daselbst unter dem Namen Quirinus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leuscheid des Kreises Sieg und in den Gemeinden Rosbach und Geilhausen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend und fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro 531. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs, resp. Verleihungs- und Erweiterungsurkunden für die Bergwerke Belgrad und Penny bei Mohlscheid und Emanuel bei Markelsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. August 1868.

Nr. II. 3001. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 15. Februar 1866 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Belgrad das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Markelsbach und Sellscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert acht und dreißigtausend einhundert und acht Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B D C bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich an Stelle des in der angehefteten Consolidationsurkunde vom 4. August 1862 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Penny das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Markelsbach und Sellscheid im Kreise Sieg und in der Gemeinde Honrath im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und sechszigtausend siebenhundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze sowie der Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich, vertreten durch deren Repräsentanten C. Börting, zu Immekeppel, an Stelle des in der angehefteten Consolidationsurkunde vom 16. Juli 1862 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Emanual das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Markelsbach und Much im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert sechs und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 532. Bergwerks Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bensberg bei Häschen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Kö-

niglichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. August 1868.

Nr. II. 3401/68 Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 21. Dezember 1865 wird der Eschweiler-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Stolberg bei Aachen an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 15. Mai 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Bensberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bensberg-Freiheit, Bensberg-Honschaft, Refrath und Gladbach im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zweitausend fünfhundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N M C D E F G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. August 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 533. Bergwerks-Verleihungen betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Blücher IV bei Bensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. August 1868.

Nr. II. 3399. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 8. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Blücher IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bensberg-Freiheit, Gladbach und Refrath im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sechs und neunzigtausend acht hundert sechs und sechszig Quadratlachtern hat, jedoch durch das gestreckte Feld des Bergwerks Fortuna einen Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21. August 1868

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungs-Rath Wienke in Cöln ist nach Magdeburg und der Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungs-Rath Heinicke von Magdeburg nach Cöln versetzt worden.

Der zeitherige Beigeordnete Ludwig Larsonneur ist an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Larsonneur zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Neunkirchen ernannt worden.

Dem Apotheker Ludwig Hubert Neumann ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Concession zur Errichtung einer Apotheke in Oberzündorf im Kreise Mülheim ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Johann Philipp Karl Michel hat sich zu Bonn niedergelassen.

Die bisherige Lehrerin an der Elementarschule zu Commern, Anna Katharina Lempens, ist zur Lehrerin an der 2. Klasse der Elementar-Mädchenschule in Wipperfürth definitiv ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 38. Cöln, Mittwoch den 23. September 1868.

Nro 534. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 11. September 1868 zu Berlin ausgegebene Stück 30 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 163. Die Bekanntmachung, betr. die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

Nro. 535. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 9. September 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 57 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7181. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Bermilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze.

Nro. 7182. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868.

Nro. 7183. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn., IV. Emission. Vom 27. Juli 1868.

Nro. 7184. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1868, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße.

Nro. 7185. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betr. die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungscommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 536. Das Fürstlich Salm-Reifferscheid-Dyck'sche Familien-Fidei-Commiß betr.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Heigerloch und Werstein, &c. genehmigen hierdurch, jedoch Uns und Jedermann an seinen Rechten unbeschadet, die von dem Fürsten und Altgrafen Alfred zu Salm-Reifferscheid-Dyck auf Schloß Dyck am 5 Aug 1867 vor dem Notar Johann Peter Melchers zu Jüchen abgegebenen Erklärungen, Inhalts deren die allodiale vormalige Herrschaft Hackenbroich an Stelle der Rhein-Octroi-Rente dem Salm-Reifferscheid-Dyck'schen Familien-Fideicommisse unter den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 9. Mai 1826 einverleibt sein soll und welche wörtlich lauten wie folgt:

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen, &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß heute den fünften August achtzehnhundert sieben und sechszig erschien vor dem unterschriebenen Johann Peter Melchers, Königlich Preußischem Notar, im Wohn- und Amtssitze zu Jüchen, im Landgerichtsbezirke Düsseldorf, und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen: Seine Durchlaucht der Herr Alfred, Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Dyck, Rentner und Rittergutsbesitzer auf Schloß Dyck, in der Bürgermeisterei Bedburdyck, im Kreise Grevenbroich wohnend.

Derselbe erklärte: die mir bisher allodial zugehörige, vormalige Herrschaft „Hackenbroich" gelegen in den Bürgermeistereien Dormagen, Nievenheim und Worringen, eine sechshundertjährige Besitzung meines Hauses, soll an Stelle der Rhein-Octroi-Rente dem Salm-Reifferscheid-Dyck'schen Familien-Fideicommisse unter allen den Bestimmungen, welche in der Stiftungs-Urkunde vom neunten Mai achtzehnhundert sechs und zwanzig enthalten sind, einverleibt sein.

Zur näheren Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile der genannten ehemaligen Herrschaft „Hackenbroich" überreichte der Herr Comparent:

1) einen vom Bürgermeister-Amte Dormagen am ersten Februar dieses Jahres ausgestellten Auszug über den Artikel neun und achtzig der Gebäudesteuer-Rolle der Gemeinde Hackenbroich;

2) einen von demselben Bürgermeister-Amte unter'm acht und zwanzigsten Januar dieses Jahres über den

Artikel dreihundert dreizehn des Grundsteuer-Katasters der Gemeinde Hackenbroich ausgestellten Auszug;

3) einen von dem Bürgermeister-Amte Nievenheim am sieben und zwanzigsten Januar dieses Jahres über den Artikel zweihundertzehn der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Straberg ausgestellten Auszug;

4) einen von demselben Bürgermeister-Amte Nievenheim am sieben und zwanzigsten Januar dieses Jahres über den Artikel vierhundert drei und siebenzig der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Nievenheim ausgestellten Auszug; und

5) einen von dem Bürgermeister-Amte Worringen unterm zehnten Januar dieses Jahres über den Artikel tausend sieben und vierzig des Grundsteuer-Katasters der Bürgermeisterei Worringen ausgestellten Auszug.

Diese fünf Auszüge wurden nach der Vorlesung von dem Herrn Comparenten den Zeugen und dem fungirenden Notar zur Vermeidung jeder Verwechselung unterschrieben und sodann als Bestandtheile zu der gegenwärtigen Verhandlung deponirt.

Zur Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und dem, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herrn Comparenten vorgelesen zu Jüchen auf der Amtsstube des instrumentirenden Notars am Tage wie Eingangs, in Gegenwart von Franz Carl Dahmen, ohne Geschäft, und Theodor Schmitz, Färber, beide in Jüchen wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben der Herr Comparent, die Zeugen und der Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Alfred, Fürst zu Salm-Dyck. F. R. Dahmen.
Theodor Schmitz. P. Melchers.

Hierzu ist ein Stempelbogen von fünfzehn Sgroschen cassirt worden

Jüchen, den fünften August achtzehnhundert sieben und sechszig.

(gez.) P. Melchers.

Folgen Abschriften der in vorstehendem Akte angeführten Auszüge

Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster der Bürgermeisterei Worringen.
Artikel 1047. von Salm-Dyck, Fürst.

Jahrgang des Flurbuchs.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Rth.	Fß.	Rein-Ertrag. Thl.	gr.
1865.	Z.	176.	Am Saßerweg, zw. d.	Ackerland.	6	8	59	70	20	—
		429.	Dörnches u. Saßerweg.	"	5	7	92	80	27	6
				Summa 2 Parz.		15	152	50	47	6

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs bescheinigt.
Fühlingen, den 10. Januar 1867.

L. S. Der Bürgermeister (gez.) Fasbender.

Zu Nr. 1079 des Repertoriums des mitunterzeichneten Notars als Bestandtheil deponirt und ne varietur unterschrieben.

Jüchen, den 5. August 1867.

(gez.) A. Fürst zu Salm-Dyck.
F. R. Dahmen. Theodor Schmitz. P. Melchers.

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, Gegenwärtiges zu vollstrecken, Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten hierauf zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, auf rechtsmäßiges und gehöriges Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist Gegenwärtiges vom Notar unter Beidrückung seines Amtssiegels unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung.

(L. S.) Der Königliche Notar P. Melchers.

und beauftragen Unsern Justiz-Minister mit der weitern Ausführung dessen.

Urkundlich und unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1868.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

Landesherrliche Genehmigung

(gez.) A. Leonhardt.

Die vorstehende Urkunde wird auszugsweise hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 537. Die 30. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848 betr.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zinscoupons Serie VI. Nro. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse

zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855.A, 1857 und 2. 1859, welche in den früheren Verloosungen mit Ausschluß der am 11. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848 gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen den Kreis- den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden von Wedell.

Nro. 538. Die 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien Nro. 35, 40, 45, 69, 107, 168, 167, 196, 240, 264, 256, 283, 300, 309, 387, 408, 433, 448. 488, 590, 668, 666, 703, 707, 787, 803, 820, 999, 1066, 1191, 1217, 1295, 1299, 1361, 1367, 1483, 1494, gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II, Nro. 6 bis 8, über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a.M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen. Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar: Aus der ersten Verloosung (1856), von Ser. 1279 und 1328; aus der achten Verloosung (1863), von Ser. 1402; aus der neunten Verloosung (1864); von Ser. 74, 136, 148, 299, 312; 371, 398, 528, 556, 589, 742. 746, 804, 805, 1089, 1406 aus der zehnten Verloosung (1865); von Ser. 44, 134, 165, 195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 782, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1208, 1289, 1358; aus der eilften Verloosung (1866), von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 468, 522, 569, 600, 657, 747, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1261, 1310, 1337; aus der zwölften Verloosung (1867), von Ser. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 848, 875, 891, 940, 948, 956, 1044, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481; aus der dreizehnten Verloosung (1868), von Ser. 48, 166, 258, 265, 269. 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1346, 1423, 1473 sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 539. Prämien-Kollekte zum Zwecke der Begründung einer höheren Lehranstalt, für Botanik und Gartenbau betr.

Des Königs Majestät haben der Aktien-gesellschaft „Flora" zu Cöln, behufs Beschaffung der Geldmittel zur Errichtung und Unterhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Collekte zu gestatten geruht. Planmäßig sollen dabei 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage vom 70,000 Thlr. und in Gewinne an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen. Mit der Ueberwachung der Ausführung dieser Collekte ist der Königliche Polizei-Präsident zu Cöln beauftragt worden.

Cöln, den 16. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 540. Reisepässe nach der Türkei betr.

Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörigen visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.

Dies wird zufolge höheren Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. September 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 541. *Die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten betr.*

Der Reinertrag der im vorigen Jahre abgehaltenen Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten ist folgender gewesen:

Regierungsbezirk	kath. Seits Thlr.	Sgr.	Pf.	evang. Seits Thlr.	Sgr.	Pf.	jüd. Seits Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	199	21	10	59	2	8	1	.	5	259	24	11
Coblenz	304	18	5	801	2	9	21	16	7	627	2	9
Cöln	380	17	7	453	13	4	6	25	5	840	26	4
Düsseldorf	715	2	9	908	24	.	54	11	6	1678	8	3
Trier	168	8	6	135	4	8	2	12	1	305	25	3
Kirchen-Kollekte in der Erzdiecese Cöln	714	19	7	.	.	.	.	.	.	714	19	7
Summa	2482	23	8	1867	17	5	86	6	.	4436	17	1
1866 waren eingegangen	2579	14	.	1874	17	1	92	28	5	4546	29	6
1867 also mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
weniger	96	20	4	16	29	8	6	22	6	120	12	5

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1866

	Katholiken	Evangelische	Juden	Summa
	88	57	2	147
Es gingen ab	25	6	—	31
Bleiben	63	51	2	116
Es treten hinzu	21	5	—	26
Bestand Ende 1867	84	56	2	142

Wenn hiernach der Bestand des Jahres 1867 gegen das Vorjahr abgenommen hat, so ist zu berücksichtigen, daß von den 31 abgegangenen Zöglingen nur 27 den Cursus vollständig durchgemacht haben, indem 2 der Anstalt zu Brühl angehörige Kinder an der Schwindsucht resp. Nervenfieber starben, ein 3tes von den Eltern vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgezogen wurde und eines endlich wegen Bildungsunfähigkeit entlassen werden mußte, ohne daß mit Rücksicht auf den im Unterricht bereits vorgeschrittenen jüngsten Coetus die Besetzung der Stellen in den betreffenden Anstalten schon im Jahre 1867 bewirkt werden konnte. Sodann haben 4 in die Anstalt zu Neuwied recipirte Zöglinge ihren Eintritt erst in den ersten Tagen des Januar's 1868 bewerkstelligen können und sind deshalb bei vorstehender Aufstellung nicht in Ansatz gekommen.

Wenn der Ertrag der Haus- und Kirchen-Kollekte die Höhe des Vorjahrs nicht erreicht hat, so ist doch der Ausfall mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und insbesondere auf die Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse kein so erheblicher, daß ich darin eine Abnahme der Theilnahme an dem Loose der unglücklichen Taubstummen erblicken möchte, vielmehr der ungetrübten Zuversicht bin, die Bewohner der Provinz werden in diesem in mancher Hinsicht so gesegneten Jahre bei der Kollekte für die Taubstummen-Anstalten ihre so vielfach bewiesene Opferwilligkeit bewähren.

Coblenz, den 9. September 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
J. V. Gr. Villers.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, die diesjährige allgemeine Haus-Kollekte für die Taubstummen-Schulen der Rheinprovinz baldigst abzuhalten und den Erlös, nach Confessionen getrennt, an die betreffenden Steuerkassen zu überweisen, welche letzteren die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis zum 15. November cr. durch Vermittelung der Kreislandräthe uns einzureichen haben.

Wegen der evangelischen Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen nehmen wir Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. August cr. (Stück 33).

Mit Rücksicht auf den schönen und guten Zweck der Kollekte hoffen wir, daß derselben eine rege Betheiligung von Seiten des Publikums auch in diesem Jahre nicht fehlen werde.

Cöln, den 16. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 542. *Evangelische Hauskollekte für den Neubau eines Pfarrhauses zu Oberwinter betr.*

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Beschaffung eines evangelischen Pfarrhauses zu Oberwinter im Kreise Ahrweiler eine Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Januar 1869 durch Deputirte des Kirchspiels Oberwinter abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten, die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 14. September 1868. Königliche Regierung.

Nro. 543. *Ernennung zum Revierförster betr.*

Der bisherige kommissarische Revierförster Ruland zu Klein-Königsdorf ist definitiv zum Revierförster ernannt.

Cöln, den 12. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 544. *Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster betr.*

Der bisherige Spezial-Commissarius zu Arnsberg, Regierungs-Rath Paschke ist in das Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst versetzt und am 4. d. Mts. in dasselbe eingeführt worden.

Münster, den 12. September 1868.

Der General-Commissions-Präsident In Vertretung
Der Geheime Regierungs-Rath Rasch.

Nro. 545. *Postangelegenheiten betr.*

Die Personenpost von Overath nach Siegburg wird vom 1. October d. J. ab aus Overath um 7 Uhr 30 Minuten Morgens abgefertigt werden.

Cöln, den 16. September 1868.

Der Ober-Post-Direktor Eickholt.

Nro. 546. *Postangelegenheiten betr.*

Vom 1. October cr. ab wird die Personenpost von Frechen nach Cöln aus Frechen um 8 Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 16. September 1868.

Der Ober-Post-Direktor Eickholt.

Nro. 547. Ernennung betr. An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Ergänzungs-Richters Wierz, ist der Cataster-Controleur Wilh. Claas zu Lechenich zum Ergänzungs-Richter bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt.

Bonn, den 18. September 1868.

Der Ober-Prokrator v. Ammon.

Nro. 548. Berg-Personal Chronik betr. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Bergreviers Commern, nach dem Ableben des Königlichen Bergmeisters Coellen zu Zülpich, dem Königlichen Berggeschworenen von Zastrow, seither zu Diez, übertragen und demselben Euskirchen als Wohnsitz angewiesen, dagegen mit der Verwaltung des Bergreviers Diez kommissarisch der Königliche Bergaccessist Ulrich zu Diez beauftragt worden ist.

Bonn, den 18. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

Nro. 549. Bergwerks Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Neu-Moresnet 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 bei Unterengelskirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. August 1868.

Nr. II. 3806/68. B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1865 und des Erweiterungsantrages vom 10. November 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenbergs zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 6 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und vierzigtausend achthundert und zwölf Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H J K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. October 1867 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 7 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ober- und Unterengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und sechszigtausend acht hundert und sieben Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H J K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 15. Februar 1866 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 8 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ober- und Unterengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, achthundert und acht Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D L K E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 15. Februar 1866 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 9 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ober- und Unterengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und zwanzigtausend achthundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S E J G U T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 10. Dezember 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 10 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Unterengelskirchen im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Oberscheid im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und siebenzigtausend einhundert neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R S T U V W X Y Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. September 1867 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 11 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Unterengelskirchen Kreis Wipperfürth und in den Gemeinden Miebach und Oberscheid im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend drei hundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D F G W X Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1865 und des Erweiterungsantrages vom 6. November 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich, unter dem Namen Neu-Moresnet 12 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ober- und Unterengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. September 1867 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 13 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Unterengelskirchen Kreis Wipperfürth und in der Gemeinde Bellingen im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 11. August und 23. September 1867 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 14 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach, Wilkerath und Bellingen im Kreise Mülheim und in der Gemeinde Unterengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend, zweihundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C Z D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Zinkerze bezüglich des Feldestheiles A B F E jedoch mit Ausschluß der Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. August 1867 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenbergs zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 15 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach und Wilkerath im Kreise Mülheim und in der Gemeinde Unterengelskirchen im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und achtzigtausend dreihundert und drei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfererze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Juni 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Neu Moresnet 16 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberscheid und Miebach im Kreise Mülheim und in der Gemeinde Unterengelskirchen im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und siebenzigtausend, einhundert und achtzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V W X Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Druck von W. Greven & M. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 39. Cöln, Mittwoch den 30. September 1868.

Nro. 530. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 18. September 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro 58 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7186. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

Nro. 7187. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Seniken und Wysocken nach Kalinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Seniken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerk Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nro. 7188. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868.

Nro. 7189. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Oberbomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camenz, im Regierungsbezirk Breslau.

Nro. 7190. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau, nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz.

Nro. 7191. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.

Nro. 7192. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.

Nro. 7193. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Hoppens-Oldenburger Eisenbahn.

Nro. 7194. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868.

Nro. 7195. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 531. *Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen betr.*

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen.

A. die Bauführer-Prüfung.

und

B. die Baumeister-Prüfung.

§. 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub. A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen

Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen.

c) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4. folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstab von 1:600 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen.

d) ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist.

e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Anstalt, (§. 4c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§. 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4. und 5. bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§. 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§. 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;

b) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den wichtigsten Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

c) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaft, Gewinnung und Bereitung;

e) das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;
b) Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen.
c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;
d) die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspective und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;
b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte rc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.
b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§. 12. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§. 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16. genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder

solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden,

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14. Werden diese Nachweise (§. 13.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,

b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im §. 7. am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,

b) Baukonstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,

d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,

e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf practische Bauausführungen,

b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,

c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,

d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien &c.

§. 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9. enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragetages entweder

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet

b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der §. 16. genannten Hauptrichtungen oder bei guter Ausbildung in der der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad. §. 11. maßgebend.

§. 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§. 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§. 4 b) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§. 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechni-

sche Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weitern Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,

b) das Attest über ihre erste Prüfung und

c) 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13 bestimmten Atteste,

2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. October 1872 ohne vorhergangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;

b) das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;

c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des §. 18.

beizubringen.

§. 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. Oktober a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§. 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfungen vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehranstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des §. 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 9.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (A) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, in soweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gegenwärtigen.

§. II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (B) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,

2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 8. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Nachweisung **A.**

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

Nachweisung **B.**

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§. 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die deßfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. Oktober statt und erfolgt, auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in §. 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§. 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben;

a) ein Zeugniß der Reife zum Abgange zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b) der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben:

die unter a., b, und c. vorstehend genannten Nachweise und

e) ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:

a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;

b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;

c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 8. Aufgenommen können ferner werden:

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche

bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21 und 23 vorgeschrieben sind;

2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. Js. die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§. 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7. 1) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 11. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung der festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:

1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;

2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8. und 16.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speciellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang.

1. Landbaukunst nebst Zeichnen.

§. 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichen-Uebungen;

b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construktion und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);

c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);

d) die Einrichtung und Construktion einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;

e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);

f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;

g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;

h) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirung im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauche der Logarithmen);

b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im praktischen Rechnen;

b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Exkursionen);

c) Geodäsie (mit Exkursionen).

6. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;

b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;

c) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;

d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Exkursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im §. 13 unter 1 a., b., c., d., e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung

die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 30.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a) in der Bau-Constructionslehre . . . . . . 4 Blatt,
ad b) in der Projectionslehre 1
und in der Perspective und Schatten-Construktion 1
ad c) in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher 4
ad d) über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen 4 im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens 2
ad e) über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens 2
ad g) über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher 4
von denen 2 auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad. d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $1/_{96}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $1/_{48}$ und hinsichtlich der Details $1/_{12}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Bestimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere akademische Cursus.

1. Land- und Schönbau.

§. 15. Der höhere akademische Cursus umfaßt:

1. im Land- und Schönbau:

a) Bau-Construktion in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;
b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
c) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
d) Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
f) Figuren- und Landschaftszeichnen;
g) Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;
h) Grundlinien der Aesthetik.

2. Ingenieurfach.

2. Im Ingenieurfach:

a) Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung;
b) Brückenbaukunst;
c) Wasserbaukunst;
d) Eisenbahnbau;
e) Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);
f) Elektromagnetische Telegraphie;
g) Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§. 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. October, außerdem zu Weihnachten und Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 6 Tage.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 22 bis 24) oder Zeugnissen (§. 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zu Folge.

Honorar.

§. 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester

a) für die Studirenden $3/_4$ Rthlr.,
b) für die Hospitanten 1 Rthlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

Stundung des Honorars.

§. 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rthlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu sechs Wochen.

§. 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 22 a) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

auf längere Zeit.

§. 24. Bei nachgewiesener Armuth (§. 22. b) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,

2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;

b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;

c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormündern nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§. 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§. 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besondern Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens 1 Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars

verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf **von Itzenplitz**.

Nro. 332. Den Anschluß von Meklenburg und Lübeck an den Zollverein betr.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Bundesgesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes für 1867, Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Artikels 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. Js. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch was in Folge der Bekanntmachungen vom 8. Januar und 4. sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt**.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers**.

Nro. 333. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden betr.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. Oktober d. Js. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth incl.

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Kr.

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 3/4 Groschen resp. 3 Kr. für je 2 1/2 Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Francatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Briefe mit declarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assekuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thlr. oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Groschen hinzu. Die Briefe mit deklarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt, der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden, dieselbe beträgt 2 1/2 Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 334. Die Eröffnung des pomologischen Instituts zu Proskau betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien am 1. October d. J. eröffnet werden wird und daß die Gesuche um Aufnahme in dasselbe schriftlich oder mündlich bei der Direktion des Instituts anzubringen und mit demselben der Geburtsschein, ein Schulzeugniß und von denjenigen, welche den Gartenbau bereits

praktisch erlernt haben, auch ein von ihrem Lehrherrn ausgestelltes Attest zu übergeben sind.

Das Institut enthält:

eine Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei)

eine höhere Lehranstalt für Gartenbau und Pomologie und

eine Lehranstalt für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter

und giebt auch Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit, ihre Kenntnisse in der Obstcultur zu erweitern, wenn dieselbe mindestens ein Semester in der Anstalt verweilen und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen.

Jeder in die Gartenbauschule oder in die höhere Lehranstalt Aufzunehmende muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt und wenn die Aufnahme in die Gartenbauschule wünscht, ein halbes Jahr in der Tertia, wenn er dagegen in die höhere Lehranstalt eintreten will, in der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung mit Nutzen zugebracht haben. Für diejenigen, welche das für den Eintritt in die Gartenbauschule erforderliche Gymnasialzeugniß nicht beibringen können, ist eine Vorbereitungsschule eingerichtet, doch können darin nur solche junge Leute aufgenommen werden, welche das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Der Cursus für die Gartenbauschule und die höhere Lehranstalt beträgt 2 Jahre. Der Lehrcursus für Baumgärtner und Baumwärter ist ein halbjähriger; derjenige für Lehrer und Zöglinge der Schullehrer-Seminarien ist auf 14 Tage bis 3 Wochen berechnet und wird im Herbste absolvirt. Der Beginn und die Dauer dieses Cursus wird alljährlich durch des Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Das Nähere ergeben die Statuten der Anstalt, welche auf allen Landraths-Aemtern eingesehen werden können.

Cöln, den 20. Juli 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 555. *Herbst-Collekte für die dürftigen Studirenden in Bonn betr.*

Die diesjährige Herbst=Collecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden resp. der evangelischen Theologie Studirenden zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks **am Sonntag den 18. October** d. Js. und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 17. selbigen Monats abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herrn Pfarrern und israelitischen Gemeindevorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 21. September 1868.

Königliche Regierung.

I.

Nro. 556. *Eröffnung des Studien-Semesters bei der Universität zu Bonn betr.*

Das bevorstehende Studien=Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb **der ersten Woche** und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb **der ersten vierzehn Tage** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb **der ersten Woche** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn den 22. September 1868.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Nro. 557. *Immatrikulation für das Studien-Semester bei der Universität zu Bonn betr.*

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. October an bis zum 22. October c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts=Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 22. September 1868.

Die Immatrikulations Commission.

Nro. 558. *Den Debit überklebter Franco-Couverts à 2 Sgr. betr.*

Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und vom 1. October c. ab auch nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden ist, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußi-

schen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen.

Diese Franco-Couverts sind bei sämmtlichen Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Cöln, den 24. September 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 559. Postangelegenheiten betr. Während des Winter-Halbjahres (vom 1. October bis ultimo März) wird die erste Personenpost von Bonn nach Siegburg aus Bonn um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgefertigt werden.

Cöln, den 28. September 1868,

Der Ober-Post-Director In Vertretung **Schütze.**

Nro. 560. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Galilei bei Sand mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. August 1868.

Nr. II. 3400. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 24. Dezember 1865 wird der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Stolberg bei Aachen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. März 1855 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen Galilei das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Refrath, Rath und Bensberg-Honschaft im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, einhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 561. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Norma II bei Bensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. September 1868.

Nr. II. 3530/68 B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Norma II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sand, und Bensberg-Freiheit im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzigtausend vierhundert zwei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Wilhelm Steinmüller jr. zu Gummersbach ist zum Mechanikus des dortigen Eichamtes ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Lanz ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Wiehl, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der 4. Klasse der Knabenfreischule St. Severin zu Cöln, Christian Laaff ist zum Lehrer an der neu errichteten Elementarschule in Kriegsdorf, im Sieg-Kreise, ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule zu Bickendorf, Christina Keuth ist zur Lehrerin an der Freischule zum Horn-Goldschmidt in Cöln ernannt worden.

Dem Heinrich Baum zu Esch ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Hebammenbezirk Lauthausen wird für die Folge in die beiden Bezirke Bödingen und Seelscheid eingetheilt. Zur Distriktshebamme für den Bezirk Bödingen ist die praktische Hebamme Anna Maria Lutz, Ehefrau Johann Hemmersbach zu Altenbödingen, unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes an letzterem Orte, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Cöln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 40. Cöln, Mittwoch den 7. Oktober 1868.

Nro. 562. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 22. und 25. September 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 59 u. 60 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7196. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.

Nro. 7197. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thaler. Vom 4. September 1868.

Nro. 7198. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868.

Nro. 7199. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868.

Nro. 7200. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nro. 7201. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20, und 24. des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

Nro. 7202. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der Generalversammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statutnachtrages. Vom 15. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 563. *Die Außerkurssetzung Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Kassenanweisungen betr.*

Nach einer Mittheilung des Herzoglich-Anhaltischen-Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. Js. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;

2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26 Juni 1856;

3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;

4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868, festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. gez. **Mölle**.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage, gez. **Moser**.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 564. *Die Meldung der zur Forstversorgung berechtigten Corps-Jäger behufs ihrer Anstellung betr.*

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanz-Minister im Auftrage **von Hagen**.

Nro. 565. Die Post-Dampfschiffs-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. October 1868 ab betr.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal Statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

Aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8^{45} Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordereckplatz $1\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch; für Tour- oder Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.), resp aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh;

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) resp nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens, in Hannover 1^{30} Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz $3\frac{3}{4}$ Thaler, Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um $7\frac{1}{2}$ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Einsenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler $22\frac{1}{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag $12\frac{1}{2}$ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp Hamburg.

Abgaug aus Christiana jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:

Erster Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thaler,

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen, die Dampfschiffe der Holland'schen und Malmöer-Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 23. September 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn**.

Nro 566. Portosätze im Verkehr mit den Niederlanden betr.

Vom 1. October d. Js. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Kr. pro Loth incl.

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Gr. oder 14 Kr. pro Loth incl.

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit deklarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assekuranz Gebühr erhoben, welche $\frac{1}{2}$ Gr für jede 20 Thlr oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Kr. beträgt.

Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto $\frac{3}{4}$ Gr. resp. 3 Kr. für jede $2\frac{1}{2}$ Loth; Versendungsbedingungen, wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei rekommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Kr erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr oder 7 Kr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zuläßig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen

Berlin, den 28. September 1868.

General Post-Amt **von Philipsborn**.

Nro 567. Die Ausstellung verkäuflicher Gegenstände zum Besten der unter dem Protectorat Ihrer Majestät der Königin Wittwe stehenden Klein Kinder-Bewahr-Anstalten in Berlin betr.

Seit mehr als dreißig Jahren bestehen in Berlin unter dem Allerhöchsten Protectorat Ihrer Majestät der Königin Wittwe in anerkannt segensreicher Wirksamkeit siebenzehn Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, denen im laufenden Jahre eine achtzehnte hinzugefügt werden mußte.

Die Anstalten haben den Zweck, Kindern, deren Eltern durch Arbeit oder durch

Armuth verhindert sind, sich ihnen zu widmen, die Familiensorgfalt zu ersetzen, sie unter der Leitung eines Lehrerpaares oder bewährter Diakonissinnen zu behüten, sie in kindlicher und nützlicher Weise zu beschäftigen und ihnen so den Segen eines christlichen Hauses durch Erweckung in Lied und Spruch zu gewähren.

Die jährlich ausgegebene Berichte dieser Anstalten zeugen immer auf's Neue von der Nothwendigkeit und den glücklichen Resultaten derselben. Aber auch ihre Bedürfnissen sind nicht gering; die Erhaltung von achtzehn Anstalten mit weit über Zweitausend Kindern ist jedes Jahr eine neue und schwere Sorge, und wenn auch unter Gottes Hülfe die Liebe der Menschen sie nicht verlassen, so reichen doch bei dem steigenden Bedürfniß die gewöhnlichen Hülfsquellen nicht mehr aus.

Um deswillen haben sich aus Liebe zu den Kindern und gedrängt durch die Nothwendigkeit der Erhaltung und des weiteren Ausbaues dieser Anstalten, unter dem erhabenen Schutz Ihrer Majestät der Königin Wittwe, Allerhöchst welcher die fernere Erhaltung derselben besonders warm am Herzen liegt, die Unterzeichneten vereinigt, zum Besten dieser Anstalten im Monat November d. J. eine Ausstellung verkäuflicher Gegenstände zu bewerkstelligen, welche ihnen durch gütige Wohlthäter hierzu anvertraut werden dürfen.

In Folge dessen wenden sich nun die Unterzeichneten in dringender und herzlichster Bitte an alle edlen Menschenfreunde, an Kinderfreunde, an Freunde christlicher Erziehung; an Alle denen die sociale Noth unseres Volkes am Herzen liegt, in der Nähe und Ferne, sie mit Gaben dabei zu unterstützen. Die Fülle der Liebesgabe ist hier nothwendig, aber auch auf der kleinsten Gabe wird der Segen der Wohlthat ruhen.

Es ist das heilige Wort unseres Herrn und Heilandes der da spricht: „Was Ihr gethan habt dieser Geringsten Einem, das habt Ihr mir gethan."

Im Sinne dieses Wortes bitten die Unterzeichneten, und aus dem Geiste solcher Verheißung hoffen sie reichliche, gütige Erfüllung.

Berlin, im September 1868.

Gräfin Lüttichau, Vorsitzende.

Frau Geheimräthin Borsig, Frau Justizräthin Moers, Frau Geh. Kämmerier Schöning,

Stellvertreterinnen der Vorsitzenden.

Nro. 568. Die allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betr.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der regiementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23. lit. d bis f unseres Reglements vom 8. September 1836, Neuwahlen zweier Kuratoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 1. October 1868.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse **Stünzner.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 569. Auswanderung nach Nord-Amerika betr.

Die Gesetzgebung des Staates Jowa hat am 8. April d. J. ein für die dorthin sich richtende Auswanderung wichtiges Gesetz erlassen, durch welches alle bisherigen Unterschiede zwischen Freunden und Einheimischen in Bezug auf den Erwerb, den Besitz, die Nutznießung und die Uebertragung von Grund-Eigenthum beseitigt sind. Insbesondere sind Fremde, sie mögen in den vereinigten Staaten ihren Wohnsitz haben oder nicht in Bezug auf den Erwerb, Besitz, Genuß und die Uebertragung von Grundeigenthum und dinglichen Rechten durch Kauf, Schenkung, Theilung, Erbgang und Verpfändung den eingeborenen Staatsangehörigen nunmehr gleichgestellt, und dem Gesetze ist, unbeschadet der wohlerworbenen Rechte von Privaten, Municipien und anderen Korporationen, rückwirkende Kraft namentlich dahin beigelegt, daß gegen Immobilarnachlässe, welche durch irgend welchen Erwerbstitel auf Fremde übergegangen sind, Ansprüche seitens des Staates im Allgemeinen nicht weiter geltend gemacht werden sollen.

Cöln, den 30. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 570. Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes betr.

Auf die im amtlichen Auftrage herausgegebene Schrift: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes" vom Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller, — Berlin bei Th. Chr. Fr. Enslin — wird mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Preis des einzelnen Exemplars auf 3 Sgr., bei Partien,

für 12 Exemplare der Preis auf	1 Thlr.	
„ 50 „ „ „ „	3 Thlr.	10 Sgr.
„ 100 „ „ „ „	6 Thlr.	

festgesetzt ist.

Cöln, den 25. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro 571. Vakante Kreisthierarztstelle betr.

Die Kreise Mülheim und Wipperfürth sind zu einem neuen Veterinairbezirke vereinigt worden, und soll die bezügliche Kreisthierarztstelle neu besetzt und deren Inhaber entweder Bensberg Altenbrück oder Overath als Wohnort angewiesen werden.

Qualificirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung eines vollständigen curriculi vitae und ihrer Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 30. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 572. Den Taxpreis eines Blutegels betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ultimo März k. Js. auf „1 Sgr. 8 Pfg." festgesetzt worden, was wir höherem Auftrage gemäß hierdurch bekannt machen.

Cöln, den 30. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 573. Verlegung eines Collectentermins betr.

Wegen der von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage auf Sonntag den 18. d. Mts. anberaumten Kirchen-Kollecte

zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche ist die gemäß unserer Verfügung vom 21. v. Mts B. III. 3383 (Amtsblatt Stück 39) auf denselben Sonntag bestimmt gewesene evangelische Kirchen Kollekte zum Besten dürftiger und würdiger Studirender der evangel. Theologie auf der Universität Bonn in diesem Jahre am vorhergehenden Sonntage, den 11. d. Mts. abzuhalten.

Cöln, den 6. Oktober 1868. **Königliche Regierung.**

Nro 574. Kirchen-Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangel. Landeskirche betr.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr Majestät des Königs hat der evangelische Ober-Kirchenrath für dieses Jahr wiederum eine allgemeine evangel. Kirchen- und Haus-Kollecte für die dringendsten Nothstände der evangel. Landeskirche angeordnet.

Die Abhaltung der Kirchen-Kollecte ist auf Sonntag den 18. d. Mts. anberaumt, wogegen die Haus-Kollecte in der nächstfolgenden Woche stattfinden wird.

Wir empfehlen diese Kollecte in Anbetracht ihres wichtigen und guten Zweckes der besondern Liebesthätigkeit der evangel. Christen und erwarten die ungesäumte Ablieferung des Erlöses an die betreffenden Steuerkassen Behufs der Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse

Cöln, den 6. Oktober 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 575. Justiz Personal-Chronik betr.

Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn im III. Quartal 1868.

Die Rechtskandidaten Kruttge und Schaaffhausen wurden als Auskultatoren verpflichtet.

Ernannt wurden: Die Auskultatoren Schmitz und Huperz zu Referendarien, der Gerichtsschreiber Amts-Kandidat Storck zum Gerichtsschreiber beim Friedensgerichte in Eitorf, der Cataster-Controleur Claas zu Lechenich zum Ergänzungsrichter beim dortigen Friedensgerichte.

Versetzt wurden: Der Notar Brabender zu St. Vith nach Siegburg, der Landgerichts-Referendar Dresen zur commissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle nach Ronsdorf.

Der Ergänzungs-Richter Wierz zu Lechenich ist auf seinen Antrag entlassen und der Notar Boerkken zu Siegburg gestorben.

Bonn, den 1. October 1868.

Der Ober-Prokurator **von Ammon.**

Nro 576. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Kohlhaan, Sondermann, Terra und Leonide bei Kohlberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. August 1868.

Nr. II. 3389/68 B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 10. März 1866 wird der Bleibtreu'schen Grubengewerkschaft an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. März 1858 bezeichneten Geviertfeldes Kohlhaan das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kohlberg, Holpe und Schnörringen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und sechszigtausend dreihundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O P Q R S T U V W bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 10. März 1866 wird der Bleibtreu'schen Grubengewerkschaft an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes Sondermann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen und Waldbroel im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwanzigtausend, dreihundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d e g h i k l m n o p q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 10. März 1866 wird der Bleibtreu'schen Grubengewerkschaft an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 31 März 1858 bezeichneten Geviertfeldes Terra das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen und Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und dreißigtausend zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T U V W X Y Z a b c d e f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 10. März 1866 wird der Bleibtreu'schen Grubengewerkschaft, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Januar 1858 bezeichneten Geviertfeldes Leonide das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rosbach und Kohlberg im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend, sechshundertsieben und

dreißig Quadratlachtern hat, indessen durch die Längenfelder der Bergwerke Zucht und Eisenberg Ausfälle erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J N K M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze, jedoch bezüglich des Feldestheiles r s E u v w L y Z M mit Ausschluß der Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 577. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bleistift bei Holz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. August 1868.

Nr. II. 3448/68 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 24. Dezember 1865 wird der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Stolberg bei Aachen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. Juni 1859 bezeichneten Geviertfeldes Bleistift das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bensberg, Hohnschaft und Rath im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend dreihundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 578. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Aurora II, Schatzreich, Pauline und August mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. August 1868.

Nr. II. 3483/68. B. J **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1866 und 25. Juni 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Aurora II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ruppichteroth im Kreise Sieg, in der Gemeinde Marienberghausen im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Waldbroel im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend sechshundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Januar 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Schatzreich das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbroel im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert siebenzigtausend zweihundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Pauline das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldbroel und Dattenfeld im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und vierzigtausend neunhundert und zwei Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. August 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen August das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dattenfeld, Waldbroel und Windeck im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und neunzigtausend achthundert und vier Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. August 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 579. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bardenberg bei Herrenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Herrn Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. September 1868.

Nr. I. 6198/68 B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Mai 1868 wird dem Grubensteiger Conrad Kolberg zu Kendenich unter dem Namen Bardenberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herrenrath und Gleuel im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert sechs und fünfzigtausend dreihundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d und e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 580. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Claudine bei Neuenmühle mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. September 1868.

Nr. II. 3545/68 B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. Oktober 1865 wird dem erblosen Nachlasse der verstorbenen Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Claudine das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert drei und zwanzigtausend, dreihundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Kandidatin Margaretha Göbel ist zur Lehrerin an der neu errichteten Elementar-Mädchenschule in Kirchheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 41. Cöln, Mittwoch den 14. Oktober 1868.

Mittheilungen aus der Provinzial-Correspondenz.

Nro. 381. Die Krankheiten, welche im 3. Quartal 1868 im Regierungsbezirk geherrscht haben betr.

Alle Berichte stimmen darin überein, daß im Anfange dieses Quartals der rheumatische Krankheitscharakter vorherrschend war, weßhalb namentlich entzündliche Brustaffectionen und Halsentzündungen zur Behandlung kamen. Entzündliche Brustleiden sind in allen Kreisen vorgekommen; im Stadt- und Landkreise Cöln wurden 18 Fälle, im Kreise Rheinbach 13, im Kreise Bonn 16, im Kreise Wipperfürth und Waldbrol je 11, im Kreise Gummersbach 12, im Kreise Bergheim 7 im Kreise Mülheim 8, im Kreise Euskirchen 5 und im Siegkreise 18 Fälle tödtlich. Die häutige Bräune (Croup) trat weniger auf, Halsleiden waren aber sehr häufig, äußerten sich jedoch vorzugsweise als Entzündung des Rachens und der Mandeln (Angina tonsillaris), welche sich in allen Kreisen mehr oder minder heftig zeigte. Die brandige Bräune (Diphtheritis) forderte noch viele Opfer und trat theils selbstständig, theils in Begleitung von Scharlach auf. 59 Todesfälle in Folge von Bräune im Stadtkreise Cöln sind fast nur zur Diphtheritis zu rechnen. Im Landkreise Cöln kamen nur einige Fälle dieser Krankheit und zwar in der Bürgermeisterei Frechen vor. Der auf der rechten Rheinseite gelegene Theil dieses Kreises blieb von dieser Krankheit ganz verschont. Im Kreise Bergheim starb nur ein 10jähriges Mädchen daran, während im Kreise Bonn in der Bürgermeisterei Hersel und im Siegkreise in der Bürgermeisterei Uckerath nur einzelne Fälle vorkamen. Im Kreise Euskirchen erkrankten in der Bürgermeisterei Frauenberg 7 Kinder am Scharlach mit Diphtheritis, wovon 2 starben. Die Wärterin dieser Kinder wurde auch von Diphtheritis befallen. Nur ganz sporadisch trat diese Krankheit selbstständig auf. In den Kreisen Rheinbach, Gummersbach, Mülheim, Wipperfürth und Waldbroel wird sie gar nicht erwähnt.

Der Scharlach herrschte sporadisch im Kreise Gummersbach im Kreise Bergheim (1 Todesfall) im Kreise Rheinbach (3 Todesfälle) und im Kreise Bonn in der Bürgermeisterei Wesseling. Im Stadtkreise wurde er 12mal und im Landkreise Cöln 28mal tödtlich. Hier waren es besonders die Bürgermeistereien Rondorf (Bayenthal, Arnoldshöhe) Hürth, Poulheim, Frechen und Worringen, welche die meisten Fälle aufzuweisen hatten.

Masern werden nur in den Kreisen Rheinbach, Gummersbach, im Stadtkreise Cöln (1 Todesfall) und im Siegkreise (4 Todesfälle) erwähnt.

Der Keichhusten pflanzte sich aus dem I. Quartal in das II. fort und trat am intensivsten in den Kreisen Waldbroel und Wipperfürth auf. Im Kreise Waldbroel starben 17 Kinder (Eckenhagen, Waldbroel und Denklingen) und im Kreise Wipperfürth (Engelskirchen, Kläppelberg, Wipperfürth) 19 Kinder in Folge des Keichhustens. Im letzteren Kreise war er seit 1861 gar nicht vorgekommen.

Im Kreise Euskirchen starben 5, im Kreise Rheinbach (Bürgermeisterei Ollheim) 7, im Kreise Gummersbach 3, im Kreise Bergheim 7, im Siegkreise 6, im Stadtkreise Cöln 4 und im Landkreise Cöln 11 Kinder. In letzterem wurde die Krankheit und zwar in der Bürgermeisterei Deutz meistens in Folge von entzündlicher Affection der Lunge tödtlich. Im Kreise Mülheim zeigte sich der Keichhusten vorzugsweise in den Bürgermeistereien Bensberg und Overath und im Kreise Bonn in der Bürgermeisterei Hersel (7 Todesfälle.)

Pocken. Leichte Fälle von Variolois traten im Kreise Gummersbach auf. Im Stadtkreise Cöln wurden 9 Fälle im Hülfshospital (1 Todesfall) behandelt. Im Siegkreise zeigte sich die Krankheit nur in einem einzigen Hause zu Orscheid (Gemeinde Aegidienberg).

Im letzten Monate des Quartals veränderte sich der Krankheitscharakter mit der bedeutenden Temperaturerhöhung und gestaltete sich als ein gastrisch-rheumatischer Katarrhe der Unterleibsorgane, Durchfälle und Cholerinen waren an der Tagesordnung. Nicht selten nahmen die Durchfälle einen ruhrartigen Charakter an indem sich großer Stuhlzwang und Blutabgang hinzugesellte. Vorherrschend waren aber die wässrigen, meistens mit Erbrechen complicirten Durchfälle, welche namentlich bei Kindern große Gefahr herbeiführten. Die 26 Todesfälle im Stadtkreise Cöln gehören nur der Cholerine an. Außerdem starben im Landkreise Cöln 3, im Kreise Euskirchen 6 und im Kreise Bonn 10 Personen daran; ein sehr günstiges Verhältniß bei der sehr starken Verbreitung der Krankheit, namentlich, wenn man bedenkt, daß die meisten Todesfälle nur Kinder, welche gewöhnlich schon durch länger anhaltende Durchfälle geschwächt waren, betrafen. Sicher ist, daß kein einziger Fall von Cholera asiatica im Regierungsbezirke vorgekommen ist.

Gastrisch-nervöse und typhöse Fieber.

Die Krankheit kam zwar in allen Kreisen, aber in geringer Heftigkeit vor. Nur in dem Landkreise Cöln ist die Zahl der Todesfälle keine unbedeutende, indem 13 Individuen dem Typhus und 30 dem gastrischen Fieber erlagen. Im Stadtkreise Cöln starben 13 Personen am Typhus, 4 am gastrischen Fieber und 2 am Faulfieber. Auch im Siegkreise kamen 18 Todesfälle von Typhus vor; dagegen im Kreise Gummersbach und Bergheim je 4, im Kreise Bonn und Rheinbach je 3 und im Kreise Euskirchen nur 2 Todesfälle. Im Kreise Wipperfürth ist die Bürgermeisterei Lindlar noch immer der Sitz des Typhus. Im ganzen Kreise erlagen 9 Personen demselben. Im Kreise Waldbroel betrafen 6 Todesfälle die Bürgermeisterei Dattenfeld, Morsbach und Waldbroel. Unter denselben kam ein Fall von ächtem Petechialtyphus vor. Im Kreise Mülheim wurden zu Marialinden (Bürgermeisterei Overath) in einem Hause 11 Personen von einem leichten Typhus befallen; es starben im ganzen Kreise nur 6 Personen am Typhus und 3 am gastrischen Fieber.

Wechselfieber zeigten sich im Siegkreise vorzugsweise in der Bürgermeisterei Sieglar, im Kreise Bergheim in der Bürgermeisterei Bedburg, im Landkreise Cöln in der Bürgermeisterei Poulheim und Worringen und im Kreise Waldbroel in der nächsten Umgebung der Sieg.

Besondere Bemerkungen. Im Kreise Euskirchen, wo der Milzbrand unter dem Rindvieh nicht selten auftritt, erkrankte zu Lechenich ein Mann, welcher mit seinem milzkranken Vieh in Berührung gekommen war, an Pustula maligna (Brandblase). Zu Oberwichterich starb eine bejahrte Frau, welche mit dem erkrankten Vieh nicht in Berührung gekommen war, an den Folgen dieser Krankheit.

Im Dorfe Dürscheven, wo kein milzkrankes Vieh stand, bekam eine Ackersfrau auf der linken Wange eine Pustula maligna. Am 3. Tage der Krankheit zeigte sich ein kleiner Brandschorf in der Mitte der Wange. Die ganze Wange wurde steinhart und eine große Anschwellung der Weichtheile erstreckte sich vom linken Auge bis zum linken Schlüsselbein. Es zeigte sich alsbald Fieber mit Schüttelfrost, bis am 8. Tage unter leichten Delirien bei übrigens ungestörtem Bewußtsein und unter großer Athembeklemmung der Tod eintrat. Im Kreise Rheinbach hatte ein Pfuscher einem milzkranken Stück Vieh zur Ader gelassen und die Ader mit einer Nadel geschlossen. Ein Mädchen, welches sich in diese Nadel stieß, wurde inficirt und nur mit genauer Noth gerettet.

Geburten und Todesfälle während des II. Quartals.

№	Kreise	Es wurden geboren Knab.	Es wurden geboren Mädch.		Es starben M.	Es starben W.
1	Stadtkreis Cöln	598	622	darunter 126 Uneheliche, (incl. 38 Auswärtige), 18 Zwillinge u. 65 Todtgeb.	453	376
2	Landkreis Cöln	539	415	" 38 " 17 " " 34 "	329	265
3	Bonn	291	27[illegible]	" 46 " (incl. der Klinischen) 10 " " 33 "	217	174
4	Rheinbach	144	142	" 11 " 2 " " 11 "	95	84
5	Euskirchen	181	161	" 14 " [illegible] " " 21 "	111	105
6	Bergheim	176	185	" 22 " 3 " " 28 "	116	89
7	Wipperfürth	129	123	" 1 " 3 " " 16 "	92	88
8	Mülheim	291	269	" 32 " 11 " " 36 "	169	134
9	Sieg	394	418	" 19 " 9 " " 56 "	245	250
10	Waldbroel	114	122	" 11 " 3 " " 18 "	[illegible]	88
11	Gummersbach	164	11[illegible]	" 6 " 2 " " 19 "	86	80
	Summa	3021	2745	Summa	1982	1733

Cöln, den 22. September 1868. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 582. Auswanderung betr. In den russischen Ostsee-Gouvernements hat sich in Folge des sehr ungünstigen Ausfalls der Erndte in den beiden letzten Jahren auf dem platten Lande sowohl, wie in den Städten allgemein eine Theuerung der Lebensmittel und ein Mangel an Erwerbsgelegenheiten heraus gestellt, so daß es zur Zeit nicht rathsam erscheint, dorthin auszuwandern, wofern nicht vorher besondere Garantieen für ein Fortkommen gewonnen sind.

Cöln, den 6. October 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 583. Personal-Chronik betr. Dem Premier-Lieutenant a. D. von Kleist ist die Verwaltung der durch die beantragte Entlassung des Bürgermeisters Pliester erledigte Bürgermeister-Stelle von Nümbrecht, vom 1. November d. Js. ab, commissarisch übertragen worden.

Cöln, den 8. October 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 584. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln pro III. Quartal 1868 betr. I. Beamte. Es sind angestellt: Der Post-Assistent Eschner als Postsekretair bei dem E.-P.-Amt Nro. 8 in Deutz, der Post-Assistent Heseld als Postsekretair bei dem Post-Amte in Cöln, der Post-Assistent Herberg als Postsekretair bei dem Post-Amte in Cöln, der Post-Assistent Stauche als Postsekretair bei dem Post-Amte in Cöln, der Post-Exp.-Anwärter Schulz als Post-Expedient bei dem Eisenb. P.-A. Nro. 10 in Cöln, der Post-Exped. Gehülfe Dorff als Post-Expediteur in Neustadt Rg.-Bz. Cöln.

Versetzt sind: Der Postsecretair Schulz von Cöln nach Halle a/S. der Postsecretair Hoppe von Halle a/S. nach Cöln.

Gestorben sind: Der Post-Secretair Wahl in Cöln, der Post-Expedient Koch in Cöln.

II. Unterbeamte: Es sind angestellt: als Briefträger der invalide Unteroffizier Linden und der Postillon Faßbender bei dem Post-Amte in Cöln, der invalide Sergant Regber bei dem Post-Amte in Mülheim a/Rhein, als Büreaudiener, der invalide Unteroffizier Bi[illegible]ig bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hierselbst, der Postillon Plenz bei der Bahnhofs-Post-Expedition hierselbst; als Post-Conducteur: Der invalide Sergant Preß, der invalide Kanonier Schmidt, der invalide Vice Feldwebel Voigt bei dem Eisenb.-Post-Amte Nro. 10 hierselbst, der invalide Sergant Brunkow bei dem Eis. P.-A. Nro. 8 in Deutz als Packetbesteller: Der invalide Sergant Schäfer bei dem Post-Amt in Bonn.

Versetzt sind: Der Briefträger Biesenbach als Hilfs-Unterbeamte von Cöln nach Wipperfürth, und der Büreaudiener Becker vom Eisenb.-Post Amte Nro. 10 hierselbst zur Bahnhofs-Post Expedition hierselbst;

Es sind freiwillig ausgeschieden: Der Briefträger Sperber in Mülheim a/Rh. der Büreaudiener Kantner in Cöln, der Büreaudiener Bohr in Cöln, der Post-Conducteur Zuchner in Cöln und der Post-Conducteur Löffelbein in Deutz.

Entlassen sind: Der Post-Conducteur Prietz in Cöln und der Post-Conducteur Metzner in Deutz,

Gestorben sind: Der Ober-Büreaudiener Alberts und der Büreaudiener Kohl in Cöln.

Cöln, den 5. October 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 585. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Rosauel bei Rosauel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. September 1868.

Nr. II. 3518. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird der erblosen Hinterlassenschaft der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Rosauel, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath und Wahlscheid im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert zwei und achtzigtausend fünfhundert und sechszig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. September 1868

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 586. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Zufall und Sophie bei Lohmar und Willkomm bei Scheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 3. September 1868.

Nr. II. 3520. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird der erblosen Hinterlassenschaft der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Zufall das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenrath und Lohmar im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert siebentausend, fünfhundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F E J K L G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird der erblosen Hinterlassenschaft der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Sophie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenrath und Lohmar im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und fünfzigtausend einhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird der erblosen Hinterlassenschaft der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Willkomm das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lüghausen, Hohnrath, Scheiderhöh und Wahlscheid im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwei und sechszigtausend, vierhundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt,

Bonn, den 3. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 587. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Copernicus bei Rath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. September 1868.

Nr. II. 3639/68 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 8. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Rötzel zu Kalk an

Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. April 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Copernicus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Refrath und Rath im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend zweihundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D E F B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. September 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 588. *Bergwerks-Angelegenheiten betr.* Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Franciscus bei Brühl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Herrn Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. September 1868.

Nr. I. 6344/68 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Dezember 1867 wird dem Bürgermeister Engelbert Poncelet zu Brühl unter dem Namen Franciscus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brühl, im Landkreise Cöln, und in der Gemeinde Liblar, im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. und h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. September 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 589. *Wahlen zum Abgeordnetenhause betr.* Bei der am 12. d. Mts. in Gemäßheit des §. 18 über die Verordnung über die Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause vom 30. Mai 1849 stattgefundenen Ergänzungswahlen, für diejenigen der am 30. October v. Js. gewählten Wahlmänner hiesiger Stadt, welche inzwischen durch Tod, Verziehen oder auf sonstige Weise ausgeschieden sind, sind gewählt worden:

1. im 9. Wahlbezirk III. Abth. an Stelle des Spezereihändlers Bertram Siepen, der Schlossermeister Heinrich Wahl.
2. im 14. Wahlbezirk I. Abth. an Stelle des Kaufmannes Hermann Kitz, Niemand, weil keine Urwähler erschienen waren.
3. im 48. Wahlbezirk III. Abth. an Stelle des Kaufmannes August Garenfeld, der Fruchthändler Peter Joseph Korbertz.
4. im 53. Wahlbezirk I. Abth. an Stelle des Banquiers Carl Stein, Niemand, weil keine Urwähler erschienen waren.
5. im 62. Wahlbezirk I. Abth. an Stelle des Bierbrauers Robert Zapp, der Kaufmann Albert Fischer.
6. im 65. Wahlbezirk III. Abth. an Stelle des Controleurs Strauß Eck, Niemand, weil keine Urwähler III. Kl. erschienen waren.
7. im 66. Wahlbezirk II. Abth. an Stelle des Zimmermeisters Carl Theodor Schmitz der Controleur Strauß Eck.
8. im 72. Wahlbezirk III. Abth. an Stelle des Rentners Ferdinand Schwedt, der Oberlehrer August Feld.
9. im 73. Wahlbezirk II. Abth. an Stelle des Kaufmannes August Sader der Weinhändler Georg Diep.

Cöln, den 13. Oktober 1868.

Der Wahl-Commissar **Devens**, Königlicher Polizei-Präsident.

Nro. 590. *Wahlen zum Abgeordnetenhause betr.* Zum Ersatze für den bisherigen Abgeordneten zum Abgeordnetenhause, Herrn Eisenbahn-Director Kühlwetter, welcher sein Mandat niedergelegt hat, findet am 20. October c. Morgens um 8 Uhr, im großen Saale des neuen Kuhbergs Ehrenstraße Nro. 18 dahier, die Wahl eines Abgeordneten für den aus der hiesigen Stadt gebildeten Wahlbezirk statt.

Die am 30. October v. Js., sowie die am 12. d. Mts. in Folge Ergänzungswahlen gewählten Herren Wahlmänner werden außer der besonderen Einladung hierdurch um rechtzeitiges Erscheinen ersucht.

Cöln, den 13. Oktober 1868.

Der Wahl-Commissar **Devens**, Königlicher Polizei-Präsident.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Bergerhof, Friedrich Höhner ist zum Elementarlehrer in Metternich, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Marienheide, Mathias Scharrenbroich ist zum Elementarlehrer in Herkenrath, Kreis Mülheim definitiv ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin zu Stielsdorf, Bertha Walzer ist zur Elementarlehrerin in Longerich Landkreis Köln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 42. Cöln, Mittwoch den 21. Oktober 1868.

Nro. 591. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 8. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 61 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7203. Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

Nro. 7204. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 592. Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848 betr.

Die neuen Coupons Serie VI Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 593. Postsendungen nach Aegypten betr.

Für die Correspondenz nach Aegypten kommen von jetzt ab bei der Beförderung via Oesterreich (Triest) nachstehende Bestimmungen in Anwendung.

Die gewöhnlichen Briefe nach Unter- und Mittel-Aegypten bis zur Breite von Minié (mit den hauptsächlichsten Orten Alexandrien, Cairo, Damanur, Dalmiata, Minié, Porta-Said, Rosette, Suez 2c.) können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Die gewöhnlichen Briefe nach Ober-Aegypten (nach allen über Minié hinaus belegenen Orten) unterliegen dagegen dem Frankirungszwange bis Minié.

Das Porto beträgt pro Loth incl.

für unfrankirte Briefe nach Alexandrien 3 Groschen resp. 10 Kr.

für unfrankirte Briefe nach allen andern Orten Aegyptens 5 Groschen resp. 18 Kr.
(bis zum Bestimmungsort, beziehungsweise bis Minié)
für unfrankirte Briefe aus Alexandrien 4 Groschen oder 14 Kr.
" " " " allen andern Orten Aegyptens 7 Groschen oder 25 Kr.

Die Recommandation ist nur zulässig bei Briefen nach Unter- und Mittel-Aegypten (bis Minié incl.). Für recommandirte Briefe ist außer dem Porto der gewöhnlichen frankirten Briefe eine Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr., und Falls die Beschaffung eines Retour-Recepisses verlangt wird, eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten. Recommandirte Briefe müssen unter einem Kreuz-Convert, welches wenigstens mit 3 Siegeln mittelst Siegellacks gut verschlossen ist, abgesandt werden.

Drucksachen und Waarenproben müssen stets frankirt werden. Das Porto beträgt pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
für Drucksachen und Waarenproben nach Alexandrien 1 Groschen resp. 3 Kr.
für Drucksachen und Waarenproben nach allen andern Orten Aegyptens, $1\frac{1}{4}$ Groschen resp. 4 Kr.

Im Uebrigen unterliegen die Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche im innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten Unter- und Mittel-Aegyptens (bis Minié), an denen sich eine Postanstalt befindet. Außer dem Porto für recommandirte Briefe ist eine Expreß-Bestellgebühr von:

5 Groschen resp. 18 Kr.	für recommandirte Expreßbriefe nach Alexandrien,
6 Groschen resp. 21 Kr.	für recommandirte Expreßbriefe nach andern Postorten Unter- und Mittel-Aegyptens,

vom Absender im Voraus zu entrichten.

Die Briefpostsendungen nach Aegypten werden durchweg über Oesterreich spedirt, es sei denn, daß der Absender die Beförderung via Marseille ausdrücklich verlangt.

Berlin, den 9. October 1868.

General-Post-Amt von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 594. Anstellungsfähige katholische Schulamts-Kandidaten betr.

Bei der am 11. und 12. September d. J. im Lehrer-Seminar zu Brühl abgehaltenen Lehrerprüfung haben die nachbenannten katholischen Examinanden bestanden und dadurch die Anstellungs-Fähigkeit erlangt.

a. Seminar-Abiturienten.

1. Joseph Beißel aus Oberdrees, Kreis Rheinbach. 2. Wilhelm Ennenbach aus Rauschendorf, Kreis Sieg. 3. Joseph Theobald Flory aus Bonn. 4. Bernard Kreutzberg aus Münstereifel, Kreis Rheinbach. 5. Anton Schmitz aus Pech, Kreis Bonn. 6. Johann Schmitz aus Duisdorf, Kreis Bonn, und 7. Konrad Sterzenbach aus Graschaft, Kreis Sieg.

b. Nicht im Seminar vorbereitete Kandidaten.

1. Heinrich Rabberz aus Brühl, Landkreis Cöln. 2. Franz Heinrich Schellens aus Brühl, Landkreis Cöln. 3. Wilhelm Schellens aus Brühl, Landkreis Cöln. 4. Peter Schmitz aus Paffendorf, Kreis Bergheim. 5. Johann Schmitz aus Garsdorf, Kreis Bergheim. 6. Franz Anton Coenen aus Brühl, Landkreis Cöln. 7. Wilhelm Naumanns aus Kirschtroisdorf, Kreis Bergheim. 8. Hubert Eschweiler aus Stotzheim, Kreis Rheinbach. 9. Joseph Behsgen aus Niederkassel, Kreis Sieg. 10. Jakob Boemer aus Rheidt, Kreis Sieg. 11. Peter Kühr aus Belmike, Kreis Wipperfürth.

Cöln, den 11. October 1868. Königliche Regierung.

Nro. 595. Haus-Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche betr.

Mit Beziehung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. d. M. (Stück 40) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigte allgemeine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinz zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in dieser und den nächstfolgenden Wochen wie früher durch kirchliche Organe, welchen auf etwaiges Ersuchen der Presbyterien von den zuständigen Verwaltungsbehörden die nöthige Hülfe zu leisten ist, abgehalten werden wird. Für die Zeit der Abhaltung ist jede andere Haus-Kollekte fern zu halten.

Indem wir diese Kollecte in Ansehung ihres wichtigen und guten Zweckes der besondern Liebesthätigkeit der evangelischen Christen empfehlen, erwarten wir die pünktliche Abhaltung derselben und die ungesäumte Ablieferung des Erlöses an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 19. October 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 596. Post-Angelegenheiten betr.

Vom 16. October c. ab wird die bisherige Posthaltestelle „an den Kämpen" auf dem Cöln-Hückeswagener Personenpost-Course aufgehoben werden.

Von demselben Termine ab wird in Siepen auf dem Gummersbach-Lenneper Personenpost-Course eine Posthaltestelle neu eingerichtet werden. Personen, welche in offene Plätze des Hauptwagens resp. der etwaigen Beichaisen an der Haltestelle zu Siepen aufgenommen werden wollen, müssen mit einem bei der daselbst errichteten Billet-Verkaufsstelle gelösten Passagier-Billet versehen sein.

Cöln, den 13. October 1868.

Der Ober-Post-Director (gez.) Eickholt.

Nro. 597. Postangelegenheiten betr.

Bei dem zwischen Overath und Engelskirchen täglich coursirenden Personenposten können nunmehr auch an dem 8 Minuten von Overath entfernt gelegenen Hause des Gastwirths Werme Kirchen Personen in unbesetzte Plätze des Hauptwagens und der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden.

Cöln, den 16. October 1868.

Der Ober-Post-Director Eickholt.

Nro. 598. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerk Silberhardt gehörige Einzelfeld Silberhardt-Anschluß bei Kohlberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß,

daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. September 1868.

Nr. II. 3528/68 B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. November 1865 wird der Aktiengesellschaft Silberhardt und Zucht zu Amsterdam an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Juli 1861 bezeichneten zu dem konsolodirten Bergwerke Silberhardt gehörigen Einzelfeldes Silberhardt-Anschluß das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen, Kohlberg und Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und sechszigtausend acht und fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld der Grube Silberhardt einen Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- Zink- und Eisenerze mit Ausschluß jedoch der Eisenerze innerhalb des Feldestheiles D E G H I K nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 599. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für das Bergwerk Unterkaltenbach I bei Repschenroth und die zu dem consolidirten Bergwerke Leipzig I gehörenden Einzelfelder Unverhofft, Glück, Ergänzung, Petersiegen, Regent, Eisenzeche, Gummersbach, L'Entreprise und Unterkaltenbach IV bei Hunstig ꝛc. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. September 1868.

Nr. II. 3767/68 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Generaldirektor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. August 1865 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Unterkaltenbach I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Drabenderhöhe und Weiershagen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend siebenhundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P Q R S T U V W X Y Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Generaldirector Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Mai 1865 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig I gehörigen Einzelfeldes Unverhofft Glück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth, Weiershagen und Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzigtausend, neunhundert fünf und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Generaldirektor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. Dezember 1862 bezeichneten zu dem consolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig I gehörigen Einzelfeldes Ergänzung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiershagen und Wiehl, im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend fünfhundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J K L M M' N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem General-Director Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. Februar 1859 bezeichneten zu dem konsolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig I gehörigen Einzelfeldes Petersiegen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, acht hundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben (griech. Buchstaben) a b g d p r A' B' L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März

1866 wird dem General-Direktor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Februar 1859 bezeichneten zu dem konsolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig I gehörigen Einzelfeldes Regent das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl, Kreis Gummersbach und in der Gemeinde Agger im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend sechshundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l m n o p q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Generaldirektor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Februar 1859 bezeichneten zu dem konsolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig I gehörigen Einzelfeldes Eisenzeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und neunzigtausend, neun hundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben (griech. Buchstaben) a g b C' q D' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem General-Direktor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Februar 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig I gehörigen Einzelfeldes Gummersbach das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend dreihundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D' p o n E' (griech Buchstaben) A' r p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem General-Direktor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Mai 1860 bezeichneten zu dem konsolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Leipzig I gehörigen Einzelfeldes L'entreprise das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiershagen und Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend neunhundert drei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r s t b' b a' a u v' w x y z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Generaldirektor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleiungsurkunde vom 3. August 1865 bezeichneten zu dem consolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerk Leipzig I gehörigen Einzelfeldes Unterkaltenbach IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiershagen und Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend sechshundert ein und vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a a' b b' c d e f g h i k N M' M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Lülsdorf Johann Joseph Radermacher, ist zum Elementarlehrer in Buchheim, Kreis Mülheim a/Rhein definitiv ernannt worden.

Der Schulamts Kandidat Theodor Kraus ist zum 8. Lehrer an der katholischen Pfarrschule St. Remigius in Bonn ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatinnen B. Büdding und C. Otto sind zu Lehrerinnen an der 3. Mädchenklasse resp. an der gemischten Vorbereitungsklasse der Schule zu Kerpen, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Berichtigung.

Am Schlusse des Stückes 39 unseres Amtsblattes unter Personal-Chronik muß es heißen; Der Hebammenbezirk Lauthausen wird für die Folge in die beiden Bezirke Bödingen und Seligenthal (statt Seelscheid) eingetheilt.

Köln, den 14. October 1868.

Königliche Regierung.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 43. Cöln, Mittwoch den 28. Oktober 1868.

Nro. 600. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 12., 14., 17. und 19 Oktober 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 62, 63, 64 und 65 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7205. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Osterrode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Theaften bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nro. 7206. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 31. August 1868.

Nro. 7207. Das Statut des Meliorationsverbandes der Blaska-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

Nro. 7208. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Nro. 7209. Den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

Nro. 7210. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau- und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nro. 7211. Das Statut für den Verband zur Regulirung der Schaakswitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

Nro. 7212. Die Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868.

Nro. 7213. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Oktober 1868.

Nro. 7214. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Aktienbaugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. Oktober 1868.

Nro. 7215. Den Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868.

Nro. 7216. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolbergerthal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letztern. Vom 26. September 1868.

Nro. 7217. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868.

Nro. 7218. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868 betreffend die Genehmignng des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Verpfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 601. Die Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie betr.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. October d. Js, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4. November d. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. October 1868.

Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Nro. 602. Die Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen betr.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8^{45} Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets 14 Tage gültig I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln pp.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln pp.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens, in Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thlr.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck resp Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr. II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr. Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania.

Erster Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe; auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer-Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 16. October 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 603. Post-Päckereisendungen nach Rußland betr.

Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Deklarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. October 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 604. Die Ausstellung verkäuflicher Gegenstände zum Besten der unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Königin Wittwe stehenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten in Berlin betr.

Seit mehr als dreißig Jahren bestehen in Berlin unter dem Allerhöchsten Protectorat Ihrer Majestät der Königin Wittwe in anerkannt segensreicher Wirksamkeit siebenzehn Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, denen im laufenden Jahre eine achtzehnte hinzugefügt werden mußte.

Die Anstalten haben den Zweck, Kindern, deren Eltern durch Arbeit oder durch

Armuth verhindert sind, sich ihnen zu widmen, die Familiensorgfalt zu ersetzen, sie unter der Leitung eines Lehrerpaares oder bewährter Diakonissinnen zu behüten, sie in kindlicher und nützlicher Weise zu beschäftigen und ihnen so den Segen eines christlichen Hauses durch Erweckung in Lied und Spruch zu gewähren.

Die jährlich ausgegebenen Berichte dieser Anstalten zeugen immer auf's Neue von der Nothwendigkeit und den glücklichen Resultaten derselben. Aber auch ihre Bedürfnisse sind nicht gering; die Erhaltung von achtzehn Anstalten mit weit über Zweitausend Kindern ist jedes Jahr eine neue und schwere Sorge und wenn auch unter Gottes Hülfe die Liebe der Menschen sie nicht verlassen, so reichen doch bei dem steigenden Bedürfniß die gewöhnlichen Hülfsquellen nicht mehr aus.

Um deswillen haben sich aus Liebe zu den Kindern und gedrängt durch die Nothwendigkeit der Erhaltung und des weiteren Ausbaues dieser Anstalten, unter dem erhabenen Schutz Ihrer Majestät der Königin Wittwe, Allerhöchst welcher die fernere Erhaltung derselben besonders warm am Herzen liegt, die Unterzeichneten vereinigt zum Besten dieser Anstalten im Monat November d. J. eine Ausstellung verkäuflicher Gegenstände zu bewerkstelligen, welche ihnen durch gütige Wohlthäter hierzu anvertraut werden dürfen.

In Folge dessen wenden sich nun die Unterzeichneten in dringender und herzlichster Bitte an alle edlen Menschenfreunde, an Kinderfreunde, an Freunde christlicher Erziehung, an Alle denen die sociale Noth unseres Volkes am Herzen liegt, in der Nähe und Ferne, sie mit Gaben dabei zu unterstützen. Die Fülle der Liebesgabe ist hier nothwendig, aber auch auf der kleinsten Gabe wird der Segen der Wohlthat ruhen.

Es ist das heilige Wort unseres Herrn und Heilandes der da spricht: „Was Ihr gethan habt dieser Geringsten Einem, das habt Ihr mir gethan."

Im Sinne dieses Wortes bitten die Unterzeichneten, und aus dem Geiste solcher Verheißung hoffen sie reichliche, gütige Erfüllung.

Berlin, im September 1868.

Gräfin Lüttichau Vorsitzende.

Frau Geheimräthin Borsig, Frau Justizräthin Moers, Frau Geh. Kämmerier Schöning,

Stellvertreterinnen der Vorsitzenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 605. Uebersicht der im Jahre 1867 an den Pocken Erkrankten u. Gestorbenen betr.

Im Nachstehenden bringen wir die Uebersicht der im Jahre 1867 im diesseitigen Regierungsbezirk an den Pocken (mit Einschluß der Varioliden) Erkrankten und Gestorbenen zur öffentlichen Kenntniß.

№	Kreis	Zahl der ergriffenen Orte.	Zeitdauer der Epidemie.	Erkrankungsfälle.			Todesfälle.			Geimpft waren				Revaccinirt waren		Bemerkungen
										Erkrankte		Gestorbene				
				Kinder bis 15 Jahre	Erwachsene.	Summa.	Kinder bis 15 Jahre.	Erwachsene.	Summa.	Kinder.	Erwachsene.	Kinder.	Erwachsene.	Erkrankte.	Gestorbene.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Bergheim	17	Vom 1. Jan. bis 11. Aug.	9	78	87	3	.	3	7	68	2	.	52	.	
2	Bonn	5		1	10	11	.	.	.	.	10	.	.	.	.	
3	Cöln Stadt	.	Die Epidemie schleppte sich aus dem Jahre 1866 hinüber u. dauerte in 1867 b. E. Juni.	9	137	146	1	5	6	8	137	1	5	.	.	
4	Cöln Land	12	Vom 1. Jan. bis 30. Juni.	6	47	53	5	6	11	1	41	1	5	2	.	
5	Euskirchen	6	Vom 3. Feb. bis 26. Juni.	1	22	23	.	2	2	.	21	.	2	12	1	
6	Gummersb.	18	In den Mon. Jan. bis Juli u. Novemb. bis Dezemb.	1	32	33	2	4	6	.	26	1	3	5	1	
7	Mülheim	28	Vom 12. Jan. bis 17. Juli	5	51	56	1	5	6	5	51	1	5	.	.	
8	Rheinbach	2	Sporadisch.	.	3	3	.	1	1	.	2	.	1	.	.	
9	Sieg	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
10	Waldbroel	15	Das ganze Jahr hindurch mit Ausschluß der Monate August u. November.	1	18	19	1	3	4	.	18	.	3	.	.	
11	Wipperfürth	3	Währ. der Mon. April u. Mai u. vom 9.—21. Sept.	2	9	11	.	4	4	2	6	.	4	.	1	
	Summa . .	106		35	407	442	13	30	43	23	380	6	28	71	3	

Cöln, den 19. October 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 606. Ausweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 3. Quartal aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. October 1868.

Königliche Regierung.

1. Michael Spamer, Schlosser aus Urbach im Großherzogthum Hessen, 22 Jahre alt, groß 5' 3", Haare braun, Stirn flach, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 17. Januar 1868 wegen Diebstahls.

2. Martin Hammer, Schuster aus Neustadt an der Hardt im Königreich Bayern, 30 Jahre alt, groß 4' 10", Haare

dunkel, Stirn frei, Augen grau, Nase gestülpt kurz, Mund breit, Gestalt klein, besondere Kennzeichen: Drüsennarben an der rechten Halsseite, geröthete Augenlieder und schwachsichtig, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 25. August 1868 B. II 6465 wegen Landstreicherei.

Nro. 607. Postangelegenheiten betr. Bei den zwischen Euskirchen aus Münstereifel täglich coursirenden Personenposten können nunmehr auch an dem 10 Minuten vom Posthause zu Euskirchen entfernten in der Richtung nach Münstereifel gelegenen Hause der Gastwirthin Schmitz Personen in besetzte Plätze des Hauptwagens und der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden.

Cöln, den 22. October 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 608. Die Einführung gestempelter Streifbänder betr. Vom 1. November c. ab werden bei dem Brief-Annahmestellen des hiesigen Postamts, der Bahnhofs-Post-Expedition und den drei Stadt-Post-Expeditionen hierselbst gestempelte Streifbänder zu $^1/_3$ Groschen zum Verkaufe gestellt werden. Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franko Werthstempel zu $^1/_3$ Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen. Dieselben sind zur Versendung solcher Gegenstände bestimmt, deren Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe gestattet ist.

Der Absatz der neuen Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partien zu je 100 Stück statt und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach für 100 Streifbänder a. $^1/_3$ Groschen 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pfg.

Cöln, den 24. October 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 609. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster betr. Der bisherige Controleur Ludwig Pickenpach ist zum Rendanten, der bisherige Büreau-Assistent Heinrich Böcker zum Controleur der General-Commissions-Casse und der bisherige Büreau-Diätar Carl Schrickel zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt.

Münster, den 16. Oktober 1868.

Königliche General-Commission **Rasch.**

Nro. 610. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Der Rheinische Bergwerks-Actienverein Saturn zu Cöln hat die Consolidation der auf Blei- Zink- Kupfer- Eisenerz- und Schwefelkies verliehenen Bergwerke

1. Blücher, consolidirt aus den Einzelfeldern Blücher, verliehen am 24. Januar und 27. Juli 1855; Katzbach verliehen am 5. Januar 1868 und Wahlstatt I verliehen am 30. Juli 1861 und 14. August 1868;
2. Blücher II, verliehen am 13. Februar 1867;
3. Blücher III, verliehen am 14. Januar 1867;
4. Blücher IV, verliehen am 21. August 1868;
5. Norma, verliehen am 20. April 1854;
6. Norma II, verliehen am 1. September 1868;
7. Gérard, verliehen am 10. März 1853;
8. Caesar, verliehen am 6. Juli 1860;
9. Galvani, verliehen am 17. Juni 1859;
10. Madonna, verliehen am 24. Januar 1855,

sämmtlich bei Bensberg im Bergrevier Deutz belegen unter dem Namen Blücher beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§. 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das consolidirte Grubenfeld Blücher ein jedes der zehn vorgenannten Bergwerke mit einem Zehntheil eintreten soll.

Bonn, den 18. October 1868.

Nr. II. 4195. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 611. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für das Bergwerk Julius bei Ohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. September 1868.

Nr. II. 3852/68. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Dezember 1865 wird dem Kaufmann Hermann Dietrich Daniels zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Julius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend dreihundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Zink-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der zeitherige Bürgermeisterei-Verwalter Peter Joseph Kurth ist an die Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Bürgermeisters Steinhauer zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Villip ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Stens hat sich zu Köln niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Eiben, Gustav Müller, ist zum Elementarlehrer in Eckenhagen, Kreis Waldbröl, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Bödingen, Friederich Wilhelm Pfeifer, ist zum Elementarlehrer in Nieder-Zündorf, Kreis Mülheim a/Rhein ernannt worden.

Der Lehrer Bernard Mundorf an der Elementar-Knabenschule zu Lövenich im Landkreise Köln ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Die Lehrerin Elise Bisell an der Elementar-Mädchenklasse zu Kirchtroisdorf, Kreis Bergheim, ist als solche definitiv bestätigt worden.

Die Schulamts-Candidatin Therese Ewig ist zur Lehrerin der 2. Mädchenklasse an der Elementarschule in Alfter, Kreis Bonn, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 44. **Cöln, Mittwoch den 4. November 1868.**

Nro. 612. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 22. und 24. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 66 und 67 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7219. Die Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. Oktober 1868.

Nro. 7220. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868., betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schiffahrtsabgabe.

Nro. 7221. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868., betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

Nro. 7222. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868. betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.

Nro. 7223. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868 betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft.

Nro 7224. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868 betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 613. *Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.*

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1865 festgesetzt gewesenen durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 614. *Die Einziehung der Herzoglich-Anhaltischen Staatskassenscheine à 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 betr.*

Nach einer Mittheilung des Herzoglich-Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers gez. **Günther**.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. **Herzog**.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 615. *Die Außerkursiehung Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Kassenanweisungen betr.*

Nach einer Mittheilung des Herzoglich-Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. Js. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;

2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;

3, von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1866;

4, von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868, festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage, gez. **Mölle**.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage, gez. **Moser**.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 616. Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika betr.

Vom 1. November d. Js. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem, Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6³⁰ Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen-Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . 4 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . . 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . 4 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . . 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1. Montag 11^{40} Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.

2. Dienstag 11^{40} Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia-(Inman-Linie.)

3. Dienstag 10^{30} Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia-(Inman-Linie.)

4. Freitag 11^{40} Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

5. Freitag 10^{30} Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Correspondenz welche zur Beförderung mit den Posten ad, III. 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiterbefördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England.

frankirt nach Nord-Amerika . . . . 6 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . . 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via **Bremen** oder **Hamburg**;

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn**.

Nro. 617. Post-Dampfschifffahrt mit Schweden betr.

Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschiffahrt mit Schweden tritt Ende October ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30. October zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird. Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Koursen über Dänemark statt.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

General-Post-Amt von **Philipsborn**.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Nro. 618. Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestreich gerichtet sind.

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen**

Postbezirks, als auch im Verkehre mit **Bayern, Würtemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe und Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werth-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 619. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln.

Ernannt sind: die Probisten Gröppeter in Crefeld und Jentsch in Bonn zu Telegraphen-Boten.

Versetzt sind: der Telegraphen-Candidat Kühne von Emmerich nach Bielefeld und der Telegraphen-Candidat Mutz von Bielefeld nach Emmerich.

Eingetreten ist: Der Ober-Telegraphist Reutert bei der Telegraphen-Station in Cöln.

Cöln, den 6. Oktober 1868.

Telegraphen-Direktion **Richter.**

Nro. 620. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für das zu dem consolidirten Bergwerk Goldener Trog bei Niederbierenbach gehörige Einzelfeld Goldener Trog und die das consolidirte Bergwerk Rhenana bei Diestelkamp bildenden Einzelfelder Rhenana und Ugolino mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. September 1868.

Nr. II. 3851/68 B. J. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Generaldirektor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Februar 1859 bezeichneten zu dem consolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Goldner Trog gehörigen Einzelfeldes Goldener Trog das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend neunhundert und siebenzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1866 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Generaldirector Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Dezember 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerk Rhenana gehörigen Einzelfeldes Rhenana das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend, vierhundert und siebenzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G H J K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Generaldirektor Louis Baare zu Bochum an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Dezember 1858 bezeichneten zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke Rhenana gehörigen Einzelfeldes Ugolino das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend fünfhundert drei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G N M L O P Q R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 621. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für die zu dem consolidirten Eisenerz- und Braunkohlen-Bergwerke Catharina bei Bensberg gehörigen Einzelfeldes Catharina Emilienfreude, sowie die Verleihungs-Urkunde des Eisenerz-Bergwerks Tabor bei Kalkofen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 29. September 1868.

II. 3885. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1. März 1866 wird dem Kaufmann Theodor Kamper zu Cöln, an Stelle

des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. Juli 1850 und der Deklarationsurkunde vom 9. Mai 1857 bezeichneten zu dem konsolidirten Eisenerz- und Braunkohlen-Bergwerke Catharina gehörigen Einzelfeldes Catharina das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Refrath und Rath im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend, achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1 März 1866 wird dem Kaufmann Theodor Kamper zu Köln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. Juli 1850 und der Declarationsurkunde vom 9. Mai 1857 bezeichneten zu dem konsolodirten Eisenerz- und Braunkohlen-Bergwerk Catharina gehörigen Einzelfeldes Emiliensfreude das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Refrath, Rath und Bensberg-Hohnschaft im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und fünfzigzigtausend, zweihundert und zwanzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N O P Q R S T U V W X E D C B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Braunkohlen, jedoch mit Ausschluß der Eisenerze in den Feldestheilen R S T U und Z' Z Y W X E D C nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Hermani zu Overath unter dem Namen Tabor das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Immekeppel, Bellingen und Tüschen in den Kreisen Mülheim und Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und siebenzigtausend zweihundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. September 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 622. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. November d. J. ab treten folgende Veränderungen im Postengange ein:

1. die täglich zweimal zwischen Cöln und Lennep coursirende Personenposten werden aufgehoben;

2. es werden zwei tägliche Personenposten zwischen Mülheim a/Rh. und Wermelskirchen mit folgendem Gange coursiren: aus Mülheim a/Rh. um 7 Uhr 45 Minuten Morgens und 4 Uhr 25 Minuten Abends, aus Wermelskirchen um 5 Uhr Morgens und 5 Uhr 45 Minuten Abends. Es kommen 6sitzige Wagen in Gebrauch, Beichaisen werden in Mülheim a/Rhein nicht gestellt werden.

3. Die Personenposten zwischen Lennep und Gummersbach werden abgefertigt werden; aus Lennep 7^{45} Morgens, 10^{15} Vorm. und 3^{30} Nachm., aus Gummersbach um 6 Morg., 12^{20} Mitt. und 3 Uhr Nachm.

4. Die Personenpost von Ohl nach Meinerzhagen wird um $11/^{25}$ Vorm. abgehen.

5. Die Botenposten zwischen Ohl und Ronsahl werden abgefertigt werden: aus Ronsahl 1 Uhr Nachm. und 6^{20} Abends, aus Ohl 1^{50} Nachm. und 7^{10} Abends.

6. Die Personenpost zwischen Lennep und Wipperfürth wird abgehen: aus Lennep 11^{15} Abends, aus Wipperfürth 5 Uhr früh.

7. Die Personenpost von Wipperfürth nach Engelskirchen wird um 1^{10} Nachm. aus Wipperfürth abgehen.

8. Die Personenposten zwischen Brühl und Euskirchen werden abgehen, aus Brühl 8^{10} Morg. und 6 Uhr Abds., aus Euskirchen 8 Uhr Morg. und 5^{45} Abends.

9. Die Personenpost von Kirchherten nach Erkelenz wird um 5 Uhr Morgens aus Kirchherten abgehen.

Cöln, den 31. October 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Paul Emil Hilgendorf zu Berlin ist die Concession zur Fortführung der Otto'schen Apotheke in Bensberg, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Privat-Docent Dr. Karl Schröder ist als außerordentlicher Professor der Geburtshülfe und Director der geburtshülflichen Clinik von Bonn nach Erlangen versetzt.

Dem Dr. Scharles Madden zu Bonn ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Ausübung der zahnärztlichen Praxis daselbst auf weitere zwei Jahre gestattet worden.

Der Schulamts-Candidat Peter Baum ist zum Elementarlehrer in Alfter, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat W. Heinzen ist zum Elementarlehrer in Mittelbech, Kreis Mülheim ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Friesdorf Theodor Lausenberg ist zum Elementarlehrer zu Kurenberg im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Druck von W. Greven & K. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 45. Cöln, Mittwoch den 11. November 1868.

Nro 623. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 31. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene Stück 31 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 169. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868.

Nro. 624. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 29. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 68 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7225. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld- Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nro. 7226. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld- Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Oktober 1868.

Nro. 7227. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nro. 7228. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868.

Nro. 7229. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 625. *Die Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen betr.*

Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 626. *Den Anschluß Preußischer u. Hamburgischer Landestheile an den Zoll-Verein betr.*

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikel 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins beschlossen hat, daß die Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunct hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. Js. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpuncte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1. Im Norden von Hamburg:
   Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.
2. Im Südosten von Hamburg:
   Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. Js. bereits seit dem 11. Februar d. Js. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:
   Die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accíselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.
3. Im Süden von Hamburg:
   Die Voigtei Moorburg.
4. Im Amte Ritzebüttel:
   Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches,

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein, Bier und Tabak, — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunct des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit, bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Haupt-Zoll-Amt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-, Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Haupt-Zoll-Amts mit der Maaßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Der Finanz-Minister gez. **von der Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 31. October 1868.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 627. *Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden betr.* In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblattes werden der für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden unterm 5. September d. J. ausgefertigte Nachtrag zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe, in den Königlich Preußischen Staaten und der 2. Nachtrag zu den Statuten dieser Gesellschaft sowie die Statuten der mitgenannten Gesellschaft verbundenen Hypotheken-Tilgungskasse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 30. October 1868.

Königliche Regierung.

Berichtigung.

Nro. 628. Mit Bezugnahme auf die in der Personal-Chronik des Stücks 18 unseres diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der früheren Hebammenschülerin Anna Maria Reiz, Ehefrau Braun, zu Türnich eine Approbation als ausübende Hebamme **nicht** ertheilt worden, und dieselbe daher zur Hebung von Geburten nicht befugt ist.

Cöln, den 4. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 629. *Die Abholung der Kranken aus einer Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg betr.* Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Abholung der in der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg untergebrachten, zur weiteren Behandlung daselbst aber nicht geeigneten Kranken oft ungebührlich lange verzögert worden ist, und daß in Folge dessen neu ankommenden Kranken wegen Mangels an Raum die Aufnahme hat verweigert werden müssen.

Auf den Antrag der Verwaltungs-Kommission der gedachten Anstalt bestimme ich daher hierdurch, daß die zur weiteren Behandlung in der Anstalt nicht geeigneten Kranken innerhalb drei Wochen nach der Seitens der Anstalts-Direktion an den Bürgermeister der Heimathgemeinde des betreffenden Kranken dieserhalb unmittelbar zu erlassenden Aufforderung aus der Anstalt wieder abgeholt werden. Für den Fall, daß diese Frist nicht inne gehalten wird, ist die Anstalts-Direktion ermächtigt, die Rücksendung des betreffenden Kranken auf Kosten des Säumigen bewirken zu lassen.

Gleichzeitig bringe ich die Bestimmungen zu II 5 der durch die Amtsblätter veröffentlichten Bekanntmachung vom 19. November 1851 durch welche den Polizeibeamten zur Pflicht gemacht ist, beim Transport von Geisteskranken Civilkleider anzulegen, und wonach die Ueberbringung der Kranken nur in den dringendsten Fällen, die Abholung aber niemals an Sonn- und Festtagen stattfinden soll, hierdurch in Erinnerung.

Coblenz, den 28. Oktober 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **Pommer Esche.**

Nro. 630. *Wahlfähige pp. Predigtamts-Kandidaten betr.* Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben.

1. Gerhard Berg aus Berg.-Gladbach. 2. Emil Besserer aus Düsburg. 3. Theodor Haarbeck aus Neukirchen. 4. Adolph Müller aus Simmern. 5. Theodor Roffhack aus Kaldenkirchen. 6. Otto von Scheven aus Hülsenbusch 7. Richard Simon aus Saarbrücken. 8. August Wächtler aus Essen.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannten Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1. August Bergfried aus Mülheim a/d. Ruhr. 2. Friedrich Bleier aus Elberfeld. 3. Emil Bornefeld aus Elberfeld. 4. Hermann Christmann aus Rothhof bei Marienwerder. 5. Wilhelm Feller aus Kaltenbach. 6. Hermann Greven aus Issum. 7. Hermann Hessel aus Münster am/Stein 8. Karl Hessel aus Creuznach. 9. Julius Kuhlmann aus Hochstraße 10. Karl Küster aus Radevormwald. 11. Wilhelm Langer aus Wesel. 12. Karl Metz aus Windesheim. 13. Heinrich Rinn aus Niederquembach. 14. Johannes Schwalsenberg aus Neviges. 15. Karl Seeger aus Mülheim a. d. Ruhr. 16. Jakob Simon aus Kirn.

Die Wahlfähigkeit von 6. 7. 8. und 15 ist von der Erreichung des kanonischen Alters und ferner von 6 und 8 von Absolvirung des Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 27. Oktober 1868.

Königliches Consistorium.

Nro. 631. Die Verloosung von Obligationen des Kurhessischen Staats-Anlehens vom Jahre 1834 betr.

Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte $3^1/_2$prozentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thlrn. soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thaler.

Nro. 2 15 25 27 29 48 107 128 148 151 165 195 211 220 232 246 274 281 292 297 306 309 310 336 358 362 363 366 368 369 383 389 394 395 407 445 455 461 462 482 490 491 496 505 506 507 517 522 524 531 536 540 541 545 559 588.

Lit. B. à 500 Thaler.

Nro. 3 13 14 46 52 98 101 110 118 121 125 129 138 308 312 313 320 321 331 336 338 339 348 358 362 368 389 393 406 407 434 436 443 460 498 517 521 528 532 536 542 547 554 556 569 575 596 602 607 609 615 640 646 654 667 668 670 675 680 687 694 702 705 794 809 884 938.

Lit. C. à 250 Thaler.

Nro. 28 40 74 81 96 102 107 118 123 126 137 140 146 149 154 160 168 175 177 196 204 218 221 226 243 246 252 254 261 289 297 386.

Lit. D. à 100 Thaler.

Nro. 10 17 62 70 75 81 89 100 119 124 137 145 148 167 187 219 232 242 243 257 263 282 296 298 301 308 315 316 357 369 370 375 379 386 388 390 394 398 409 410 413 415 421 422 425 431 432 437 447 471 472 473 480 494 497 509 519 526 531 537 547 648 556 568 575 581.

Lit. E. à 50 Thaler.

Nro. 3 5 13 20 22 28 31 51 52 57 64 91 93 99 101 110 112 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, **welche nur bis zu demselben verzinset werden**, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. Dezember 1866

Lit. C. Nro. 278 über 250 Thaler.
" D. " 19 und 541 jede über 100 Thaler.
" E. " 39 über 50 Thaler.

2) rückzahlbar am 31. Dezember 1867

Lit. A. Nro. 82 und 360 jede über 1000 Thaler.
" B. " 397 über 500 Thaler.
" C. " 222 und 255 jede über 250 Thaler.
" D. " 311 399 433 und 561 jede über 100 Thaler.
" E. " 23 über 50 Thaler.

Cassel, am 23. Oktober 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium **von Moeller.**

Nro. 632. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt sind:

Der Telegraphen-Assistent Böhden zu Cöln, der Telegraphen-Assistent Salomon zu Elberfeld, der Ober-Telegraphist Gründler zu Hamm und der Telegraphist Wolf zu Cöln zu Telegraphen-Secretairen.

Versetzt sind:

Der Telegraphist Michaelis von Crefeld nach Aachen und der Telegraphist Wielgoß von Aachen nach Crefeld.

Ausgeschieden sind:

Die Telegraphen-Candidaten Lewes in Aachen und Pauli in Cöln.

Cöln, den 3. November 1868.

Telegraphen-Direktion **Richter.**

Nro. 633. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Lechenich nach Brühl wird vom 8. November d. J. ab aus Lechenich täglich um 6 Uhr 30 Minuten Morgens abfahren.

Cöln, den 5. November 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 634. Die Uebergabe notarieller Akten betr.

Die Akten des verstorbenen Notars Boerskeu zu Siegburg sind dem Notar Brabender daselbst definitiv übergeben worden.

Bonn, den 2. November 1868.

Der Ober-Prokurator **von Ammon.**

Nro. 635. Die Zusammenstellung der Bergreviere des Oberbergamtsbezirks Bonn betr.

Der Bezirk des Oberbergamts zu Bonn, welcher

a. die Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees, Duisburg und Essen, sowie der nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld,

b. von der Provinz Westphalen das Herzogthum Westphalen, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Fürstenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neunkirchen,

c. die Hohenzollernschen Lande,

d. das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau,

e. die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich-Hessischen Provinz Oberhessen sowie die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim und

f. das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt

umfaßt, wird in nachstehende Bergreviere eingetheilt:

I. Rechtsrheinische Reviere.

1.	Revier	Brilon	mit dem Sitze des Revierbeamten zu	Brilon.
2.	„	Arnsberg	„ „ „ „ „ „	Arnsberg,
3.	„	Olpe	„ „ „ „ „ „	Olpe,
4.	„	Müsen	„ „ „ „ „ „	Müsen,
5.	„	Siegen I	„ „ „ „ „ „	Siegen
6.	„	Siegen II	„ „ „ „ „ „	Siegen,
7.	„	Burbach	„ „ „ „ „ „	Burbach,
8.	„	Wetzlar	„ „ „ „ „ „	Wetzlar.
9.	„	Kirchen	„ „ „ „ „ „	Betzdorf,
10.	„	Daaden	„ „ „ „ „ „	Betzdorf,
11.	„	Hamm (a d Sieg)	„ „ „ „ „	Hamm,
12.	„	Neuwied mit	„ „ „ „ „	Neuwied,
13.	„	Unkel	„ „ „ „ „ „	Bonn,
14.	„	Ründeroth	„ „ „ „ „ „	Siegburg,
15.	„	Deutz	„ „ „ „ „ „	Deutz,
16.	„	Dillenburg	„ „ „ „ „ „	Dillenburg,
17.	„	Diez	„ „ „ „ „ „	Diez,
18.	„	Weilburg	„ „ „ „ „ „	Weilburg,
19.	„	Wiesbaden	„ „ „ „ „ „	Wiesbaden,
20.	„	Hohenzollern	„ „ „ „ „	Stetten.

II. Linksrheinische Reviere.

21.	Revier	Brühl	mit dem Sitze des Revierbeamten zu	Bonn,
22.	„	Düren	„ „ „ „ „ „	Düren,
23.	„	Aachen	„ „ „ „ „ „	Aachen,
24.	„	Commern	„ „ „ „ „ „	Euskirchen,
25.	„	Gemünd	„ „ „ „ „ „	Schleiden,
26.	„	Coblenz I	„ „ „ „ „ „	Coblenz,
27.	„	Coblenz II	„ „ „ „ „ „	Coblenz,
28.	„	Trier	„ „ „ „ „ „	Trier,
29.	„	St. Wendel	„ „ „ „ „ „	Saarbrücken.

1. Das Revier Brilon

umfaßt 1. den Kreis Brilon;

2. vom Kreise Meschede die Aemter Meschede und Eversberg sowie die Gemeinden Freiheit Bödefeld, Landgemeinde Bödefeld und Narbach des Amtes Fredeburg;

3. vom Kreise Lippstadt den auf dem linken Ufer der Lippe gelegenen Theil mit Ausnahme des Stadtbezirks Lippstadt;

4. vom Kreise Soest die Gemeinde Oestinghausen;

5. vom Kreise Arnsberg das Amt Warstein.

2. Das Revier Arnsberg

umfaßt 1. den Kreis Arnsberg mit Ausnahme des Amtes Warstein;

2. vom Kreise Meschede die Aemter Eslohe und Schmallenberg, das Amt Serkenrode mit Ausnahme des kleinen Theiles auf dem linken Lenne-Ufer und das Amt Fredeburg mit Ausnahme der Gemeinden Freiheit Bödefeld, Landgemeinde Bödefeld und Narbach;

3. vom Kreise Soest den Stadtbezirk Werl und die Aemter Werl und Körbecke;

4. vom Kreise Iserlohn das Amt u. den Stadtbezirk Menden;

5. vom Kreise Olpe den auf dem rechten Lenne-Ufer gelegenen Theil.

3. Das Revier Olpe

umfaßt 1. den Kreis Olpe mit Ausnahme des auf dem rechten Lenne-Ufer gelegenen Theiles;

2. vom Kreise Meschede den auf den linken Lenne-Ufer gelegenen Theil des Amtes Serkenrode.

4. Das Revier Müsen

umfaßt die im nördlichen Theile des Kreises Siegen belegenen Aemter Hilchenbach, Ferndorf und Netphen.

5. Das Revier Siegen I

umfaßt den westlichen Theil des Kreises Siegen und zwar

1. das Amt Freudenberg;

2. vom Amte Weidenau diejenigen Theile, welche auf dem rechten Ufer der Ferndorf und der Sieg, sowie von der Eisener Hütte abwärts auf dem linken Ufer der Eisern und der Sieg gelegen sind;

3. vom Stadtbezirk Siegen den Theil, der auf dem rechten Siegufer liegt.

6. Das Revier Siegen II.

umfaßt einen Theil des Kreises Siegen und zwar

1. das Amt Wilnsdorf;

2. vom Stadtbezirk Siegen den Theil, der auf dem linken Siegufer liegt;

3. vom Amte Weidenau diejenigen Theile, welche nicht zum Bergreviere Siegen I gehören.

7. Das Revier Burbach

umfaßt den südöstlichen Theil des Kreises Siegen und zwar das Amt Burbach (Grund Seel- und Burbach und Hickengrund).

8. Das Revier Wetzlar

umfaßt den Kreis Wetzlar und die vormals oberhessischen Kreise Rodheim, Biedenkopf und Vöhl.

9. Das Revier Kirchen

umfaßt die im nördlichen Theile des Kreises Altenkirchen gelegene Bürgermeisterei Kirchen mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher südöstlich von dem Fahrwege von Eiserfeld nach Sassenroth sowie auf dem linken Ufer der Heller von Sassenroth abwärts und links der Sieg von Betzdorf abwärts gelegen ist.

10. Das Revier Daaden

umfaßt im Kreise Altenkirchen 1. die Bürgermeisterei Daaden und Gebhardsheim und

2. von der Bürgermeisterei Kirchen den Theil, der nicht zum Bergrevier Kirchen gehört.

11. Das Revier Hamm

umfaßt die Bürgermeistereien Friesenhagen, Wissen, Hamm, Altenkirchen, Weyerbusch und Flammersfeld des Kreises Altenkirchen.

12. Das Revier Neuwied

umfaßt die Standesherrschaft Wied und das zu den früheren Justizämtern Ehrenbreitstein und Vallendar gehörige Gebiet., also den rechtsrheinischen Theil des Kreises Coblenz, sowie einen Theil des Kreises Neuwied.

13. Das Revier Unkel

umfaßt 1. vom Kreise Bonn den Theil rechts des Rheines und links der Sieg (Bürgermeisterei Vilich);

2. vom Sieg-Kreise den Theil links der Sieg bis zum Einflusse des Brölbachs, sodann links des Brölbachs und weiter links des Waldbrölbachs bis zur Kreisgrenze;

3. vom Kreise Neuwied das Stück, dessen südwestliche Grenze der Rhein und dessen östliche Grenze die Standesherrschaft Wied bildet, und wird begrenzt:

gegen Norden durch die Sieg von ihrer Einmündung in den Rhein aufwärts bis zum Einflusse des Brölbachs, dann durch diesen Bach und resp. den Waldbrölbach bis zur Grenze des Kreises Waldbroel bei der Pulvermühle oberhalb Ruppichteroth und von da durch die genannte Kreisgrenze bis nach Hundhausen an der Sieg;

gegen Südosten: von Hundhausen über Irsen, Reinbach und Kirscheip durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz und dann im Regierungsbezirk Coblenz durch

die westliche Grenze der Standesherrschaft Wied bis zu deren südlichstem Grenzpunkte am rechten Rheinufer; und

gegen Westen durch den Rhein vom letztgenannten Punkte bis zum Einflusse der Sieg.

14. Das Revier Ründeroth

umfaßt 1. die Kreise Gummersbach und Waldbroel;

2. vom Kreise Wipperfürth den Theil, welcher südlich der Straße von Wipperfürth nach Rönsahl und östlich der Chaussee von Wipperfürth nach Engelskirchen, sowie von hier aus auf dem linken Agger-Ufer gelegen ist;

3. vom Kreise Mülheim das kleine Stück links der Agger bis Overath, sowie nordöstlich und östlich des nachgenanten Fahrweges von Overath nach der Birkenfelder-Schule;

4 vom Kreise Sieg den Theil, welcher östlich resp. nordöstlich desselben Fahrweges und des anschließenden nachgenannten Communalweges sowie auf dem rechten Ufer des Waldbroelbachs gelegen ist, und wird begrenzt:

gegen Westen durch die Chaussee von Wipperfürth über Lindlar nach Engelskirchen; hierauf durch die Agger abwärts bis unterhalb Overath und von da durch den Fahrweg über Ciriax Lölsberg, Windhausen, Kuckenbach, Ingersaueler-Mühle, Seelscheidt, Gute-Mühle, Oberwennerscheidt und Wendemühle nach der Birkenfelder-Schule und von dieser durch den Communalweg über Hülscheid, Hasenbach, Broscheidt und Reifferscheidt bis nach Herrensteiner Brücke am Brölbach;

gegen Norden durch die Straße von Wipperfürth nach Rhönsahl und die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Cöln und Arnsberg;

gegen Osten durch die Grenze des Regierungsbezirks Cöln gegen die Regierungsbezirke Arnsberg und Coblenz resp. die Standesherrschaft Wildenburg;

gegen Süden durch die Grenze des Kreises Waldbroel von Oppertsau über Hundthausen bis zum Waldbroelbach und von da durch diesen Bach und den Brölbach bis zur Herrensteiner Brücke.

15. Das Revier Deutz

umfaßt 1. vom Kreise Sieg den Theil, welcher rechts der Sieg und des Brölbachs, sowie südwestlich und westlich der vorbezeichneten westlichen Grenze des Bergreviers Ründeroth gelegen ist;

2. den Kreis Mülheim mit Ausnahme des kleinen zum Bergreviere Ründeroth gehörenden Stücks;

3. vom Landkreise Köln das kleine Stück rechts des Rheines (Bürgermeistereien Deutz und Kalk);

4. den Kreis Wipperfürth mit Ausnahme des zum Bergrevier Ründeroth gehörenden Theiles;

5. die Kreise Solingen und Lennep;

6. von den Kreisen Düsseldorf und Elberfeld diejenigen Theile welche südlich der nachgenannten Straße von Düsseldorf über Elberfeld nach Rittershausen gelegen sind und wird begrenzt:

gegen Westen durch den Rhein vom Einflusse der Sieg bis nach Düsseldorf;

gegen Norden durch die Straße von Düsseldorf über Mettmann und Elberfeld-Barmen bis Rittershausen;

gegen Nordosten und Osten durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln gegen Arnsberg bis nördlich von Rhönsahl weiter durch die Chaussee von Rhönsahl nach Wipperfürth und von dort durch die Chaussee über Lindlar nach Engelskirchen und die vorstehend angegebene westliche Begrenzung des Bergreviers Ründeroth bis nach Herrensteiner Brücke am Brölbach;

gegen Süden durch den Brölbach bis zu dessen Einfluß in die Sieg und sodann durch die Sieg bis zum Rheine;

16. Das Revier Dillenburg

umfaßt die Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hachenburg, Selters und Wallmerod im vormaligen Herzogthum Nassau.

17. Das Revier Diez

umfaßt die Aemter Diez, Limburg, Montabaur, Nassau, Braubach, Nastätten und den nicht zum Bergreviere Wiesbaden gehörenden nördlichen Theil des Amtes Idstein im vormaligen Herzogthum Nassau.

18. Das Revier Weilburg

umfaßt die Aemter Weilburg, Hadamar, Runkel und Usingen im vormaligen Herzogthum Nassau.

19. Das Revier Wiesbaden

umfaßt die Aemter Eltville, Hochheim, Höchst, Königstein, Langenschwalbach, Rüdesheim, St. Goarshausen, Wehen, Wiesbaden und den südlichen Theil des Amtes Idstein, bestehend aus den Gemarkungen Idstein, Bremthal, Königshoven, Lenzhahn, Niedernhausen, Niederjosbach, Niederseelbach, Oberjosbach, Oberseelbach, Bockenhausen, Dasbach, Hestrich und Engenhahn im vormaligen Herzogthum Nassau, sowie das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Ausschluß des linksrheinischen Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch einschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Gemeinden Rödelheim und Nieder-Ursel, endlich das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt.

20. Das Revier Hohenzollern

umfaßt das gesammte Gebiet der Hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen.)

21. Das Revier Brühl

umfaßt 1. vom Kreise Ahrweiler den Theil links der Ahr bis zur Einmündung des Saarbachs und links des letzteren aufwärts bis Kirchsaar, sowie östlich einer von hier nach Schweinheim (im Kreise Rheinbach) gezogenen geraden Linie;

2. vom Kreise Rheinbach den Theil, welcher östlich der vorgenannten Linie und nördlich einer von Schweinheim nach Satzfey gezogenen geraden Linie gelegen ist;

3. vom Kreise Euskirchen den Theil nördlich der letzteren Linie und nordöstlich einer von Satzfey nach Uedingen an der Roer gezogenen geraden Linie;

4. den Kreis Bonn mit Ausnahme der Bürgermeisterei Vilich;

5. den Kreis Bergheim;

6. den Stadt- und Landkreis Cöln mit Ausnahme der Bürgermeistereien Deutz und Kalk;

7. vom Kreise Düren den Theil nordöstlich der Linie von Satzfey nach Uedingen und rechts der Rör von Uedingen abwärts bis zur Brücke bei Düren, sowie südöstlich der Aachen-Dürener und weiter der Düren-Cölner-Straße von der Dürener Brücke ab, bis zur Grenze des Regierungsbezirks Cöln;

8. von den Kreisen Grevenbroich und Neuß diejenigen Theile, welche südöstlich der alten Aachen-Düsseldorfer Landstraße (über Neuß und Hamm) gelegen sind und wird begrenzt:

gegen Osten durch den Rhein vom Einflusse der Ahr bis zu dem Punkte, wo die ältere Aachen-Düsseldorfer Landstraße über Neuß und Hamm denselben berührt;

gegen Süden durch die Ahr aufwärts bis zur Einmündung des Saarbachs, dann durch den Saarbach bis Kirchsaar und von hier durch eine gerade Linie bis nach Schweinheim eine zweite gerade Linie von Schweinheim nach Satzfey und eine dritte gerade Linie von Satzfey nach Uedingen bis an die Rör;

gegen Westen und Nordwesten durch die Rör bis an die Brücke bei Düren, von da durch die Aachen-Dürener Straße und dann durch die Düren-Cölner Straße bis an die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Aachen und Cöln; dann durch diese Grenze bis an die Aachen-Düsseldorfer Landstraße und endlich durch diese Landstraße bis an den Rhein, da wo diese Straße von Neuß aus über Hamm nach Düsseldorf führt.

22. Das Revier Düren.

umfaßt 1. die Kreise Montjoie und Malmedy;

2. den Kreis Eupen mit Ausnahme desjenigen kleinen Theiles, welcher nordwestlich der Lüttich-Aachener Straße von Weiße-Haus nach Aachen) liegt;

3. von dem Stadt- und Landkreise Aachen und vom Kreise Jülich diejenigen Theile, welche südöstlich der Lüttich-Aachener und der Aachen-Düsseldorfer Straße gelegen sind;

4. vom Kreise Düren den Theil, nordwestlich der Cöln-Dürener und Düren-Aachener Straße bis zur Dürener Roer-Brücke, sowie links der Roer von hier aufwärts bis zur Kreisgrenze;

5. vom Kreise Schleiden das Stück der Bürgermeisterei Heimbach, welches auf dem linken Ufer der Roer liegt, und wird begrenzt:

gegen Osten von dem Schneidepunkte der Aachen-Düsseldorfer Straße und der Ostgrenze des Aachener Regierungsbezirkes, durch diese letztere bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Düren-Cölner Straße; dann durch diese Straße bis Düren und durch die Düren-Aachener Straße von Düren bis zur Dürener Roer-Brücke; hierauf durch die Roer bis Einruhr und endlich durch die Ostgrenze der Kreise Montjoie und Malmedy;

gegen Südosten und Süden durch die südöstliche und südliche Grenze des Kreises Malmedy bis zur Landesgrenze;

gegen Westen durch die Landesgrenze bis zu ihrem Durchschnittspunkte mit der Lüttich-Aachener Straße;

gegen Nordosten durch die Lüttich-Aachener Straße von der Landesgrenze an bis Aachen und dann durch die Aachen-Düsseldorfer Straße bis dahin, wo dieselbe die Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf durchschneidet.

23. Das Revier Aachen

umfaßt 1. die Kreise Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen;

2. vom Kreise Jülich und vom Stadt- und Landkreise Aachen die nordwestlich der Düsseldorf-Aachener und der Aachen-Lütticher Landstraße gelegenen Theile;

3. vom Kreise Eupen das kleine Stück, welches nordwestlich der Aachen-Lütticher Straße liegt;

4. die Kreise Cleve, Geldern, Moers, Kempen, Crefeld und Gladbach und von den Kreisen Neuß und Grevenbroich diejenigen Theile, welche nordwestlich der von Aachen über Neuß und Hamm nach Düsseldorf führenden Landstraße gelegen sind, und wird begrenzt;

gegen Südosten von der Landesgrenze bei Weiße-Haus, ou durch die Lüttich-Aachener und von Aachen an durch die Aachen-Düsseldorfer Landstraße bis an den Rhein da wo diese Straße von Neuß aus über Hamm nach Düsseldorf führt;

gegen Osten und Nordosten durch den Rhein abwärts bis an die Landesgrenze gegen Holland;

gegen Westen durch die Landesgrenze gegen Holland und Belgien bis an die Aachen-Lütticher Straße bei Weiße-Haus.

24. Das Revier Commern

umfaßt 1. den Kreis Ahrweiler mit Ausnahme der zum Bergrevier Brühl gehörenden Theile desselben:

2. vom Kreise Adenau die Bürgermeistereien Adenau und Henningen, sowie von der Bürgermeisterei Aremberg den links der Ahr gelegenen Theil;

3. vom Kreise Schleiden die Bürgermeistereien Holzmühlheim, Nöthen, Weyer, Keldenich, Bussem, Wallenthal, Bleibuir und Eicks ganz, Gemünd rechts der Urft, Haimbach mit Ausnahme des auf dem linken Roer-Ufer gelegenen Stückes und Lommersdorf mit Ausnahme des rechts der Ahr gelegenen Theiles;

4. vom Kreise Düren den Theil, welcher südwestlich einer von Uedingen nach Satzfey gezogenen geraden Linie und rechts der Roer liegt;

5. von den Kreisen Euskirchen und Rheinbach diejenigen Theile, welche nicht zum Bergrevier Brühl gehören, und wird begrenzt:

gegen Osten durch das linke Rheinufer von der Einmündung der Ahr in den Rhein bis zu dem Punkte, wo die Grenze der Kreise Ahrweiler und Mayen denselben trifft:

gegen Südosten und Südwesten durch die Grenze zwischen den Kreisen Ahrweiler und Mayen, weiter durch die Bürgermeistereigrenzen von Königsfeld nach Adenau gegen Kempenich Virneburg, Kelberg und Aremberg bis zur Ahr, demnächst durch den Lauf der Ahr aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Lommersdorf und Blankenheim, dann durch diese letztere und durch die Grenzen der Bürgermeistereien Holzmühlheim und Blankenheim, Holmühlheim und Marmagen, Weyer und Marmagen, sowie Keldenich und Marmagen bis zur Urft und endlich durch die Urft (rechtes Ufer) bis zu deren Einmündung in die Roer unweit Ruhrberg;

gegen Westen durch die Roer vom Einflusse der Urft an abwärts bis Uedingen;

gegen Norden durch eine grade Linie von Uedingen nach Satzfey, eine zweite gerade Linie von Satzfey nach Schweinheim und eine dritte gerade Linie von Schweinheim nach Kirchsaar am Saarbach; weiter durch diesen Bach bis zu seinem Einflusse in die Ahr und endlich durch die Ahr bis zu deren Einmündung in den Rhein.

25. Das Revier Gemünd

umfaßt 1. den Kreis Schleiden mit Ausnahme der zu den Bergrevieren Düren und Commern gehörigen Theile desselben;

2. den Theil der zum Kreise Adenau gehörenden Bürgermeisterei Aremberg, welcher auf dem rechten Ahr-Ufer gelegen ist;

3. die Kreise Daun und Prüm.

26. Das Revier Coblenz I.

umfaßt 1. den Kreis Mayen;

2. den Kreis Kochem mit Ausnahme der auf dem rechten Mosel-Ufer gelegenen Theile desselben;

3. vom Kreise Zell die auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen kleinen Theile der Burgermeistereien Zell und Senheim;

4. vom Kreise Coblenz den Theil links der Mosel und links des Rheines;

5. vom Kreise Adenau die Bürgermeistereien Kelberg, Virneburg und Kempenich.

27. Das Revier Coblenz II
umfaßt 1: die Kreise St. Goar, Kreuznach und Simmern;
2. den vormals hessischen Oberamtsbezirk Meisenheim;
3. den Kreis Zell mit Ausnahme der auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen Theile der Bürgermeisterei Zell und Senheim; hingegen einschließlich des auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen kleinen Stückes der Bürgermeisterei Trarbach, welches gegen Osten, Süden und Westen von der Mosel, gegen Norden von der Regierungsbezirksgrenze eingeschlossen wird;
4. vom Kreise Cochem die rechts der Mosel gelegenen Theile;
5. vom Kreise Coblenz den Theil rechts der Mosel und links des Rheines.

28. Das Revier Trier
umfaßt den Stadt- und Landkreis Trier und die Kreise Bittburg, Wittlich und Bernkastel.

29. Das Revier St. Wendel
umfaßt die Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig und Saarburg.

Nro. 636. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Pluto bei Wielpütz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Oktober 1868.

II. 4061 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. Oktober 1865 wird der erblosen Hinterlassenschaft der verstorbenen Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Pluto das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Scheiderhöh im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert tausend, fünfhundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen äußere Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F und dessen innere Grenzen mit den Buchstaben a b c d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Oktober 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 637. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Weseln bei Fischenich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Oktober 1868.

I. 7025/68. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juli 1868 wird dem Grubensteiger Conrad Kolberg zu Kendenich unter dem Namen Weseln das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Fischenich und Bochem im Land-Kreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von neun und vierzigtausend fünfhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C und D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. Oktober 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 638. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Britannia, Selma und Bertha bei Bensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. October 1868.

II. 4189. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 11 Oktober 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Britannia an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. April 1849 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Britannia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Refrath, Bensberg, Freiheit und Gladbach im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und siebenzigtausend und zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C' D' E' S' T' U' V' W' X' G F A' B' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Oktober 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 11. Oktober 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Selma an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. November 1850 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Selma das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bensberg-Honschaft, Bensberg-Freiheit und Sand im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend vierhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v x g' h' i' k' l' m' C' B' A' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. October 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 11. Oktober 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Bertha an Stelle des in der angehefteten Verleiungsurkunde vom 28. November 1849 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Bertha das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath Sand, Gladbach, Bensberg-Freiheit und Bensberg-Honschaft im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend neunhundert vier und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D e. v. F. G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Oktober 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Friedrich Schweling ist die Verwaltung der Apotheke zu Neustadt, im Kreise Gummersbach, einer Filiale der Apotheke zu Eckenhagen, übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. A. Kürten hat sich zu Gleuel, im Landkreise Cöln, niedergelassen.

Der Schulamts-Kandidat Jakob Robens ist zum Elementarlehrer in Buir, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der bisherige 2. Lehrer zu Castor, Ferdinand Hummelsheim ist zum Elementarlehrer in Grouven, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat F. H. Schellens ist zum dritten Elementarlehrer in Bergisch-Gladbach, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Apollonia Esser ist zur Elementarlehrerin in Arloff, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Anna Schräder ist zur Elementarlehrerin zu Riehl im Landkreise Köln, ernannt worden.

Der Lehrerin Johanna Küpper ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in Euskirchen ertheilt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Caroline Erdland ist zur Lehrerin an der zweiten Mädchenklasse der Elementarschule in Ehrenfeld, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Peter Schmitz ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Biesfeld, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Elise Busch ist zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse der Elementarschule zu Bedburg, Kreis Bergheim ernannt worden.

Die Lehrerin Adele Schwamborn ist zur Lehrerin der zweiten Mädchenklasse der katholischen Elementarschule in Mülheim am Rhein definitiv ernannt worden.

Dem Barbier Conrad Röger zu Endenich ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Dem Barbier Peter Weinstock zu Mülheim ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die dem Chirurgengehülfen Peter Joseph Goldbach zu Mülheim unterm 13. Februar 1868 ertheilte Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie ist auf das Zahnausziehen ausgedehnt worden.

Dem Hermann Joseph Bauduin hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Anna Maria Volberg und Christina Laufenberg sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen zu Rösrath resp. Rolber-Kohlkaul approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 46. Cöln, Mittwoch den 18. November 1868.

Nro. 639. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 31. Oktober und 5. November 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 69 und 70 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7230. Die Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

Nro. 7231. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

Nro. 7232. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1868.

Nro. 7233. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 640. Den Verein für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern u. Beförderung von Handwerken u. Künsten betr.

Seit der Bekanntmachung vom 8. Februar 1862 über die Wirksamkeit des Vereines für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden sind:

1. in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:

a. aus Westphalen	23 Zöglinge
b. „ der Rheinprovinz	9 „
c. „ dem Fürstenthum Birkenfeld	3 „
d. „ der Provinz Posen	1 „
Summa	36 Zöglinge.

2. geprüft und haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß als Elementar-Lehrer erhalten:

a. aus Westphalen	16 Zöglinge
b. „ der Rheinprovinz	9 „
c. „ dem Fürstenthum Birkenfeld	3 „
d. „ „ vorm. Kurfürstenth. Hessen	1 „
Summa	29 Zöglinge.

Im Ganzen sind jetzt 223 Schulamts-Kandidaten ausgebildet.

Die Elementar-Schulklasse zählt im abgelaufenen Sommersemester 24 Schüler und Schülerinnen von welchen ein Theil unentgeltlich unterrichtet wurde.

Zur Ausbildung als Handwerker pp. sind 11 Knaben, 5 aus Westphalen, 6 aus der Rheinprovinz, in die Lehre gegeben worden. Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung des Vereins resp. der Marks-Heindorf'schen Stiftung als Handwerker pp. ausgebildeten, beziehungsweise noch in der Ausbildung begriffenen Jünglinge beträgt nunmehr 340.

Nach der letzten Uebersicht des Kassenbestandes beträgt die Einnahme:

	Thl. Sgr. Pf.
a. in der Provinz Westphalen	10,141. 8. 5
b. „ „ Rheinprovinz	2,551.20. 2
Summa	12,692.28. 7

Hierzu treten:

	Thl. Sgr. Pf.	
1. an eingegangenem Schulgelde von Elementarschülern	628.—.—	
2. an Zuschüssen v. Lehrerzöglingen	849.—.—	
3. von der vorm. Judenschaftskasse des Herzogthums Westphalen	455.15.—	
4. Vermächtniß des in Danzig verstorb. Privatleh. Selig Salomon	299. 9.—	
5. an Zins. v. belegten Kapitalien	540.11. 3	
6. an extraordinairen Einnahmen	6.28.—	
7. an erstatteten Ausbildungskost. s. g. Pflichtbeiträg. v. Lehrern	513.17. 6	
endlich:		
8. der nach dem vorhergehenden Abschlusse verblieb. Bestand von	293.19.—	
		3,586. 9. 9
Ganze Einnahme		16,279. 8. 4
Dagegen beträgt die Ausgabe überhaupt		16,836.14.11
so daß sich ein Vorschuß herausstellt von		557. 6. 7

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe empfehle ich wiederholt die anerkennenswerthe Bestrebungen des Vereins zur Unterstützung; insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden resp. die jüdischen Glaubens-Genossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 3. October 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die erfreuliche Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 3. November 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 641. Evangelische Hauskollekte für die Rettungsanstalt zu Rechtenbach, Kreis Wetzlar betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten der Rettungsanstalt zu Hof - Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 1. Dezember d. Js. ab bewilligt, welche bis zum 1. April k. Js. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 11. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 642. Kollekte für die Pensions-Anstalt der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1837 weisen wir die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks an, die diesjährige Kirchen-Kollekte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer am Sonntag den 6. Dezember d. Js. vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

Köln, den 9. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 643. Auswanderungen nach Canada betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September d. J. (Amtsblatt 36) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach weiter eingegangenen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer nach Quebeck fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Cöln, den 10. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 644. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das 1. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag den 11. Januar 1869 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 3. November 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 645. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 1. Quartal 1869 wird hiermit auf Montag den 11. Januar 1869 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 8. November 1868.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Personal-Chronik.

Die Lehrerin Margertha Rauls ist zur Elementarlehrerin in Wißkirchen, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Maria Giel ist zur Lehrerin an der Mädchenklasse der Elementarschule in Schwerten, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Dem Barbier Joseph Czaya hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Barbier Thomas Metz hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 47. **Cöln, Mittwoch den 25. November 1868.**

Nro. 646. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 11. November 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 71 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7234. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. October 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing-See.

Nro. 7235. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 647. Reiselegitimationen der Fremden in Rußland betr.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staatsregierung kommen, der früheren Bekanntmachungen und Warnungen ungeachtet, immer noch Fälle vor, in denen Fremde den Eintritt zur Reise in Rußland versuchen, ohne mit den hierfür unerläßlichen Reiselegitimationen versehen zu sein, und sich dadurch der unvermeidlichen Zurückweisung aussetzen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern wird daher das Reisende Publikum hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß der Eintritt zu Reisen innerhalb des Russischen Reichs — abgesehen von den besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden gestattet wird, welcher nicht mit einem von Seiten einer Russischen Gesandschaft oder eines Russischen Consulats visirten reglementsmäßigen Passe oder Wanderbuche versehen ist.

Cöln, den 17. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 648. Katholische Hauskollekte für den Bau eines katholischen Pfarrhauses zu Wermelskirchen im Kreise Lennep betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Mittel zum Bau eines katholischen Pfarrhauses zu Wermelskirchen im Kreise Lennep eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche in der Zeit vom 1. Dezember d. Js. bis zum 1. Mai k. Js. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 18. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 649. Umpfarrung einiger Hofstellen der Pfarrei B. Gladbach im Kreise Mülheim betr.

Gemäß Vereinbarung mit dem Herrn Erzbischofe von Cöln sind die im Kreise Mülheim belegenen Hofstellen, nämlich: Ober- und Untersteeg, Brodhausen, Huse, Leffelsend, Meleshen, Ufer, Hasenbüchel, Scheurenhof, Büschershof, Unter-Ober- u. Mittel-Külheim, Kaule u. Bilstein aus ihrem bisherigen Verbande mit der Pfarrkirche zu Bergisch-Gladbach abgelöst und mit der Pfarrei Immekeppel im Kreise Mülheim vereinigt worden. Eine auf diese Umpfarrung bezügliche Urkunde ist Seitens des Herrn Erzbischofes unterm 11. d. Mts. erlassen worden.

Cöln, den 18. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 650. Försterstelle betr.

Dem bisherigen Forstaufseher August Sternhagen ist die Försterstelle zu Paffrath in der Oberförsterei Königsforst übertragen worden.

Cöln, den 14. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 651. Neue Rechnungstafeln zum Vereinszolltarif

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Vereinszolltarif neue Rechnungstafeln erschienen sind, welche nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können.

Cöln, den 10. November 1868.

Der Provinzial Steuer-Director **Wohlers.**

Nro. 652. Besetzung einer Hülfspredigerstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Kandidaten August Bergfried aus Mülheim a/d. Ruhr zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde zu Nümbrecht ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 27. Novmeber 1868.

Königliches Consistorium.

Nro. 653. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 6 bis 16 und Talons

vom 1. April l. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen

Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. Js. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgeloosten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. —

32 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nro. 221 401 447 450 556 1299 1896 1958 2048 2492 2603 2728 2851 2895 3050 3415 3657 3666 3707 3857 3907 4234 4298 4400 4621 4785 5086 5111 5138 5139 5882 5755.

12 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 4 41 227 499 968 1214 1641 1689 1822 2058 2114 2146.

50 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 349 589 610 915 936 1033 1104 1817 1860 2027 2273 2348 2689 2772 3055 3066 3386 3432 3448 3601 3765 4213 4401 4476 4763 4796 4908 4978 5269 5346 5354 6219 6546 6651 6765 6878 7686 8860 9339 9343 9344 9616 9703 10,563 11,471 11,493 11,505 11,650 11,661 11,979.

72 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 2 20 347 359 415 458 650 666 878 883 1193 1371 1397 2080 2083 2207 2246 2414 2607 3011 3041 3116 3218 3226 3447 3496 3576 3626 3769 4196 4423 4424 4466 4471 4859 4938 4998 5153 5238 5239 5240 5320 5520 5524 5649 5650 5796 5955 6248 6399 6508 6542 6994 7086 7087 7275 7304 7655 7756 8198 8216 8327 8510 8628 8752 9076 9155 9528 9972 10,286 10,293 10,456.

2 Stück Littera E von 10 Thlr.

Nro. 13,531 und 13,532.

Münster, den 17. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Rasch.**

Nro. 634. Pferdezucht betr.

Nachweisung

der im Jahre 1867 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1868 davon nachgewiesenen Fohlen; im Regierungs-Bezirk Cöln.

Laufende Nro.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis.	Anzahl der Hengste alte	Anzahl der Hengste 4jährig	Summa.	Diese haben Stuten gedeckt:	Davon sind: güst geblieben	Davon sind: tragend geworden	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im Jahre 1868 lebende Fohlen geboren Hengste	Nach den Listen sind im Jahre 1868 lebende Fohlen geboren Stuten	Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verk.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: gestorb.	Summa.
1	Bickendorf	Landkr. Cöln	2	—	2	69	45	24	2	11	9	20	2	—	2
2	Kerpen	Bergheim	1	1	2	90	42	48	3	18	21	39	2	4	6
3	Rheinbach	Rheinbach	2	—	2	40	17	23	1	11	9	20	1	1	2
4	Euskirchen	Euskirchen	2	—	2	51	16	35	3	18	10	28	3	1	4
5	Bonn	Bonn	2	—	2	65	30	35	3	14	13	27	3	2	5
6	Denklingen	Waldbroel	1	1	2	43	24	19	2	6	7	13	2	2	4
	Summa . . .		10	2	12	358	174	184	14	78	69	147	13	10	23
	Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst . .					$29^{10}/_{12}$	$14^{6}/_{12}$	$15^{4}/_{12}$	—	—	—	$12^{3}/_{12}$	—	—	—

Landgestüt Wickerath, den 15. November 1868.

Schale, Gestüt-Vorsteher.

Nro. 635. Die Vernichtung von Rentenbriefen ꝛc. betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 17. November 1868.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen.

1. Herr Graf von Nesselrode-Ehreshoven von Mülheim a/Rhein. 2. Herr Fabrikbesitzer Theodor Böninger von Duisburg. 3 Herr Bürgermeister Schlichter von hier. 4. Herr Amtmann Brüning von Enniger.

II. Namens der Rentenbank.

1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landesökonomie-Rath Rasch. 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz Rath Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in der beiliegenden von der Direktion der Rentenbank unterm 27. October c. aufgestellten u. als richtig bescheinigten Nachweisung verzeichneten zur Ausloosung gekommenen und von der Rentenbank-Kasse ferner eingelösten Rentenbriefe als:

1. 30 Stück Lit. A über je 1000 Th. zusammen 30000 Th.
2. 10 „ „ B „ „ 500 „ „ 5000 „
3. 61 „ „ C „ „ 100 „ „ 6100 „
4. 36 „ „ D „ „ 25 „ „ 900 „
5. 21 „ „ E „ „ 10 „ „ 210 „

im Ganzen 158 Stück zusammen über . . . 42210 „

„Hundert acht und fünfzig Stück, zusammen über zwei und vierzig tausend Zweihundert und Zehn Thlr.," mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen Tausend neunhundert und Acht Stück Zins-Kupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Graf Nesselrode. Brüning. Theod. Böninger. Schlichter. Rasch. Filbry. Leesemann Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 17. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank, **Rasch.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 48. Cöln, Mittwoch den 2. Dezember 1868.

Nro. 656. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 16. November 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 72 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7236. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1868., betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechts an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer-Chaussee bei Stein Nro. 0,92., im Regierungsbezirk Potsdam.

Nro. 7237. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868.

Nro. 7238. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöhler Theerofen über Stolzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

Nro. 7239. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1868., betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

Nro. 7240. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 657. *Die Einziehung der Herzoglich-Anhaltischen Staatskassenscheine à 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 betr.*

Nach einer Mittheilung des Herzoglich-Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Appoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch koursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers gez. **Günther.**
Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. **Herzog.**

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. August 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 658. *Die Außerkurssetzung Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Kassenanweisungen betr.*

Nach einer Mittheilung des Herzoglich-Anhaltischen-Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. Js. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1, von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;

2, von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;

3, von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;

4, von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868, festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. gez. **Mölle**.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage, gez. **Moser**.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. September 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 659. Die Herstellung des freien Verkehrs mit den dem Zollverein angeschlossenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister (gez.) **von der Heydt**.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**.

Nro. 660. Zahlungen im Wege der Postanweisungen betr.

Vom 1. Dezember d. Js. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pfg. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

eingegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 75 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Nro. 661. Deklariten von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestreich gerichtet sind,

	unter 2. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 662. Martini-Durchschnitts-Preise betr.

Nachweisung

der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für das Jahr 1868.

Bezeichnung des Domainen-Rentei-Bezirks, für welchen die Preise festgesetzt sind.	Weizen à Berliner Scheffel			Roggen à Berliner Scheffel			Gerste à Berliner Scheffel			Haser à Berliner Scheffel			Heu à Centner			Stroh à Schock			Wein rother à Ohm			Wein weißer à Ohm		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Cöln	2	27	7	2	11	5	1	22	8	1	9	3	1	12	10	9	7	2	—	—	—	—	—	—
Deutz, Siegburg	3	3	2	2	14	9	1	22	8	1	9	3	1	16	—	9	—	—	36	—	—	24	—	—

Die vorstehend festgesetzten Durchschnitts-Marktpreise werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Domänen-Renteikassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Prästationen für das Jahr 1868 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie die der Domänen-Verwaltung zur Last stehenden, urprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten danach auszuzahlen.

Cöln, den 28. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 663. Die Aufbewahrung von Kriegs-Denkmünzen in den Sakristeien betr.

Nachdem der Herr Erzbischof hierselbst auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verordnet hat, daß das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letztern zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt, und an einer schwarzen Tafel befestigt werden sollen, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besondern Verzeichnisses anzuführen sind, fordern wird die Hinterbliebenen solcher Verstorbenen hierdurch auf, die von Letzteren getragenen Denkmünzen an die betreffenden katholischen Kirchenvorstände abzuliefern.

Cöln, den 27. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 664. Militair-Reklamationen betr.

Da, wie zu unserer Kenntniß gekommen ist, noch fortwährend dem Königlichen General-Commando und den einzelnen Truppen-Commandos überaus zahlreiche Gesuche von Privatpersonen um Dispositions-Beurlaubungen und Entlassungen bereits eingestellter Soldaten, sowie um Befreiung vom Militairdienste mit Umgehung des vorgeschriebenen Reclamationsweges eingereicht werden, so sehen wir uns veranlaßt, das betheiligte Publikum unter Hinweisung auf unsere in dieser Angelegenheit bereits wiederholt durch das Amtsblatt, und zuletzt noch im 28. Stücke desselben pro 1856 erlassene Bekanntmachungen nochmals im Nachstehenden auf die einzuhaltenden gesetzlichen Reklamationswege aufmerksam zu machen.

1. Die Gesuche um Beurlaubung oder um Entlassung bereits eingestellter Individuen sind zunächst bei dem betreffenden Bürgermeister vorzubringen und von diesem in der vorgeschriebenen Weise an den Kreis-Landrath zu befördern. Was die Entlassungsgesuche anbelangt, so werden solche, wenn der Landrath und der Landwehr-Bezirks-Commandeur als permanente Mitglider der Kreisersatz-Commission sie für begründet erachtet, sie von dem Ersteren der Regierung zur weiteren Veranlassung zugestellt; wenn dagegen der Landrath das Gesuch als unbegründet zurückweiset, so steht dem Reclamanten der Weg an die Regierung offen. Erfolgt von der Regierung ein abschläglger Bescheid, so haben sich die Bittsteller, wenn sie sich dabei nicht beruhigen zu können glauben, an das Ober-Präsidium oder gemeinschaftlich an das General-Commando und an das Ober-Präsidium zu wenden. Ist auch diese Verwendung erfolglos, so kann der Rekurs an die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges ergriffen werden, der diesfälligen Eingabe ist aber der von den oberen Provinzial-Behörden ertheilte Bescheid beizufügen.

Urlaubs-Anträge sind durch den Landrath in der Regel dem betreffenden Regiments-Commando, und erst dann, wenn das Gesuch von diesem zurückgewiesen wird, in besonders dringenden Fällen dem General-Commando zur Entscheidung vorzutragen. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, dürfen derartige Anträge vom Landrath direct an das General-Commando gerichtet werden. Das Kriegs-Ministerium bildet auch hier erst die dritte Instanz.

2. Ueber die Gesuche um Befreiung vom Militairdienste der noch nicht eingestellten Individuen sind von den Bürgermeistern die vorgeschriebenen Reclamations-Verhandlungen aufzunehmen und der Kreis-Ersatz-Commission zu übergeben, welche darüber zu entscheiden oder in zweifelhaften Fällen die Verhandlungen der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen hat. Nachdem die Departements-Ersatz-Commission entschieden hat, steht es dem Reklamanten frei, gegen diese Entscheidung sich an das Ober-Präsidium oder an dieses und zugleich an das General-Commando zu wenden.

Glauben die Reklamanten bei der Entscheidung dieser Behörden sich nicht beruhigen zu können, so haben sie ihr Gesuch den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vorzutragen und ihrer diesfälligen Eingabe den ihnen vom Ober-Präsidium, resp. vom General-Commando und Ober-Präsidium, ertheilten Bescheid beizufügen.

3. Wenn unter Nichtbeachtung der obigen Vorschriften den vorgedachten Behörden Gesuche eingereicht werden, oder den Rekursen die ergangenen Bescheide der zunächst entschei-

denden Behörden nicht beigefügt sind, so haben die Bittsteller es sich selber beizumessen, daß ihre Eingaben ohne Weiteres an sie zurückgesandt werden.

Köln, den 27. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 665. Baumfrevel betr. In der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts. sind auf der Cöln-Olper Staatsstraße diesseits Bensberg, zwischen den Abtheilungsnummern 1,92—2,00 von den dort befindlichen Chaussee-Bäumen 7 junge Linden abgebrochen worden, weßhalb wir uns veranlaßt finden, demjenigen, der die Urheber dieses Baumfrevels namhaft macht und zu ihrer Ueberführung genügende Indicien liefert, so daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Prämie von „zehn Thalern" zuzusichern.

Cöln, den 21. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro 666. Postdampfschiffahrten nach Westindien und Amerika betr. Außer den am 2. und 17. jedes Monats von Southampton nach Westindien abgehenden Dampfschiffen werden auch die von Liverpool aus fahrenden Dampfer der „West India and Pacific Steamship Company." zur Beförderung von Correspondenz nach Westindien, Centro- und Süd-Amerika benutzt. In London findet der Schluß der mit diesen Schiffen abzusendenden Briefpackete nach La-Guagra und Puerto-Cabello am 4. jeden Monats Abends, nach Port-au-Prince und Vera-Cruz und Tampico am 9. jeden Monats Abends,
nach Santa-Martha am 19. jed. Mts. Abends statt. Aus Liverpool erfolgt die Abfahrt der betreffenden Schiffe einen Tag später — am 5., 10. resp. 20. jeden Monats. —

Fallen jedoch der 4., 9. oder 19. auf einen Sonntag, so werden die bezüglichen Briefpackete erst am nächsten Tage Abends in London geschlossen und findet demgemäß die Abfahrt aus Liverpool ebenfalls einen Tag später statt.

Cöln, den 24. November 1868.

Der Ober-Post-Director In Vertretung **Schütze.**

Nro. 667. Interdiktion betr. Durch Urtheile des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 10. und resp. 16. d. Mts. sind 1. die Elisabeth Lorscheid, Tagelöhnerin, geboren zu Leubsdorf, wohnhaft zu Bonn, und 2. die Maria Mechtildis Schoop, Ehefrau des Tagelöhners Wilhelm Ewertz zu Bonn, für interdizirt erklärt worden.

Bonn, den 27. November 1868.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 668. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Paula bei Wardenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. November 1868.

II. 4328/68 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Mai 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. Oktober 1866 wird dem Generaldirektor Theodor Guillery zu Cöln unter dem Namen Paula das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kohlberg und Roßbach im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert vier und siebenzigtausend Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. November 1868.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der durch die Pensionirung des Bürgermeisters Schaefer erledigten Bürgermeister-Stelle der Bürgermeisterei Ruppichteroth ist dem Geometer Heider commissarisch übertragen worden.

Dem bisheregen Forst-Aufseher Friederich Funk ist die Försterstelle zu Forsbach, in der Oberförsterei Königsforst, übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. L. J. H. Clasen hat seinen Wohnsitz von Rheinbach nach Flamersheim, im Kreise Rheinbach, verlegt.

Der Schulamts-Kandidat Mathias Schiffer aus Paffendorf ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule in Eil, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Joseph Schneider ist zum Lehrer an der 2. (gemischte) Klasse der Elemntarschule in Hemmersbach, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Junkersdorf, Wilhelm Zimmermann, ist zum 1. Lehrer bei der Elementarschule in Caster, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Winand Hüsch ist zum 2. Elementarlehrer in Stommeln, Landkreis Cöln ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Wegescheid aus Herreshagen ist zum Lehrer an der dritten Klasse der evangelischen Elementarsaule zu Mülheim a/Rh. ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Heße aus Rießinghausen ist zum Lehrer bei der katholischen Elementarschule in Belmicke, Kreis Gummersbach ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Heinzen ist zum Elementarlehrer an der katholischen Schule in Marienheide, Kreis Gummersbach ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Druck von W. Greven & L. Bachem in Köln.

Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung

in

Cöln am Rhein.

Die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden in ihrer Generalversammlung beschlossene und von der Königlich Sächsischen Staatsregierung mittelst Decrets vom 15. October 1863 bestätigte Aenderung des § 1 des Statuts vom $\frac{26. \text{Juli}}{12. \text{September}}$ 1859, wonach der zweite Absatz im § 1 des Statuts aufgehoben und an dessen Stelle die nachstehende Bestimmung getreten ist:

„Auf den Beschluß der Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung kann die Versicherung auch auf andere Zweige des Versicherungswesens ausgedehnt, auch jedes andere die Hebung des Realcredits fördernde Geschäft in den Bereich der gesellschaftlichen Wirksamkeit gezogen werden,"

genehmigen wir unter der Bedingung und dem Vorbehalte, daß von jedem neuen Geschäftszweige, welchen die Gesellschaft auf Grund des Statutennachtrages zu eröffnen beschließt, der diesseitigen Staatsregierung bei Vermeidung des Verlustes der Concession Anzeige gemacht, und daß mit dem Betriebe auch im Königreiche Sachsen nicht eher begonnen wird, als bis die diesseitige Genehmigung ertheilt worden ist.

Ferner soll der Gesellschaft der Betrieb folgender Geschäftszweige, jedoch nur unter den nachstehend bezeichneten Bedingungen gestattet werden:

1) die Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust;
2) die Versicherung verpfändeter Grundstücke gegen Subhastationsverlust bis zu einem gewissen Theile des von der Gesellschaft ermittelten Gesammtwerths;
3) die Versicherung der Zinsen hypothekarischer Forderungen gegen unpünktliche Zahlung und Subhastationsverlust;
4) das in dem Nachweis von Capitalien auf versicherte Hypotheken bestehende Vermittelungsgeschäft;
5) die Aufbewahrung hypothekarischer Schuldverschreibungen gegen eine billige Vergütung;
6) die Beleihung hypothekarischer Forderungen auf kürzere Zeit, unter der Bedingung, daß sich diese Geschäfte auf das zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft Nothwendige beschränken;
7) die Annahme von Capitalien behufs Vermittelung der hypothekarischen Unterbringung derselben auf längere oder kürzere Frist, jedoch nicht unter drei Monaten, gegen eine dem laufenden Disconto entsprechende Zinsvergütung, mit der Beschränkung, daß der Betrag, um welchen die Depositen das eingezahlte Actien-Capital überschreiten, mindestens zu ⅔ durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muß;

8) die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungscasse nach Maßgabe des mit Vorstellung des Gesellschafts-Directoriums vom 12. December 1864 eingereichten Regulativs;

9) die Aufnahme einer Hypotheken-Anleihe von 500,000 Thlr. nach Maßgabe des von dem Directorium der Gesellschaft im October 1863 ausgegebenen Prospects.

Endlich genehmigen wir den unter dem 27. November 1866 Seitens des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern bestätigten zweiten Statuten-Nachtrag.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem Inhalte der Concessions-Urkunde vom 18. Juli 1862.

Berlin, 5. September 1868.



Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Moser.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Oppermann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Klützow.

Nachtrag
zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

IV. 10381. M. f. H.
9363. M. f. d. l. A.
I B. 6861. M. d. J.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen den anliegenden zweiten Nachtrag zu den am 12. September 1859 confirmirten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 27. November 1866.



Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Decret
wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 1866 folgende Zusätze und Abänderungen zu ihren am 12. September 1859 bestätigten Statuten und zwar zu deren Paragraphen 3—10, 12—17, 19, 21, 22, 26, 32, 34, 38, 43, 47, 48 und 49 beschlossen.

I. Das statutengemäße Grundcapital (§ 3) kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und des Directoriums in Inhaberactien à 100 Thlr. ganz oder theilweise umgewandelt, beziehendlich aufgebracht werden. Die Inhaberactien sind keiner Beschränkung rücksichtlich der Stückzahl in Einer Hand unterworfen. Sie werden mit Jahresdividendenscheinen ausgegeben, und der Abnehmer hat vom 1. Januar bis zum Tage der Abnahme für den Betrag der Einzahlung 5 Procent Zinsen zu entrichten.

II. Die Inhaberactien zerfallen in zwei Serien, Litt. A. und B. Die Actien Litt. A. können von Jedem durch Einzahlung des Nennwerthes erworben werden. Die Actien Litt. B. werden nur an Eigenthümer der nach § 6 des Statuts gegen Ausstellung von Wechselschuldscheinen ausgegebenen Actien (Wechselactien), übrigens nach den sub Nr. III. enthaltenen Bestimmungen begeben.

III. Jedem Inhaber von Wechselactien steht es frei, seine Wechselschuldscheine durch Baareinzahlung oder Einlegung von Actien Litt. A. gegen Actien Litt. B. ganz oder theilweise einzulösen. Die theilweise Einlösung ist auf den Wechselactien vorzumerken; nach erfolgter Einlösung sämmtlicher Wechselschuldscheine ist die Wechselactie durch eine Actie Litt. B. zu ersetzen, und erstere, sowie der Eintrag im Actienbuche vom Directorium zu cassiren.

IV. Wenn Actien Litt. A. zur Einlösung von Wechselschuldscheinen verwendet werden, so sind erstere durch Abstempelung von weiterem Umlaufen auszuschließen.

V. Die Actien Litt. A. und B. werden nach den Formularen sub VI. und VII. unter den Tagen, an welchen sie ausgegeben werden, ausgefertigt.

Formular VI.

Litt. A. Actie No.

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** durch baare Einzahlung an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 59 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

Formular VII.

Litt. B. Actie No.

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** baar (durch Gewähr der Valuta in einer Actie Litt. A.) an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 59 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

VI. Die Bestimmungen §§ 7—10 und 12—16 der Statuten leiden auf Actien Litt. A. und B. keine Anwendung.

VII. Zu §§ 19, 21, 22, 26. Bei der Ausübung des Antrags-, Stimm- und Wahlrechts sind 5 Inhaberactien Litt. A. und B. einer Wechselactie gleich zu achten.

Auf Wechselactien, auf welchen eine theilweise Einzahlung vorgemerkt wird, ist gleichzeitig zu bemerken, nach wie vielen Inhaberactien sie das Stimmrecht gewährt.

VIII. Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Inhaberactien findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification in der nämlichen Weise, wie dies für die Königlich Sächsischen Staatspapiere vorgeschrieben ist, statt.

IX. Die §§ 32, 34, 43, 47, 48 und 49 der Statuten werden aufgehoben; anstatt der dort getroffenen Bestimmungen treten folgende ein, welche zugleich einige Zusätze zu § 38 enthalten (s. neuen § 32 a. E.).

§ 32.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon scheiden alljährlich am 1. Juli vier Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts aus. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder erwählt werden. Die in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorgekommenen Erledigungen, wohin auch der Fall gehört, wenn eine durch die Generalversammlung erfolgte Wahl nicht angenommen wird, ohne daß die Generalversammlung selbst eine anderweite Wahl getroffen, werden durch die Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Es steht jedoch demselben frei, eine Ergänzung nicht eintreten zu lassen, wenn wenigstens noch 8 Mitglieder vorhanden sind. Der Verwaltungsrath ist solchenfalls beschlußfähig, wenn wenigstens vier Stimmen, einschließlich der des Vorsitzenden, vertreten sind.

Bei plötzlich eintretenden Verhinderungen in der Person des Vorsitzenden und Stellvertreters können sich die erschienenen Mitglieder durch Wahl eines Vorsitzenden für die betreffende Sitzung constituiren. Zur Beschlußfähigkeit wird jedoch vorausgesetzt, daß sich, wenn der Verwaltungsrath aus vollen zwölf Mitgliedern besteht, sechs, außerdem vier Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, eingefunden haben.

Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet. Die in Folge Rücktritts eines Verwaltungsrathsmitgliedes oder sonst wegen vorgekommener außerordentlicher Erledigung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle derjenigen, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§ 34.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Wechselactien à 500 Thlr. oder zehn Inhaberactien à 100 Thlr. eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer des Mitgliedes bei der Gesellschaft unbeschwert deponirt bleiben.

§ 43.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einem Directorium übertragen. Ueber die Zahl der Mitglieder desselben hat der Verwaltungsrath Bestimmung zu treffen.

Die Namen der Directoren und Stellvertreter derselben, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit § 62 der Statuten öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

§ 47.

Jeder Director muß zehn Wechselactien à 500 Thlr. oder 20 Inhaberactien à 100 Thlr. besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 48.

Der Verwaltungsrath bestimmt bei einer Mehrzahl von Directoren dasjenige oder diejenigen Mitglieder des Directoriums, welches, beziehendlich welche für die Gesellschaft zeichnen, und ernennt für Abwesenheits- oder Verhinderungsfälle einen, beziehendlich mehrere Stellvertreter des oder der vollziehenden Directoren. Die von der Gesellschaft zu leistenden Eide sind, wenn das Directorium aus einem oder zwei Directoren besteht, vom Director oder den beiden Directoren, wenn aber mehr als zwei Directoren vorhanden sind, von zwei Directoren, deren Wahl der Gegenpartei zusteht, zu leisten.

Dem Verwaltungsrathe steht neben der Wahl der Directoren und Stellvertreter auch das Recht zu, die im Art. 234 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vollmachten zu ertheilen.

§ 49.

Die Directoren beschließen gemeinschaftlich. In Fällen der Nichteinigung und wenn bei dem Vorhandensein von mehr als zwei Directoren die Minorität sich der Majorität nicht anschließt, ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Entscheidung anheim zu geben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiger

Statuten-Nachtrag

errichtet und gehörig vollzogen worden.

Dresden, den 24. Juli 1866.

Das Directorium
der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.
O. L. Heubner. Josef Odenthal.

Plan

zu einer

Hypothekenanleihe von 500,000 Thalern

Seiten der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Behufs der Ausleihung auf Hypotheken eröffnet die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden durch ihre Vertreter nach ertheilter Zustimmung der Actionäre und mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung eine Anleihe von **500,000 Thalern**, schreibe

Fünf mal Hundert Tausend Thalern,
im 30 Thalerfuße,

unter nachstehenden Bedingungen.

§ 1.

Es werden 5000 Schuldscheine, jeder zu 100 Thalern — im 30 Thalerfuße — nach und nach ausgegeben, welche mit fortlaufenden Nummern von 1—5000 bezeichnet und mit Zinsleisten und Zinsscheinen zunächst auf 10 Jahre versehen sind.

§ 2.

Die Schuldscheine lauten auf den Inhaber, welcher daher als der rechtmäßige Eigenthümer der Schuldforderung angesehen wird.

§ 3.

Dieselben zerfallen in zwei Classen, nämlich in solche, welche nach dreijähriger, und in solche, welche nach einjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung rückzahlbar sind. Die ersteren werden mit Litt. A., die letzteren mit Litt. B. bezeichnet, und es steht dem Directorium frei, je nach Begehr innerhalb der § 1 bestimmten Grenze Schuldscheine A. und Schuldscheine B. in beliebiger Anzahl auszufertigen, wenn nur der Betrag beider zusammengerechnet die Gesammtsumme der 5000 Stück nicht überschreitet.

§ 4.

Die gekündigten und zurückgezahlten Schuldscheine können aufs neue wieder begeben oder durch neue von gleichem Betrage ersetzt werden.

§ 5.

Die Kündigung ist den Inhabern beider Classen von Schuldscheinen nur für den 1. April jeden Jahres gestattet und unter Beobachtung der § 3 bemerkten Kündigungsfrist bei der Casse der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu bewerkstelligen, auch durch Ausdruckung eines Stempels auf den deshalb vorzuzeigenden Scheinen zu bemerken.

§ 6.

Die Schuldbeträge der Schuldscheine Litt. A. werden mit 4½, die der Schuldscheine Litt. B. mit 4 Procent jährlich verzinst.

§ 7.

Die Zinsen werden halbjährlich, je am 1. April und 1. October jeden Jahres in Dresden bei der Casse der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft postnumerando baar ausgezahlt.

Von und mit dem Tage der Zahlbarkeit der gekündigten Schuldscheine hört die weitere Verzinsung auf. Der Nennwerth fehlender, noch nicht fälliger Zinsscheine wird von der zu leistenden Zahlung gekürzt und in Abzug gebracht.

§ 8.

Sollte sich die Gesellschaft ihrerseits zur Kündigung der Schuldbeträge veranlaßt sehen, so erfolgt die letztere unter Angabe der Nummern durch die „Leipziger Zeitung" und die „Berliner Börsenzeitung" drei Male; zuerst in der ersten Hälfte des Monats April, die andern Male in Zwischenräumen von mehreren Wochen, und die Zahlung wird beziehentlich drei Jahre oder ein Jahr von dem betreffenden 1. April an gerechnet, gegen Rückgabe der Schuldscheine, der Zinsleisten und der noch nicht fälligen Zinsscheine bei der Gesellschaftscasse geleistet.

Im Uebrigen gilt die Bestimmung § 7, Abs. 2.

§ 9.

Alle binnen Jahresfrist von ihrem Zahlungstage an nicht erhobenen Schuldscheine werden mit Angabe der Nummern in den § 8 bezeichneten Blättern nochmals auf Kosten der Inhaber drei Mal öffentlich ausgerufen.

Nach zehn Jahren vom Zahlungstage an gerechnet, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist die Einleitung des Edictalverfahrens beantragt und bei dem Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft angemeldet worden ist, werden die Schuldscheine ungültig und können die Beträge nicht mehr erhoben werden.

§ 10.

Wegen untergegangener oder sonst ihrem Inhaber abhanden gekommener Schuldscheine, Zinsleisten oder Zinsscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Zwecke ihrer Mortification statt, und zwar in derselben Weise und mit denselben Wirkungen, wie es für Königl. Sächs. Staatspapiere vorgeschrieben ist. Wenn das Mortificationsverfahren durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses beendigt worden ist, werden neue Urkunden ausgefertigt.

§ 11.

Die Zinsscheine verjähren nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zahlungstermine. Wenn nach § 10 wegen Zinsscheinen oder Leisten ein Mortificationsverfahren statt gefunden hat, so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiv-Erkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der Zinsscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, ebenfalls, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

§ 12.

Die zuständige Behörde zu Einleitung des Mortificationsverfahrens, sowie in Betreff aller aus dieser Anleihe zu erhebenden Ansprüche ist das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht Dresden.

§ 13.

Sämmtliche in Folge dieser Anleihe bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingehenden Summen werden längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Einzahlung an gerechnet, auf Hypotheken, welche bei der Gesellschaft versichert sind, unter der Firma der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ausgeliehen.

§ 14.

Diese Anleihe wird von den übrigen Geschäften der Gesellschaft völlig getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und es soll jedem Besitzer eines Anleihescheines freistehen, sich aus den Büchern und aus den dazu gehörenden Hypotheken-Instrumenten zu überzeugen, daß die Gesellschaft ihrer diesfallsigen Verbindlichkeit gehörig nachkommt.

Ebenso ist die Staatsregierung berechtigt, die Erfüllung der § 13 übernommenen Verpflichtung durch ihre Organe zu überwachen.

§ 15.

Den Inhabern der Hypotheken-Anleihe-Scheine, welche als solche den vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen sich unterworfen haben, wird durch die Aushändigung der Scheine der Empfang von je 100 Thalern im 30-Thalerfuße für einen Schein bekannt und ihnen deren Verzinsung und Rückzahlung in Gemäßheit des gegenwärtigen auf jedem Schuldscheine abzudruckenden Plans zugesichert.

Statuten

der

Hypotheken-Tilgungscasse

zu Dresden.

Nachdem Se. Königl. Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 10 Absatz 2 der anliegenden Statuten der unter dem Namen: „Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden" zusammengetretenen Genossenschaft enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben überall genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6. Februar 1868.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.



Decret
wegen Bestätigung der
Hypotheken-Tilgungscasse
zu Dresden.

§ 1.

Die Tilgungsgenossenschaft, welche den Namen **Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden** führt, hat den Zweck, die allmählige Entlastung ihrer Mitglieder von den auf ihren Grundstücken haftenden Hypotheken herbeizuführen und ihnen gleichzeitig einen stetigen Credit zu verschaffen. Sie erlangt durch die Bestätigung dieser Statuten die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden.

§ 2.

Die Tilgungsgenossen bilden unter sich einen fortdauernden, unbeschränkt zuwachsfähigen und auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Verband.

§ 3.

Die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungscasse wird den statutenmäßigen Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen. Von dem Jahre ab, in welchem die Bestätigung gegenwärtiger Statuten für die Tilgungsgenossenschaft erfolgt, findet aller zwei Jahre im zweiten Semester des betreffenden Jahres eine ordentliche Versammlung aller der Tilgungscasse beigetretenen Mitglieder statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von den Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder dem Curatorium (§ 9 Nr. 4) berufen werden und müssen es, wenn $^{1}/_{10}$ der Mitglieder darauf anträgt.

§ 4.

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll.

§ 5.

Jedes dispositionsfähige Mitglied ist zum Erscheinen in derselben berechtigt.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Mitglied besitzt, richtet sich nach der Höhe des Tilgebeitrags, welchen der Abstimmende oder Derjenige, den er vertritt, zu zahlen hat, so daß

10 bis 25 Thlr. jährl. Tilgebeitrag zu 1 Stimme,
26 „ 100 „ „ „ „ 2 Stimmen,
101 „ 500 „ „ „ „ 3 „
501 „ 1000 „ und darüber jährl. Tilgebeitrag zu 4 Stimmen

berechtigen.

Mitglieder, deren Grundbesitz in Sequestration befangen ist, oder die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind weder stimm- und wahlberechtigt, noch wählbar zu Aemtern.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist nur insoweit zulässig, als die Vollmacht einem anderen Mitgliede der Tilgungsgenossenschaft oder einem Mitgliede der Verwaltungsorgane der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt wird.

Niemand aber kann für sich und Andere zusammen mehr als sechs Stimmen in sich vereinigen.

§ 6.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der darin erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

Zu der Beschlußfassung über Anträge auf Abänderungen der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse müssen mindestens ⅓ der sämmtlichen Mitglieder erschienen oder vertreten sein, und ist übrigens die Majorität von ⅔ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist ⅓ der Mitglieder nicht erschienen oder vertreten, so ist eine anderweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist, und ist hierauf bei der Ladung ausdrücklich zu verweisen.

Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Insofern die gefaßten Beschlüsse die Verhältnisse der Hypotheken-Tilgungscasse zur Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft berühren, und die Verwaltungsorgane der letzteren sich mit denselben nicht vereinbaren können, so gilt der eingelegte Widerspruch eo ipso zugleich als Kündigung des Verhältnisses, die pro 2. Januar des darauf folgenden Jahres als bewirkt betrachtet wird, und es tritt das § 13 vorgeschriebene Verfahren ein. Die Verwaltung wird in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo sie in die Hände der Genossenschaft selbst übergeht, nach den bisherigen Principien (vergl. § 3) fortgesetzt.

Alle Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese aber nach einmaliger Abstimmung nicht zu erzielen, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Abstimmenden entscheidet das Loos.

§ 7.

Vor die Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Curatoriums;
b) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse;
c) die Prüfung des Geschäftsberichts und der Rechnungsablegung;
d) die Beschlußfassung über Lösung oder Aenderung des Verhältnisses zur Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;
e) die Beschlußfassung über sonstige von Mitgliedern, von dem Curatorium oder von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingebrachte Anträge.

Anträge von Mitgliedern sind, wenn sie in der Generalversammlung Berücksichtigung finden sollen, vor Erlaß der Einladung zu letzterer rechtzeitig so einzubringen, daß dieselben nach § 4, verbunden mit § 11 gehörig bekannt gemacht werden können.

§ 8.

Die Leitung in der Generalversammlung geschieht durch das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder einen von diesem ernannten Bevollmächtigten; wenn aber die Einberufung durch das Curatorium erfolgt ist, durch ein von letzterem zu bestimmendes Mitglied.

§ 9.

Das Curatorium vertritt die Mitglieder der Tilgungscasse in allen ihren Rechten und Interessen gegenüber der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft. Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Prüfung der Rechnungen und Bilanzen, sowie der Bücher und Cassenbestände;
2) die Prüfung der Beschwerden der Verbandsmitglieder über die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;

3) die Ueberwachung der Anlegung des Tilgungsfonds, und
4) die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen.

§ 10.

Das **Curatorium** besteht aus fünf Mitgliedern. Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung wählt der Verwaltungsrath der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Mitglieder des Curatoriums aus der Zahl der Verbandsmitglieder. Später wird das Curatorium in jeder ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre neu gewählt.

Das Curatorium ernennt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Namen nach jeder Wahl öffentlich bekannt zu machen sind. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

Der Vorsitzende ist berechtigt, je nach Bedürfniß Sitzungen anzuberaumen; jedoch ist derselbe verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft es verlangt.

Das Curatorium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 11.

Alle in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einladungen, Aufforderungen werden eine jede mindestens zwei Mal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Staaten, in welchen eine größere Anzahl von Mitgliedern der Tilgungscasse wohnen, bekannt gemacht.

Sie gelten aber auch durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in irgend einer Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 12.

Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung der Tilgungscasse und den Mitgliedern der letzteren, sowie zwischen diesen und der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus fünf unbetheiligten Männern besteht, von denen jede der beiden im Streite befindlichen Parteien je zwei zu wählen hat. Diese vier Schiedsrichter wählen einen fünften als Obmann und regeln ebensowohl das Verfahren, als sie in der Hauptsache Beschluß fassen.

§ 13.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und die Tilgungscasse (§ 1) sind beiderseits berechtigt, ihr Verhältniß zu einander nach vorausgegangener einjähriger, an den Termin 2. Januar jeden Jahres gebundener Kündigung zu lösen.

Es muß in diesem Falle längstens binnen drei Monaten eine Generalversammlung einberufen werden, welche darüber zu entscheiden hat, ob die Tilgungscasse als ein auf Gegenseitigkeit beruhender Verband, sei es mit eigener selbstständiger Verwaltung, fortbestehen, oder die letztere einer anderen Corporation übertragen werden, oder endlich die Tilgungscasse sich auflösen soll.

Die Auflösung tritt unter allen Umständen erst ein Jahr nach dem gefaßten Beschlusse ein.

Im Falle die Generalversammlung während der Dauer der Verbindung mit der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Auflösung der Tilgungsgenossenschaft beschließt, hat die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft alle Forderungen der Tilgungscasse, von denen die-

jenigen, welche der Tilgungscasse an einzelne Tilgungsgenossen zustehen, durch den Auflösungsbeschluß ohne Weiteres fällig werden, einzuziehen und die Liquidation des Geschäfts als Liquidationscommission, unter Zuziehung und Mitwirkung des Curatoriums, nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, insbesondere auch mit Beobachtung der Vorschriften in Art. 243 und 245 Abschnitt 2, 3, 4, zu besorgen.

Der Auflösungsbeschluß ist nach § 11 drei Mal bekannt zu machen.

Die Vertheilung der Aktiven unter die Mitglieder der Tilgenden darf erst nach Erledigung aller Verbindlichkeiten der Letzteren und nicht früher als ein Jahr nach der dritten Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses erfolgen. Dieselbe wird in Gemäßheit der Bestimmungen § 34 bewirkt.

Die Auszahlung geschieht in Dresden und an sonstigen von der Verwaltung zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden drei Monate nach der zur Auszahlung öffentlich bekannt gemachten Frist auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer bei dem königl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden deponirt.

§ 14.

Der Beitritt zur Tilgungscasse steht jedem städtischen und ländlichen Grundbesitzer frei. Als Eintrittsgebühr sind 10 Procent eines einjährigen Tilgebeitrags, jedoch nicht unter zwei Thaler und nicht über zwanzig Thaler, zu entrichten. Diese Gebühr bezieht die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft für sich als Aequivalent für die Verwaltung der Casse außer dem § 33 bestimmten Antheil am Nettogewinn; sie hat jedoch davon die Provisionen zu bestreiten, welche den bei der Sache etwa thätigen Agenturen gewährt werden. Es steht der Verwaltung frei, bei kurzen Tilgeperioden und hohen Beiträgen ein geringeres Eintrittsgeld zu vereinbaren resp. dem Nachbesitzer das Eintrittsgeld zu erlassen.

§ 15.

Die Tilgungscasse wird von den übrigen Geschäften der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und Urkunden und Bestände werden unter der Etiquette der Tilgungscasse gesondert in Verwahrung genommen.

§ 16.

Die Tilgung erfolgt in der Art, daß während einer im Voraus bestimmten Reihe von Jahren alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Tilgungsbeitrag eingezahlt wird, um damit eine oder mehrere speciell anzugebende hypothekarische Schulden abzustoßen, welche auf einem oder mehreren in der Beitrittserklärung bestimmt zu verzeichnenden Grundstücken lasten. Ueber letztere und die Höhe der zu tilgenden Summe und des jährlichen Tilgungsbeitrags hat sich jedes Mitglied beim Eintritt in die Tilgungscasse zu erklären. Dasselbe erhält hierüber einen Beitrittsschein ausgefertigt, welcher zugleich als Mitgliedslegitimation dient.

Wenn mehrere Hypotheken in ganzer Summe zur Tilgung angemeldet und der Tilgungsfond des betreffenden Tilgungsgenossen eine solche Höhe erreicht hat, daß eine der zu tilgenden Hypotheken aus seinem Guthaben abgestoßen werden kann, so kann er die Abzahlung dieser Hypothek beantragen, vorausgesetzt, daß der fernere Tilgungsbeitrag oder die weitere Tilgungsfrist entsprechend abgeändert worden.

§ 17.

Die von den Mitgliedern der Tilgungscasse eingezahlten Beträge werden denselben nebst davon erwachsenden Zinsen und Zinseszinsen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 Procent gut geschrieben.

Die hieraus je nach Höhe und Zeitdauer des Beitrags erwachsenden Tilgungscapitalien sind aus der angehängten Tabelle zu ersehen.

Außerdem aber vermehren sich die Tilgungsbeiträge noch durch die antheilig erwachsenden und gut zu schreibenden Gewinnüberschüsse (cfr. §§ 32 und 33), so daß die Tilgung noch vor Ablauf der festgestellten Tilgungsperiode vollendet werden kann. Sobald die Tilgungsperiode erfüllt, oder das Tilgungscapital durch die Einzahlungen, sowie Zinsen und Gewinngutschriften erreicht ist, hört die Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen von Tilgebeiträgen auf.

§ 18.

Die Tilgebeiträge sind alljährlich am 1. Januar jeden Jahres zu entrichten. Es ist jedoch gestattet, dieselben auch in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten einzuzahlen. In diesem Falle vermehrt sich der Tilgebeitrag um den Betrag der nachzuzahlenden viertel-, halb- oder dreivierteljährlichen Zinsen, zu 5 Procent berechnet. Wer daher, statt am 1. Januar 100 Thlr. einzuzahlen, am 1. Januar nur 25 Thlr. eingezahlt hat, hat am 1. April 25 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf., am 1. Juli 25 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. und am 1. October 25 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. zu bezahlen.

§ 19.

Wer länger als 14 Tage, von der Einzahlungsfrist ab gerechnet, mit seinen Tilgebeiträgen in Abstand verbleibt, hat der Casse solche mit 5 Procent, vom Verfalltage an, zu verzinsen.

Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Tilgebeiträgen nebst Verzugszinsen ganz oder theilweise in Rückstand, so kann ihm die Mitgliedschaft gekündigt werden, welche hierauf mit Ablauf der nächsten 3 Monate, vom Tage der geschehenen Kündigung an, erlischt, insofern nicht innerhalb dieser Frist volle Nachzahlung der Beiträge und Verzugszinsen erfolgt. Es steht aber auch der Verwaltung frei, das Conto des Tilgenden offen zu halten, welches sodann vom Tage des Vollzugs an einen weiteren Zuwachs an Zinsen und Nettogewinnantheilen nicht erlangt.

§ 20.

Der niedrigste Tilgebeitrag, mit welchem sich ein Mitglied betheiligen kann, muß mindestens jährlich zehn Thaler betragen. Höhere Beiträge sind nach einer Steigerung von 5 zu 5 Thalern statthaft. Auch darf die Tilgung nicht so berechnet werden, daß sie einen Zeitraum von über 50 Jahre umfaßt.

§ 21.

Die Mitgliedschaft und damit die Verpflichtung zur Fortentrichtung von Tilgebeiträgen erlischt:

a) durch Veräußerung der nach § 16 angegebenen Grundstücke; es bleibt jedoch dem Besitznachfolger unbenommen, den Tilgungsfond des Vorbesitzers mit zu erkaufen und unter Erlegung der bestimmten Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten seines Vorgängers einzutreten (§ 14);
b) durch den Tod; es bleibt jedoch den Erben unbenommen, unter Erlegung der Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten des Erblassers einzutreten;
c) durch angemeldeten Austritt, wobei jedoch die Bedingung stattfindet, daß die Anmeldung mindestens 3 Monate vor dem Austrittstermine erfolgt sein muß;
d) durch Ausschließung, welche erfolgt, wenn der formelle Concurs zu dem Vermögen des betreffenden Mitglieds eröffnet wird, oder wenn die Verwaltung nach Ablauf der § 19 bemerkten Kündigungsfrist den Ausschluß verfügt;
e) durch Ablauf der Tilgungsperiode;
f) durch Erfüllung des Tilgungscapitals.

§ 22.

In den Erlöschungsfällen sub a, c, d, in § 21 hat das betreffende Mitglied, dafern es bereits fünf Jahre lang den festgestellten Tilgebeitrag bezahlt hat, einen Anspruch auf Rückerstattung seiner Einzahlungen nebst einfachen Zinsen davon, wie solche in § 17 bestimmt sind. Wenn aber in den erwähnten Fällen das Verhältniß sich löst, noch bevor das Mitglied fünf Jahre lang in der bestimmten Weise getilgt hat, werden nur die Einzahlungen ohne Zinsen zurückgezahlt.

Im Erlöschungsfalle unter b werden jederzeit die Einzahlungen nebst Zinsen und Zinseszinsen zurückgewährt. In den Fällen sub e und f erhält das betreffende Mitglied sein volles Guthaben gewährt, oder es wird ihm nach seiner Wahl die getilgte hypothekarische Belastung abgelöst. (Vgl. § 23.)

§ 23.

Diejenigen Mitglieder, welche bis zum Ablauf der Tilgungsperiode im Verbande mit der Tilgungscasse geblieben sind, sind berechtigt, zu verlangen, daß die Tilgungscasse die nach § 16 im Voraus zur Tilgung übernommene hypothekarische Belastung zur Ablösung bringe, daher die Kündigung übernehme und gegen löschungsfähige, den Mitgliedern zuzustellende Quittung des Gläubigers über die aus der Tilgungscasse abgezahlten, auf deren Grundstücken hypothekarisch versicherten Schulden Valuta gewähre. Diese Liberation setzt natürlich voraus, daß dieselben die Zinsen der abzustoßenden Capitalien bis zum Verfalltage pünktlich abgeführt haben, widrigenfalls die Tilgungscasse dadurch entlastet werden kann, daß den Säumigen ihr volles Guthaben herausgezahlt und ihnen die Abstoßung der hypothekarischen Belastung selbst überlassen wird.

§ 24.

Die Tilgungsconten werden für die Tilgenden unter fortlaufenden Nummern geführt und es wird Jedem alljährlich nach gezogener Bilanz auf Verlangen sein Conto abschriftlich mitgetheilt. Auch soll ihm, wenn er es wünscht, ein Tilgungsbuch, welches die Beiträge und Gutschriften nachweist, in die Hand gegeben werden.

Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes der Tilgungsconto's verjähren, gleichviel ob Jemand sein Conto eingesehen oder nicht, binnen Jahresfrist, von Aufstellung der Jahresbilanz an gerechnet.

§ 25.

Alle Guthaben an die Tilgungscasse, welche nach Beendigung der vereinbarten Tilgungsperiode zur Auszahlung zu gelangen haben, sind sofort, alle übrigen Guthaben drei Monate nach den betreffenden Endterminen zahlbar.

§ 26.

Der durch die geleisteten Tilgebeiträge und den Zinszuwachs gebildete Tilgungsfond dient an erster Stelle zu Abstoßung der zu tilgenden Hypotheken und wird, solange und insoweit die Bestände hierzu nicht in Anspruch genommen sind, vorzugsweise zu hypothekarischen Darlehnen an die Mitglieder der Tilgungscasse verwendet.

§ 27.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Tilgungsfond ein Darlehn zur Abstoßung ihm gekündigter Hypotheken zu beanspruchen. Doch ist die Ausübung dieses Rechts dadurch bedingt:

a) daß es die Verbindlichkeiten gegen die Casse gehörig erfüllt hat;
b) daß die dasselbe betroffene Capitalskündigung nicht durch Säumniß in der Zinszahlung oder in anderen den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen veranlaßt ist;
c) daß die zu beleihende Hypothek an Capital und Zinsen bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft versichert wird;

d) daß das betreffende Mitglied für die Anschaffung des Geldes und Abwickelung der Sache außer den stipulirten Zinsen noch eine der besonderen Vereinbarung vorbehaltene einmalige Provision an die Tilgungscasse gewährt;
e) daß das betreffende Mitglied bereits mindestens zwei Jahre lang Tilgebeiträge an die Casse eingezahlt hat.

§ 28.

Nächstdem kann ein Mitglied keinen höheren Credit beanspruchen, als die Summe beträgt, welche es durch jährliche Tilgebeiträge innerhalb der vorausbestimmten Tilgungsperiode anzusammeln, resp. zu tilgen sich verpflichtet hat.

Ausnahmen von dieser Regel können nur in besonderen Fällen und unter der Bedingung, daß der Darlehnssuchende das ihm zu gewährende Darlehn sofort ebenfalls wenigstens mit dem geringsten Tilgebeitrage zu tilgen beginnt, von der Verwaltung gestattet werden.

§ 29.

Uebersteigen die Gesuche um Gewährung von Hypothekendarlehnen die vorhandenen disponibeln Cassenmittel, so werden die Gesuche, deren Zulässigkeit vorausgesetzt, nach der Reihe des Eingangs aus den zunächst eingehenden Einzahlungen befriedigt.

Diejenigen Bewerber, welche das höchste Zinsengebot machen, haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Anspruch, auch außer der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt zu werden.

§ 30.

Der Zinsfuß für die aus dem Tilgungsfond zu gewährenden Darlehne beträgt mindestens vier Procent.

§ 31.

Die gewährten Darlehne sind in der Regel während der Dauer der Mitgliedschaft bei richtiger Zinszahlung und, wenn sich der Werth des verpfändeten Grundstücks nicht dergestalt mindert, daß es für das bewilligte Darlehn keine genügende Sicherheit mehr darbietet, Seiten der darleihenden Casse unkündbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Darlehne nach Ablauf einer vierteljährlichen Frist ohne besondere Kündigung rückzahlbar. Dafern der zu Auszahlungen nach §§ 22 und 23 erforderliche Bedarf die Summe der bei der Tilgungscasse flüssig zu machenden Gelder übersteigen sollte, kann den einzelnen Mitgliedern, welche aus der Tilgungscasse über den Betrag des Guthabens hinaus Credit genommen haben, der gewährte Credit verhältnißmäßig gemindert werden. Die betreffenden Mitglieder sind verbunden, nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung den für sie ausgeworfenen Theil des ihnen gewährten Darlehns binnen einer dreimonatlichen Frist an die Casse zu restituiren. Wer dieser Verbindlichkeit nicht pünktlich nachkommt, unterwirft sich der cassatorischen Clausel dergestalt, daß in diesem Falle der gesammte, nach Abzug des Guthabens verbleibende Schuldbetrag zahl- und klagbar ist.

§ 32.

Der Bruttogewinn der Tilgungscasse besteht:
1) aus den Mehrzinsen, welche durch die Anlegung des Tilgungsfonds über den der Verzinsung der Tilgebeiträge zu Grunde gelegten Zinsfuß erzielt worden;
2) aus den Verzugszinsen für rückständige Tilgebeiträge;
3) aus dem Zinsgewinn, der in den § 22 gedachten Fällen erlangt wird;
4) aus der § 27 d gedachten Provision, und
5) aus sonstigen Einnahmen.

Am 31. December jeden Jahres wird die Bilanz des Activ- und Passivvermögens der Tilgungscasse nach den Regeln kaufmännischer Buchführung gezogen. An Verwaltungsaufwand soll dabei nur der baare Verlag für Druck- und Schreibmaterial, Porti, Sporteln u. s. w. und der Gehalt derjenigen Cassenbeamten, deren Anstellung die Verwaltung der Tilgungscasse nothwendig macht, in Aufrechnung gebracht werden. Alle übrigen Verwaltungsspesen, worunter auch diejenigen für die Mühewaltungen der Directorialmitglieder und anderer Beamten der Anstalt zu verstehen sein sollen, werden in der § 33 gedachten Weise der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft vergütet. Die letztere ist auch berechtigt, die durch die Gründung der Casse entstandenen Baarverläge entweder auf einmal bei der ersten Jahresbilanz oder nach billiger Vertheilung bei mehreren auf einander folgenden Jahresbilanzen als eine vom Ueberschuß zu bestreitende Ausgabe in Rechnung zu stellen.

§ 33.

Von dem laut Bilanz festgestellten Nettogewinn erhält ⅓ die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft als Aversionalquantum für sämmtliche im letzten Abschnitte des § 32 gedachte Verwaltungsspesen, ⅓ wird den Mitgliedern nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben, soweit sie dazu berechtigt sind (§ 19 Schlußsatz), und endlich ⅓ fließt dem Reservefond zu, bis derselbe die doppelte Summe des letzten Jahresbetrags sämmtlicher Tilgungsbeiträge erreicht hat. Sobald dies geschehen und solange der Reservefond in diesem Bestande erhalten bleibt, wird der für den Reservefond nicht weiter anzulegende Ueberschuß zwischen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und den Tilgungsgenossen getheilt, und der Antheil der letzteren denselben nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben.

§ 34.

Der Reservefond hat den Zweck, unverschuldete Verluste, welche die Tilgungscasse erleidet, zu decken; über denselben wird besondere Rechnung geführt. Bei Auflösung der Tilgungscasse fällt die Hälfte des Reservefonds der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, sofern dieselbe bis dahin die Verwaltung der Casse geführt hat, der Rest den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses der Tilgungscasse noch angehörigen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied, welches bis zur Beendigung der Tilgungsperiode im Verband mit der Casse geblieben ist, erhält seinen verhältnißmäßigen Antheil am Reservefond, soweit er nicht durch Verluste absorbirt ist, bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt. Alle diejenigen Mitglieder, welche vor Beendigung der Tilgung aus dem Verband mit der Casse ausscheiden, verlieren ihre Ansprüche an den Reservefond und werden deren Antheile zur Hälfte zu Gunsten der im Verband gebliebenen Mitglieder im Reservefond belassen, zur anderen Hälfte aber der Sächsischen-Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gutgeschrieben. Die Factoren der Berechnung, sowohl wenn für ein einzelnes ausscheidendes Mitglied, dessen Antheil am Reservefond auszuwerfen ist, als wenn derselbe bei Auflösung der Casse gänzlich zur Theilung gelangt, werden gebildet aus dem Gesammtguthaben aller Tilgenden, der den Tilgenden zustehenden Hälfte des Reservefonds und dem Individualguthaben der Ausscheidenden oder des einzelnen Theilhabers, und das Letztere verhält sich zur Abfindungssumme wie das Gesammtguthaben aller Tilgenden zum halben Reservefond.

Ein etwa sich ergebender Verlust wird in gleicher Weise übertragen.

Wenn nach § 16 am Schlusse Abschlagstilgungen erfolgen, so sind diese bei Berechnung des Antheils am Reservefond dergestalt mit in Anschlag zu bringen, daß die Tilgung einer einzelnen Hypothek als theilweises Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes zu behandeln ist und insoweit das Letztere von dem Reservefond einen Antheil erhält.

§ 35.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ist berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung die Tilgungscasse aufzulösen. Im Falle der Auflösung erhält jedes Mitglied sein volles Guthaben, sowie seinen Antheil am Reservefond sechs Monate nach Ablauf der einjährigen Kündigung ausgezahlt. Hierbei sind die Bestimmungen § 34 maßgebend.

Die Kündigung gilt als gehörig bewirkt, wenn dieselbe zwei Mal in der Leipziger Zeitung und, dafern Tilgende in auswärtigen Staaten wohnen, in einem für Staatsanzeigen bestimmten Organe jedes betreffenden Staates dergestalt öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Auflösung ein volles Jahr inne liegt.

Dieselbe kann aber auch nach Wahl der Verwaltung durch recommandirte Briefe an die einzelnen Tilgenden erfolgen und gilt in diesem Falle als richtig bewirkt, wenn die recommandirten Briefe unter der Adresse Derjenigen, welche den letzten Tilgungsbeitrag eingezahlt haben, drei Wochen vor Beginn der einjährigen Kündigungsfrist auf die Post gegeben werden.

Es ist auch der Verwaltung gestattet, ein combinirtes Verfahren eintreten zu lassen und für die sächsischen Mitglieder der Tilgungscasse durch öffentliche Bekanntmachung, für etwaige Einzelne in auswärtigen Staaten durch recommandirte Briefe die Kündigung vorzunehmen.

Für den Inhalt der recommandirten Briefe sollen die bei den Acten befindlichen Concepte beweisend sein.

Hinsichtlich der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und der Vermögensvertheilung sind die Vorschriften in § 13 maßgebend.

§ 36.

Nachdem die in Gemäßheit der Bestimmungen § 26 des Regulativs über die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingeführte Tilgungscasse vom 12. December 1864 erforderliche Anzahl von Tilgungsgenossen im Sinne von §§ 4 und 5 dieses Regulativs vorhanden ist, hat das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gegenwärtige Statuten für die Tilgungs-Genossenschaft auf Grund der Bestimmungen des gedachten Regulativs vom 12. December 1864 entworfen.

Nach Maßgabe des angezogenen Regulativs ist der Entwurf einer constituirenden Versammlung der Tilgungsgenossen, welche das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft nach den Vorschriften in §§ 30 und 37 jenes Regulativs zusammenberufen hat, vorgelegt und von derselben einstimmig am 27. Juni 1867 genehmigt worden.

Mit der Bestätigung der Statuten und Kraft derselben gehen alle Activa und Passiva der Tilgungscasse, wie sich solche aus den nach § 3 des Regulativs für dieselbe besonders zu haltenden Büchern ausweisen, auf die Tilgungsgenossenschaft eigenthümlich über.

Dresden, am 28. December 1867.

Das Directorium
der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

Josef Odenthal.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Tabelle zur Hypotheken-Tilgungscasse.

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen Einzahlungen 10 Thlr. und höhere Einzahlungen nur in Steigerungen von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Einzahlungen selbst am 1. Januar jeden Jahres zu leisten seien.

Jahres-Beiträge, welche in den beigesetzten Jahren an Hypotheken-Tilgungs-Kapitalien liefern:

Nach Ablauf des Jahres	10 Thlr.			15 Thlr.			20 Thlr.			25 Thlr.			30 Thlr.			40 Thlr.			50 Thlr.			60 Thlr.			70 Thlr.			80 Thlr.			90 Thlr.			100 Thlr.		
1	10	9	—	15	13	5	20	18	—	25	22	5	30	27	—	41	6	—	51	15	—	61	24	—	72	3	—	82	12	—	92	21	—	103	—	—
2	20	27	3	31	10	9	41	24	5	52	8	2	62	21	8	83	19	1	104	16	4	125	13	6	146	11	—	167	8	2	188	5	5	209	2	8
3	31	25	1	47	22	6	63	20	2	79	17	7	95	15	3	127	10	4	159	5	4	190	—	6	222	25	6	254	20	8	286	15	9	318	10	8
4	43	2	7	64	19	1	86	5	5	107	21	9	129	8	2	172	11	—	215	13	8	259	16	4	301	19	2	344	22	—	387	24	7	430	27	6
5	54	20	5	82	—	8	109	11	—	136	21	3	164	1	6	218	22	—	273	12	6	328	3	2	382	23	6	437	14	—	492	4	5	546	25	2
6	66	18	7	99	28	1	133	7	5	166	16	8	199	26	2	266	14	9	333	3	6	399	22	4	466	11	2	532	29	8	599	18	5	666	7	2
7	78	27	7	118	11	6	157	25	4	197	9	3	236	23	1	315	20	7	394	18	3	473	16	2	552	13	8	631	11	4	710	9	1	789	6	6
8	91	17	7	137	11	6	183	5	4	228	29	3	274	23	1	366	10	8	457	28	5	549	16	2	661	4	—	732	21	6	824	9	3	915	27	—
9	104	19	2	156	28	7	209	8	3	261	17	9	313	27	5	418	16	7	523	5	8	627	25	—	732	14	2	837	3	4	941	22	6	1046	11	6
10	118	2	3	177	3	5	236	4	7	295	5	9	354	7	—	472	9	4	590	11	7	708	14	—	826	16	4	944	18	8	1062	21	1	1180	23	4
11	131	27	6	197	26	4	263	25	2	329	24	—	395	22	8	527	20	4	659	18	—	791	15	6	923	13	2	1055	10	8	1187	8	4	1319	6	—
12	146	5	3	219	8	—	292	10	7	365	13	3	438	16	—	584	21	4	730	26	7	877	2	—	1023	7	4	1169	12	8	1315	18	1	1461	23	4
13	160	25	9	241	8	8	321	21	8	402	4	7	482	17	7	643	13	6	804	9	5	965	5	4	1126	1	2	1286	27	2	1447	23	1	1608	19	—
14	175	29	7	263	29	5	351	29	3	439	29	1	527	29	—	703	28	6	879	28	2	1055	28	—	1231	27	6	1407	27	2	1583	26	9	1759	26	4
15	191	17	—	287	10	6	383	4	1	478	27	7	574	21	2	766	8	3	957	25	3	1149	12	4	1340	29	4	1532	16	6	1724	3	6	1915	20	6
16	207	18	5	311	12	7	415	6	9	519	1	2	622	25	4	830	13	9	1038	2	4	1245	20	8	1453	9	4	1660	27	8	1868	16	3	2076	4	8
17	224	4	3	336	6	5	448	8	6	560	10	8	672	13	—	896	17	3	1120	21	6	1344	26	—	1569	—	2	1793	4	6	2017	8	9	2241	13	2
18	241	5	—	361	22	6	482	10	1	602	27	6	723	15	2	964	20	2	1205	25	3	1447	—	4	1688	5	4	1929	10	4	2170	15	4	2411	20	6
19	258	21	1	386	1	7	517	12	2	646	22	8	776	3	3	1034	24	5	1293	15	6	1552	6	6	1810	27	8	2069	19	—	2327	10	1	2587	1	2
20	276	22	9	415	4	4	553	15	9	691	27	4	830	8	8	1107	1	8	1383	24	7	1660	17	6	1937	10	6	2214	3	6	2490	26	5	2767	19	4
21	295	11	—	443	1	6	590	22	1	738	12	6	886	3	1	1181	14	1	1476	25	2	1772	6	2	2067	17	2	2362	28	2	2658	9	2	2953	20	4
22	314	15	9	471	23	8	629	1	7	786	9	7	943	17	6	1258	3	5	1572	19	3	1887	5	2	2201	21	—	2516	7	—	2830	22	9	3147	8	6
23	334	7	9	501	11	9	668	15	9	835	19	8	1002	23	8	1337	1	8	1671	9	7	2005	17	6	2339	25	6	2674	3	6	3008	11	5	3342	19	4
24	354	17	8	531	26	7	709	5	6	886	14	4	1063	23	3	1418	11	1	1772	28	9	2127	16	6	2482	4	4	2836	22	2	3191	10	—	3545	27	8
25	375	15	9	563	8	9	751	1	8	938	24	8	1126	17	7	1502	3	6	1877	19	5	2253	5	4	2628	21	4	3004	7	2	3379	23	1	3755	9	—
26	397	2	9	595	19	3	794	5	8	992	22	2	1191	8	6	1588	11	5	1985	14	4	2382	17	2	2779	20	2	3176	23	—	3573	25	9	3970	28	8
27	419	9	3	628	28	9	838	18	6	1048	8	2	1257	27	8	1677	7	1	2096	16	4	2515	25	6	2935	5	—	3354	14	2	3773	23	5	4193	2	8
28	442	5	6	663	8	5	884	11	3	1105	14	1	1326	17	—	1768	22	6	2210	28	3	2653	4	—	3095	9	6	3537	15	2	3979	20	8	4421	26	6
29	465	22	6	698	18	9	931	15	2	1164	11	6	1397	7	9	1863	—	5	2328	23	1	2794	15	8	3260	8	4	3726	1	—	4191	23	6	4657	16	2
30	490	—	8	735	1	2	980	1	6	1225	2	—	1470	2	4	1960	3	2	2450	4	—	2940	4	8	3430	5	6	3920	6	4	4410	7	2	4900	8	—
31	515	—	8	772	16	2	1030	1	7	1287	17	1	1545	2	5	2060	3	3	2575	4	1	3090	5	—	3605	5	8	4120	6	6	4635	7	4	5150	8	2
32	540	23	3	811	5	—	1081	16	7	1351	28	4	1622	10	—	2163	3	4	2703	26	7	3244	20	—	3785	13	4	4326	6	8	4867	—	1	5407	23	4
33	567	9	—	850	28	6	1134	18	1	1418	7	6	1701	27	2	2269	6	2	2836	15	3	3403	24	4	3971	3	4	4538	12	4	5105	21	4	5672	—	6
34	594	18	6	891	27	9	1189	7	2	1486	16	6	1783	25	9	2378	14	5	2973	3	1	3567	21	8	4162	10	4	4756	29	—	5351	17	6	5946	6	2
35	622	22	8	934	4	2	1245	15	6	1556	27	—	1868	8	3	2491	1	1	3113	23	9	3736	16	6	4359	9	4	4982	2	2	5604	25	—	6227	17	8
36	651	22	3	977	18	4	1303	14	5	1629	10	7	1955	6	8	2606	29	—	3258	21	3	3910	18	6	4562	5	8	5213	28	—	5865	20	3	6517	12	6
37	681	17	8	1022	11	7	1363	5	7	1703	29	6	2044	23	5	2726	11	3	3407	29	2	4089	17	—	4771	4	8	5452	22	6	6134	10	4	6815	28	4
38	712	10	3	1068	15	4	1424	20	5	1780	25	6	2137	—	8	2849	11	—	3561	21	3	4174	1	6	4986	11	8	5698	22	—	6410	2	3	7123	12	6
39	744	—	4	1116	—	6	1488	—	8	1860	—	9	2232	1	1	2976	1	5	3720	1	9	4464	2	2	5208	2	6	5952	3	—	6696	3	4	7440	3	8
40	776	19	—	1164	28	5	1553	8	—	1941	17	5	2329	27	—	3106	16	—	3883	5	—	4659	24	—	5436	13	—	6213	2	—	6989	21	—	7766	10	—
41	810	6	9	1215	10	4	1620	13	9	2025	17	4	2430	20	9	3240	27	8	4051	4	8	4861	11	8	5671	18	8	6481	25	6	7292	2	5	8102	9	6
42	844	25	2	1267	7	8	1689	20	8	2112	2	9	2534	15	5	3379	10	7	4224	5	8	5069	1	—	5913	26	2	6758	21	4	7603	16	6	8448	11	6
43	880	14	5	1320	21	8	1760	29	—	2201	6	3	2641	13	6	3521	28	1	4402	12	6	5282	27	2	6163	11	6	7043	26	2	7924	10	7	8804	25	2
44	917	6	—	1375	23	9	1834	11	9	2292	29	9	2751	17	9	3668	23	8	4585	29	8	5503	5	8	6420	11	6	7337	17	6	8254	23	6	9171	29	6
45	955	—	4	1432	15	6	1910	—	8	2387	16	—	2865	1	3	3820	1	7	4775	2	1	5730	2	6	6685	3	—	7640	3	4	8595	3	8	9550	4	2
46	993	28	9	1490	28	4	1987	27	9	2484	27	3	2981	26	8	3975	25	7	4969	24	6	5963	23	6	6057	22	6	7951	21	4	8945	20	3	9939	19	2
47	1034	2	5	1551	3	8	2068	5	—	2586	6	3	3102	7	6	4136	10	1	5170	12	6	6204	15	2	7238	17	6	8272	20	2	9306	22	7	10340	25	2
48	1075	12	2	1613	3	3	2150	24	4	2688	15	5	3226	6	5	4301	18	7	5377	—	1	6452	13	—	7527	25	2	8603	7	4	9678	19	6	10754	—	2
49	1117	29	—	1676	28	6	2235	28	1	2794	27	6	3353	27	2	4471	26	2	5589	25	3	6707	24	2	7825	23	4	8943	22	4	10061	21	4	11179	20	6
50	1161	24	2	1742	21	3	2323	18	5	2904	15	6	3485	12	7	4647	6	9	5809	1	2	6970	25	4	8132	19	6	9294	13	8	10450	8	—	11618	2	4

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 49. Cöln, Mittwoch den 9. Dezember 1868.

Nro. 669. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 28. November 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 33 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 196. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868;

Nro. 197. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868.

Nro. 670. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 20. u. 24. November 1868 zu Berlin ausgegebenen Stück Nro. 73 u. 74 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7241. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

Nro. 7242. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.

Nro. 7243. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.

Nro. 7244. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1868.

Nro. 7245. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

Nro. 7246. Die Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 671. Formulare zu Postanweisungen betr.

Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Sgr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Anforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Sgr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 672. Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreideabgaben betr.

Die aus den Durchschnittsberechnungen der 14jährigen Martini-Preise auf dem hiesigen Markte unter Fortlassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normalpreise, welche bei Ablösungen von Getreideabgaben in dem ehemaligen Domainen-Rentei-bezirke Cöln für den Zeitraum vom 19. November 1868 bis 18. November 1869 einschließlich in Anwendung kommen, betragen für einen Berliner Scheffel à 3072 Kubikzoll

Weizen 2 Thlr. 27 Sgr. 11 Pfg.
Roggen 2 „ 7 „ 8 „

Cöln, den 28. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 673. Die Pfarrerichtung zu Schwarz-Rheindorf im Kreise Bonn betr.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. October d. Js. genehmigt worden ist, daß die katholische Filialkirche zu Schwarz-Rheindorf, im Kreise Bonn

und die katholische Vikariestelle daselbst zu einer Pfarrkirche und einer Pfarrstelle mit einem aus den Ortschaften Schwarz-Rheindorf und Vilich-Rheindorf bestehenden Pfarrbezirke erhoben werden soll, hat der Herr Erzbischof von Cöln die erwähnte Pfarrerhebung durch Urkunde vom 23. November d. Js. vollzogen was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 30. November 1868.

Königliche Regierung

Nro. 674. Kollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Mittelreidenbach betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. September v. Js. (Stück 38) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der bewilligten katholischen Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Mittelreidenbach bis zum 1. Mai 1869 verlängert hat.

Cöln, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 675. Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatt ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1869 hier in Cöln an das hiesige Post-Amt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 23. d. Mts abzugeben. Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 5. Dezember 1868. Königliche Regierung.

Nro. 676. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft betr.

Der Termin für die Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollekte zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft ist auf Sonntag den 20. d. Mts. festgesetzt.

Die evangelischen Herrn Pfarrer des diesseitigen Bezirks ersuchen wir, die Erträge dieser Kollekte rechtzeitig durch Vermittelung der zuständigen Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Köln, den 8. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Nro 677. Neujahrsbüchelein für die liebe Jugend betr.

Das so eben erschienene „Aachener Neujahrs-Büchelein für die liebe Jugend, 41. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient auch deshalb, weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden.

Wir veranlassen demnach die Herren Landräthe, Schul-Inspektoren und Schuldirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen mit dem Bemerken, daß

1. sämmtliche Buchhandlungen Aachens,
2. die Buchhandlungen von Lengfeld in Cöln, Gehrig & Cie. in Crefeld, Riffrath in M. Gladbach, Habicht in Bonn, Drexhen in Düren und Mathees in Stolberg und
3. der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer Brozfeld hierselbst an der Knabenzahlschule zu St. Kreuz Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Das Neujahrsbüchlein ist 32 Seiten stark und kostet brochirt, das Dutzend 10 Sgr. und das Stück 1 Sgr.

Aachen, den 27. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 678. Die Suspension der Waaren-Kontrole im Binnenlande in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, Lauenburg rc. betr.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17. d. Mts. III. 25,016 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zoll-Verein für diese Länder und Landestheile und zwar was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven die Waaren-Controle im Binnenlande in Bezug auf alle Waarengattungen mit denselben Maßgaben suspendirt worden ist, wie dies in der Rheinprovinz nach der Bekanntmachung vom 17. Januar 1852 Nro. 1121 bezüglich der Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 stattgefunden hat. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuer-Aemter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden.

Cöln, den 28. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**.

Nro. 679. Zeitige Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maaßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegende größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deßhalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von denselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln, den 2. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt**.

Nro. 680. Eisenbahn-Angelegenheiten betr.

Auf der am heutigen Tage dem öffentlichen Verkehr übergebenen Zweigbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach ist das für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene im 38. Stück des Amtblattes pro 1867 publicirte Bahn-Polizei-Reglement in Kraft getreten.

Elberfeld, den 1. Dezember 1868.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Nro. 681. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 6 bis 16 und Talons

vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank Kasse in Münster.

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. Js. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgeloosten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. —

32 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nro. 221 401 447 450 556 1299 1896 1953 2048 2492 2603 2728 2851 2895 3050 3415 3657 3666 3707 3857 3907 4234 4298 4400 4621 4785 5086 5111 5138 5139 5382 5753.

12 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 4 41 227 499 968 1214 1641 1689 1822 2058 2114 2146.

50 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 349 589 610 915 986 1033 1104 1817 1860 2027 2278 2348 2689 2772 3055 3066 3386 3432 3448 3601 3765 4213 4401 4476 4763 4796 4908 4978 5269 5346 5354 6219 6546 6651 6765 6878 7686 8360 9389 9343 9344 9616 9708 10,563 11,471 11,498 11,505 11.650 11,651 11,979.

72 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 2 20 347 359 415 458 650 666 878 883 1193 1371 1397 2080 2083 2207 2246 2414 2607 3011 3041 3116 3218 3226 3447 3495 3576 3626 3769 4196 4123 4424 4466 4471 4859 4938 4998 5153 5238 5239 5240 5320 5520 5524 5649 5650 5796 5955 6248 6399 6508 6542 6994 7086 7087 7275 7304 7655 7756 8198 8216 8327 8610 8628 8752 9076 9155 9528 9972 10 286 10,293 10,456.

2 Stück Littera E von 10 Thlr.

Nro. 13,531 und 13,532.

Münster, den 17. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Nasch.**

Nro. 682. Den Gerichtsvollzieher Unterstützungs-Verein betr.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts-Bezirkes, daß ich, nachdem die Gerichtsvollzieher Siebert, Deege und Penningsfeld zu Mitgliedern des Unterstützungs-Vereins für das Jahr 1869 gewählt sind, den p. Penningsfeld zum Vorsteher den p. Siebert zum Cassirer und den p. Deege zum Protokollführer ernannt habe.

Köln, den 29. November 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 683. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Handlungsreisenden Max Frenzer zuletzt in Kalk wohnhaft, ist von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Kalk in die laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Cöln, den 27. November 1868.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro 684. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Daniel bei Schöpchen und Gießler bei Scheiderhöhe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 17. November 1868.

Nr. II. 4483. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der erblosen Hinterlassenschaft der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Daniel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scheiderhöhe und Wahlscheidt im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert dreizehntausend einhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B E F G H C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. November 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der erblosen Hinterlassenschaft der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Gießler das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Scheiderhöhe im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von acht und sechszigtausend vierhundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur

Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. November 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 685. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelmi bei Overath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. November 1868.

II. 4594. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. November 1868 wird dem Bergwerksrepräsentanten J. A. Geisbüsch zu Eichenthal bei Overath unter dem Namen Wilhelmi das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heiliger und Balken im Kreise Müllheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und siebenzigtausend neunhundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze bezüglich der Bleierze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles a b c d nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21. Novemober 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 686. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kaiserkrone bei Velken und Waldbroel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. November 1868.

II. 4496. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1868 wird dem Heinrich Wilhelm Seuthe zu Delroth unter dem Namen Kaiserkrone das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Velken und Waldbroel im Kreise Sieg resp. Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend und siebenhundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben y w b c x y z d e f g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- Blei-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. November 1868.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Das durch die Amtsniederlegung des Oberpfarrers Clemens zu Meckenheim am Schlusse des laufenden Jahres zur Erledigung gelangende Schulpflegeramt des Dekanates Rheinbach ist dem Pfarrer und Landdechanten Conrads zu Fliersheim übertragen worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Jakob Leuffen zu Cöln ist zum Kreiswundarzte des Stadtkreises Cöln ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Margaretha Wolf aus Frechen ist zur Lehrerin an der ersten Mädchenklasse der Elementarschule in Bickendorf, Landkreis Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49

Druck von W. Greven & A. Bechtold.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 50. Cöln, Mittwoch den 16. Dezember 1868.

Nro. 687. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 23. November 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 32 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 185. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868.

Nro. 186. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 10. November 1868.

Nro. 187. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 688. *Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betr.*

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll $9\frac{1}{2}$ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine eliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknoten."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrunde:

1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu zwei genannten Commission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke,
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.
Fünfundzwanzig Thaler
zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten:

1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25, darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Name des ausfertigenden Beamten.

Nro. 689. *Die Einlösung fälliger Zins-Coupons betr.*

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867. (C) und 1868 (A) sowie der neumärkischen Schulaerschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldver-

schreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibugen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 690. Den Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal betr.

In Gemäßheit des § 4. Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856 betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal ist in der am 5. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:
dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
" Justiz-Rath Dorn,
" " " Ihsmer,
" " " Wagner,
" " " Simson,
und
" " " Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 691. Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatt ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1869 hier in Cöln an das hiesige Post-Amt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 23. d. Mts. abzugeben. Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 5. Dezember 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 692. Zeitige Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maaßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegende größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deßhalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von denselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln, den 2. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 693. Kuratel betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 27. Oktober d. Js. ist dem Tagelöhner Johann Schenk zu Mondorf die Vornahme der durch den Art. 499 B. G. B. bezeichneten Rechtsgeschäfte ohne Zuziehung seines ihm hierzu ernannten Beistandes, Mathias Schmitz, Ackerer und Gemeinde-Vorsteher zu Mondorf, untersagt.

Bonn, den 12. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator **Ammon.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Ferdinand Orthen aus Grau-Rheindorf ist zum Lehrer an der 2. Klasse der Elementarschule in Rose, Kreis Sieg, ernannt worden.

Die frühere Distrikts-Hebamme Therese Solbach, Ehefrau Greb, hat ihren Wohnsitz von Appenhagen nach Morsbach im Kreise Waldbroel, verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 69.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 51. Cöln, Mittwoch den 23. Dezember 1868.

Nro. 694. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 2, 7. u. 12. Dezember 1868 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro 75, 76 u. 77 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 7247. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. October 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz.

Nro. 7248. Die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857. auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868.

Nro. 7249. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860., und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1866.

Nro. 7250. Die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839. auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23 November 1868.

Nro. 7251. Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 25. November 1868.

Nro. 7252. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thlr. Vom 28. October 1868.

Nro. 7253. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868.

Nro. 7254. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. October 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten.

Nro. 7255. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. October 1868.

Nro. 7256. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868., betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser.

Nro. 7257. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868., betreffend die Genehmignng zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

Nro. 7258. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1868., betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41. des Reglements für die Magdeburgische Land Feuersozietät vom 28. April 1843.

Nro. 7259. Die Bekanntmachuug, betreffend die Allerhöchste Gehmigung des von der „Frakfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 695. Die 12 Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betr.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III Nro. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856 welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. Js. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9 Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 696. Päckereisendungen nach Frankreich und Großbritannien betr.

In Folge des am 26. März d. J. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Fahrpostvertrages sind auch die Taxen und Versendungs-Bedingungen für diejenigen Päckereisendungen nach **Frankreich** und **Großbritannien**, welche durch Belgien transitiren, auf vertragsmäßigem Wege anderweit geregelt.

Päckereisendungen nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Päckereisendungen nach Großbritannien erreichen am schnellsten ihren Bestimmungsort bei der Beförderung via **Ostende**.

Auf der Route über Ostende werden diejenigen Päckereisendungen nach Großbritannien abgesandt, bezüglich deren der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines andern Speditionsweges (via Hamburg ꝛc.) verlangt hat.

Die Beförderung von Ostende ab bis zum Bestimmungsort erfolgt vertragsmäßig durch Vermittelung der Continental-Agentur in London — Hauptbüreau 53 Gracechurche street.

Sämmtliche Norddeutsche Post-Anstalten sind im Besitz der Tarife und in der Lage, den Versendern hierüber, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen eingehende Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 14. Dezember 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 697. Grund- und Gebäude-Steuer-Veranlagung betr.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März v. Js. bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellen-Werke über die Grund- und Gebäude-Steuer-Veranlagung jetzt auch der den Regierungs-Bezirk Breslau betreffende Band in Druck erschienen ist. Derselbe ist für den Preis von 2 Thlr. 10 Sgr. zu beziehen; einzelne Hefte deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zu 5 Sgr. pro Stück abgegeben. Bestellungen werden von den Herrn Landräthen entgegen genommen.

Cöln, den 14. Dezember 1868.

Königliche Regierung

Nro. 698. Katholische Haus-Kollekte für den Erweiterungsbau der Kirche zu Endorf betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 19 August v. Js. (Amtsblatt Stück 36.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der behufs Aufbringung der Kosten für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Bendorf bewilligten Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz für diejenigen Orte, in welchen solche noch nicht stattgefunden, bis zum 1. Mai d. Js. verlängert hat.

Cöln, den 17. Dezember 1868. **Königliche Regierung.**

Nro. 699. Evangelische Hauskollekte für das Stift St. Martin zu Coblenz betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1869, 1870 und 1871 bewilligt, welche durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 15. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 700. Evangelische Hauskollekte für den Neubau eines Pfarrhauses zu Oberwinter betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14 September d. J. (Stück 38.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligten Hauskollekte für die Beschaffung eines evangelischen Pfarrhauses in Oberwinter für diejenigen Orte, an welchen diese Kollekte am 1. Januar k. J. noch nicht abgehalten worden ist, bis zum 1. April k. J. verlängert hat.

Cöln, den 15. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 701. Die Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. Dezember 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 342) werden hierdurch alle Beamte unseres Ressorts veranlaßt, ihre etwaigen das Jahr 1868 betreffenden Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten jedenfalls so zeitig zur Festsetzung einzureichen, daß unsere Haupt-Kasse noch vor dem 15. Januar k. Js. mit Zahlungs-Anweisung versehen werden kann.

Cöln, den 12. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 702. Spaarkasse zu Mülheim betr.

Bei der am 7. d. Mts. stattgehabten Neuwahl des Vorstandes der Kreis-Spaar- und Darlehnskasse zu Mülheim sind

Der Landrathsamts-Verwalter von Nieswand zu Mülheim zum Direktor,

Der Kreis-Secretair Jourdan daselbst zum Stellvertreter desselben,

Zu Beisitzern der Sanitätsrath Dr. Bieger zu Mülheim und der Bürgermeister Bensberg zu Holweide und

zu stellvertretenden Beisitzern der Kreistags-Abgeordnete Krein und der vormalige Bürgermeister Bau zu Mülheim für die Jahre 1869 bis incl: 1872 gewählt, resp. wieder gewählt worden.

Cöln, den 15. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 703. Schulpfleger-Geschäfte betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des mit Tode abgegangenen Superintendenten und Schulpflegers Jaeger hierselbst die von demselben bisher verwalteten Schulpfleger-Geschäfte von dem Pfarrer Krabb zu Bonn übernommen worden sind.

Cöln, den 16. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 704. Die Eisenbahnbrücke über den Leck bei Kuilenburg betr.

Durch meine Bekanntmachungen vom 20. Juli 1863 und 24. März 1864, den Bau einer Eisenbahn-Brücke über den Leck bei Kuilenburg betreffend, (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Trier Stück 31, Coblenz Stück 32, Cöln Stück 30 und Düsseldorf Stück 43 pro 1863, so wie Amtsblatt der Königlichen Regierung in Trier, Coblenz, Cöln Stück 14 und Düsseldorf Stück 17 pro 1864) ist das in Bezug auf diesen Brückenbau unter den Regierungen der Rheinuferstaaten am 20. April 1863 in Utrecht getroffene Uebereinkommen und dessen demnächstige Ergänzung zur Kenntniß des Schifferstandes gebracht worden. In Artikel 7 des vorgedachten Uebereinkommens ist bestimmt, daß die entschädigungsberechtigten Schiffseigenthümer nach Feststellung des Entschädigungsbetrages die zum Senken und Heben der Maste nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Kuilenburg **spätestens ein Jahr nach deren Vollendung** zu passiren haben, ferner, daß Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen im Artikel 3 und 6 des Uebereinkommens zugesagt ist, **innerhalb der gleichen Frist** im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen sind, und daß der Nachweis zu liefern ist, es habe eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden, endlich daß nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Besehers beizubringen, der Betrag der Entschädigung den Schiffseigenthümern auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse werde ausgezahlt werden.

In Bezug hierauf bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlich Niederländischen Regierung die Brücke bei Kuilenburg am 1. Oktober d. J. vollendet worden ist und daß von diesem Zeitpunkte die obenerwähnte einjährige Frist für die Durchfahrt der Schiffe resp. die Gestellung im Hafen zu Kuilenburg zu laufen begonnen hat. —

Coblenz, den 14. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 705. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden:

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 6 bis 16 und Talons

vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank Kasse in Münster.

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. Js. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgeloosten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. —

32 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nro. 221 401 447 450 556 1299 1396 1953 2048 2492 2603 2728 2851 2895 3050 3415 3657 3666 3707 3857 3907 4234 4298 4400 4621 4785 5086 5111 5138 5139 5382 5753.

12 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 4 41 227 499 968 1214 1641 1689 1822 2053 2114 2146.

50 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 349 589 610 915 986 1033 1104 1817 1860 2027 2278 2348 2689 2772 3055 3066 3386 3432 3448 3601 3765 4213 4401 4476 4763 4796 4908 4978 5260 5346

5354 6219 6546 6651 6765 6878 7686 8360 9339 9348 9344 9616 9708 10,563 11,471 11,498 11,505 11,650 11,651 11,979.

72 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 2 20 347 359 415 458 650 666 878 883 1193 1371 1397 2080 2083 2207 2246 2414 2607 3011 3041 3116 3218 3226 3447 3495 3576 3626 3769 4196 4423 4424 4466 4471 4859 4938 4998 5153 5238 5239 5240 5320 5520 5524 5649 5650 5796 5956 6248 6399 6508 6542 6994 7036 7037 7275 7304 7665 7756 8198 8216 8327 8510 8628 8762 9076 9155 9528 9972 10,286 10,298 10,456.

2 Stück Littera E von 10 Thlr

Nro. 13,531 und 13,532.

Münster, den 17. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Rasch**.

Nro. 706. Serien-Ziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns betr.

Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1815 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755 2219. 2485. 2623. 2867. 3065. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3818. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415 5457. 5552. 5860. 6021. 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 1. Dezember 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium **von Hardenberg.**

Nro. 707. Interdiction betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 1. d. Mts. ist die Josepha Willems, ohne Gewerbe zu Hillesheim, für interdizirt erklärt.

Bonn, den 15. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Carl Friedrich Heinrich Eckardt aus Laasphe ist die Conzession zur Fortführung der Dr. Pfahl'schen Apotheke in Meckenheim, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Die Schulamts-Candidatin Therese Asthöwer ist zur Lehrerin an der 3. Klasse der Elementar-Freischule von St. Jacob hierselbst ernannt worden.

Die Lehrerin Sibilla Lapp ist zur Hauptlehrerin der Elementar-Pfarrschule von St. Maria in Lyskirchen hierselbst ernannt worden.

Die Lehrerin Josephine Erhartz bei der Mädchenklasse der Elementarschule in Spich, Kreis Sieg ist als solche definitiv bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Wirges aus Gymnich ist zum Lehrer an der 3. Klasse der Elementarschule in Lommersum, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 52. Cöln, Mittwoch den 30. Dezember 1868.

Nro. 708. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 17. Dezember 1868 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 78 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 7260. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868.

Nro. 7261. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei [illegible].

Nro. 7262. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster.

Nro. 7263. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Dezember 1868.

Nro. 7264. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 709. Postanweisungen nach der Schweiz betr.

Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅙ Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler-resp. Groschen-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

General-Post-Amt **von Philipsborn**

Publicandum.

Nro. 710. Veränderungen der Arznei-Taxe für 1869 betr.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1868.

Der Minister der geistl. Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung gez. **Lehnert.**

Indem wir vorstehendes Publikandum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare der „Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1869“ in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr zu beziehen sind.

Cöln, den 23. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 711. Die Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse des Landkreises Cöln betr.

Bei der am 19. d. Mts. von dem Kreistage des Landkreises Cöln vorgenommenen Wahl eines Vorstandes der Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse des genannten Kreises sind:

„Der Landrath von Wittgenstein zum Direktor, die Kaufleute Eduard Hartmann zu Deutz und Philipp Hoffmann zu Ehrenfeld zu Beisitzern, der Freiherr Philipp von Kempis zu Kendenich zum Stellvertreter des Direktors, und der Kaufmann Robert Fülde zu Deutz und der Gutsbesitzer Franz Anton Frenger zu Fühlingen zu stellvertretenden Beisitzern“

vom 1. Januar 1869 ab auf drei nach einanderfolgende Jahre gewählt werden.

Cöln, den 23. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 712. Den Verkauf der Beschreibung und Karte über den Weinbau betr.

Die in Nro. 21 des diesjährigen Amtsblatts angekündigte Beschreibung resp. Karte über den Weinbau an der Mosel und Saar sind nunmehr erschienen und werden die subscribirten Exemplare in den nächsten Tagen zugehen.

Die Karte ist mit großer Sachkenntniß und Genauigkeit vom Herrn Steuerrath Clotten im Maßstabe 1:50,000 angefertigt worden. Sie ist 4 Fuß lang und 16 Zoll hoch und veranschaulicht in Farbentönen die Resultate der Grundsteuer-Regelung. Alle bekanntere Lagen sind namentlich bezeichnet, und verschiedene Höhenangaben gemacht.

Die Karte befindet sich in einem Karton.

Die dazu gehörige 8 Bogen starke vom Regierungsrath Beck redigirte Beschreibung gibt die Resultate der Grundsteuerregelung, so weit sie sich auf den Weinbau beziehen, namentlich auch eine nach Klassen, Gemeinden, Kreisen geordnete Nachweisung der Flächeninhalte und Reinerträge sämmtlicher im Bezirke vorhandenen circa 15,000 Morgen umfassenden Weinberge unseres Bezirks. Sodann folgen: eine Abhandlung des Dr. Kranz zu Perl über reinen Wein, Vorschläge zur Einrichtung einer Weinbauschule für die Mosel und Saar; Notizen über die merkwürdigen Weinjahre von 1070 bis 1867 von Dr. Ladner hierselbst und Dr. Arnoldi zu Winningen nebst [illegible] Vorschläge zur Förderung des Weinbaues an der Mosel und Saar von Dr. Arnoldi, welche in sehr eingehender Weise den Nachweis füh-

ren, daß in der leider nicht mehr selber von Winzern betriebenen, sogenannten „Weinveredelung" oder vielmehr Weinverfälschung," die größte Gefahr für die weitere gedeihliche Entwickelung des hiesigen Weinbaues zu finden ist. Außerdem werden auch die Nachtheile dieser gekünstelten Weine für Gesunde und Kranke von beiden oben genannten praktischen Aerzten näher erörtert. Ferner ist die Wichtigkeit der Cognakfabrikation aus den geringsten Weinen besprochen und endlich die mit dem 1. October d. Js. eröffnete hauptsächlich im Interesse des Weinbaues eingerichtete agrikultur-chemische Versuchsstation zu Wiesbaden beschrieben.

Indem wir den Ankauf dieses im Interesse des hiesigen Weinbaues hergestellten Werkes hiermit wiederholt empfehlen, bemerken wir, daß die Landraths- und Bürgermeisterei-Aemter noch ferner Bestellungen annehmen. Das Werk kann auch bei portofreier Einsendung von 2 Thlrn. aus der Lintz'schen Buchhandlung und von dem Regierungs-Sekretair Udelhoven hierselbst bezogen werden.

Trier, den 30. November 1868.

Königliche Regierung.

Nro. 713. Besetzte Provinzial-Synodal-Candidatenstelle betr.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Spies aus Monheim ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 10. November 1868.

Königliches Consistorium.

Nro. 714. Briefporto pp. Ermäßigung betr.

Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Januar 1869 ab, zunächst versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Ort, oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Cöln, statt des Satzes von 1 Sgr., den Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, und frankirt werden, wird der Satz von ⅓ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Cöln die Annahme von Postanweisungen, von Paketen ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1. Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird . . . . 2 Sgr.
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2. Für Packete ohne Werthsdeclaration
3. Für Sendungen mit Werthsdeclaration
4. Für Postvorschußsendungen

Diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §. §. 2 und 3 des Gesetzes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Cöln, den 23. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director In Vertretung **Schütze.**

Nro. 715. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Januar k. J. ab können bei den zwischen Bedburg und Bergheim koursirenden Personenposten Reisende vor dem Kölner-Thore zu Bedburg und zwar am Hause der Wirthin Lenzen daselbst in unbesetzte Plätze aufgenommen werden.

Cöln, den 23. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director In Vertretung **Schütze.**

Personal-Chronik.

Die Lehrerin Katharina Reiser ist zur Lehrerin bei der 2. Klasse der hiesigen Elementar-Freischule zum Horn-Goldschmidt ernannt worden.

Die seitherige Hauptlehrerin an der hiesigen Freischule von St. Severin, Ursula Pauli, ist zur Hauptlehrerin bei der Elementar-Pfarrschule von St. Peter hierselbst ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Math. Jos. Schumacher aus Cöln ist zum 2. Elementarlehrer in Bergheim ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Magdalena Weingarten aus Köln ist zur Lehrerin der 4. Mädchenklasse an der katholischen Elementarschule zu Mülheim a/Rhein ernannt worden.

Dem Barbier Ernst Schibilsky zu Deutz ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.

Druck von M. Greven & F. Bachem in Köln.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köln.

Jahrgang 1868.

Namen-Register.

Anmerkung. Die Ziffern in großer Schrift deuten auf die Seiten des Amtsblattes, die in kleiner Schrift auf die Seiten des öffentl. Anzeigers. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steckbriefe verfolgt; (zckg.) zurückgenommener Steckbrief; (vmßt.) vermißt; (ertr.) ertrunken; (aufgef.) aufgefunden; susp.) suspendirt; (Brgm.) Bürgermeister; (Beig.) Beigeordneter; (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent u. s. w.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

Sach-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

N.

O.

P.

W.

X. und Y. vacat.

Z.

